

Snell, Wilhelm

Naturrecht nach den Vorlesungen

Bern 1859

Ph.pr. 1135 d

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10041949-1



Ph. Pr. 1135^e

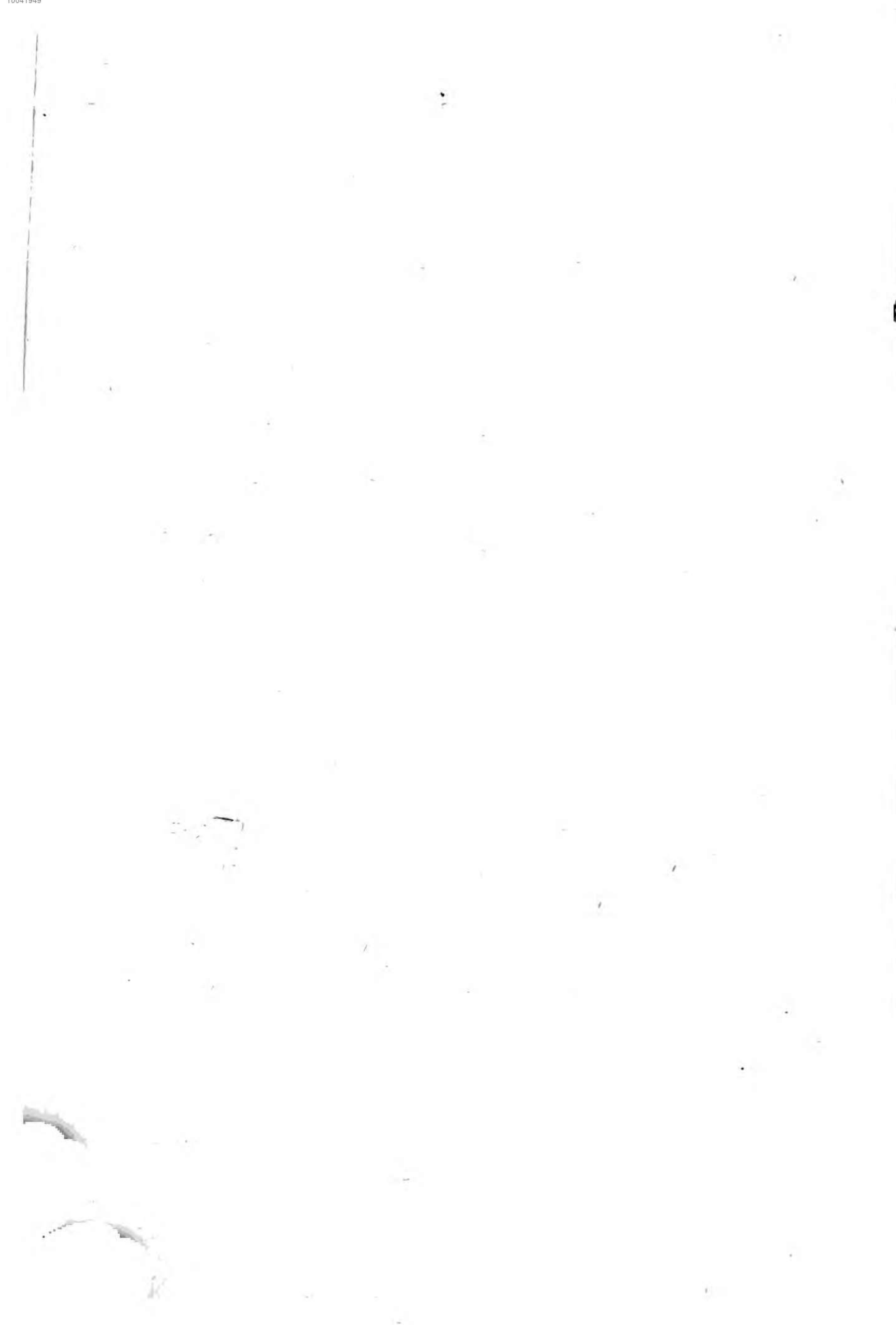
Snell

<36622216600011

S

<36622216600011

Bayer. Staatsbibliothek

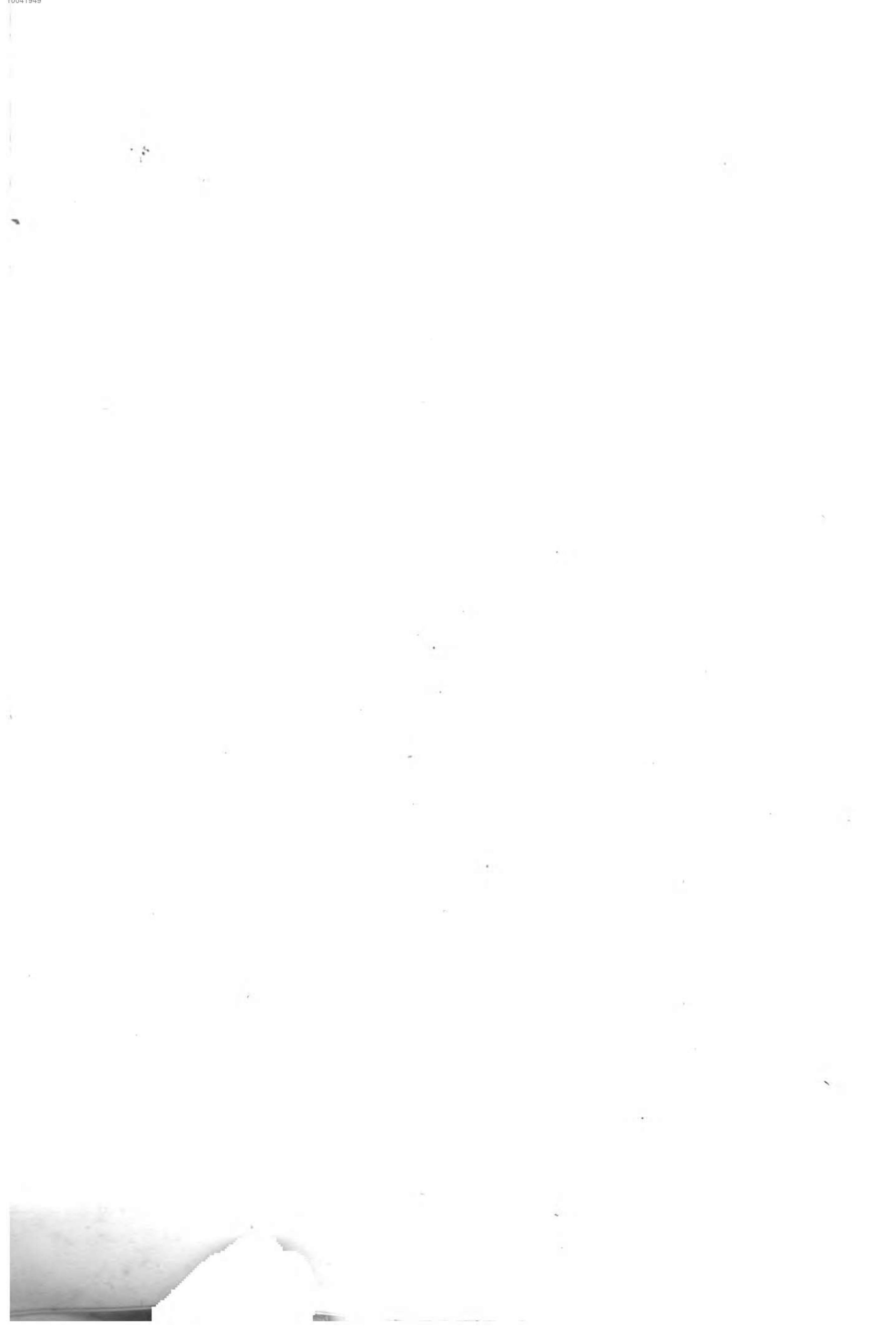


Naturrecht

VON

Dr. Wilhelm Snell.

Motto: Ein rechtlich freier Staat ist Forderung der Vernunft schon wegen der gleichen Menschenrechte Aller, aber auch um der höhern Geistesfreiheit willen; die Gerechtigkeit führt uns zur Freiheit, und die Freiheit führt uns zur Liebe und zur Begisterung. Die Gerechtigkeit ist die verjüngende Welt-Heilkraft.





Bauder f.

Lith. v. Ochsner in Bern.

Dr. Wilhelm Kunz.

Naturrecht

nach den

Vorlesungen

von

Dr. Wilh. Snell,

gewes. Professor an den Universitäten zu Dorpat, Basel, Zürich und Bern.

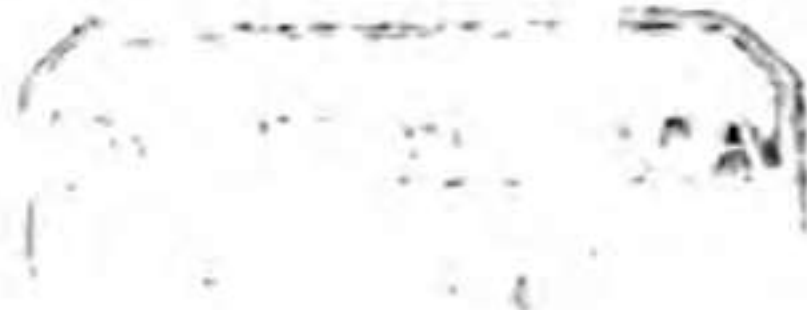
Herausgegeben von einem Freunde des Verewigten.

(Neue, für das Ausland bestimmte Ausgabe.)

Motto: Ewig, unveränderlich, wie die Naturgesetze,
sind auch die Gesetze der Vernunft, die
Gesetze der Moral und des Rechts.

Bern, 1859.

Kommissionsverlag der Buchhandlung Huber u. Comp. (J. Körber.)



**Bayerische
Staatsbibliothek
München**

Vorwort.

Die Herausgabe von Snell's Naturrecht kommt einem vielfach ausgesprochenen Wunsche und kund gewordenen Bedürfnisse entgegen. Professor Wilhelm Snell (geb. 1789, gest. den 8. Mai 1851), welcher als Lehrer an den Universitäten zu Dorpat, Basel, Zürich und Bern, sowohl wegen seines klaren und wissenschaftlich gediegenen Vortrags, als in's Besondere wegen seines anregenden und begeisternden Einflusses auf die studirende Jugend, eines ausgezeichneten Rufes genoß, wurde bei seinen Lebzeiten von vielen Seiten angegangen, er möchte seine Vorlesungen, namentlich diejenigen über das Naturrecht, zum Drucke ausarbeiten. Leider blieben diese Wünsche unerfüllt. Snell hatte große Vorliebe zu unmittelbarer Wirksamkeit, vorzüglich zum

mündlichen Vortrage. Schreiben war dagegen keineswegs seine Liebhaberei. In den letzten Jahren dachte er zwar ernstlich an die Ausarbeitung einiger Werke, wie seines Naturrechts und des bernischen Kriminalprozesses bei Einführung der Geschwornengerichte. Eine anhaltende Krankheit und der zu früh eingetretene Tod machten dieses Vorhaben unmöglich. Bald nach seinem Tode wurden mehrere seiner Schüler, und namentlich auch der Herausgeber, von mehr als einer Seite ersucht, das Naturrecht nach Snell's Vorlesungen zum Drucke auszuarbeiten.

Wegen anderweitigen Beschäftigungen konnte diesem Wunsche nicht früher entsprochen werden.

Snell's Collegienhefte, so ausgezeichnet sie in einzelnen Partien bearbeitet sind, bilden kein vollständiges Ganzes, sondern in vielen Theilen bloße Explikationen oder oft auch Kritiken der Lehrbücher, welche er seinen Vorträgen zu Grunde legte. In seinen Vorlesungen über das Naturrecht bezog er sich auf das Lehrbuch von Dr. Karl Heinrich v. Gros. Er wich aber von den, in diesem Compendium, entwickelten Ansichten in den wichtigsten Lehren, wie namentlich in den Lehren des Staatsrechts, vollständig ab, so daß sein Vortrag, in Rücksicht auf verschiedene Fragen, vorzugsweise eine gründliche Widerlegung der Prinzipien bildet, welche v. Gros aufgestellt hatte.

So geht namentlich v. Gros im Staatsrechte von der Vertragstheorie aus (Vereinigungsvertrag, Unterwerfungsvertrag und Verfassungsvertrag), Snell dagegen weist die Unrichtigkeit dieser Theorie nach und begründet dagegen die Ansicht, daß die Verfassung ein Beschluß sei.

Das Diktat in der Form, wie Snell es seinen Schülern gab, konnte sich also nicht wohl zum Drucke eignen. Es nimmt allzuhäufig Bezug auf das Lehrbuch, theils erklärend, theils kritisirend, theils ergänzend. Es mußte deßhalb zum Zwecke der Veröffentlichung durch den Druck, für ein größeres Publikum, eine bedeutende Umarbeitung stattfinden. Unsere Aufgabe bestand darin, einerseits Snell's Werk, so weit möglich, nach Inhalt und Form unverändert zu lassen, dagegen aber diejenigen Theile, hinsichtlich welcher das Diktat bloß Bezug nahm auf das Gros'sche Lehrbuch, so zu bearbeiten, daß sie mit den übrigen selbstständig ausgearbeiteten Theilen ein systematisches Ganzes ausmachen, möglichst nach einem Guß geschaffen. Die große Pietät, die wir für Snell hegen, machte es uns zur Pflicht, sein Diktat so weit möglich wörtlich aufzunehmen, und nur da Veränderungen sich zu erlauben, wo die Form eines selbstständig gehaltenen Buches dieses gebietrisch fordert. Das Werk, wie es erscheint, ist also dem Inhalte nach, und größtentheils auch der Form nach, Snell's Werk.

Wir haben dasselbe ergänzt mit einigen Zusätzen, namentlich in Betreff der neuern Literatur vermehrt, und ein vollständiges Inhaltsverzeichnis dazu ausgearbeitet. Wir bezeichnen hier mit kurzen Worten die Grundprinzipien, auf denen Snell's Naturrecht beruht.

Der Mensch, als sittlich vernünftiges Sinnenwesen, ist bestimmt zur Vervollkommnung durch Selbstbestimmung. Zur Selbstbestimmung bedarf er der innern und äußern Freiheit. Beim Gebrauche der äußern Freiheit kann er aber leicht in Collision kommen mit andern Menschen, die er als Wesen gleicher Art wie er, mit gleicher Bestimmung anerkennt. Es ist nun Aufgabe, der Vernunft ein Gesetz zu finden, welches als Norm für Alle gilt, und gemäß dessen die gegenseitigen Collisionen vermieden werden. Als Naturwesen oder Sinnenwesen ist der Mensch dem Naturgesetz, dem Gesetz der absoluten Nothwendigkeit unterworfen, als sittlich vernünftiges Wesen folgt er den Vernunftgesetzen.

Für die innere Freiheit des Menschen stellt die Vernunft das Moralgesetz auf, für die äußere Freiheit dagegen das Rechtsgesetz. Der Inhalt dieses Gesetzes ist folgender: Jeder mache von seiner äußern Freiheit einen solchen Gebrauch, daß auch die äußere Freiheit aller Andern gleichmäßig daneben bestehen könne. Jeder soll wirksam sein auf Natur-

und Menschenwelt, so daß jeder andere es auf gleiche Art sein kann. Von diesem Grundprinzip ist das ganze Rechtssystem Snell's eine logische Consequenz, sowohl im Privatrecht, wie im Staatsrecht.

Der Staat ist nicht Grund des Rechts, sondern ein Mittel zur Verwirklichung der Rechtsidee. Das Recht selbst besteht sowohl außer dem Staate, als in dem Staate.

Der Staat ist eine Vereinigung Aller gegen Alle, um nöthigenfalls durch Zwang die Herrschaft des Rechtsgesetzes zu sichern. Alles Recht ist Zwangsrecht. In diesem Punkte unterscheidet sich wesentlich das Rechtsgesetz vom Moralgesetze. Das Moralgesetz kann nicht durch Zwang verwirklicht werden; der Zwang wäre im Gebiete der Moral unvernünftig; denn es gibt keine erzwungene Tugend.

Nach dem Rechtsgesetze dagegen ist der Zwang begründet zur Verwirklichung des Rechts und beziehungsweise zur Verhinderung des Unrechts, und zwar dem Begriffe nach, sowohl außerhalb des Staates, als im Staate selbst. Jeder Zwang jedoch, der nicht dieser Regel entspricht, ist selbst unrecht.

Damit nun der Zwang nicht willkürlich bloß vom Stärkern gegen den Schwächern ausgeübt werde, fordert die Vernunft eine gesellschaftliche Vereinigung Aller gegen Alle, zur Realisirung der Rechtsidee und zur Anwendung des Zwanges gegen das Unrecht.

So wie die Bestimmung des einzelnen Menschen wesentlich darin besteht, daß er sich selbst bestimme, so enthält auch die Bestimmung eines Volkes die Selbstbestimmung als wesentliches Moment.

Daher gehört das Souveränitätsrecht im Staate der Nation und nicht einem erbberechtigten Oberhaupte. Weder die öffentliche noch die Privatslaverei ist begründet.

Das Volk kann nicht einmal sein Souveränitätsrecht rechtsgültig veräußern, weil es dadurch mit seiner Bestimmung in Widerspruch käme, und es gegen die Forderung der Vernunft streiten würde, wenn man darauf verzichten wollte, seiner Bestimmung gemäß zu leben.

Die Sultane, Kaiser, Könige oder andere Staatsoberhäupter, wie sie heißen mögen, sind also nicht berechtigt, ein Volk zu zwingen, unter einer monarchischen Verfassungsform zu leben, sobald dasselbe eine andere Form für zweckmäßiger hält.

Wir sind überzeugt, daß diese Hauptgrundsätze wahr sind, und zu jeder Zeit von einer ungetrübten Philosophie anerkannt werden müssen als das unbestreitbare Resultat freier, vernünftiger Forschung, als Ideal, nach dem die im Staate vereinigte menschliche Gesellschaft streben soll. So wie man mit Wahrheit sagen kann, Shakspeare habe für alle Zeiten gelebt, eben so gut dürfen wir behaupten,

daß die obersten Grundlagen von Snell's Naturrecht auf alle Zeiten Anwendung finden sollen. Die Grundsätze mögen je nach den socialen Verhältnissen weiterer Ausbildung fähig sein; die ewigen Wahrheiten, die Rechte, die mit dem Menschen geboren werden, bleiben sich immer gleich.

Es ist leicht einzuseh'n, daß solche Grundsätze nur da gelehrt werden dürfen, wo die Nation ihr köstliches Gut, das Souveränitätsrecht, sich frei erhalten hat.

Wo dagegen die Freiheit der Nation untergegangen, wo nur das Staatsoberhaupt frei ist, und sein Volk nach Willkür beherrscht, durch Mitwirkung stehender Heere und serviler Beamten, da dürfen solche Grundsätze nicht gelehrt werden; da ist auch die Wissenschaft nicht frei — da ist höchstens noch Gedankenfreiheit. Die Lehrfreiheit wird beschränkt, die Presse der Censur unterworfen, Journale, die eine freie Sprache führen, werden unterdrückt. Indessen wird auch auf den hohen Schulen solcher Länder (Staaten kann man in der wahren Bedeutung des Worts nicht sagen) auch so Etwas gelehrt, was Rechtsphilosophie geheißen wird.

Es fehlt nicht an Lehrern der Rechtswissenschaft und der Philosophie, die, um Fürstengunst und Hofrathsstellen zu erwerben, mit großer Gelehrsamkeit die Erbmonarchie, als den einzig vernünftigen Staat,

darzustellen, und die Legitimität des Fürsten zu beweisen suchen.*)

Versuche dieser Art sind, seit der ersten französischen Revolution von 1789, nachdem eine Nation die Fesseln, mit denen sie gebunden war, zerrissen und vor aller Welt die ewigen Menschenrechte wieder vindizirt und als unveräußerlich und unverjährbar proclamirt hatte, vielfach gemacht worden. Man sah ein, daß eine Zeit gekommen, wo unter den Völkern mehr und mehr das Gefühl sich kundgab, daß der Jahrhunderte lang geduldete Fürstendruck unrechtmäßig sei. Man fühlte, daß stehende Heere nicht immer mehr ausreichen, die Herrschaft der sogenannten legitimen Monarchen zu sichern.

Der öffentliche Unterricht mußte zur Hülfe genommen werden. Auf hohen Schulen mußte die Legitimität des Staatsoberhauptes, das Dogma der Rechtsphilosophie bilden, — und wie gesagt, es gab servile Knechte genug, die ihren Kopf den Fürsten verpfändeten.

Viele dieser so geheißenen philosophischen Systeme wurden bereits im Jahre 1830 von Karl

*) Wieland läßt in seinen Göttergesprächen den Luzian zu Diokles sagen: Hast du jemals gehört, daß ein Günstling, eh' er in Unanade fiel, oder ein Offizier, wenn er ein Regiment erwartete, oder ein Poet, wenn er eine Pension erhielt, eine Satyre auf die Könige gemacht habe?

Kottek in seinem Lehrbuche des Vernunftrechts und der Staatswissenschaften gehörig gezeichnet. Er drückt sich, unter Andern, folgendermaßen aus:

„Die abgeschmacktesten, die für den rechtlichen Verstand empörendsten Einsetzungen des indischen Kastensystems, Lyfurg's und Platon's Republik, jede Ungebühr des aus Verkehrtheit oder Anmaßung geflossenen historischen Rechts mögen ihre Vertheidigung in den Lehrsystemen eines Wagner, Krause oder auch eines Steffens und Hegel finden.“

Dieses Urtheil, das kaum zu streng ist, bezieht sich auf einen Theil derjenigen philosophischen Literatur, die vor mehr als 25 Jahren erschien. Seither ist jedoch, mit Ausnahme des geistreichen Werkes von Dr. Heinrich Bernhard Oppenheim, wenig über Naturrecht geschrieben worden, das nicht mehr oder weniger den Stempel des Rückschrittes trägt, oder ganz entschieden dem Interesse der Reaction huldigt.

Wir schweigen von den Theorien, welche Staat und Recht als eine Folge des Sündenfalls darstellen, und auf diese Weise das Recht unter den Schirm der Kirche bringen, und die Legitimität der Staatsregierung von der Sanction und Salbung des kirchlichen Oberhauptes abhängig machen möchten. Solches Zeug, das aller Vernunft Hohn spricht, mag auf irgend eine Weise würdig bezeichnet werden. Eine solche Theorie aber, deren Resultat am Ende

dahin ausläuft, daß die weltliche Regierung verpflichtet sei, dem Papste den Pantoffel zu küssen, verdient wenigstens nicht den Namen einer philosophischen Wissenschaft. Alle derartigen Versuche, die Welt umzugestalten, und sie in eine Universaltheokratie umzuwandeln, verfangen nicht mehr. Der Geist des Fortschrittes ist mächtiger, als der Geist der Reaktion. Das beweist die Weltgeschichte.

Eine andere Richtung will auch in der Rechtsphilosophie fusioniren. Sie will den Geschichtsbe-
griff in den Rechtsbegriff aufnehmen.

Zu dieser Richtung gehört namentlich Dr. H. Ahrens. Seine Werke scheinen in der jüngsten Zeit eine ziemliche Verbreitung gefunden zu haben und auf vielen Universitäten benutzt worden zu sein.

Das Fusionsystem mag vielleicht unter Umständen in der Politik seine Rechtfertigung finden. In der Rechtsphilosophie dagegen kann es nicht von langer Dauer sein. Die Politik mag die Geschichte als Ausdruck der Rechtsanschauung der Vergangenheit und die Philosophie, als das Ideal für die Bestrebungen der Zukunft combiniren, und durch angemessene Vermittlungsstadien den Uebergang aus der Vergangenheit in die Zukunft erleichtern; in der Philosophie aber sucht man Wahrheit, objektive Wahrheit, und in der Rechtslehre stellen sich diese Wahrheiten dar als Gesetze, als Vorschriften für

das äußere Verhalten des Menschen; als Gesetze, die nach der Vernunft ewige Geltung haben sollen.

Hier kann nicht davon die Rede sein, den Rechtsbegriff mit einem sogenannten Geschichtsbegriff zu verbinden. Wie Christus von seiner Lehre gesagt hat, sie sei für alle Zeiten und für alle Völker, so soll das Ziel der Rechtsphilosophie darin bestehen, die Gesetze aufzufinden, die ewig Geltung haben müssen. So wie die Naturgesetze ewig unveränderlich sind, so sind es auch die Vernunftgesetze, die Gesetze der Moral und des Rechts.

Die Gesetze bleiben ewig gleich; aber nicht zu allen Zeiten werden sie von den Menschen erkannt.

Durch die Vereinigung des sog. Geschichtsbegriffs mit dem Rechtsbegriff stellt sich eine Combination heraus, die in der Logik keinen Namen hat.

Es ist nicht die Vereinigung zweier Spezialbegriffe unter einen Gattungsbegriff, sondern die Vereinigung eines Begriffs mit Thatsachen.

Da die neuere Philosophie seit einem Vierteljahrhundert im Gebiete des Rechts dem Fortschritte so wenig förderlich war, so ist die Veröffentlichung von Snell's Naturrecht nicht nur nicht überflüssig, sondern sie kommt einem bestehenden Bedürfnisse entgegen. Snell's Naturrecht ist geeignet, eine in diesem Gebiete vorhandene Lücke auszufüllen. Sein Werk ist übrigens nicht nur dem Philosophen ver-

ständig, nicht nur demjenigen, der mit der philosophischen Kunstsprache vertraut ist, sondern auch andern gebildeten Lesern, die sich an ein geordnetes, zusammenhängendes Denken gewöhnt haben.

Snell verstand es meisterhaft, philosophische Gründlichkeit und einfache leichtverständliche Darstellung mit einander zu verbinden. Wir können daher das Werk jedem gebildeten Leser und namentlich den Staatsbeamten und Volksrepräsentanten, vorzugsweise aber den Lehrern der Jugend empfehlen.

Wo die Volkssouveränität die Grundsäule des Staates bildet, wo die Regierung aus dem allgemeinen Stimmrechte hervorgeht, sollten wo möglich sämtliche Staatsbürger zum Bewußtsein ihrer bürgerlichen Rechte und Pflichten herangebildet werden. Wie die mosaischen Gesetze von Zeit zu Zeit dem Volke öffentlich vorgelesen wurden, so sollte auch heute das Volk eines freien Staates mit seinen Verfassungen und den darin niedergelegten Rechtsprinzipien bekannt gemacht werden. Erst dann hat die Demokratie ein solides Fundament, wenn das Volk mit Bewußtsein Träger seiner Souveränität ist, und den Werth freier Institutionen wahrhaft zu schätzen weiß.

Der Herausgeber.

Naturrecht.

Einleitung.

§. 1.

Gegenstand.

Das Vernunftrecht oder philosophische Recht ist die Grundlage aller Rechtslehre oder dasjenige Recht, welches in der menschlichen Vernunft gegründet ist und durch sie erkannt wird, unabhängig in seiner Existenz und Gültigkeit von jeder äußern Autorität und Sanktion.

Dieses Recht, mit dem Wesen des Menschen gegeben, lebt auch in den Ungebildeten und Ungelehrten im innersten Gefühl, und verkündigt sich unwiderstehlich in jeder Menschenbrust. So oft es auch in der Wirklichkeit verfehlt, mißkannt und unterdrückt wird, so tritt es immer wieder hervor in dem Leben und Wirken einzelner Menschen und ganzer Völker und es fordert, erhaben über Willkür und Zufall, unablässig seine Anerkennung und Anwendung.

Wir behandeln hier das Recht als eine Wissenschaft und zwar, um es näher zu bezeichnen, als eine philosophische Wissenschaft, endlich als einen Theil der praktischen Philosophie.

Hiermit sind drei Begriffe vorausgesetzt, die kurz erläutert werden sollen:

- 1) Wissenschaft;
- 2) philosophische Wissenschaft;
- 3) praktisch = philosophische Wissenschaft.

Vorbegriffe.

§. 2.

1. Wissenschaft.

Wissen ist ein Fürwahrhalten aus Gründen, zu deren Einsicht man gelangt durch Beobachten und Denken, und verschieden vom Glauben*), so wie vom bloßen Meinen.

Erstreckt sich das Wissen auf ein ganzes Gebiet der menschlichen Erkenntniß, zu einer Einsicht verbunden, so entsteht der Begriff von Wissenschaft.

Wissenschaft ist der Inbegriff von Wahrheiten nach Grund und Folge zu einem Ganzen geordnet.

Das Wesen der Wissenschaft besteht also nicht bloß in der äußern Systematik und nicht in einem Gliederwerk aufgeführt nach zufälligen Eintheilungsgründen; es besteht vielmehr in der innern Verbindung, worin die einzelnen Wahrheiten mit andern höhern Wahrheiten und dadurch unter sich selbst wissenschaftlich zusammenhängen.

Aus dieser innern Verbindung, des Gleichartigen und des Verwandtschaftlichen, ergibt sich die Systematik von selbst.

Zu jeder Wissenschaft gehört eine doppelte Einheit, nämlich:

- 1) Einheit des Inhalts oder Stoffes;
- 2) Einheit der Form.

Die Einheit des Stoffes wird gebildet durch die Abgrenzung der menschlichen Erkenntniß in verschiedene Gebiete. Jede Wissenschaft hat ihr eigenes geschlossenes Gebiet und soll sich darauf beschränken. So z. B. die Naturwissenschaft, welche wieder in viele einzelne Wissenschaften zerfällt.

Darauf beruht auch die herkömmliche Eintheilung in vier Fakultäten.

Was die Einheit der Form betrifft, so steht diese unter den Gesetzen, die dem menschlichen Geiste angehören und zusammenfallen mit den Gesetzen des Denkens.

*) Es gibt einen Gefühls- und einen Autoritätsglauben.

Was dagegen den Stoff betrifft, so wird dieser bei vielen Wissenschaften aus der Erfahrung genommen.

Dies führt zum folgenden Punkte:

2. Philosophische Wissenschaft.

Man theilt alles Wissen ein in das philosophische und das empirische oder historische Wissen. Das erste ist ein Wissen aus Begriffen, das zweite ist ein Wissen aus Thatsachen.

Ebenso theilt man natürlich auch alle Wissenschaften ein. Die empirischen oder Erfahrungswissenschaften, auch historische Wissenschaften im weitern Sinne genannt, gewinnen ihren Inhalt aus Thatsachen der Erfahrung. Dahin gehört z. B. die Menschen- und Völkergeschichte, die Naturgeschichte, die Astronomie, Physik und Chemie u., auch die positive Religions- und Rechtslehre. Die philosophische oder Vernunftwissenschaft hingegen schöpft ihren Stoff aus dem menschlichen Geiste, der Vernunft. Dahin gehören z. B. die Logik, Metaphysik, philosophische Religion u. s. w.

3. Praktisch philosophische Wissenschaft.

Man theilt alle Philosophie in theoretische und praktische. Jene untersucht die Gründe und Gesetze von dem, was da ist, diese untersucht dagegen die Gründe und Gesetze von dem, was durch die Menschen geschehen soll. Die praktische Philosophie stellt also die Gesetzgebung auf für das menschliche Thun und Lassen*).

Der Hauptzweck der theoretischen Philosophie ist der Unterricht des Verstandes.

Der Hauptzweck der praktischen Philosophie ist neben der Aufklärung des Verstandes über die menschlichen Rechte und Pflichten, die Lenkung des Willens nach den Forderungen der Vernunft, welche man in dieser Funktion auch praktische Vernunft nennt.

*) Die praktische Philosophie enthält eine Gesetzgebung für die menschliche Freiheit.

Zur theoretischen Philosophie zählt man die Logik, die Metaphysik, die Psychologie und Aesthetik. Die zwei Haupttheile der praktischen Philosophie sind die philosophische Moral und die philosophische Rechtslehre.

Die philosophische Religionslehre steht in der Mitte zwischen der theoretischen und praktischen Philosophie.

Verschiedene Benennungen des Naturrechts.

§. 3.

1) Philosophische Rechtslehre oder Vernunftrecht.

2) Naturrecht. Unter Naturrecht ist hier zu verstehen: das Recht des Menschen, das bei Allen gleich und unwandelbar ist. Das Recht des Menschen leitet sich nicht her aus zufälligen Untersuchungen der Verschiedenheit der Völker, sondern aus den wesentlichen Anlagen und Kräften der menschlichen Gattung.

Anderer denken sich unter Naturrecht dasjenige Recht, welches für den Menschen nur im Naturzustande gültig sein soll, d. h. ehe der Staat vorhanden ist.

Dadurch würde das Vernunftrecht alle praktische Bedeutung verlieren, weil wir den Menschen überall im Staate finden. Allein auch der Staat mit allen seinen Einrichtungen soll mit dem Vernunftrecht übereinstimmen.

Das Vernunftrecht ist eine Gesetzgebung für die Staatsgesetzgebung.

Das philosophische Recht soll zum positiven Recht werden, d. h. die Staaten und Völker sollen ihre positiven Gesetzgebungen nach dem Ideal des Vernunftrechts einrichten und verbessern.

3) Absolutes Recht, d. h. so viel als Recht an sich, welches durch sich selbst allgemeine Gültigkeit hat.

4) Allgemeines Recht. Dieser Ausdruck hat ungefähr die gleiche Bedeutung, wie der vorige.

5) Normalrecht, ein Recht, welches die oberste Norm (Regel) für ein friedliches Verhältniß zwischen den Menschen aufstellt.

Wirksamkeit des Naturrechts und seine Bedeutung.

§. 4.

Man hat in neuerer Zeit sogar die Existenz dieser Wissenschaft bestritten und bloß das historische Recht wollen gelten lassen. Dieses geschah von Seiten historischer und positiver Juristen, hauptsächlich aus dem Grunde, weil sie ihre Wissenschaft überschätzten, so wie umgekehrt von manchen Philosophen der Werth und die Bedeutung des historischen Wissens verkannt oder doch zu gering geschätzt wurde.

Auch trugen dazu bei gewisse Mißverständnisse, von denen später die Rede sein wird, zum Theil aber auch das herrschende politische Wesen in manchen europäischen Staaten, welches bei der Vergötterung des Bestehenden nur gewinnt.

Wer kein Vernunftrecht anerkennt, läugnet die Vernunft selbst und erklärt das Recht des Menschen für ein Recht des Ungefährs und ein Spiel des Zufalls. Alle Tyrannei wird da geheiligt, wo sie geschichtlich ist. Aber gerade die Geschichte des menschlichen Geschlechtes lehrt uns etwas ganz Anderes, nämlich, daß das Vernunftrecht von dem menschlichen Geiste von jeher anerkannt, und für die Gestaltung der menschlichen Gesellschaftsverhältnisse von großer Bedeutung war. Die durchgreifende Nachweisung des Rechts und dessen Unterschied von dem Unrecht war immer eine der wichtigsten Aufgaben, womit die Vernunft des Menschen nach seinem Erwachen aus dem Kinderleben der philosophischen Dichtung sich ernst und fortwährend beschäftigt hat. Denn ohne Rechtszustand ist weder sittliches noch geistiges Wohl denkbar.

Alles Geistige, was auf Erden bestehen und gedeihen soll, bedarf des Mittels der sinnlichen Welt und diese, so wie das ganze Aeußerlichkeitsgebiet des Geistes selbst, nimmt das Recht in seinen Schutz. Das Recht ist ein Bestandtheil des menschlichen Charakters.

Ohne ein gesichertes Recht kann der Mensch sich weder im Wissen, Können, noch Wollen ausbilden. Daher ist die Geschichte der Rechtsidee, wie sie sich in einzelnen Völkern und Zeitaltern

darstellt, verflochten mit der Geschichte der Fortschritte und Rückschritte des menschlichen Geschlechtes.

Denn die Verfassung und Einrichtung des Staates, also die Bedingung der Gestaltung und Entfaltung der menschlichen Natur, hängt größtentheils ab von den herrschenden Rechtsansichten, und es steht damit die Bildung, sowie die Verbildung des Nationalcharakters, in unmittelbarem Zusammenhang.

Geschichtliche Abstufungen in Hinsicht auf die Gestaltung der Rechtsidee.

§. 5.

Richten wir unsern Blick auf die Geschichte, so finden wir eine dreifache Bildungsstufe der Völker und ihrer Bestimmungen über das, was bei ihnen als Recht gelten soll. Diese Stufen sind die des Gefühls, der äußern Autorität und endlich die der Vernunft.

Erste Stufe: Das Gefühlsleben oder die Kindheit der Völker.

In Gefühlen offenbaren sich zuerst ohne Vermittlung des Verstandes die Vernunftideen und namentlich auch die Rechtsideen. Man folgt dem Gefühle, ohne sich über Gründe — (warum?) Rechenschaft zu geben. Das Rechtsgefühl stellt sich namentlich dar in den sittlichen Gewohnheiten der Menschen, im Zusammenhang mit den moralischen Regungen, religiösen Empfindungen und Ahnungen.

Die Gewohnheiten entstehen in der Urzeit der Völker, wohin keine Geschichte reicht. Das Recht auf dieser Stufe ist höchst einfach und kleidet sich häufig ein in die Sprache der Weisen und Dichter und in eine symbolische Ausübung. Die Uebereinstimmung der Sitten und die Einförmigkeit des Lebens machen geschriebene Gesetze unnöthig.

Schon frühe aber übertragen die Menschen die Bestimmungsgründe ihres Thuns, weil sie sich darüber keine Rechenschaft geben können auf Menschen und Dinge außer ihnen, von denen sie abhängig sind, oder zu sein glauben.

Hiermit treten sie auf die

Zweite Stufe: Recht der Autorität.

Mannigfaltig sind, wie die Geschichte beweist, die Versuche der Menschen und Völker, das, was bei ihnen Recht und Unrecht sein soll, von äußern Entscheidungen abzuleiten. Man fragt die Orakel, man fragt das Loos, man fragt die Geschichte, indem man das Recht anderer Völker annimmt; man sucht Auskunft bei hochbegabten und verdienten Männern, bei Weisen und Helden, man wendet sich an die Gestirne und an das Gottesurtheil, und erhält das Recht von Propheten und Priestern.

Die frühesten geschriebenen Gesetze sind fast alle auf solche Art entstanden. Das Rechtsgefühl und der Rechtsglaube wird durch Autoritäten gedeutet und durch Wort und Schrift zur Anschauung gebracht. Dieses Verhältniß ist vollkommen naturgemäß und wohlthätig, so lang sich die Autorität auf die Deutung des Nationalgefühls und der Nationalansichten beschränkt und damit die Harmonie erhält.

Im Laufe der Zeit aber wird das Vertrauen des Volkes für eigennützige Absichten mißbraucht. Anstatt das Volk zur Selbsterkenntniß und Selbstbestimmung zu erheben, halten die Machthaber es nieder; sie suchen, anstatt sich überflüssig zu machen, die Herrschaft als eine Nothwendigkeit zu verewigen.

Die Autorität artet aus in priesterlichen und weltlichen Despotismus. Das, was freiwillig anerkannter Vorzug des Verdienstes war, verwandelt sich in gewaltsam aufgedrungenes und conservirtes Recht.

Durch Erfahrungen aufgeweckt, werden die Völker mißtrauisch und schwankend in dem blinden Glauben an die Autorität. Man fängt an zu zweifeln an der Heiligkeit und der Bedeutung des Althergebrachten und Geschichtlichen; man forscht nach den Gründen, und damit betritt man die

Dritte Stufe: Recht der Vernunft.

Man beginnt mit einer Sichtung und Prüfung des Hergebrachten; man hält das Bestehende nicht bloß deshalb für gut, weil es besteht, sondern man forscht nach tiefern Gründen. Mit den Zweifeln beginnt der Mensch zu denken, und durch die Zweifel sich durcharbeitend, gelangt er zur Wahrheit aus Gründen. Man wendet den Blick von der äußern Autorität wieder ab in die Tiefen seines eigenen Wesens.

Man findet den obersten Maßstab für die Beurtheilung alles geschichtlich Gegebenen in dem eigenen denkenden Geiste, zugleich aber auch die Aufforderung, die gefundenen Ueberzeugungen zu verwirklichen. Hieran knüpfen sich deshalb gewöhnlich große Umwandlungen und Veränderungen in den Rechts- und Staatsverhältnissen der Völker, welche sich darstellen als Reformen, wenn das Recht ohne Anwendung von Gewalt siegt, und als Revolutionen, wenn die Autorität das Bestehende durch Gewalt fortwährend festzuhalten sucht.

Die Periode des Bestimmtwerdens von Außen geht über in die Selbstbestimmung der Nationen nach gedachten Gesetzen. Die Periode des Glaubens weicht der Periode des Erkennens. Das Volk fühlt sich frei und stark, wird sein eigener Herr und macht sich selbst sein Gesetz. Das Schwertrecht muß dem Vernunftrecht weichen.

Diese Perioden lassen sich zwar nicht überall mit Angabe der Grenzlinien nachweisen; aber ihrem Wesen nach finden sie sich dennoch allenthalben, wo sich die Menschheit naturgemäß entwickeln kann; ja, sie finden sich sogar im Leben einzelner Menschen.

Allgemeiner Theil.

1. Grundlage und Deduktion des Rechtsbegriffs.

A. Bezeichnung der Grundlage, oder Angabe der aus dem Wesen und der Bestimmung des Menschen fließenden Wahrheiten als Grundlage des Rechts.

§. 1.

Der erste Gegenstand unserer Untersuchung ist der oberste Begriff und der daraus abgeleitete Grundsatz des Rechts. Alles Andere ist nur eine Entwicklung dieses Begriffs und Grundsatzes.

Der Begriff des Rechts ergibt sich aus einigen, der philosophischen Anthropologie entnommenen Sätzen oder Wahrheiten, welche hier nicht zu erweisen, sondern nur zu erläutern sind, die man mithin Lehrsätze nennen könnte.

Diese Sätze sind folgende:

1) Der Mensch ist ein freies, mit Bewußtsein handelndes Sinnenwesen.

2) Der Mensch erkennt aus sich selbst eine Gesetzgebung für seine Freiheit.

3) Der Mensch erkennt andere Wesen gleicher Art neben sich.

B. Exposition dieser Wahrheiten.

Erster Satz:

Der Mensch ist ein freies, mit Bewußtsein handelndes Sinnenwesen.

§. 2.

Im ganzen Gebiet der Sinnenwelt waltet das Gesetz der Nothwendigkeit, nirgends ist eine Wahl, nirgends ist eine Freiheit. Es ist zwar Ordnung und Zusammenhang in dem großen Ganzen der Natur, aber kein einzelner Theil kann dem Gesetz widerstreben, wonach sein Sein und Werden unabänderlich bestimmt ist.

Auch der Mensch ist ein Theil der Sinnenwelt, welcher er durch seinen Leib angehört, und als solcher ist er den Naturgesetzen mit Nothwendigkeit unterworfen. In seiner ganzen sinnlichen Existenz ihrer Entstehung, ihrem Wachsen und ihrem Wirken und Vergehen nach ist er ein Kind dieser Nothwendigkeit. Dieß gilt nicht nur von seiner sinnlichen Erscheinung und Ausbildung seiner Glieder, von seinem Wachsen, von dem Umlauf des Blutes, sondern auch von den Trieben und Begehungen, die durch die leiblichen Bedürfnisse und durch das Streben nach sinnlichem Wohlsein erzeugt werden, kurz von dem, was wir innere Sinnlichkeit nennen. Allein schon in der Anwendung des Erkenntnißvermögens auf die Umgebung der äußern Natur tritt eine gewisse Unabhängigkeit von dieser hervor.

Wir üben eine Herrschaft über den Stoff aus, indem wir die endlose Mannigfaltigkeit der Naturerzeugnisse unter Begriffe bringen und daraus Urtheile bilden.

Wir bemeistern uns, wenn auch nur der Form nach, des Stoffes, indem wir ihn gliedern, ordnen und als ein Ganzes auffassen. Zu dieser intellektuellen Unabhängigkeit tritt aber noch eine andere hinzu, der wir uns bewußt werden, wenn wir auf die Triebfedern unsers Thuns und Lassens achten.

Schon frühe macht der Mensch zwischen sich und Andern einen Unterschied in den Triebfedern und in dem, was daraus

hervorgeht. Er theilt sie ein in gute und böse. Er billigt die erstern und mißbilligt die letztern. Die edlern Gefühlsregungen, die der Sinnlichkeit nicht angehören, sondern ihr widerstreben, gehen durch das Nachdenken in Urtheile und diese in Regeln für das Leben über.

Wir bezeichnen das Gefühl für das Gute und gegen das Böse mit dem Ausdruck Gewissen, als das Gewisseste von Allem, was für den Menschen Gewißheit hat!

Darin wird der Mensch sich seines geistigen Wesens inne und es tritt der erste entscheidende Gegensatz von der Nothwendigkeit hervor, die den sinnlichen Menschen beherrscht. Er nimmt wahr, daß er den Antrieben der Sinnlichkeit nicht folgen muß, daß er vielmehr das Vermögen der Wahl besitzt; er erkennt sich als ein freies Wesen, welches auch den stärksten Anforderungen sinnlicher Leidenschaft und Lust widerstrebt, sogar seine eigene sinnliche Existenz aufopfern und vernichten kann.

An diesem Gegensatz von Freiheit und Nothwendigkeit entwickelt sich das Selbstbewußtsein als eine höhere Stufe des bloßen Bewußtseins. Der Mensch erkennt und faßt sich auf nicht bloß als einen Theil alles Seins und Lebens, nicht nur als einen Theil des großen Weltalls, sondern er unterscheidet sich von andern Theilen und andern Wesen als ein eigenes Wesen, welches wiederum ein Ganzes bildet. Das Sein wird zum Bewußtsein. Er faßt sich sogar auf als ein selbstständiges Wesen, das sich von dem Naturall losreißen und darüber erheben, ja dasselbe beherrschen und von sich abstoßen kann. Das Bewußtsein erhebt sich zum Selbstbewußtsein. Das Selbstbewußtsein beruht gerade auf dem Nebeneinanderbestehen von Abhängigkeit und Selbstständigkeit, auf dem Gegensatz der geistigen und sinnlichen Natur, die in den Menschen auf eine unbegreifliche Weise verbunden ist. Je mehr in diesem Gegensatz die Freiheit und Selbstständigkeit hervortritt, desto mehr steigert sich das Bewußtsein zum Selbstbewußtsein. Deshalb entwickelt sich das letztere nicht im Zustande der Trägheit,

sondern im Zustande der Anstrengung und Thätigkeit nach Zwecken, im Zustande des Handelns.

Der Begriff von Handeln und Handlung ist für die Rechtslehre höchst wichtig. Wo eine Kraft in Wirksamkeit tritt, bemerken wir Veränderungen, die wir durch Thätigkeit und That bezeichnen. Wird die Kraft wirksam nach eigenen Zwecken des thätigen Wesens, so entsteht der Begriff Handlung. Handlung ist eine Thätigkeit mit Bewußtsein, oder Thätigkeit nach Zwecken. Man gebraucht deshalb den Ausdruck „handeln“ nicht für die Thätigkeit von Kräften sinnlicher Natur, und auch nicht für die Thätigkeit des Menschen, die ohne Zweck geschieht.

Das Blut in seinem Umlauf ist thätig, der Magen im Verdauen, auch der Mensch im Schlaf kann thätig sein; aber nur der denkende Mensch handelt.

Man theilt die Handlungen ein in innere und äußere, je nachdem bloß geistige Kräfte nach Zwecken thätig sind, oder je nachdem zugleich auch die Körperkraft in Wirksamkeit gesetzt wird.

Zu den innern Handlungen gehört das Denken, das Dichten, das Begehren, das Wollen, das Entschließen. Die ganze innere Welt des Menschen kann und soll nach Zweckbegriffen bestimmt werden. Die äußere Handlung steht immer mit einer innern Handlung in Verbindung, welche jener vorausgeht, weil alle Handlungen auf Zwecken beruhen.

Man theilt die Handlungen noch ein in Begehungs- und Unterlassungshandlungen, je nachdem durch den Gebrauch oder Nichtgebrauch der menschlichen Kraft Veränderungen eintreten, die auf Bewußtsein und Willen bezogen werden.

Das ganze Gebiet der äußern Handlung wird ausgefüllt durch Sprache und Handlung im engern Sinn; denn die beiden wichtigsten Organe, durch die der Mensch in der äußern Welt wirken kann, sind: das Sprachorgan und die Hand.

Die menschliche Rede, zur Handlung im weitern Sinne gehörend, unterscheidet sich von zufälligen Lauten und Tönen, wie die Handlung im engern Sinne von zufälligen Bewegungen, so

wie sich auch das Denken unterscheidet von zufällig entstehenden und verschwindenden Vorstellungen. Das Unterscheidende ist überall der Begriff des Zwecks, welcher in der Masse von Vorstellungen und Thätigkeiten herrscht, beharrt und sie zu einem Ganzen vereinigt.

Das Vermögen, nach eigenen Zwecken thätig zu sein, ist der **Wille**, und es gibt eigentlich keine andere Herrschaft des Geistes, als durch Zwecksetzung. Der Geist bewährt dadurch seine Freiheit und Selbstthätigkeit.

Das Handeln, als ein Wirken nach selbstgesetzten Zwecken, ist das eigentliche menschliche Dasein, und je mehr das ganze Leben des Menschen durch einen einheitlich vom Geiste gesetzten Zweck beherrscht wird, desto größer ist die Selbstständigkeit.

Die in unserm ersten Satze liegenden Begriffe sind hiemit erläutert. Der Mensch ist also ein Sinnenwesen, zugleich aber ein freies Wesen. Diese beiden Eigenschaften sind in scheinbarem Widerspruche, welcher aber durch die Entwicklung des zweiten Satzes gehoben wird.

Zweiter Satz:

Der Mensch erkennt aus seiner Vernunft eine Geseßgebung für seine Freiheit.

§. 3.

An dem sittlichen Gefühl entwickelt sich das geistige Leben des Menschen. Dieses Gefühl entspricht der sittlichen Idee, die sich, wie alle Ideen, zuerst im Gefühl offenbart. Die Bildung der Ideen ist eine Funktion der Vernunft, und in der Bildung der Ideen folgt die Vernunft ihrem eigenthümlichen Triebe nach Harmonie und Einheit. Jeder Mensch, der zum Geistesleben erwacht ist, trägt die sittliche Idee in sich und veranschaulicht sie sich durch das Ideal. Beziehen wir die sittliche Idee auf das menschliche Handeln, so erscheint sie als das sittlich Gute, d. h. gerade die Eigenschaft des menschlichen Handelns, wonach sie der sittlichen Idee entspricht. Fassen wir den Inhalt der sittlichen Idee als Grundsatz

auf, so entsteht das sittliche Prinzip oder Sittengesetz. Die sittliche Idee ist die Vorstellung von der Zusammenstimmung oder Harmonie aller geistigen Kräfte und Bestrebungen in einheitlicher Vollendung. Das Sittengesetz stellt die Forderung an den Menschen: Liebe und übe das Gute um seiner selbst willen, ohne Rücksicht auf irgend einen Genuß, sondern aus Achtung vor dem Guten. Auf dem Sittengesetz beruht die Lehre von dem Unbedingten, und darin unterscheidet sich die Lehre der Moralisten von derjenigen der Eudemonisten. Die letztern setzen das höchste Gut in den Genuß, in Wohlbefinden und Glückseligkeit, die aber immer aufgefaßt wird als die Befriedigung eines größern oder kleinern Egoismus, dessen Grundlage nichts ist, als die Sinnlichkeit, während die Moralisten das höchste Gut setzen in die Tugend. Eine Gesinnungsweise, die von der sittlichen Idee ganz beherrscht wird, nennen wir Tugend. Diese löst jeden Widerstreit zwischen Begehungen und Bestrebungen und erhebt den Menschen zu einer Vortrefflichkeit, die kein sinnlicher Genuß gewähren kann.

Die Moral hat zur Aufgabe die wissenschaftliche Entwicklung des Sittengesetzes in allen seinen Folgen und zerfällt in Pflichtenlehre und Tugendlehre.

Das Sittengesetz steht im Gegensatz zum Naturgesetz. Das letztere verwirklicht sich mit Nothwendigkeit; das Sittengesetz hingegen kündigt sich dem Menschen an als ein Sollen und nicht als ein Müssen, als eine Forderung an seinen Willen, als eine Gesetzgebung für seine Freiheit.

Derselben Freiheit, deren der Mensch sich bewußt wird, der Sinnlichkeit gegenüber, wird er sich bewußt auch gegenüber dem Sittengesetz. Auch von diesem wird er nicht blind beherrscht. Wenn er ihm Folge leistet, so geschieht es durch die Kraft seines eigenen Willens; darin liegt das Vermögen der Selbstbestimmung für oder wider das Sittengesetz.

Das Sittengesetz selbst dauert fort in dem Menschen, auch wenn er ihm zuwider handelt; er kann es durch seinen Willen

nicht zerstören; denn es liegt in seinem Wesen und ist insoweit eine Nothwendigkeit. Es bleibt dem Menschen nur die Wahl zwischen der sinnlichen oder sittlichen Richtung seines Lebens. Ein Drittes, welches von beiden unabhängig wäre, gibt es nicht. Folgt er nicht dem Gebote des Geistes, so geräth er nothwendig in die Herrschaft der sinnlichen Leidenschaften und dadurch in eine immer größere Ohnmacht und in einen immer wachsenden Zwiespalt, indem, je tiefer er sinkt, die Anforderung des Geistes und des Gewissens immer stärker wird.

Insofern mithin der menschlichen Freiheit nur die Wahl bleibt zwischen den beiden bezeichneten Wegen, ist die Freiheit beschränkt und abhängig von einer höhern Welt, von einer moralisch sittlichen Weltordnung, und das Bewußtsein dieser Abhängigkeit erzeugt die wahre Demuth, einen der schönsten Züge wahrhaft großer Charaktere, welche jedoch die falsche Lehre von der Gnadenwahl weit von sich weisen. Hieraus ergibt sich das Verhältniß zwischen Vernunft und Willen. So wenig der menschliche Wille das Sittengesetz zerstören kann, so wenig ist er es, der ihm an sich Existenz gibt und es zu verändern im Stande ist.

Das Sittengesetz zu erkennen und auszubilden, ist eine Thätigkeit der Vernunft, und insofern sagt man: die Vernunft ist das Vermögen der Gesetzgebung. Der Wille aber ist es, der dieses Gesetz in sich aufnimmt, er ist die ausführende Kraft. Auf das Sollen folgt das Wollen. Dabei aber bleibt es wahr, daß, je mehr wir das sittlich Gute ausüben, desto deutlicher und tiefer wird auch unsere Einsicht in das sittlich Gute werden, so daß auch unsere Erkenntniß von dem Wesen des sittlich Guten größtentheils ein Werk unserer Willenskraft ist.

Ein neuer und starker Wille führt zur Weisheit.

Vernunft und freier Wille bedingen sich also gegenseitig und wesentlich; denn ein Gesetz, das sich durch ein Sollen ankündigt, setzt auch nothwendig ein Können voraus. Wenn der Mensch der Sinnlichkeit widerstehen soll, so muß ihm auch die Kraft dazu gegeben sein. Zu etwas Unmöglichem kann die Vernunft den

Menschen nicht auffordern, und ihm noch viel weniger wegen der Unterlassung Vorwürfe machen. Das bloße Dasein eines Sittengesetzes setzt also das Dasein eines freien Willens nothwendig voraus; denn im andern Falle wäre der Mensch im Widerspruch mit sich selbst, und verurtheilt zu dem qualvollen Bestreben, diesen Widerspruch zu lösen, den er doch nie lösen könnte. Es liegt hierin wohl der einzige befriedigende Beweis der so oft bestrittenen und wieder vertheidigten sittlichen Willensfreiheit des Menschen.

Ebenso setzt umgekehrt die Freiheit des Willens ein Sittengesetz voraus; denn wenn der Mensch die Kraft besitzt, sich den Anforderungen der sinnlichen Natur zu entziehen, so muß es doch ein anderes, höheres Gesetz geben, welches durch diese Kraft in Ausführung gebracht werden soll; denn sonst wäre die Willensfreiheit etwas rein Negatives, Leeres und Zweckloses. Der Mensch würde seine sinnliche Existenz zernichten, ohne eine andere zu gewinnen — er wäre abermals im Widerspruch mit sich selbst und ein unauflösliches Räthsel.

So ist der Mensch in seinen Grundanlagen, Sinnlichkeit, Vernunft und Freiheit ein vollendetes, geschlossenes System. Nehmen wir einen einzigen Bestandtheil hinweg, so wird das menschliche Leben aufgelöst in nie zu entwirrende Räthsel und Widersprüche.

Aus dem Verhältniß des Sittengesetzes zur Willensfreiheit ergibt sich die Bestimmung des Menschen. Diese ist die Selbstbestimmung zur Verwirklichung der sittlichen Idee, oder die selbstthätige harmonische Vollendung der menschlichen Natur in allen ihren Anlagen und Bestrebungen, nach dem Urbild des vollkommensten Wesens, welches jeder Mensch in sich trägt.

In Beziehung auf dieses Urbild tritt die sittliche Idee in Verbindung mit der religiösen, und das Sittengesetz erscheint als eine göttliche Offenbarung durch die Vernunft.

Die sittliche Idee hat zwar in dem menschlichen Geiste ihre eigene Quelle und die Moral kann unabhängig von der Religion begründet und dargestellt werden; auch kann es Menschen geben,

die, ganz abgesehen von der Religion, Edelmuth und Tugend ausüben, um dem eigenen Geist getreu zu bleiben.

Allein diese beiden Ideen stehen mit sich selbst und mit dem menschlichen Geiste in allen Richtungen seiner Thätigkeit im Zusammenhang, und in dieser Verbindung gerade hat die sittliche Idee von jeher den stärksten Einfluß ausgeübt auf das menschliche Gemüth, sowohl bei einzelnen Menschen, als bei ganzen Völkern.

Jene Vollendung wird approximativ erreicht durch die Herrschaft des Geistes im ganzen Leben und Streben des Menschen und diese Herrschaft, als dauernd gedacht, ist der Zustand der innern (sittlichen) Freiheit.

Man kann also auch die Bestimmung des Menschen kurz und genügend definiren, indem man sagt:

Der Mensch ist bestimmt zur sittlichen oder innern Freiheit. Mit andern Worten: Die Bestimmung des Menschen ist die selbstthätige Erhebung des ganzen Daseins zur innern Freiheit.

Die Forderung aber, welche hierin an den Menschen gestellt wird, beschränkt sich nicht bloß auf ihn selbst, sondern gebietet zugleich, durch Beispiel und Belehrung auch andere Menschen zu dem gleichen Streben nach Vollendung zu befähigen, zu erimuthigen und zu begeistern.

Dies führt nun zu dem dritten der oben angeführten Sätze.

Dritter Satz:

Der Mensch erkennt andere Wesen, gleicher Art, neben sich.

§. 4.

Daß es noch andere Wesen, gleich mir zur Sittlichkeit bestimmt, neben mir gibt, davon überzeugt mich meine äußere und innere Anschauung. Der äußere Sinn zeigt mir in andern Wesen die menschliche Gestalt und das menschliche Benehmen, den Blick, der sich zum Himmel erheben kann.

Die innere Anschauung meiner selbst lehrt mich die Art und Weise kennen, wie sich die Vernunft im Streben nach Vollendung

kund gibt. Kommen nun Wirkungen, welche sich ohne diese Voraussetzungen nicht erklären lassen, an Andern in ihrer Handlung und Sprache zum Vorschein, so bin ich zu dem Urtheile, daß andere vernünftige Wesen neben mir sind, genöthigt, und von ihrem Dasein und Endzweck, so wie von meinem eigenen überzeugt. Auch erwarte ich von diesen mit mir verschwisterten Wesen die gleiche Anerkennung meines Daseins und meiner Bestimmung.

In dieser Annahme einer Menschheit und in dem Glauben daran werden wir bestärkt durch die Gefühle der Sympathie, wodurch wir einer menschlichen Gesammtheit angehören.

Da sich also bei allen Menschen die gleichen Grundanlagen dem Wesen nach vorfinden, so müssen wir auch für alle die gleiche Bestimmung annehmen.

Einige Anmerkungen zum Bisherigen.

§. 5.

Wir haben einige Begriffe angewendet, deren Bedeutung schon durch den Sprachgebrauch klar ist. Zu deren Erläuterung ist hier jedoch noch Einiges zu bemerken.

1) Freiheit und sittliche Freiheit.

Wir haben der deutschen Sprache gemäß Freiheit und sittliche Freiheit in einem doppelten Sinne gebraucht, und darunter verstanden:

Erstens: Das Vermögen, selbst frei zu werden.*)

Zweitens versteht man unter sittlicher Freiheit den Zustand des Freiseins und der Unabhängigkeit, welcher Zustand durch jene Kräfte errungen werden kann und soll.

Der Sklave der Selbstsucht und Sinnlichkeit hat nicht die Freiheit im zweiten, wohl aber im ersten Sinn.

2) Zweck, Endzweck, Lebenszweck, Selbstzweck.

Zweck ist die Vorstellung von der Wirkung einer Handlung, als Grund der Handlung gedacht. Z. B. Wenn Jemand, in dem

*) Den Willen kann man auch definiren, als das Vermögen, nach Urtheil und Wahl sich selbst zu bestimmen.

Gedanken reich zu werden, alle Kräfte anspannt, so ist die Vorstellung von dem, was durch diese ganze Thätigkeit hervorgebracht werden kann, Grund dieser Thätigkeit. Das Reichwerden ist sein Zweck, die Thätigkeit und ihre Objekte sind die Mittel dazu. Der Zweck schließt immer den Begriff von etwas Gutem in sich; denn es wird Niemand sich Zwecke vorsezen, die nicht seiner Neigung entsprechen. Je mehr nun dieses Gute sinnlicher oder sittlicher Art ist, wird auch der Zweck der einen oder andern Art sein. Die Neigung selbst ist die Triebfeder und auch diese ist der einen oder andern Art. In dem Zwecke vereinigt sich der Gedanke mit dem Willen, der Gedanke wird dadurch zur That und der Mensch verknüpft dadurch seine Gegenwart mit der Zukunft, denn jeder Zweck fällt in die Zukunft. An den Zwecken entwirft der Mensch seine Pläne.

Der Zweck kann wiederum das Mittel sein für einen höhern und letzten Zweck, den wir Endzweck nennen.

Der Zweck, welcher einheitlich das ganze Leben beherrscht, heißt Lebenszweck.

Jeder Mensch von Charakter hat einen einheitlichen Zweck, und je nach dem dieser auf Selbstsucht oder auf das sittlich Gute gerichtet ist, ist auch der Charakter von derselben Beschaffenheit.

Menschen, die keinen einheitlichen Charakter haben, sind schon darum verwerflich, weil der Mensch das Gute zu seinem Lebenszweck machen soll.

Der Mensch ist Selbstzweck, er soll sich nicht zum Mittel machen, sei es für fremde Zwecke, oder für seine eigene Sinnenlust.

3) Bestimmung, Selbstbestimmung.

An den Begriff des Zweckes knüpft sich der Begriff Bestimmung. Dieser schließt den letztern Begriff des Zweckes in sich, nicht aber eines Zweckes, den sich das bestimmte Wesen selbst setzt, sondern eines Zweckes, den ihm ein anderes geistiges Wesen vorsezt. Die ganze Natur und alle einzelnen Wesen darin haben eine Bestimmung. Diese Bestimmung ist ihnen vom Schöpfer gesetzt.

Es soll ein Zweck des Schöpfers durch sie erreicht werden. Auch der Mensch kann den Gegenständen der Natur eine Bestimmung

geben, er kann einen Zweck festsetzen, den er durch sie erreichen will. Der Mensch selbst hat seine Bestimmung; aber unter allen uns bekannten Geschöpfen ist der Mensch das einzige, das sich zugleich selbst bestimmen kann.

Er kann und soll seine Bestimmung in seine Selbstbestimmung aufnehmen, indem er seine Bestimmung zum Lebenszweck macht.

Die Bestimmung des Menschen besteht nicht, wie einige Philosophen und Schwärmer meinen, in einer bloßen Leidenschaftslosigkeit (Apathie), wie die Moral der Mönche sie fordert; dazu wäre das einfachste Mittel der Selbstmord.

Nach dieser Ansicht wäre die sittliche Freiheit etwas bloß Negatives. Sie soll sich aber darstellen in fortwährender Geistesthat.

Auch die sinnliche Kraft des Menschen soll nicht abgetödtet, sondern vergeistigt und verklärt werden, und sich in der Schönheit der Seele enthüllen. Gerade in dieser Vermählung des Sinnlichen mit dem Geistigen hört mit der stets wachsenden Geisteskraft der Kampf des Menschen mit der Sinnlichkeit auf.

Die Freiheit führt zur Weisheit und zur Liebe.

Dies hängt zusammen mit folgender Bemerkung:

4) Bervollkommnung, als Zweck der Selbstbestimmung.

Jedes lebende Wesen, so wie die ganze Natur, hat die Anlage und Bestimmung zur Bervollkommnung und einen dieser Anlage entsprechenden Bervollkommnungstrieb, d. h. ein angebornes Streben, das zu werden, was es seiner Anlage nach werden kann. Der Mensch aber ist in dieser Eigenschaft von allen andern uns bekannten Wesen in doppelter Hinsicht ausgezeichnet, nämlich für's Erste durch eine unendliche Anlage zur Bervollkommnung, während den übrigen Wesen nur ein beschränkter Grad der Bervollkommnung angewiesen ist, und für's Zweite dadurch, daß die Bervollkommnung des Menschen gerade in ihrer edelsten Richtung von seiner Selbstbestimmung abhängt, während alle übrigen Geschöpfe mit Nothwendigkeit ihrer Bestimmung zugeführt werden. Nur der

Mensch hat die Anlage und den Trieb zur Vollendung. Darauf beruht die Würde, die dem Menschen, als einem geistigen Wesen, zukommt. Diese Selbstvollendung beschränkt sich nicht auf einen Theil der menschlichen Anlagen; sie soll das Ganze umfassen und harmonisch weiter führen.

Ueberall, in geistigen wie in leiblichen Dingen, wirkt diese Natur in dem Menschen, mit dem Geistestrieb verbunden. Nachdem das Bewußtsein erwacht, ist der Geistestrieb in uns thätig, ja das Erwachen des Bewußtseins setzt diese Geistessthätigkeit voraus. Es ist derselbe Vervollkommnungstrieb, welcher den menschlichen Leib bildet, der nach Selbsterhaltung und Gattungserhaltung strebt, und welcher endlich dem Menschen nur in höchster Selbstthätigkeit des Denkens und Wollens Selbstbefriedigung finden läßt.

Schon in der vollkommenen Gestaltung des menschlichen Körpers, in dem aufrechten Gang und in der edlern Haltung, in der Beseelung des Antlitzes und Blickes, in der Vergeistigung der sinnlichen Genüsse und leiblichen Vergnügungen zeigt sich der Geist als mitwirkend und der Grundtrieb des Menschen zeigt sich als Geistestrieb, und dieser ist, wie seine Anlagen, unendlich.

Folgerungen aus den drei oben erläuterten Sätzen, und Feststellung des Grundprinzips für die Rechtslehre.

§. 6.

Wir haben hiernach die menschliche Bestimmung kennen gelernt, und daraus läßt sich der Begriff und der Grundsatz des Rechts herleiten.

Die menschliche Bestimmung stellt sich dar in einer schrankenlosen Selbstthätigkeit des Geistes, was man auch nennt die innere oder sittliche Freiheit. Die Thätigkeit des Geistes aber ist gebunden an eine äußere, körperliche Thätigkeit und Wirksamkeit, und auch darin soll der Mensch frei sein. Die innere Freiheit bedarf der äußern Freiheit. Die Wirksamkeit des Geistes nämlich wird vermittelt durch den Körper, wodurch der Mensch in Verbindung steht, einerseits mit der äußern Natur, anderseits mit der

Menschheit. Der Begriff der äußern Freiheit umfaßt also das doppelte Verhältniß zur Natur und zur Menschheit.

Betrachten wir zuerst das Verhältniß zur äußern Natur, so ist der menschliche Leib nicht nur das Mittel, um auf die Natur einzuwirken und unsere Entschliefungen in der Außenwelt durchzuführen, sondern auch das Mittel, wodurch die Natur auf das menschliche Dasein zurückwirkt.

Dieses Verhältniß der Wechselwirkung mit der Natur ist einerseits für uns höchst wohlthätig, ja nothwendig, denn wir bedürfen derselben für die Erhaltung des Daseins und für die Entwicklung aller Leibes- und Seelenkräfte. Alles Geistige, das auf Erden bestehen und gedeihen soll, bedarf der Mittel der sinnlichen Welt.

Die Erde mit Allem, was sie hervorbringt, ist die Mutter des Menschengeschlechtes.

Andererseits umgibt aber auch die Natur das menschliche Dasein mit Gefahren und Schrecknissen, wogegen wir nicht einmal, wie die Thiere durch den Instinkt, gesichert sind. Dessen ungeachtet steht aber doch der Mensch mit der Natur in einem Friedensverhältniß; denn es ist ihm möglich, durch Beobachten und Nachdenken ihre Geseze zu erforschen, hiernach ihre Wirkungen zu berechnen, ihren Gefahren zu begegnen, sie sich durch Bearbeitung dienstbar zu machen und ihrem Stoff durch Kunst den Stempel des menschlichen Genius aufzudrücken. Die Hindernisse also, welche die Natur der Selbstthätigkeit des Geistes entgegenstellt, kann der Mensch durch eigene Kraft überwinden. Wir werden frei von der Naturabhängigkeit durch Denken und Arbeiten.

Anderes ist das Verhältniß beschaffen, worin der Mensch sich erblickt, zur menschlichen Umgebung. Auch diese kann auf uns bald einen höchst wohlthätigen, bald einen verderblichen Einfluß ausüben; der Mensch kann die menschliche Umgebung in verschiedenen Beziehungen so wenig entbehren, als die äußere Natur. Schon die Erhaltung unseres Lebens in der frühern Kindheit, die Erhaltung der menschlichen Gattung, die Entwicklung der physischen Existenz, die Erhaltung und Pflege aller sittlichen Kraft, die Entdeckung und

Mittheilung der Sprache, alles Dieses bedarf eines ungestörten Wechselverhältnisses mit andern Menschen. Man bezeichnet ein solches ungestörtes Wechselverhältniß mit dem Ausdruck Lebensgemeinschaft, deren wichtigstes Mittel die Sprache ist. Durch diesen Charakter des Friedens, der gegenseitigen Ausgleichung und des Austausch aller physischen und geistigen Erzeugnisse und Gaben erhebt sich die menschliche Umgebung zur menschlichen Gesellschaft, und diese ist die eigentliche Heimath des Menschen, ein unentbehrliches, physisches, geistiges und moralisches Bedürfniß.

Auf der andern Seite kann aber für den Menschen die menschliche Umgebung höchst gefährlich und verderblich werden. Der gefährlichste Feind des unverkümmerten, menschlichen Daseins ist der Mensch selbst kraft seiner Sinnlichkeit und seines freien Willens. Dieselbe Willenskraft, welche ihn zum Wohlthäter seines Geschlechts machen kann, macht ihn auch fähig zur Zerstörung und zur furchtbarsten Geißel der Menschheit.

Die menschliche Willkür, wenn sie sich gegen die Vernunft empört, ist viel furchtbarer, als die Natur selbst mit allen ihren Schrecken; denn diese steht unter ewigen und nothwendigen Gesetzen, die man studiren, berechnen und zu Beherrschung der Natur benutzen und anwenden kann, während sich der Mensch, weil er frei ist, gar nicht berechnen und noch schwerer unschädlich machen läßt.

Zwar gebietet ihm die Moralgesetzgebung Mäßigkeit und Menschenachtung; allein man kann nicht auf den guten Willen Anderer rechnen, gerade deshalb nicht, weil dieser Wille frei ist, und sich in den Dienst verderblicher Leidenschaften begeben kann. Auch ist die menschliche Willkür nicht, wie die Naturkraft, an einen Punkt gebannt, sie kann auf dem ganzen Erdenrunde den Gegenstand ihres Hasses verfolgen, und ist an Mitteln unerschöpflich.

Endlich beschränkt sich die Einwirkung der Willkür auf andere Menschen, nicht bloß auf den Umfang des physischen Daseins; sie greift auch ein in das Geistes- und Gemüthsleben; denn auch abgesehen von den traurigen Folgen der Verführung, erniedrigt der Druck der Willkür den Mißhandelten vor sich selbst und Andern,

indem er ihn zu Mitteln für fremde Zwecke herabwürdigt, und wenn dieser Druck fort dauert, so benimmt er dem Bedrückten die Möglichkeit der Selbsterkennung und noch vielmehr die Mittel zur Selbsterhebung.

Die Sklaverei, sie sei von gröberer oder feinerer Art, macht dumm, schlau, feig und schlecht, und aller etwaige äußere Anstrich von physischem Wohlsein und Civilisation hindert diese Wirkungen nicht. Die Folgen jeder willkürlichen Mißhandlung und jeder Hemmung Anderer in der Selbsterkenntniß und Selbstentwicklung sind unberechenbar. Die bösen Thaten mit ihren Folgen sind unendlich, wie die guten.

Es ist damit erwiesen, daß die äußere Freiheit durch ungestörte Wechselwirkung mit Natur und Menschheit eine nothwendige Bedingung ist für die Erreichung der sittlichen oder innern Freiheit; zugleich aber auch, daß das gefährlichste Hinderniß einer freien Existenz und Wirksamkeit in dem menschlichen Willen liegt. Der Mensch bedarf also einer Garantie für dieses gefährliche Hinderniß und zwar nicht bloß für den Augenblick, sondern auch für die Zukunft. Er muß darauf rechnen können, daß sein Dasein auch für die Zukunft gegen fremde Willkür gesichert sei, denn alle Zwecke und Pläne des Menschen reichen in die Zukunft.

Eine unsichere Zukunft ist dem Menschen peinlicher, als die schwersten augenblicklichen Leiden. Wenn die Zukunft des Menschen schwankt, so schwankt seine ganze Existenz.

Da nun jedem Menschen der freie Wille inne wohnt, so droht jeder jedem fort dauernd die Zerstörung der freien Existenz, und einen endlosen und einen eben so zwecklosen Kampf, worin die Menschen gegenseitig ihr Dasein erschöpfen und verzehren würden. Dieses Hinderniß der äußern Freiheit ist also in dem Wesen des Menschen gelegen.

Da nun aber in diesem Wesen das Gebot der Freiheit liegt, woraus die Bestimmung des Menschen fließt, so muß aus demselben Wesen, soll es nicht in Widerspruch mit sich selbst gerathen, auch ein Gesetz erkennbar sein, wodurch die äußere Freiheit eines

Jeden als die Bedingung für die innere Freiheit möglich gemacht und gesichert wird; ein Gesetz, welches sich in Beziehung auf die äußere Freiheit, so wie das Moralgesetz in Beziehung auf die innere Freiheit, an den menschlichen Willen richtet, und sich ausspricht durch ein Sollen.

Die Aufgabe ist nun folgende:

„Wie ist es möglich, daß jeder Mensch äußere Freiheit habe, ohne daß dadurch die äußere Freiheit der Uebrigen gestört werde?“

Man fasse nur den Inhalt dieser Aufgabe in der Form eines Gesetzes auf, so ist die Aufgabe selbst gelöst, und das Gesetz spricht sich dahin aus:

„Jeder mache von seiner äußern Freiheit einen solchen Gebrauch, daß die äußere Freiheit aller Andern daneben bestehen könne; ein Jeder soll wirksam sein auf Natur und Menschenwelt, aber so, daß jeder Mensch es auf gleiche Art sein könne.“

Fassen wir dieses Gesetz als ein Prinzip auf, so spricht es sich dahin aus:

„Das Gesetz der äußern Freiheit des Menschen muß gedacht werden als ein ewiges Gesetz für die freie Coexistenz aller vernünftigen Sinnenwesen“ **oder**: was dasselbe ist, „als ein Gesetz, bei dessen allseitiger Anwendung die Freiheit eines Jeden neben der Freiheit der Andern bestehen kann.“

Dieses Gesetz für die äußere Freiheit nennt man das Rechtsgesetz, und die gesetzmäßige Forderung an eine äußere Freiheit das Recht. Dieses Gesetz ist, so wie das Sittengesetz, aus der Vernunft erkannt worden. Die äußere Freiheit nennt man auch rechtliche Freiheit, verschieden von der sittlichen Freiheit.

Es fragt sich nun, welches ist das Merkmal der Vernunftmäßigkeit des Gebrauchs der äußern Freiheit nach diesem Gesetze?

Da alle Menschen die gleichen wesentlichen Grundanlagen und die gleiche Bestimmung haben, die sie auf dem Schauplatze der sinnlichen Welt erreichen sollen, so steht auch jedem Menschen die gleiche Möglichkeit äußerer Wirksamkeit mit andern zu.

Das Recht ist also die jedem Menschen nach der Vernunft zukommende gleiche Möglichkeit äußerer Freiheit, und wenn wir uns diese Möglichkeit als Wirklichkeit denken, so ist das Recht die Gleichheit in der äußern Freiheit selbst oder die gleiche Unabhängigkeit eines jeden Menschen von der Willkür jedes andern.

Nach der Vernunft ist Jeder dem Andern gleich, Keiner dem Andern als Mittel unterworfen.

Der Stoff des Rechtsbegriffs ist äußere Wirksamkeit, unabhängig von fremder Willkür; die Form aber, wodurch der Stoff dem Vernunftgesetz gemäß regulirt wird, ist die Gleichheit.

Recht, als Prädikat gedacht, kommt jedem Kraftgebrauch des Menschen und jeder Handlungsweise zu, wenn sie der Maxime entspricht, wonach, wenn sie allgemein befolgt wird, alle Menschen als freie Wesen neben einander bestehen können. Entspricht eine Handlungsweise dieser Maxime nicht, so ist sie unrecht.

Das Rechtsgesetz enthält also ein Prinzip für das allseitige friedliche Zusammenleben. Es ist aber nicht genug, daß dieses Prinzip vorhanden ist; es ist praktischer Natur. Die Vernunft fordert von den Menschen, daß sie dieses Gesetz auch verwirklichen, und daß sie es durch ihre eigene Kraft verwirklichen, weil es sich nicht, wie die Naturgesetze, von selbst verwirklicht.

Diese Verwirklichung geschieht dadurch, daß zusammenlebende Menschen sich in einen dauernden Zustand begeben, worin sie das Recht eines Jeden und Aller anerkennen, und mit gesammter Kraft für die Gegenwart sowohl, als für die Zukunft sichern und durchführen mit Beseitigung und Ueberwindung des Unrechts, auch für diesen Zweck die nöthigen Veranstaltungen treffen.

Ein solcher Zustand wird herbeigeführt durch den Staat, d. h. durch die Vereinigung und Organisirung einer Menschenmasse für die dauernde Verwirklichung der Rechtsidee.

Dadurch wird die menschliche Gesellschaft zu einer Staats- und Rechtsgesellschaft, und der Staat wird als ein nothwendiges Mittel für die Ausführung des Rechtsgesetzes nicht nur zugelassen und gebilligt, sondern gebieterisch gefordert; denn der Staat ist die einzig mögliche Garantie einer für die Zukunft gesicherten, rechtlichen Freiheit, und da die rechtliche Freiheit wiederum eine nothwendige Bedingung ist für die Erreichung der sittlichen Freiheit, so ist auch der Staat mittelbar eine Bedingung für die Erreichung der sittlichen Freiheit oder, was dasselbe ist, für die Erreichung der höchsten Zwecke des Menschen, obgleich unmittelbar der Zweck des Staates nicht die sittliche Freiheit ist, sondern die Gründung des gesicherten Rechtszustandes.

II. Auseinandersetzung des Rechtsbegriffs.

Der Rechtsbegriff läßt sich leicht in seine wesentlichen Merkmale auflösen.

§. 7.

1) Das Recht ist begründet in der Vernunft, nicht in einer äußern Autorität. Es ist gegeben mit dem Dasein des Menschen und der menschlichen Gesellschaft. Der letzte Grund des Rechts ist nicht der Staat, vielmehr ist das Recht der Grund des Staates. Der Staat ist ein Mittel, um die Rechtsidee zu verwirklichen; er kann sich also nicht über seinen Zweck stellen. Auch der Staat kann unrecht thun, und wir haben sogar ein Recht gegen den Staat.

Das Recht scheidet sich auf der einen Seite vom bloßen Besitzstand und auf der andern Seite von der Gewalt. Das Recht ist etwas Geistiges, das sich bezieht auf die Außenwelt; es ist eine vernunftgemäße Ermächtigung, äußerlich wirksam zu werden.

2) Das Recht ist verschieden von der Moral. Das Moralgesetz ist ein Gesetz für die innere Freiheit, das

Rechtsgesetz für die äußere. Das Nähere hierüber folgt später bei der Betrachtung des Verhältnisses der Rechtswissenschaft zur Moral.

3) Das Rechtsgesetz ist ein Gesetz für die Coexistenz aller vernünftigen Sinnenwesen.

Daraus folgt:

a. Daß das Recht nur dem Menschen, und zwar dem Menschen im Verhältniß zu andern Menschen zukommt, das heißt zu andern Wesen, in welchen wir die menschlichen Anlagen und die menschliche Bestimmung erkennen, gleichviel, ob ein solches Wesen sich dieser Anlagen bewußt sei oder nicht. Daher steht das Recht schon dem Ungeborenen (Embryo) zu, dem Kind, dem Altersschwachen, auch den Geisteskranken, in denen wir die Vernunft als gebunden betrachten müssen.

Man drückt diesen Satz auch so aus: Jedes menschliche Wesen ist Person, d. h. Subjekt von Rechten und soll als Person betrachtet und geachtet werden; es ist Selbstzweck.

b. Das Recht kommt aber nur dem lebenden Menschen zu. Mit dem Leben endet seine Pflicht und sein Recht, und mit der Kraft endet die Wirksamkeit, die durch das Recht geschützt werden soll; daher verwirft die Vernunft alle menschlichen Anordnungen, wodurch dem Willen der Verstorbenen noch eine Wirksamkeit auf Natur und Menschen, zuweilen auf Jahrhunderte hinaus beigelegt wird, und die Anordnungen, wodurch die jedes Mal lebende Generation durch Beschlüsse abgetretener Generationen gebunden sein soll.

Jede Generation ist freier Herr über sich selbst und über die Natur.

c. Der Mensch steht ferner nur in einem Rechtsverhältnisse zu andern Menschen, nicht zu Sachen. Sachen können keine Rechte und keine Verbindlichkeiten haben, wohl aber hat der Mensch eine Moralphlicht gegen die Natur oder vielmehr gegen den Schöpfer, dessen Zwecke zu beachten; er kann die Natur gebrauchen, soll sie aber nicht muthwillig schänden und zerstören, und keine Thiere quälen.

d. Es gibt ferner kein Rechtsverhältniß zwischen Menschen und höhern Wesen, namentlich der Gottheit. Die Gottheit ist der Urquell aller unserer Pflichten, aber in das Rechtsverhältniß kann der Mensch sie nicht hereinziehen, sonst würde er sich der Gottheit gleich stellen, da das Recht wesentlich auf der Gleichheit beruht.

Irrige Ansichten der Art finden sich im kanonischen Recht.

e. Endlich steht der Mensch auch nicht in einem Rechtsverhältnisse zu sich selbst; daher kann auch der Selbstmord kein Verbrechen sein.*)

f. Da das Rechtsgesetz ein Gesetz ist für die freie Coexistenz der Menschen, so folgt daraus ferner, daß dieses Gesetz gar nicht angewendet werden kann auf diejenigen Fälle, wo das Zusammenleben mehrerer Menschen unmöglich ist, also auch nicht auf den viel besprochenen Fall, wo zwei Menschen in den Fluthen um ein Brett ringen. Das Rechtsgesetz hat hierüber gar keine Entscheidung; daher sind auch nach positiven Gesetzen Verletzungen, in wahren Nothstände zugefügt, straflos, z. B. Diebstahl in Hungersnoth.

4) Allem Recht entspricht eine Verbindlichkeit. Wo der Eine zum Handeln berechtigt ist, muß die Willkür der Uebrigen gebunden sein.

Recht und Verbindlichkeit sind unzertrennliche Begriffe (Correlat-Begriffe).**)

*) Nach englischem Gesetze fällt die Hinterlassenschaft des *fels de se*, d. h. des verbrecherischen Selbstmörders, der Krone anheim. Als verbrecherischer Selbstmörder wird erklärt: Derjenige, der nach dem Ausspruch der Todtenschau (Geschwornen) bei vollkommenem Bewußtsein seinem Leben ein Ende machte — —. — Ein barbarisches Gesetz, das die schuldlosen Hinterlassenen straft.

**) „*Jus et obligatio sunt correlata*“, sagten schon die römischen Juristen.

Für Verbindlichkeiten gebrauchen Manche auch den weitem Ausdruck Pflicht^{*)}. Dieß führt aber leicht zu einer Sprachverwirrung; man sollte wenigstens sagen Rechtspflicht, im Gegensatz zu der eigentlichen Pflicht, die dem Moralgesetz entspricht, während die Verbindlichkeit dem Rechtsgesetz entspricht. Für Moralspflicht gebraucht man auch die Ausdrücke: Liebes-, Tugend- und Gewissenspflicht. Andere gebrauchen die Ausdrücke: vollkommene und unvollkommene Pflichten. Der große Unterschied liegt darin, daß die erstern, nämlich die Rechtsverbindlichkeiten, nöthigenfalls durch Zwang zur Erfüllung gebracht werden können, während die letztern oder Gewissenspflichten es nicht zulassen.

Dieß führt uns zum folgenden Punkt:

5) Jedes Recht ist zugleich Zwangsrecht. Soll nämlich das Recht verwirklicht und nicht ein bloßes Spiel fremder Willkür werden, so kann es nicht darauf ankommen, ob derjenige, der durch das Rechtsgesetz gegen mich verbunden ist, das Recht anerkennen wolle oder nicht. Es ist vielmehr im entgegengesetzten Fall der Zwang begründet; denn das Rechtsgesetz ist ja gerade ein Gesetz, welches den Gebrauch meiner Kräfte sanktionirt gegenüber der fremden Willkür. Hierin liegt also auch die Ermächtigung, meinen Kraftgebrauch der fremden Willkür gegenüber so zu verstärken, daß dadurch die fremde Willkür physisch überwunden wird. Mithin ist mit dem Recht zugleich auch die Befugniß, das Unrecht nöthigen Falls mit Gewalt abzuhalten und die meinem Rechte gegenüber stehende Willkür zu zwingen, verbunden. Die vernunftgemäße Zulässigkeit des Zwangs liegt also im innern Charakter des Rechtes und gibt ihm erst seine praktische Bedeutung. Nehmen wir also ein Recht als begründet an, so

*) Die Römer, bekanntlich Meister im Distinguiren, spalteten sogar die Rechtspflicht wieder in zwei Unterarten, die sie *obligatio civilis* und *obligatio naturalis* nannten. Jene einzig begründeten eine Klage, die letztern gaben unter Umständen Recht zu einer *exceptio* auf dem Defensivwege.

bedarf es nicht noch einer eigenen Deduktion, daß das Recht nöthigen Falls gegen das Unrecht aufrecht erhalten und durchgesetzt werden dürfe.

Wenn ich deshalb dem Mörder gegenüber sage, ich habe ein Recht auf mein Leben, so heißt das nicht so viel, als, ich darf dir zu Gemüthe führen, daß das, was du gegen mich vorhast, unrecht und unsittlich sei, sondern es heißt soviel als: zu dem Zwange, den ich gegen dich anwende, um gegen deinen Frevel mein Leben zu erhalten, bin ich ermächtigt durch mein Recht auf mein Leben selbst, und dieser Zwang kann gar wohl mit Jedermanns Freiheit auch neben der deinigen nach dem Vernunftgesetz bestehen; denn wenn alle Menschen die Maxime befolgen, daß sie ihr Recht gegen das Unrecht nöthigen Falls mit Gewalt erhalten, aber für keinen andern Zweck Zwang anthun, so kann ja nach dieser Maxime die äußere Freiheit eines jeden Menschen neben der Freiheit aller Andern bestehen, und das Recht eines Jeden wird gesichert.

Damit ist das Recht aber durchaus nicht von der Gewalt abgeleitet, als ein Recht des Stärkern, vielmehr die Gewalt eine begriffsmäßige Folge des Rechts, und beide sind in der Vernunft gegründet. Der Zwang fließt aus dem Recht, nicht aber das Recht aus dem Zwang. Das Recht bleibt also aufrecht, wenn auch die ihm verliehene Gewalt gegen die Gewalt des Unrechts nicht ausreicht.

Aus dieser letztern Betrachtung fließt:

a. Der Zwang ist erlaubt, so weit er zur Behauptung des Rechts nothwendig ist, mag nun der Gegenstand des Rechts bedeutend sein oder nicht; denn der Begriff des Rechts erleidet keine Gradationen. In soweit ist der Satz richtig, daß das Recht des Zwanges unendlich ist. Dagegen ist der Satz: das höchste Recht ist oft das höchste Unrecht, wenn man ihn recht versteht, niemals begründet, und enthält einen Widerspruch, obgleich allerdings die Verfolgung des Rechts bis auf's Aeußerste unbillig, ja sogar unmoralisch sein kann, wie

z. B. des Rechts der Verfolgung gegen einen unzahlfähigen und unglücklichen Schuldner.

b. Jeder Zwang gegen andere Menschen, wenn er nicht für die Behauptung des Rechts gegen das Unrecht nothwendig ist, ist selbst unrecht und ein Eingriff in fremde Freiheit. Der Zwang ist also verwerflich, welchem zwar ein Recht zu Grunde liegt, der aber die Grenzen der Vertheidigung überschreitet. Hierin finden wir die Schranken für den Gebrauch der Nothwehr, des Einzelnen sowohl, als auch ganzer Völker, eben so für die Bestimmung des Strafmaßes.

Noch viel verwerflicher aber ist der Zwang, wenn er gar nicht angewendet wird, um des Rechts willen, wenn z. B. ein Mensch einen Andern zwingen und strafen will um seiner Meinung, seines Geschmacks, seiner Religion willen, oder ihn mit despotischer Gewalt glücklich machen will; denn Alles dieses gehört gar nicht in's Rechtsgebiet, also eben so wenig in's Gebiet des Zwanges. Alle diese Sätze gelten nicht bloß für den einzelnen Menschen, sondern auch für den Staat und die Anwendung der Staatsgewalt.

Wenn wir nun die Resultate der wissenschaftlichen Deduktion des Rechtsbegriffes mit den Aussprüchen des praktischen Gefühls oder gesunden Menschenverstandes über das, was recht oder unrecht ist, vergleichen, so finden wir jene Resultate mit diesen Aussprüchen in vollkommener Harmonie, und gerade in dieser Harmonie gewährt die philosophische Forschung in allen praktischen Dingen beruhigende Ueberzeugung. Denn über alle Fragen, die in das Gebiet des Sittlichen und Rechtlichen gehören, irrt das Gefühl an sich nie, kann aber misleitet werden, und es ist Aufgabe des wissenschaftlichen Denkens, den Mißdeutungen und Mißleitungen zu begegnen. Und wenn die Resultate der philosophischen Forschung mit dem praktischen Gefühl nicht übereinstimmen, so finden wir uns genöthigt, die Untersuchung von Neuem anzufangen, und so lange fortzusetzen, bis wir entweder

unsere philosophische Forschung, oder unser Gefühl einer Irrung überwiesen, und beide in Harmonie gebracht haben.

Wir bauen also auf die gewonnenen Grundlagen des Rechtsbegriffs fort, werden aber zunächst noch einen kurzen Rückblick auf das Vorherige werfen, und das Verhältniß des Vernunftrechts zu andern verwandten Wissenschaften in's Auge fassen.

Rückblick und Uebergang zum Folgenden.

§. 8.

a. Rückblick.

Wir schauen zurück auf die bisherige Reihenfolge, und fassen das Resultat in wenigen einfachen Sätzen zusammen.

Der menschliche Geist soll sich in schrankenloser Selbstthätigkeit offenbaren, möglichst frei von allen Hindernissen, die ihm die sinnliche Natur entgegenstellt.

Diese Hindernisse sind von dreifacher Art; deßhalb gibt es auch eine dreifache Abhängigkeit des Menschen, und umgekehrt eine dreifache Freiheit oder Unabhängigkeit. Jene Hindernisse liegen nämlich theils in der eigenen Sinnlichkeit des Menschen, und davon wird man frei durch Tugend, durch Selbsterhebung nach dem Sittengesetz (moralische Freiheit); anderntheils liegen jene Hindernisse in der äußern Natur; davon wird man frei durch Denken und Arbeiten (physische Freiheit); endlich liegen jene Hindernisse in der Willkür anderer Menschen; davon wird man frei durch das Recht nach dem Rechtsgesetz (rechtliche Freiheit oder äußere Freiheit im engern Sinne).

Diese drei Arten der menschlichen Freiheit stehen im engen Zusammenhang.

Sie erzeugen in ihrer Verbindung die erhabene Idee schrankenloser Geistesthätigkeit. Es ist Pflicht des Menschen, diese Freiheit in ihrer Gesamtheit zu erreichen, zu bewahren und unter dem menschlichen Geschlecht zur Herrschaft zu bringen.

Deßhalb waren auch von jeher alle edlern menschlichen Bestrebungen und Entwürfe auf eine dieser verschiedenen Arten der Unabhängigkeit und Selbstbefriedigung gerichtet, und müssen es nach der Natur des Menschen immer sein, weil dieß Beruf des Geistes ist.

b. Uebergang zum Folgenden.

Man gebraucht das Wort Recht in objektivem und subjektivem Sinn.

In der ersten Bedeutung ist Recht so viel als Recht an sich (Rechtsgrundsatz), z. B. es ist Recht, daß Verträge gehalten werden.

Wenden wir aber die Rechtsgrundsätze auf bestimmte Menschen und Verhältnisse an, so geben wir den Ausdruck *R e c h t* im subjektiven Sinne. Das Recht an sich wird zum Rechte für dich oder mich z. B., weil es Recht an sich ist, daß Verträge gehalten werden, so ist es auch Recht für mich, daß du den mit mir eingegangenen Vertrag in Erfüllung bringst.

Man gebraucht das Wort Recht auch als Eigenschaftswort, und bezeichnet damit die Eigenschaft einer Handlung oder Handlungsweise, wornach diese mit dem Rechtsgesetze harmonirt. Alles dieses gilt auch von dem Worte Unrecht.

Unter Recht im objektiven Sinne versteht man auch den Inbegriff aller Rechtsgrundsätze, Alles dessen, was im Rechtsgesetz enthalten ist, und namentlich den wissenschaftlich geordneten Inbegriff der Rechtswahrheiten, so daß Recht so viel ist, als Rechtswissenschaft, z. B. er studirt das Recht.

Die Rechtswissenschaft zerfällt in zwei große Abtheilungen, nämlich in die *W i s s e n s c h a f t* des *V e r n u n f t r e c h t s* und in die *W i s s e n s c h a f t* des positiven *R e c h t s*.

Wir betrachten nun die Rechtswissenschaft überhaupt in ihrem Verhältnisse zu verwandten Wissenschaften, und dann im Speziellern das Vernunftrecht im Verhältniß zum positiven Recht.

III. Verhältniß des Vernunftrechts zu andern verwandten und angrenzenden Wissenschaften *).

1) Verhältniß des Vernunftrechts zur Moral. §. 9.

Beide sind philosophische Wissenschaften, beide gehören zur praktischen Philosophie, und sind somit verschwistert. Sie sind jedoch von einander unterschieden, so wie die Gesetze, worauf sie beruhen. Das Moralgesetz ist ein Gesetz für die innere Freiheit, es fordert Reinheit der Gesinnung und folgeweise ein dieser Gesinnung entsprechendes Thun und Lassen; es umfaßt das innere und äußere Leben. Das Rechtsgesetz hingegen ist ein Gesetz für die äußere Freiheit, für den Gebrauch der menschlichen Kräfte in der Außenwelt. Zwar wurzelt das Rechtsgesetz, wie das Moralgesetz, in dem innersten Wesen des Menschen; allein jedes Gesetz hat sein eigenes Gebiet. Ebenso unterscheiden sie sich in den Mitteln zur Durchführung; denn das Recht läßt zu seiner Verwirklichung sogar den Zwang zu; die Moral hingegen schließt allen Zwang vollkommen aus. Es gibt keine erzwungene Tugend, so gewiß das sittlich Gute um seiner selbst willen anerkannt und durchgeführt werden soll. Das Moralgesetz sieht vor Allem auf die Triebfeder in dem ganzen menschlichen Thun und Lassen.

Wohl aber gibt es ein erzwungenes Recht. Vor dem Rechtsgesetz ist die Triebfeder gleichgültig **). Dem Rechtsgesetz geschieht

*) Verwandte Wissenschaften heißen solche, welche eine gemeinschaftliche Quelle haben; angrenzende, welche einen Theil ihres Gegenstandes mit einander gemein haben.

***) Nach andern Ansichten kommt es allerdings auch in der rechtlichen Beurtheilung einer Handlung auf die Absicht des Handelnden an, und zwar nicht nur bei unerlaubten, sondern auch bei erlaubten Handlungen, indem auch die rechtlichen Folgen der letztern verschieden sein können, je nachdem in dieser oder jener Absicht gehandelt worden ist. (z. B. *animus domini*, *animus herendis*,

Genüge, wenn man nur das Unrecht unterläßt, geschehe dieses nun aus Achtung vor dem Vernunftgebot und aus Menschenliebe, oder geschehe es aus Furcht vor der Strafe, aus Ehrfurcht, oder aus eigennütziger Berechnung.

In der Rechtslehre nimmt daher die Lehre vom Zwang eine wichtige Stelle ein. Der Moral ist diese Lehre fremd.

In Hinsicht auf die Beurtheilung der Legalität und Moralität menschlicher Handlungen unterscheidet man ein doppeltes Forum, ein inneres und ein äußeres (*forum internum et externum*).

Jenes richtet den Menschen nach dem Moralgesetz, dieses nach dem Rechtsgesetz. In jener Hinsicht erkennt der Mensch kein äußeres Gericht an, sondern allein Gott und sein Gewissen.

Der weltliche Richter richtet den Menschen nur nach dem Rechtsgesetz. Kein menschliches Auge dringt in die Geheimnisse des geistigen Lebens, in dessen Tiefe die Keime zum Sittlichen und Unsittlichen verborgen liegen.

Ebenso gibt es eine zweifache Zurechnung (*imputatio*) eine rechtliche oder juristische, und eine moralische.

Dieser Unterschiede ungeachtet, ist die Verwandtschaft der beiden Wissenschaften auch von praktischer Wichtigkeit.

Die Rechtslehre kann im Verhältniß zur Moral angesehen werden als Präliminarlehre, da die Moral zur Erreichung ihres Zweckes den Rechtszustand voraussetzt. Beide sind somit dem Zwecke nach verbunden.

Der Rechtszustand ist eine Bedingung für die Lösung der höchsten Aufgaben der Menschheit, und gerade in dieser Beziehung auf die menschliche Bestimmung enthält das Recht und der Staat seine tiefste Bedeutung, und in der ganzen Staatslehre darf diese Beziehung nicht außer Acht gelassen werden.

animus donandi u. s. w.) Der Unterschied zwischen der ethischen und juristischen Beurtheilung liegt vielmehr darin, daß jene auf den ganzen sittlichen Charakter des Handelnden Rücksicht nimmt, diese nur auf die Willensbestimmung bei der einzelnen That.

Auch die Moral lehrt uns Pflichten, die sich auf das Recht beziehen.

Sie stellt folgende Gebote auf:

- 1) Thue Niemanden Unrecht.
- 2) Dulde kein Unrecht an dir selbst, welches die Menschenwürde verletzt.
- 3) Wehre auch von Andern das Unrecht ab. Suche die Rechtsidee auf der ganzen Erde herrschend zu machen. Allein die Frage: „Was ist recht“, wird nicht in der Moral beantwortet, sondern in der Rechtslehre, wo die Moral Auskunft sucht.

Aus diesem Verhältnisse beider Wissenschaften fließen einige wichtige Sätze, nämlich:

- a. Wozu der Mensch moralisch verpflichtet ist, dazu hat er immer ein Recht; was er nach der Vernunft thun soll, muß er nach der Vernunft auch thun dürfen. Das Rechtsgesetz ist ja dafür vorhanden, daß der Mensch zur Sittlichkeit und Tugend gelangen könne. Fremde Willkür darf ihn nicht hindern, sittlich zu leben.
- b. Wozu der Mensch nie ein Recht haben kann, dazu kann er auch nicht moralisch verpflichtet sein; denn die Moral fordert von den Menschen keine Ungerechtigkeit. Und umgekehrt, wozu der Mensch rechtlich verbunden ist, dazu ist er auch moralisch verpflichtet. Beide Regeln haben ihren Grund darin, daß die Gerechtigkeit eine Tugendpflicht ist.

Beiden Regeln zuwider läuft die Doktrin derjenigen Jesuiten, die aus dem Zweck das Mittel heiligen, z. B. um des Glaubens willen den Mord für erlaubt, unter Umständen wohl gar als durch die Moral geboten erklären.

- c. Aber nicht zu Allem, wozu man moralisch verpflichtet ist, ist man auch rechtlich verbunden. Ich darf nicht Zwang anwenden, um einen andern Menschen nach meiner

Ansicht moralisch zu machen. Die Anwendung des Zwanges beschränkt sich lediglich auf die rechtliche Verbindlichkeit, und nicht auf die Gewissenspflichten, sonst würde man den Unterschied zwischen Recht und Moral gänzlich aufheben, und die Moral in das Recht hinein ziehen.

Es gibt sehr viele moralische und unmoralische Handlungen, die gar nicht unter das Rechtsgesetz fallen, weil sie nicht in das Gebiet der äußern Freiheit einschlagen.

Ja, der Mensch kann sogar von seinem Rechte einen solchen Gebrauch machen, welcher unmoralisch ist, und woran ihn doch Niemand hindern kann, wenn nur jener Gebrauch dem Rechtsgesetz nicht widerspricht; so z. B. der Gläubiger, der den unzahlfähigen Schuldner mit Härte betreibt, der Geizige, der die Leiden seines Nächsten nicht fühlt und lindert, der Verschwender, der sein Vermögen mit sinnlicher Lust verschleudert, aber jedes patriotische Opfer scheut, der Träge, der seine ausgezeichneten Talente nicht zum Besten des Vaterlandes gebraucht.

Die Moral selbst verwirft einen solchen Zwang, weil sie ihre Gebote nicht durch Gewalt zu erzwingen, sondern durch freie Achtung und Liebe den Menschen zum Guten zu bestimmen sucht. Ohnehin könnte durch Zwang und Furcht nur eine Scheinheiligkeit erzeugt werden, nicht die Beredlung des innern Menschen.

In unserm letzten Satz, daß nämlich der Mensch von seiner rechtlichen Freiheit einen Gebrauch machen dürfe, der sogar unmoralisch ist, kommt also das Moralgesetz mit dem Rechtsgesetz, und folgeweise die Vernunft, als Quelle von beiden, mit sich selbst nicht in Widerspruch, wie man oft behauptete. Das Recht sowohl als die Moral verwerfen den Zwang, der über das Rechtsgebiet hinaus reicht.

So viel aber ist richtig, daß es keine rechtliche Verbindlichkeit geben kann, unmoralisch zu handeln. Dadurch kämen Moral und Recht in den schneidendsten Gegensatz; denn es würde dadurch der rechtliche Zwang zu Begehung von Immoralitäten sanktionirt, und das ganze Verhältniß zwischen Moral und Recht über den Haufen

geworfen. Wenn die Vernunft eine erzwungene Tugend verwirft, so verwirft sie eben so sehr und noch mehr das erzwungene Laster.

Daher haben Verträge keine Gültigkeit, wodurch sich die Menschen zu Schändlichkeiten anheischig machen. Das Nähere über diesen Satz wird vorkommen in der Lehre über die Gültigkeit der Verträge.

2) Verhältniß des Vernunftrechts zum positiven Recht.

§. 10.

Alles Recht setzt ein Gesetz voraus. Das Vernunftrecht schöpft aus dem Vernunftgesetz, das positive Recht eines Volkes schöpft aus dem positiven Gesetz dieses Volkes seinen Inhalt. Das Vernunftrecht hat eine philosophische Quelle und gehört unter die philosophischen Wissenschaften, das positive Recht hat eine historische Quelle und gehört unter die Erfahrungs- oder historischen Wissenschaften.

Das positive Recht erlangt seine Gültigkeit durch eine äußere Sanktion, nämlich durch den Willen des Volkes und des Staates, worin es gelten soll, und dieser Wille thut sich kund entweder durch Gewohnheit und Uebung (Gewohnheitsrecht) oder ausdrücklich durch Beschlüsse (Satzungsrecht). Es kann also so viele positive Rechte geben, als es Staaten gibt, während das Vernunftrecht als Recht an sich für alle Menschen und Staaten auf gleiche Weise gilt.

Der Unterschied dieser beiden Theile der Rechtswissenschaft liegt also wesentlich nicht im Stoff, indem ja auch das positive Recht mit dem Vernunftrecht übereinstimmen soll, sondern lediglich in der Quelle, woraus jeder dieser beiden Theile der Rechtswissenschaft ihren Inhalt schöpfen.

Jede positive Gesetzgebung soll ein Versuch sein, das Vernunftrecht zu verwirklichen, und dieß ist auch der Fall, wo ein Volk sich frei entwickeln kann. Das Vernunftrecht dient also zum Maßstabe bei der Beurtheilung der Vorzüge und Mängel eines jeden positiven Rechts; zugleich dient es als Quelle, woraus das positive Recht

soll genommen werden. Endlich dient es zur Aushülfe in der Anwendung des positiven Rechts, indem der Richter in der Rechtsprechung das positive Recht, wo es Lücken hat, aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen ergänzt. Es ist der Beruf des wissenschaftlich gebildeten Juristen, das positive Recht aus dem Vernunftrecht fortzubilden, und Beides mit einander zu verknüpfen mit Hülfe der in dem positiven Recht oft ganz verschwiegenen belebenden Prinzipien.

Die Rechtswissenschaft steht daher theils in dem Leben der Völker, theils aber über dem Leben derselben, und führt die oft unzusammenhängenden und willkürlich scheinenden Bestimmungen der positiven Gesetze, und zwar nicht bloß eines einzigen Volkes, zur Einheit und zur Urquelle zurück*).

Es ergibt sich hieraus von selbst, daß ein gründliches Studium der positiven Gesetzgebung, und zwar nicht bloß eines einzigen Volkes, sondern verschiedener merkwürdiger Völker der Vergangenheit und Gegenwart, einen sehr günstigen Einfluß auf die Philosophie des Rechts ausübt, indem dieses durch beständige Vergleichung und Beziehung auf das positive Recht selbst an Leben und Wissenschaft gewinnt, und vor allem starren Formalismus und todten Paragraphenwerk bewahrt wird.

Hierin waren die römischen Juristen die größten Meister; sie verknüpften ihr nationales Recht (*jus nationale*) auf der einen Seite mit der Rechtsphilosophie und den allgemeinen Grundsätzen (*ratio juris*), und auf der andern Seite mit dem Recht anderer gebildeter Völker (*jus gentium*).

So gestaltete sich, unter Vermittlung der Doktrin und der Rechtsprechung, aus jenen drei Quellen eine Jurisprudenz, welche die Lehrerin aller gebildeten Völker geworden ist.

Alle positiven Gesetzgebungen haben zwei Hauptquellen, nämlich das Vernunftrecht und die Rechtserfahrung.

*) Siehe die weiteren Ausführungen dieser Sätze in Feuerbachs Schrift: „Ueber Philosophie und Empirie in ihrem Verhältniß zur positiven Rechtswissenschaft.“

Die Rechtserfahrung läßt sich auf drei Hauptklassen zurückführen :

- 1) Legislative Erfahrung. (Kenntniß der positiven Gesetzbücher.)
- 2) Doktrinale Erfahrung, welche schöpft aus den theoretischen und praktischen Schriften der Rechtsgelehrten.
- 3) Lebendige Rechtserfahrung, welche schöpft aus der Anschauung der Völker und aus der Rechtsprechung der Richter. Diese wird gewonnen, nicht durch Bücher, sondern durch Reisen.

Man muß sich also hüten, sowohl vor der Hintansehung, als vor der Ueberschätzung des positiven Rechts. Hiernach läßt sich der Unterschied zwischen dem wissenschaftlich gebildeten Juristen und dem bloß spekulirenden Rechtsphilosophen auf der einen Seite, und dem bloßen Empiriker auf der andern Seite, leicht bestimmen*), ebenso der Unterschied zwischen wahrer Rechtswissenschaft und der bloßen Gesetzeskunde.

3) Verhältniß des Vernunftrechts zur Politik.

§. 11.

Wir verstehen hier unter Politik so viel als Staatsflugheitslehre. Es ist Sache der Klugheit, die geeigneten Mittel zu vorgesteckten Zwecken zu finden. Die besten Zwecke zu finden, ist Sache der Weisheit. Das Mittel selbst soll stets dem Zwecke untergeordnet sein, und da der Zweck des Staates die Gerechtigkeit ist, so darf das Recht nie der Politik aufgeopfert werden. Auch kann man von dem wahren Nutzen einer politischen Maßregel, die der Gerechtigkeit widerspricht, nie im Ernste reden. Denn in einer Weltordnung, deren höchstes Ziel sittliche und rechtliche Freiheit ist, kann das, was diesem Ziel zuwider läuft, nie einen wahren und dauernden Vortheil bringen, nach dem erhabenen Ausspruche von Kant :

*) Vergleiche die angeführte Schrift von Feuerbach über Philosophie und Empirie 2c.

„Wenn die Gerechtigkeit untergeht, so hat es keinen Werth
„mehr für den Menschen, auf der Erde zu leben.“

Das Naturrecht unterscheidet sich von der Politik:

- 1) durch die Form; denn jenes ist eine philosophische, diese eine empirische oder Erfahrungswissenschaft;
 - 2) durch die Materie. Das Naturrecht bestimmt den Zweck des Staates; die Politik gibt die unter gewissen Voraussetzungen tauglichsten Mittel zu Erreichung dieses Zweckes an*).
- 4) Verhältniß des Vernunftrechts zur Philosophie des positiven Rechts.

§. 12.

Vernunftrecht und Philosophie des positiven Rechts werden oft verwechselt. Die Philosophie des positiven Rechts räsonnirt über die Güte und Mängel der Gesetzgebung in ihrer Vergleichung mit einander, und in ihrer Vergleichung mit dem Naturrecht und der Politik. Der höchste Maßstab dieser Beurtheilung ist immer das Vernunftrecht; denn man fragt immer zuerst: „Ist die Gesetzgebung gerecht?“ und erst dann fragt man: „Ist sie klug und vollständig?“

Manche Juristen, welche das Vernunftrecht läugnen, nehmen an seiner Stelle die Philosophie des positiven Rechts an, so z. B. Hugo in seinem Lehrbuche über die Philosophie des positiven Rechts.

Wenn man aber zugibt, daß man über Rechtmäßigkeit von positiven Gesetzgebungen überhaupt Untersuchungen anstellen kann, so gibt man damit auch ein Recht zu, welches über der positiven Gesetzgebung erhaben ist.

*) Man verknüpft mit dem Wort Politik noch andere Bedeutungen, nämlich die Grundsätze des Rechts, namentlich des Staatsrechts, angewendet auf das Leben und die Interessen der Völker.

Diese hat dann die Staatslehre selbst zur Grundlage. In diesem Sinne genommen, soll alles Recht des Volkes, auch das Privatrecht, eine politische Richtung haben, d. h. in einer einheitlichen Beziehung stehen zur Verfassung und Regierung, so wie zur ganzen Individualität des Volkes.

Um die Philosophie des positiven Rechts hatten besondere Verdienste unter den alten Griechen und Römern Aristoteles und Cicero, und unter den Neuern Montesquieu in seinem unsterblichen Werke: „de l'Esprit des lois“; Michaelis in seinem mosaischen Recht, und Hugo in seiner Philosophie des positiven Rechts.

5) Verhältniß des Vernunftrechts zur Gesetzgebungswissenschaft.

§. 13.

Die Gesetzgebungswissenschaft ist aus vielen Disciplinen zusammengesetzt; sie ist nämlich ein System von Wahrheiten und Regeln, wonach die Gesetzgebung in ihren verschiedenen Fächern am besten einzurichten ist, z. B. im Fach des Civilrechts, des Kriminalrechts, des Processes, der Polizei etc.

Diese Lehre schöpft aus dem Vernunftrecht, aus der Politik, aus dem positiven Recht alter und neuer Zeit, und der Geschichte, aus der Naturwissenschaft und aus vielen technischen Disciplinen. Viel geleistet für diese Lehre hat besonders der Italiener Filangieri in seinem Werk über die Gesetzgebungswissenschaft, und der Engländer Jeremias Bentham.

IV. Uebersicht der Geschichte des Naturrechts.

§. 14.

Das Naturrecht theilte das allgemeine Schicksal der Wissenschaften. Auf Veranlassung spezieller Fälle wurde mit einzelnen Begriffen und Sätzen angefangen, von diesen allmählig zu Grundsätzen aufgestiegen; endlich entstand ein systematisch verbundenes Ganzes. Mit Rücksicht auf die systematische Form läßt sich die Geschichte des Naturrechts füglich in zwei Hauptperioden abtheilen: 1) In die Periode, wo man noch bei der Bestimmung einzelner Begriffe und Sätze des Naturrechts stehen blieb, ohne sie, in ein System verbunden, abzuhandeln; 2) in die Periode, wo man anfing, die Lehren des Naturrechts systematisch zu behandeln, und

eine Wissenschaft daraus zu bilden. Die erste Hauptperiode geht bis auf das Jahr 1539, wo Oldendorp's Einleitung erschien.

In Rücksicht auf die Reichhaltigkeit der Materie im Gebiete des Rechts und Unrechts haben die alten Griechen und Römer viel geleistet. Ein Schatz der hellsten und großartigsten Ansichten über Recht und Unrecht finden sich, theils mehr, theils weniger entwickelt, in ihren Schriften niedergelegt; aber sie haben das Naturrecht nicht als selbstständige Wissenschaft behandelt, vielmehr in Verbindung mit andern Wissenschaften, mit der Moral, der Politik und dem positiven Recht.

Unter den Griechen waren ausgezeichnet: Aristoteles und Plato. Der letztere stellte in seiner Republik ein Ideal eines guten und glücklichen Staates dar. Er fand hierin bis in die neueste Zeit viele Nachahmer *).

Unter den Römern hat Cicero in seinem Buche „von den Pflichten (de officiis)“ das Recht, in Verbindung mit der Moral, vorgetragen, und in andern Schriften, namentlich „von der Gesetzgebung (de legibus)“ und von dem Staat (de republica), in Verbindung mit der Politik.

Materiell haben am meisten geleistet die sogenannten klassischen Juristen der Römer. Die Stärke der Römer lag nicht in der Behandlung des abstrakten Rechtsbegriffes, sondern in der Behandlung praktischer Rechtsmaterien, und in der Kunst, allgemeine Prinzipien auf gegebene Fälle mit Sicherheit anzuwenden, und so das Recht fortzubilden **).

*) Der bekannteste ist Thomas Morus, welcher später unter dem Titel Utopia das Bild einer ihm vorschwebenden vollkommenen Republik darstellte.

***) Die römischen Juristen theilten das Naturrecht ein: in *jus naturale* (im engern Sinn) *quod natura omnia animalia docuit* und *jus gentium, quod naturalis ratio inter omnes gentes constituit*. Der Sinn ist dieser: Das Naturrecht bezieht sich entweder auf solche Neigungen, welche dem Menschen

Im Mittelalter wurden einzelne Rechtsätze in die scholastische Philosophie verwebt oder in Verbindung mit theologischen Disciplinen vorgetragen. Auch versuchte man, sie in idealistischen Bildern von einem vollkommenen Staat darzustellen.

Seit dem Wiederaufleben des römischen Rechts wurde das Naturrecht damit in Verbindung gebracht.

Die ersten Versuche, das Naturrecht als selbstständige Wissenschaft zu behandeln, waren äußerst unvollkommen. Die zehn Gebote lieferten dazu die systematische Grundlage. Zugleich wurde die unbedingteste Unterwürfigkeit unter den Willen der Obrigkeit gepredigt, indem man die Obrigkeit im buchstäblichen Sinne als von Gott kommend betrachtete. Das Recht stand also noch ganz unter der Herrschaft der Theologie. Dahin gehören die Schriften von Oldendorp (geb. 1506, gest. 1567), Nikl. Hemming (geb. 1515, gest. 1600), Benedikt Winkler (geb. 1579, gest. 1648).

Nicht ohne Grund wird der Niederländer Hugo Grotius (Huig de Groot, geb. 1583, gest. 1645), der Vater des Naturrechts genannt. Er schrieb, durch die Zeitumstände aufgefordert, zuerst sein Buch über das freie Meer, um den Holländern die freie Schifffahrt nach Ostindien zu erleichtern, sodann sein berühmtes Werk *de jure belli et pacis* 1625.

Er behandelt zunächst das Völkerrecht, führt aber seine Untersuchung auf das Staatsrecht und von da auf die Prinzipien des Naturrechts zurück. Dieses gründet er auf die gesellige Natur des Menschen.

mit den Thieren gemein sind, auf die animalische Natur des Menschen; oder auf Neigungen, die dem Menschen eigenthümlich sind, auf die sinnlich vernünftige Natur des Menschen, daß in der ersten Beziehung eine Uebereinstimmung zwischen dem durch den Instinkt der Natur geleiteten Verfahren der Thiere und der Handlungsweise der Menschen, nach der zweiten eine Uebereinstimmung in den Grundsätzen verschiedener Nationen sich zeigt. Diese Eintheilung ist zwar dem Begriff des Rechts nicht widersprechend, aber freilich ohne Nutzen. (Gros Naturrecht S. 64.)

Er hat das Verdienst, das jus divinum aus dem Naturrecht ausgeschlossen zu haben; dagegen fiel er einer andern Autorität in die Arme, und fand diese nach dem Vorgang des römischen Rechts in der Uebereinstimmung der Völker. Die Schicksale dieses Mannes waren merkwürdig und vielfältig.

Der große Zeitgenosse von Grotius war der Engländer Thomas Hobbes (geb. 1588, gest. 1679). Er gehört aber mehr der Literatur des Staatsrechts an, welches er zuerst in seinem Buche: *Elementa Philosophiæ sect III de cive* (über den Bürger), dem der *Leviathan* folgte, als selbstständige Wissenschaft bearbeitete.

Durch politisch kirchliche Parteikämpfe um sein Vaterland bekümmert, suchte er eine feste Stütze für den Frieden und die Eintracht, und fand solche in der absoluten, monarchischen Staatseinrichtung, in weltlichen, wie in kirchlichen Dingen. Diese autokratische Gewalt macht nach seiner Ansicht das Recht, welches vor und außer dem Staat gar nicht vorhanden ist. Staat und Recht, Religion und Kirche sind die Produkte der Furcht und Gewalt.

Die große Konsequenz, mit der er sein System aufstellte und durchführte, hat die formelle Bearbeitung der Rechtswissenschaft sehr gefördert, und auch seine Gegner genöthigt zu einer scharfen und bündigen Logik.

Der wichtigste seiner spätern Gegner ist Feuerbach.

Samuel von Pufendorf (geb. 1632, gest. 1694), ein Deutscher, suchte das *Geselligkeitsprinzip* von Grotius fruchtbar zu machen. Er besorgte die wissenschaftliche Bearbeitung des Naturrechts, die eigentlich mit ihm beginnt, indem er auf den Grundsatz der Nothwendigkeit eines geselligen Lebens und das Wohlbefinden Aller baut, und diesen Grundsatz nicht bloß müßig an die Spitze stellt, sondern auch in einzelnen Lehren zur Anwendung bringt*). Zugleich macht er auch einen zweckmäßigen Gebrauch von seinem reichen Schätze an positiven Kenntnissen.

*) Von einem ähnlichen Grundsatz geht Ahrens in seiner Rechtsphilosophie aus, namentlich bei Begründung des Vertragsrechts.

Er bekleidete die durch ihn gestiftete Professur, die erste dieser Art, an der Hochschule zu Heidelberg, bis er für die gleiche Professur nach Lund berufen wurde.

An Bufen-^{dorf} schließt sich an der verdienstvolle Christian Thomasius (geb. 1655, gest. 1728). Er schrieb zwei Lehrbücher des Naturrechts. Anfangs vertheidigte er das Geselligkeits-Prinzip, später bekämpfte er es, und begründete das Recht auf den Satz der Reciprocität: „Was du dir nicht gethan haben willst, das thue Andern nicht.“ Es gelang ihm aber nicht, nach diesem Satz Recht und Moral gehörig zu trennen und sein richtiges Prinzip über die Anwendung des Zwanges, das er nur für das Recht, nicht aber für das Moralgebot gelten lassen wollte, consequent durchzuführen.

In der wissenschaftlichen Behandlung bleibt Thomasius hinter Bufen-^{dorf} zurück; praktisch wirkte er als ein Wohlthäter des Menschengeschlechts. Er trat mit dem Feuereifer und der Beharrlichkeit eines Reformators in verschiedenen Gebieten der Wissenschaft auf. In der Jurisprudenz, wie in der Theologie, bekämpfte er überall die starre verfolgungssüchtige Orthodorie. Keiner vor ihm that so viel für die Emancipation der Jurisprudenz von der lästigen Herrschaft der Theologie.

Er focht mit Begeisterung für die Denkfreiheit, und regte selbst für das Denken so sehr an, daß die geistigen Schwingungen, die er hervorbrachte, auch nach seinem Tode durch die Freunde der Finsterniß nie mehr konnten überwältigt werden.

Um das Denken zu verbreiten, bediente er sich der Muttersprache, und er war der erste, der auf der Universität in Halle in deutscher Sprache Vorlesungen hielt.

Er führte den Gebrauch des Naturrechts in den Gerichtshöfen ein, und warnte vor dem römischen Recht, das er für innational und despotisch hielt.

Besonders bekämpfte er mit großer Wirksamkeit die Mißbräuche des damaligen Kriminalrechts, den Aberwitz der Hexenprozesse, die Barbarei der häufigen und grausamen Todesstrafen.

Allein es ist der großen Herrschsucht des Clerus, zumal des protestantischen, zuzuschreiben, daß erst seine Schüler die Ausfaat reifen sahen.

Auch für die Geschichte der deutschen Universitäten ist Thomasius wichtig. Nach seiner Vertreibung in Leipzig fand er in Halle Aufnahme, wo damals eine Ritterakademie blühte, die sich aber bald unter dem Einflusse des Thomasius zur berühmten Hochschule umwandelte.

Zwei seiner verdienstvollsten Schüler waren Nikolaus Hieronymus Gundling (geb. 1671, gest. 1729) und Ephraim Gerhard (geb. 1682, gest. 1718), beide Professoren in Halle.

Besonders der Erste ist dadurch merkwürdig, daß er zuerst Zwangsrechte und Zwangspflichten als Gegenstand des Naturrechts schärfer ausgezeichnet und wissenschaftlich nachgewiesen hat.

Zu nennen ist noch Baruch Spinoza, ein niederländischer Jude, geb. zu Amsterdam 1639. Er war vollkommen selbstständig und baute nicht auf Andere.

In seiner Rechtslehre ging er von dem Satze aus:

„Nicht bloß der Mensch, sondern jedes lebende Wesen ist befugt, seine Kraft auszudehnen, so weit als es kann.“

Dieser Grundsatz führte zu dem Recht des Stärkern. Das Recht Spinoza's war der Ausfluß eines Alles bestimmenden Naturgesetzes. Damit nun aber die Menschen sich nicht aufreiben, treten sie in Gesellschaft und stiften um ihrer Selbsterhaltung willen ein Gesetz, wonach Jeder seine Macht zum Vortheil Aller beschränkt. Furcht und Hoffnung bestimmen Jeden, das Gesetz zu beachten. Dadurch wird die Gesellschaft zu einem Zustande des Friedens und der Freiheit gelangen.

Spinoza stiftete keine Schule; er war zu schwer und zu eigenthümlich.

Desto mehr gelang es, eine Schule zu stiften, dem viel gefeierten Deutschen, Christian Wolf (geb. 1679), der in Halle mit großem

Beifall lehrte, und durch die Geistlichkeit vertrieben, in Marburg auftrat und unter Friedrich dem Großen später nach Halle zurückkehrte *).

Wolf stützte das Prinzip des Naturrechts auf das Gebot der Vervollkommnung:

„Du darfst Alles thun, was deinen und der Uebrigen Zustand vervollkommnet, und Nichts, was ihn unvollkommener macht.“

Hiernach aber war der Unterschied zwischen Moral und Recht aufgehoben, und der Zwang konnte in willkürlicher Ausdehnung angewendet werden. Deshalb war die Rechtslehre von Wolf ihrem Grundsätze nach ein Rückschritt; aber durch seine strenge Systematik und durch die Schärfe seiner Argumentationsart erwarb er sich um die wissenschaftliche Methode Verdienste. Noch lange nach seinem Tode wurde seine Methode fast in allen Theilen der Jurisprudenz befolgt. Er bearbeitete das Natur- und Völkerrecht von allen deutschen Schriftstellern am ausführlichsten.

Gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts wurde die Wissenschaft des Naturrechts zur Selbstständigkeit erhoben. Ereignisse

*) Die Deutlichkeit und Bestimmtheit der Begriffe und Lehrsätze Wolf's in seinen mathematischen Vorträgen sowohl, als in seinen Schriften, verschafften ihm große Anerkennung, erregten jedoch auch den Neid der Theologen in Halle gegen ihn, die als Pietisten die Grundsätze seiner philosophischen Denkart heftig angriffen, und ihn als Religionsverächter und Irrlehrer bei der Regierung belangten. Durch Cabinetsordre des Königs Friedrich Wilhelm I. vom 13. November 1723 wurde er unter Androhung des Stranges genöthigt, Halle zu verlassen. Die Menge Schriften, die er größtentheils in deutscher Sprache schrieb, verbreiteten Licht und Aufklärung über alle Wissenschaften und in allen Ständen, und hemmten den Geist des Pietismus und der Mystik, der damals weit um sich gegriffen hatte, und in die abenteuerlichsten Schwärmereien ausartete.

von welthistorischer Wichtigkeit, die Revolution in Amerika, wie später die französische und was damit zusammenhängt, lenkte die Aufmerksamkeit nicht nur von Staatsmännern und Gelehrten, sondern von ganzen Völkern auf die Aufgaben des Staats- und Völkerrechts, und folgeweise auf die letzten Gründe alles Rechts. Nachdem man in einer Reihe von Schriften mehr und minder das Recht auf die Moral gegründet hatte, so daß im Grunde jenes nur ein Kapitel von diesem war, brach auch in dieser Wissenschaft die Kant'sche Philosophie Bahn.

Emanuel Kant (geb. 1724, gest. 1804), ausgerüstet mit ausgedehnten Kenntnissen fast in allen Gebieten des Wissens, mit ruhigem, tiefschauendem Geist, ging, geleitet durch unbefangene Wahrheitsliebe, und durch religiöse Denkart ausgezeichnet, an das große Werk, dem er sein Leben widmete. Er wurde Reformator der ganzen Philosophie dadurch, daß er Alles, was vor ihm geleistet worden war, kritisch untersuchte, seine Forschungen daran knüpfte, und in die innerste Natur des Menschen zurückkehrte. Die Wissenschaft des Naturrechts reformirte er in seinen metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre, welche vielfach von Andern commentirt wurde.

Die genannte Schrift von Kant ist schwer, und der Zusammenhang liegt oft tief. Auch merkt man hin und wieder das vorgerückte Alter des Verfassers. Im Staatsrecht wandte er zuweilen die Prinzipien irrig an, namentlich in Rücksicht auf das Verhältniß des Regenten zur Nation. Nach Kant wurde von vielen seiner Schüler das Naturrecht vielfach bearbeitet, und die Anwendung der Kant'schen Philosophie wurde besonders fruchtbar für die Kultur des Staatsrechts und Kriminalrechts.

Fast gleichzeitig mit Kant haben Fichte (geb. 1762, gest. 1814) und Feuerbach das Naturrecht unabhängig von der Moral begründet; sie wurden aber geleitet durch die Kant'schen Ideen.

Das Hauptwerk von Fichte ist genannt: *Lehrbuch von Joh. Gottl. Fichte, Grundlage des Naturrechts.*

Er gründete das Naturrecht rein auf die Freiheitslehre, und deducirte den Rechtsbegriff unmittelbar aus dem Bewußtsein, indem der Mensch sich selbst nicht als vernünftiges Wesen anerkenne, ohne zugleich auch andere Wesen gleicher Art anzuerkennen, und seine Freiheit als durch die Freiheit aller Andern beschränkt anzusehen. In der Ausführung aber verläßt er dieses Vernunftprinzip und gründet das Recht auf die Uebereinstimmung der ganzen Gesellschaft im Staate.

Feuerbach's wichtigste Schrift ist seine Kritik des natürlichen Rechts. Diese Schrift beschäftigt sich bloß mit der Aufstellung des obersten Rechtsgrundsatzes, und beurtheilt zugleich alle vor ihm darüber aufgestellten Ansichten.

Die Philosophie von Friedrich Wilhelm Jos. Schelling (geb. 1775) hat das Naturrecht nicht viel gefördert. Schelling faßt das Recht nur im Staate auf. Der Staat sammt dem Recht ist ihm ein Produkt eines Gesamtorganismus, der die ganze Welt und darin auch die Menschen in ihrem ganzen Sein und Werden mit Nothwendigkeit trägt und hält.

Schelling bildete das System des Spinoza weiter aus. Beide nehmen keine Freiheit an, sondern nur eine Nothwendigkeit nach einem großen Gesetze des Naturalls, und keinen Gegensatz zwischen Geist und Sinnenwelt. Die Gottheit selbst unterliegt dieser Nothwendigkeit, so daß im Grunde der Geist in der Welt untergeht.

H. W. F. Hegel hat die Ansicht von Schelling über das Naturrecht noch weiter ausgebildet und in ein Gewebe von streng zusammenhängenden Begriffen aufgelöst, worin aber jede Freiheit untergeht, und jedes Gewaltssystem geheiligt wird. (Hierüber weiter unten ein Mehreres.)

Es folgen hier nun einige Zusätze des Herausgebers, enthaltend eine kurze Darstellung der Rechtsphilosophie Hegel's, so wie derjenigen von Ahrens und Oppenheim

I.

Ueber das philosophische System Hegel's.

Die Philosophie von Georg Wilhelm Friedrich Hegel (geb. 1770, gest. 1831) hat noch gegenwärtig, sowohl in Deutschland als in der Schweiz, zahlreiche Verehrer. Es ist deßhalb wohl am Orte, dieselbe und namentlich dessen Rechtsphilosophie etwas ausführlicher darzustellen, als Snell in seinen Vorlesungen es gethan hat. Hegel's philosophisches System läßt sich unter folgende Abtheilungen bringen:

- a) Die Wissenschaft der Logik;
- b) die Naturphilosophie;
- c) die Philosophie des Geistes.

Wir fassen hier bloß die letzte Abtheilung in's Auge. Unter Philosophie des Geistes versteht Hegel die Entwicklung der idealen Welt oder des Concreten in Recht, Sitte, Staat, Kunst, Religion und Wissenschaft sich bethätigenden Geistes. Der Geist wird je nach verschiedenen Gesichtspunkten aufgefaßt als subjektiver Geist, objektiver Geist und absoluter Geist.

Der Geist ist zuerst theoretischer Geist oder Intelligenz; der praktische Geist oder Wille ist der objektive Geist, der sich kund thut in Recht und Staat.

Der Begriff des Rechts wird in der Rechtswissenschaft weder gegeben noch deducirt, sondern als gegeben vorausgesetzt.(?!). Der Boden des Rechts ist überhaupt das Geistige, und seine nähere Stelle und Ausgangspunkt der freie Wille.

Dieser wird betrachtet:

- a. als unmittelbarer, dem Begriffe nach abstrakter Wille (Persönlichkeit);
- b. als in sich reflectirter Wille (subjektive Einzelheit);
- c. als Einheit dieser beiden abstrakten Momente. Diese Einheit sei die gedachte Idee des Guten, realisirt in dem in sich reflectirten Willen in äußerlicher Welt — die Idee in ihrer an und für sich allgemeinen Existenz — die Sittlichkeit. Die sittliche Substanz aber sei:

- a. der natürliche Geist; — die Familie,
- b. in ihrer Entzweiung und Erscheinung; — die bürgerliche Gesellschaft,
- c. der Staat, als die in der freien Selbstständigkeit des besondern Willens eben so allgemeine und objektive Freiheit — welcher wirkliche und organische Geist
 - aa. eines Volkes
 - bb. durch das Verhältniß der besondern Volksgeister hindurch
 - cc. in der Weltgeschichte zum allgemeinen Weltgeist wirklich wird und offenbart, dessen Recht das Höchste ist.

Der Staat, sagt Hegel, sei die Sittlichkeit und der Geist, in welchem die ungeheure Vereinigung der Selbstständigkeit der Individualität und der allgemeinen Substantialität stattfindet.

Nach den verschiedenen Beziehungen des Willens theilt Hegel seine Rechtsphilosophie ein:

1) In die Lehre von dem abstrakten Recht. Darunter gehört

- a) Besitz, welcher Eigenthum ist; — die Freiheit ist hier die des abstrakten Willens überhaupt, oder eben damit einer einzelnen sich nur zu sich verhaltenden Person;
- b) die Person sich von sich unterscheidend, verhält sich zu einer andern Person, und zwar haben beide nur als Eigenthümer für einander Dasein. Ihre an sich seiende Identität erhält Existenz durch das Uebergehen des Eigenthums des Einen in das des Andern mit gemeinsamem Willen und Erhaltung ihres Rechts im Vertrag;
- c) der Konflikt des besondern Willens mit dem allgemeinen Willen, sich darstellend in Unrecht und Verbrechen.

Die Wiederherstellung des allgemeinen Willens. thut sich kund durch Zufügung der Strafe.

Ueber Strafrecht und Strafmaß drückt sich Hegel folgendermaßen aus:

„Indem Eigenthum und Persönlichkeit in der bürgerlichen Gesellschaft gesetzliche Anerkennung und Gültigkeit haben, so ist das Verbrechen nicht mehr nur Verletzung einer subjektiv-unendlichen, sondern der allgemeinen

„Sache, die eine in sich feste und starke Existenz hat. Es tritt damit „der Gesichtspunkt der Gefährlichkeit der Handlung für die Gesellschaft „ein, wodurch einerseits die Größe des Verbrechens verstärkt wird, anderseits aber setzt die ihrer selbst sicher gewordenen Macht der Gesellschaft „die äußere Wichtigkeit der Verletzung herunter, und führt daher eine „größere Milde in der Abndung derselben herbei. — Die Qualität der „Größe (des Verbrechens) ist nach dem Zustande der bürgerlichen Gesell- „schaft veränderlich, und in ihm liegt die Berechtigung, sowohl einen Dieb- „stahl von etlichen Sous oder einer Rübe mit dem Tode, als „einen Diebstahl, der das Hundert- und Mehrfache von dergleichen Wer- „then beträgt, mit einer gelindern Strafe zu belegen.

2) In die Lehre von der Moralität, oder des sogenannten Rechts des subjektiven Willens.

In der Moral bildet sich die Freiheit des Willens zur Selbstbestimmung der Subjektivität, das abstrakte Recht zur Pflicht und Tugend fort.

3) Endlich kommt als Einheit jener abstrakten Momente die Sittlichkeit — Familie, bürgerliche Gesellschaft, Staat. — Der Staat ist ein Produkt der Naturnothwendigkeit ein architektonisches, durch den objektiven Geist erzeugtes Gebäude, dessen Grundsäulen die Familie, die bürgerliche Gesellschaft, bestehend aus Korporationen und Ständen bilden, und dessen Spitze (der Punkt auf dem i) der Monarch ist.

Im Innern liegen die verschiedenen Abtheilungen der Staatsbehörden, als Mittelglieder zwischen Volk und Monarch, eine ständische Vertretung, nicht bestimmt, den Monarchen zu kontrolliren oder die Volksrechte zu wahren, sondern damit das Volk durch die in den ständischen Kammern vorhandene Oeffentlichkeit erfahre, daß es gut regiert werde, und daß etwa die Regierung die Ansichten und Gedanken von Vielen vernehme.

Hier im Staatsrecht findet jede Absurdität des positiven Rechts ihre Rechtfertigung, wie folgende wörtlichen Auszüge beweisen:

a) Ueber die Organisation der Staatsgewalt.

„Der politische Staat diximirt sich in die substantiellen Unterschiede:“

- aa. „die Gewalt im Allgemeinen zu bestimmen und fest zu halten — die gesetzgebende Gewalt;“
- bb. „die Subsumtion der besondern Sphären und der einzelnen Fälle unter das Allgemeine — die Regierungsgewalt;“
- cc. „der Subjektivität, als der letzten Willensentscheidung — die fürstliche Gewalt — in der die unterschiedenen Gewalten zur individuellen Einheit zusammengefaßt sind, die also die Spitze und der Anfang des Ganzen — die konstitutionelle Monarchie ist.“
- h. Ueber die konstitutionelle Erb-Monarchie in's Besondere:

„Die Ausbildung des Staates zur konstitutionellen Monarchie ist das Werk der neuern Welt, in welcher die substantielle Idee die unendliche Form gewonnen hat. Die alte Eintheilung der Verfassungen in Monarchie, Aristokratie und Demokratie hat die noch ungetrennte substantielle Einheit zu ihrer Grundlage, welche zu ihrer innern Unterscheidung (einer entwickelten Organisation in sich) und damit zur Tiefe und konkreten Vernünftigkeit noch nicht gekommen ist.“

„Mit der Idealität der Momente (des politischen Staats) ist es, wie mit dem Leben im organischen Körper: es ist in jedem Punkte, es gibt nur ein Leben in allen Punkten, und es ist kein Widerstand dagegen. - Getrennt davon, ist jeder Punkt todt: Dieß ist auch die Idealität aller einzelnen Stände, Gewalten und Korporationen, so sehr sie auch den Trieb haben zu bestehen und für sich zu sein. Es ist damit, wie mit dem Magen im Organischen, der sich für sich setzt, aber zugleich aufgehoben und sakrifiziert wird, und in das Ganze übergeht.“

„Die Souveränität, zunächst nur der allgemeine Gedanke dieser Idealität, existirt nur als die ihrer selbst gewisse Subjektivität und als die abstrakte, insofern grundlose Selbstbestimmung des Willens, in welcher das letzte der Entscheidung liegt. Es ist dieß das Individuelle des Staates, als solches, der selbst nur darin einer ist. Die Subjektivität aber ist in ihrer Wahrheit

„nur als Subjekt, die Persönlichkeit nur als Person, und in der
 „zur realen Vernünftigkeit gediehenen Verfassung hat jedes der
 „drei Momente des Begriffs seine für sich wirklich ausgesonderte
 „Gestaltung. Dieß absolut entscheidende Moment des Ganzen
 „ist daher nicht die Individualität überhaupt, sondern ein
 „Individuum, der Monarch.“

„Die Persönlichkeit des Staates ist nur als eine Person, der
 „Monarch, wirklich.“

„Der Begriff des Monarchen ist der schwerste Begriff für das
 „Räsonnement, d. h. für die reflektirende Verstandesbetrachtung,
 „weil es in den vereinzelt Bestimmungen stehen bleibt, und
 „darum dann auch Gründe, endliche Gesichtspunkte, und das
 „Ableiten aus Gründen kennt. So stellt es dann die Würde
 „des Monarchen als etwas nicht nur der Form, sondern ihrer
 „Bestimmung nach Abgeleitetes dar; vielmehr ist sein Begriff
 „nicht ein Abgeleitetes, sondern das schlechthin aus sich
 „anfangende zu sein.“

„Am nächsten trifft daher hiemit die Vorstellung
 „zu, das Recht des Monarchen, als auf göttliche
 „Autorität gegründet, zu betrachten, denn darin
 „ist das Unbedingte desselben enthalten.“

„Volkssouveränität kann in dem Sinn gesagt werden, daß
 „ein Volk überhaupt nach außen ein selbstständiges sei, und einen
 „eigenen Staat ausmache.“

„Aber Volkssouveränität, als im Gegensatz gegen die im Mo-
 „narchen existirende Souveränität genommen, ist der gewöhnliche
 „Sinn, in welchem man in neuern Zeiten von Volkssouveränität
 „zu sprechen angefangen hat — in diesem Gegensatz gehört die
 „Volkssouveränität zu den verworrenen Gedanken, denen die
 „wüste Volksvorstellung zu Grunde liegt.“

„Das Volk **ohne** seinen Monarchen, und die eben
 „damit nothwendig und unmittelbar zusammenhängende Gliede-
 „rung des Ganzen genommen, ist die formlose Masse, die kein
 „Staat mehr ist, und der keine der Bestimmungen, die nur in

„dem geformten Ganzen verhanden sind, Souveränität, Regierung, Gericht, Obrigkeit, Stände, und was es sei, mehr zukömmt.“

„Geburts- und Erbrechte machen den Grund der Legitimität, als Grund nicht eines bloß positiven Rechts, sondern zugleich in der Idee aus.“

„Das Wahlreich scheint leicht die natürlichste Vorstellung zu sein; d. h. sie liegt der Seichtigkeit des Gedankens am nächsten; weil es die Angelegenheit und das Interesse des Volkes sei, das der Monarch zu besorgen habe, so müsse es auch der Wahl des Volkes überlassen bleiben, wen es mit der Besorgung seines Wohls beauftragen wolle, und nur aus dieser Beauftragung entstehe das Recht zur Regierung. Diese Ansicht, wie die Vorstellungen von Monarchen, als obersten Staatsbeamten, von einem Vertragsverhältnisse zwischen demselben und dem Volke u., geht von dem Willen als Belieben, Meinung und Willfür der Vielen aus — einer Bestimmung, die weder das Prinzip der Familie, noch weniger des Staats ist — überhaupt der Idee der Sittlichkeit entgegensteht.“

„Die monarchische Verfassung zur erblichen, nach Primogenitur festbestimmten Thronfolge herausgearbeitet zu haben, so daß sie hiermit zum patriarchalischen Prinzip, von dem sie geschichtlich ausgegangen ist, aber in der höhern Bestimmung als die absolute Spitze eines organisch entwickelten Staates zurückgeführt worden, ist eines der spätern Resultate der Geschichte, das für die öffentliche Freiheit und vernünftige Verfassung am wichtigsten ist, obgleich es, wenn schon häufig respektirt, am wenigsten beachtet wird.“

„So sind sich öffentliche Freiheit überhaupt, und Erblichkeit des Thrones gegenseitige Garantien, und stehen im absoluten Zusammenhang, weil die öffentliche Freiheit die vernünftige Verfassung ist und die Erblichkeit der fürstlichen Gewalt, das, wie gezeigt, in ihrem Begriff liegende Moment.“

„In der gesetzgebenden Gewalt als Totalität sind zunächst die
 „zwei andern Momente wirksam, das monarchische, als dem die
 „höchste Entscheidung zukömmt — die Regierungsgewalt,
 „als das mit der konkreten Kenntniß und Uebersicht des Ganzen
 „in seinen vielfachen Seiten und den darin fest gewordenen wirkli-
 „chen Grundsätzen, so wie mit der Kenntniß der Bedürfnisse der
 „Staatsgewalt, insbesondere berathende Moment, endlich das
 „ständische Element.“

c) Stände und deren Vertretung.

aa. Im Allgemeinen:

„Das ständische Element hat die Bestimmung, daß die
 „allgemeine Angelegenheit — als empirische Allgemeinheit der
 „Ansichten und Gedanken zur Existenz komme.“

„Die Vorstellung, die man über die Nothwendigkeit und Nütz-
 „lichkeit der Konkurrenz von Ständen zunächst vor sich zu haben
 „pflegt, ist vornehmlich etwa, daß die Abgeordneten aus dem
 „Volke, oder gar das Volk es am besten verstehen müsse
 „was zu seinem Besten diene, und daß es den ungezweifelt
 „besten Willen für dieses Beste habe. Was das Erstere
 „betrifft, so ist vielmehr der Fall, daß das Volk, insofern mit
 „diesem Wort ein besonderer Theil der Mitglieder des Staats
 „bezeichnet ist, den Theil ausdrückt, der nicht weiß, was
 „er will.“

„Was aber vorzüglich den guten Willen der Stände für
 „das Allgemeine betrifft, so ist schon oben bemerkt worden,
 „daß es zu der Ansicht des Böbels, dem Standpunkt des
 „Negativen überhaupt gehört, bei der Regierung einen bösen
 „oder weniger guten Willen vorauszusetzen.“

bb. In s B e s o n d e r e:

1) Stand der Güterbesitzer.

„Im Ganzen wird der Stand der Güterbesitzer sich in
 „den gebildeten Theil desselben und in den Bauernstand
 „unterscheiden.“

„Die Sicherheit und Festigkeit dieses Standes kann noch

„durch die Institution des Majorats vermehrt werden,
 „welche jedoch nur in politischer Rücksicht wünschenswerth
 „ist, denn es ist damit ein Opfer für den politischen
 „Zweck verbunden, daß der Erstgeborne unabhängig leben
 „könne. Die Begründung des Majorats liegt darin, daß
 „der Staat nicht auf bloße Möglichkeit der Gesinnung,
 „sondern auf ein Nothwendiges rechnen soll. Die stän-
 „dische Versammlung wird sich in zwei Kammern theilen.“

2) S t a n d d e r b e w a f f n e t e n M a c h t.

„Daß die bewaffnete Macht des Staates ein stehendes
 „Heer, und die Bestimmung für das besondere Geschäft
 „seiner Vertheidigung zu einem Stande wird, ist dieselbe
 „Nothwendigkeit, durch welche die andern besondern Mo-
 „mente, Interessen und Geschäfte zu einer Ehe, zu Ge-
 „werbs-, Staats-, Geschäfts- u. s. f. Ständen werden.“

d) B e z ü g l i c h d e r S k l a v e r e i.

„Skaven haben deswegen keine Pflichten, weil sie keine Rechte
 „haben und umgekehrt.“

„Die Behauptung des absoluten Unrechts der Sklaverei hin-
 „gegen hält am Begriffe des Menschen als Geistes, als des an-
 „sich freien fest, und ist einseitig darin, daß sie den Menschen
 „als von Natur frei, oder was dasselbe ist, den Begriff als sol-
 „chen in seiner Unmittelbarkeit, nicht die Idee als das Wahre
 „nimmt.“

„Was wirklich ist, ist nothwendig; die Wirklichkeit ist nichts
 „Unvernünftiges.“

c) U e b e r V e r f a s s u n g s r e v i s i o n.

„Die Frage, wer die Verfassung machen solle, scheint deutlich,
 „zeigt sich aber bei ihrer Betrachtung sogleich sinnlos; denn sie
 „setzt voraus, daß keine Verfassung vorhanden, somit ein bloßer
 „atomistischer Haufen von Individuen beisammen sei. Wie ein
 „Haufen, ob durch sich oder Andere, durch Güte, Gedanken oder
 „Gewalt zu einer Verfassung kommen würde, mußte ihm überlassen
 „bleiben; denn mit einem Haufen haben wir es nicht zu thun.

„Setzt aber jene Frage schon eine vorhandene Verfassung voraus,
 „so bedeutet das Machen nur die Veränderung und die Voraus-
 „setzung enthält es unmittelbar selbst, daß die Veränderung nur
 „auf verfassungsmäßigem Wege geschehen könne. Ueberhaupt aber
 „ist es schlechthin wesentlich, daß die Verfassung, obgleich in der
 „Zeit hervorgegangen, nicht als ein Gemachtes angesehen werde,
 „denn sie ist vielmehr das schlechthin an und für sich Seiende
 „und darum als das Göttliche und Beharrende, und als über
 „der Sphäre dessen, was gemacht wird, zu betrachten ist.“

„Einem Volke eine, wenn auch ihrem Inhalte nach mehr oder
 „weniger vernünftige Verfassung geben zu wollen — dieser Ein-
 „fall übersähe das Moment, durch welches sie mehr als ein Ge-
 „dankending wäre. Jedes Volk hat deswegen die Verfassung, die
 „ihm angemessen ist und für dasselbe gehört*.“

Das Resultat der substantiellen Vernünftigkeit nach Hegel's System besteht also darin, daß das Bestehende überall das Beste und Vollkommenste ist; daß Ständeunterschiede, Majorate, stehende Heere, Erbmonarchie und Sklaverei nach der Hegel'schen Philosophie gerechtfertigt sind, und wenn diese Abnormitäten, wie wir sie heißen, geschichtlich bestehen, sie da, wo sie vorhanden sind, als das Beste und Vernünftigste auf Geltung Anspruch haben. Ein Volk, eine Generation, ja die Menschheit kann sich von dem Bestehenden nicht frei machen.

Wir bemerken schließlich, daß Hegel, nachdem er im Jahre 1818 nach Berlin als Professor berufen wurde, in naher Verbindung stand mit dem preußischen Beamtenstaate, und bedeutenden administrativen Einfluß gewann. Er erwarb denn auch seiner Philosophie so ziemlich die Geltung einer Staatsphilosophie, was leicht erklärbar ist. Die Hegel'sche Philosophie darf überall ohne Gefahr für die bestehende Staatsform in einem despotisch regierten Staate gelehrt werden. Merkwürdig ist, daß Hegel in seiner Rechtsphilosophie nicht etwa mit den Urrechten beginnt, und darauf das ganze Gebäude gründet, sondern mit der Lehre über

*) Den Beweis aller dieser Behauptungen bleibt Hegel schuldig; sie sind freilich auch nicht erweisbar.

Besitz und Eigenthum anfängt, und die Urrechte beinahe gar nicht berührt. Es ist dieß wohl mit eine der Ursachen, warum die deutsche Nationalversammlung im Jahre 1848 zu Frankfurt bei ihrer Verfassungsrevision mit der Feststellung der Grundrechte begonnen hat, und nicht vor Allem aus die Volkssouveränität proklamirte, und die geeigneten Vorkehrungen traf, dieselbe nöthigen Falls mit Gewalt zu erhalten.

II.

Ueber die Rechtsphilosophie von Dr. Ahrens.

In neuester Zeit hat die Rechtsphilosophie von Dr. H. Ahrens, vormaliger Professor der Philosophie und des Naturrechts an der Universität zu Brüssel, gegenwärtig außerordentlicher Professor der philosophischen Rechts- und Staatswissenschaften an der Universität zu Grätz, bedeutende Verbreitung gefunden.

Diese Rechtsphilosophie schließt sich, wie der Verfasser selbst sagt, an das System von Krause an. Die vernünftige Erkenntniß einerseits, und dann die Idee des Lebens und seiner geschichtlichen Entwicklung anderseits, sollen die Grundlagen des Systems von Ahrens bilden.

Das Recht, sagt Ahrens, ist das organische Prinzip, welches einerseits mit allen Seiten und Kräften des menschlichen Lebens in innigster Wechselbeziehung steht, und anderseits in sich selbst nach den verschiedenen Lebensverhältnissen und geschichtlichen Bildungszuständen gegliedert ist. Das Recht und ein gerechtes Handeln setzt daher genaue Kenntniß des Bestehenden, und die Art, wie es geworden, die Geschichte voraus, worin ein Walten der göttlichen Macht erkannt werde. Dieß führe zur Anerkennung, daß das Recht auch an die bestehenden religiösen, sittlichen Gewerbs- und Handelsverhältnisse sich anschließen müsse.

„Das historische Element (sagt er) hat eine solche Wichtigkeit, daß es von keinem Rechtslehrer ferner ignorirt werden darf, und eine jede Rechtsphilosophie, welche dieses Element nicht als integrirenden Bestandtheil des wahrhaften Rechtsbegriffs in sich aufnimmt, stellt sich als abstrakt und einseitig dar.“

Die Kant'sche Auffassung des Rechts sei deshalb, weil von aller Beziehung der Freiheit auf die dadurch zu verwirklichenden Vernunftzwecke abgesehen wurde, eine formale Subjektivitätstheorie, die viele ihrer Anhänger zu wüsten Freiheitsbegriffen geführt habe.

Es müsse aber der objektive Charakter des Rechts dem subjektiven untergeordnet werden, daher im Rechtsbegriff auch das Element der Geschichte enthalten sein.

„Die Ungleichheit in den Lebensverhältnissen und Lebensstellungen „fordert Ungleichheit in der rechtlichen Behandlung. Das Recht hat, „vermöge des Prinzips der Mannigfaltigkeit der in allen Bereichen des „menschlichen Daseins sich bethätigenden individuellen Verschiedenheiten, „die Unterschiede von Nationalität und Race, Geschlecht, Alter, Bildung, „Zeit und Ort in Anschlag zu bringen, und darf nicht einerlei Gesetze „und Einrichtungen für verschiedene Lebensverhältnisse eintreten lassen.“

Beim Ehevertrag wird die Mitwirkung und Sanktion der Kirche verlangt. Die Ehe ist ein vom Staate überwachtes Vertragsverhältniß, aber gleichzeitig eine durch die Kirche geheiligte ethische Gemeinschaft. Eine Civilehe ist nur eine unvollkommene Ehe.

Das Erbrecht wird angenommen, gegründet auf die Voraussetzung des Gesamteigenthums der Familie, so wie auch auf das Prinzip, daß der Mensch ein Recht habe, Handlungen zu setzen, deren Wirkungen sich über den Tod hinaus erstrecken.

Im Staatsrechte gibt Ahrens eine bedingte Volkssouveränität zu; im eminenten Sinn ist jedoch der Fürst souverän. Die Nation hat nicht das Recht, durch einen Mehrheitsbeschluß die konstituirte Gewalt in ihren Schooß zurück zu ziehen. Die Staatsgewalt wird eingetheilt in Regierung, Gesetzgebung und Verwaltung.

Die Regierung hat das Recht der Sanktion der Gesetze, die Beschlüsse der Volksvertretung (in beiden Kammern) durch ihre Zustimmung in Gesetze zu verwandeln, oder durch ihr Veto unwirksam zu machen.

Die gesetzgebende Gewalt hat unter Mitwirkung der Regierung auch das Recht, die Verfassung aufzustellen oder zu verändern.

„In bestimmten politischen Bildungsstufen des Volkes, wo dasselbe „noch kein entwickeltes Rechtsbewußtsein besitzt, und erst dazu gebildet

„werden muß, kann auch die einseitige Feststellung der Verfassung
„(Octroyrung) durch die Regierung gerechtfertigt sein.

„Es gibt (sogar) Zeiten, wo die Vormundschaft über Individuen
„und Völker ausgeübt werden muß, die entweder ihr eigenes Recht oder
„das Recht Anderer noch verkennen, mißachten oder verletzen.

„Von dem rückgängigen Versuche, dem Volke im Gebiete des
„Rechts die Handhabung der gesammten Staatsgewalt zu übertragen,
„es zum Gesetzgeber und zur Obrigkeit zu machen, und Alles seiner
„Meinung und seinem Urtheile zu unterwerfen — wird nachdrücklich
„gewarnt.“

Der Hauptfehler dieses Systems besteht darin, daß der sogenannte
Geschichtsbegriff in den Rechtsbegriff aufgenommen wird.

Der Gegenstand der philosophischen Forschung nach diesem System
ist nicht das nach Zeit und Ort umwandelbare ewige Recht des Menschen,
sondern ein durch die Geschichte modificirtes Recht. Die Resultate dieses
Systems können daher unmöglich den Charakter der Allgemeinheit und
Unwandelbarkeit tragen. Es wird dabei übersehen, daß die Gesetze für
den menschlichen Willen, die Gesetze des Rechts und der Moral so gut
wie die Gesetze der Natur, den Stempel der Ewigkeit tragen.

Durch Vermengung des geschichtlichen Elements mit dem Rechts-
begriffe hat man sich auf eine schwankende Basis gestellt; es fehlt durch-
aus an einer sichern objektiven Grundlage, indem es schlechterdings un-
möglich ist, zwischen den geschichtlichen und philosophischen Momenten
eine Grenzlinie zu ziehen, mit andern Worten, eine Grenzlinie zu ziehen,
wo das eine Moment das andere zu überwiegen habe.

Es führt dieß denn auch zu bedenklichen Konsequenzen. Die Volks-
souveränität wird, wie wir gesehen haben, bestritten, dagegen dem Fürsten
das Recht vindizirt, unter Umständen dem Volke einseitig eine Verfassung
zu geben. Natürlich wird jeder Fürst, der dem Volke eine Verfassung
octroyrt, finden, das Volk sei noch nicht mündig, sich selbst eine Ver-
fassung zu geben, wenigstens wird er vorgeben, dieß sei seine Ansicht,
und er wird, wenn diese Ansicht mit der Ansicht des Volkes im Wider-
spruch steht, seine Meinung mit Gewalt zur Anerkennung bringen. Es

kommt also zu den philosophischen und historischen Momenten, als beide verschlingend, noch das Moment der Gewalt.

Ein solches System, so ausgezeichnet es auch in einzelnen Theilen bearbeitet sein mag, kann wahrlich nicht als Fortschritt begrüßt werden.

III.

Philosophie des Rechts von Oppenheim.

Entschieden im Sinne des Fortschrittes geschrieben ist dagegen das geistreiche Werk von Dr. Heinrich Bernhard Oppenheim, „Philosophie des Rechts und der Gesellschaft.“

Oppenheim stellt als Aufgabe der Rechtsphilosophie: die Gesetze in allgemein gültigen Aussprüchen zu finden, und die ihnen angemessensten Einrichtungen des menschlichen Verkehrs aufzustellen. Die Theorie des Rechts verhält sich zu Praxis, zum positiven Recht, wie das Ideal zur Wirklichkeit. Das Ideal geschichtlicher Formationen des Rechts der Sitte, der Religion liegt erst am Ziele der zeitlichen Entwicklung, und wird vom Geiste jederzeit anders aufgefaßt und anders wiedergegeben. Als Produkt der Geschichte ist der Mensch ein Kind der Vergangenheit, von der er sich zu befreien hat.

Das Recht ist eine Gesetzgebung, an den freien Willen gerichtet. Es gibt so wenig einen Willen ohne Freiheit, als einen Körper ohne Schwere. Auf dem freien Willen beruht die sittliche Freiheit.

Der Mensch sucht das Nützliche und Gute; er lebt aber unter Menschen. Der gesellschaftliche Mensch sucht sein Wohl und seine Freiheit in dem Austausch und der wechselseitigen Gewährleistung mit andern Mitgliedern und der zu bildenden Gemeinschaft.

Seine natürliche Freiheit würde aber an der jedes Andern anstoßen und so Alle sich gegenseitig vernichten. In der Verbindung der Menschen dagegen ist das egoistische Recht der physischen Stärke aufgehoben. Die höchste Aufgabe der ersten Kultur war es, den Menschen an den Menschen zu fetten, und in den Menschen die Idee der Menschheit zu realisiren.

Recht und Moral sind, seit dem der Staat, seiner selbst bewußt, auf eigenen Füßen steht, in einem verschiedenen Verhältnisse zur menschlichen Freiheit.

Das Recht wird realisiert durch das Gesetz, das heißt durch die positive Aufstellung allgemeiner Grundsätze, für jeden Einzelnen verbindend und zwingend; die Moral dagegen ist nur die Pflicht, welche das Individuum sich selber auferlegt.

Nach dieser Einleitung wird das Recht des Einzelnen untersucht — Besitz und Eigenthum. Das Recht des Besitzes ist so enge mit dem Menschen verwachsen, wie sein Leben. Durch Okkupation und Spezifikation wird der Besitz erworben. Ein Besitz, welcher nach bestimmten gesellschaftlichen Normen unantastbar ist, heißt Eigenthum. Gegenstand des Eigenthums sind Sachen, aber nicht Personen; daher ist die Sklaverei rechtlich nicht denkbar.

Die Gesellschaft hat ein Recht, daß das Eigenthum nicht mißbraucht werde; sie erkennt zwar das Recht des Besitzes an, aber sie belastet Jeden nach Verhältniß seiner Besitzthümer. Dazu hat sie das positivste Recht und zwar aus mehreren Gründen, denn:

- 1) sind die meisten Erwerbarten nur in der Gesellschaft möglich; dieß gilt namentlich von der Erhaltung und erleichterten Vermehrung großer Vermögen;
- 2) genießt der Reiche auch einen um so stärkern Schutz der Gesetze, und einen größern Antheil an den Genüssen des Gemeinlebens;
- 3) kann die Gesellschaft nur nach dem Grundsatz der Proportionalität urtheilen, wenn nicht das Individuum abhängiger sein soll, als das Eigenthum, wenn nicht der Besitzer den Menschen und Bürger unterdrücken soll.

„Das Besitzthum eines Reichen vertritt die Arbeit von
 „tausend Armen, die täglich ihre edelsten Lebenskräfte verzehren
 „müssen, um von jenen zurückzukaufen, was ihre Vorfahren ihm
 „verpfändet haben. Die Gegenwart ist auf diese Weise an die
 „Vergangenheit versetzt, und wir fangen schon an, auch die freie
 „Zukunft zu veräußern. Das Kapital ist nichts Anderes, als
 „ererbte Arbeit, d. h. Genuß ohne Arbeit, voraus genommene
 „Freiheit, Freiheit ohne Gleichheit, weil Freiheit auf Borrath —
 „Recht ohne Pflicht, Existenz ohne Leistung. Kann der Todte
 „für den Lebenden gearbeitet haben?“

„Heut zu Tage machen wir die Erfahrung, daß Reichthum, Macht, „Unabhängigkeit, Bildung und Freiheit, Tugend und Ehre be- „deutet, daß Alles am Golde hängt, daß die Gesellschaft sich vor „den Schätzen beugt, welche ihr entnommen sind, daß die Armuth „praktisch rechtlos, daß sie zum erblichen Elende und zur Ver- „brecherſchule geworden iſt, — unter den Privilegien und Staats- „hoheitsrechten des Kredits und Kapitals.“

Die Befreiung der Perſon von allen äußerlichen Einflüſſen, und zuerſt von der Herrſchaft des entfesselten und deſpotiſch gewordenen Eigen- thums ſelbſt, der Sturz aller falſchen Mächte gehört erſt der werdenden, noch nicht entſtandenen Geſellſchaft an. Die Löſung liegt wenigſtens nicht im Kommunismus, dem trivialen Gegenſatze des perſönlichen Eigen- thums.

Im Familienrecht ſpricht das Geſetz: „Die eheliche Einigung darf „und kann nur unter ganz beſtimmten Vorausſetzungen und ohne alle „weitem, dieſe Vorausſetzungen etwa beeinträchtigen- den Clauſeln abge- „ſchloſſen werden.“

Kein Vater darf ſich der Pflicht entziehen, ſeine Frau zu beſchützen, die Sprößlinge der Ehe zu ernähren, Kinder zu erzeugen. Keine Ehe darf unter einer auflöſenden (Reſolutiv) Bedingung etwa mit einem End- termin oder auf Zeit abgeſchloſſen werden.

Sehr intereſſant iſt Oppenheim's Werk über das Familienrecht, wir heben hier nur Einiges heraus, was er über Erziehung ſagt:

Die Geſellſchaft ſoll es als ihr eigenſtes Intereſſe betrachten:

- 1) von jedem in ihren Mitgliedern lebenden Talente den größt möglichen Vortheil zu ziehen;
- 2) jedes ſchlummernde Talent zu wecken, und jeder Anlage nicht nur die möglichſte Ausbildung angedeihen zu laſſen, ſondern auch den weitem Spielraum zu gewähren.

Die Erziehung muß individuell und öffentlich zugleich ſein. Die Aufgabe iſt vielleicht ſo ſchwer nicht, wenn man es erſt einmal verſteht, die Natur nach gewiſſen Richtungen ihrer Kräfte zu ſondern, wenn man nach den Hauptrichtungen Schulen errichtet mit gehöriger Freiheit im Innern, überall die Natur zur Richtſchnur nehmend, und das Ganze

als allgemeine Volkssache betrachtend, das jedem Einzelnen frei zugänglich, von den Steuern der Reichen zu erhalten sei.

Den Fachschulen müßten allgemeine und vorbereitende Kulturschulen vorangestellt sein. Durch dieses ganze System der Volkserziehung wäre die Aristokratie der Geburt in ihren Wurzeln zerstört.

Dem Staatsrecht liegt das Prinzip zu Grunde: „Alles für das Volk und Alles durch das Volk.“ Die Menschen als Menschen sind absolut gleich, die Menschen als Individuen unendlich verschieden. Die Menschen in der Gesellschaft müssen demnach begabt sein mit der gleichen Berechtigung der unendlich mannigfaltigen Individualitäten und Kräfte, eines Jeden zur Entfaltung und Bethätigung nach ihrer Art.

Das Volk, d. h. die Gesamtheit der Einzelnen, hat das alleinige und ausschließliche Recht zur definitiven Regelung seiner Angelegenheiten zur Anordnung oder Veränderung der Gesetze.

Der Staat schafft keine wesentlich neuen Menschenrechte, aber er ist die einzig mögliche Verwirklichung der Menschenrechte.

Die höchste Aufgabe der Form des Staats oder der Staatsverfassung besteht darin, daß die Willen der Staatsglieder sich begegnen und übereinkommen in dem, was das Vernünftigste und Beste für die Gesamtheit ist. Die Staatsverfassung muß um der Sicherheit des Rechts willen eine bestimmte und allgemein offenbare sein, eine Charte. Den Inhalt der Verfassungsurkunde bilden die gesetzlichen Normen der Form des Staates.

Die Philosophie muß vom Standpunkt der objektiven Gerechtigkeit aus die Monarchie verwerfen, wie jedes erbliche Recht. Man stelle ein vernünftiges Wahlgesetz auf für die Wahl eines Präsidenten und Vizepräsidenten. Die vernünftige Staatsform ist die Demokratie. Sie wurzelt tief in dem Rechtsgeföhle der Bürger, steigt auf aus den Willensäußerungen Aller oder der Meisten, und enthält Bewegung, Leben, Kampf und Selbstbefriedigung.

Dies sind einige Grundzüge aus Oppenheim's Schrift. Das Werk ist sehr schön und geistreich geschrieben, und enthält eine Menge zeitgemäßer praktischer Reformvorschläge.

V. Verschiedene Ansichten über den Ursprung des Rechts.

Es gibt eine dreifache Grundansicht über den Ursprung und den Grund des Rechts und auch noch heut zu Tage suchen sich diese Grundansichten geltend zu machen.

- a. Die erste Ansicht leitet alles Recht her aus der Gewalt.

Außer dem Staate gibt es kein Recht, noch weniger über dem Staat. Im Staat macht Derjenige das Recht, der Gewalt hat; sein Wille ist Gesetz und ihm gegenüber gibt es nur Gehorsam. Die Gewalt denkt man sich hier als Macht überhaupt. Ist einmal die Macht vorhanden, so herrscht sie durch sich selbst; dies liegt in ihrem Begriff. Bald denkt man sich die Gewalt als physische Macht (das Recht der physischen Stärke), bald als geistige Macht.

- b. Die zweite Grundansicht leitet das Recht her aus der Geschichte.

Die Anhänger dieser Ansicht nennen sich die historische Schule, im Gegensatz zu der nichthistorischen, welche sich die philosophische nennt.

Nach der Ansicht der historischen Schule gibt es ebenfalls außer dem Staate kein Recht. Es entsteht erst im Staate und entwickelt sich wie der religiöse Glaube und die Sprache des Volkes von selbst und ohne Zuthun des freien Vernunftgebrauchs aus dem Leben des Volkes, wie nach einem Naturorganismus. Denn eine Freiheit besteht hiernach weder im einzelnen Menschen noch in ganzen Generationen. Sie existirt nur im Ganzen des Volkes und in seiner höheren Natur. Es sei nur Täuschung, wenn man glaube, daß einzelne Menschen, ja daß ganze Zeitalter durch ihre freien Ansichten und Willensanstrengungen im Gange der Nation eine Veränderung hervorbringen könnten. Deshalb ist diese Schule Gegnerin jeder Codifikation, d. h. jeder Abfassung von Gesetzbüchern, die auf räsonnirenden Prinzipien beruht. Man überlasse die Fortbildung des Rechtes der Gewohnheit und dem Gerichts-

gebrauche unter der Mitwirkung der Wissenschaft. Die Aufgabe der Wissenschaft aber ist nicht die Aufstellung eines Vernunftrechtes, welches gar nicht existirt, sie ist vielmehr die: das traditionelle Recht des Volkes in seiner Reinheit aufzufassen, fortzubilden und im Einzelnen auch zu verbessern.

Man gibt also doch ein Fortschreiten und Verbessern des historischen Rechts nach Maßgabe der höhern Natur des Volkes zu. Was aber die höhere Natur des Volkes sei, nach welchem Prinzip und durch wen die Verbesserung des Bestehenden geschehen soll, darüber gibt diese Schule keine Auskunft. Sie sucht den Maßstab, wonach die Mängel des positiven Rechts beurtheilt werden sollen, nicht in der Philosophie, sondern in dem vorhergegangenen historischen Rechtszustande.

So ist man überall in das Positive eingebannt. Der Mensch ist überall an die Vergangenheit gebunden; er kann sich nirgends durch Geistesfreiheit eine bessere Zukunft bereiten; er muß zusehen, bis das Bessere von selbst kommt, und es kommt nicht aus der eigenen Macht des Geistes, die ja nicht da ist; es kommt aus einer dunkeln Macht, die das Schlimmere und Bessere mit Nothwendigkeit beherrscht — nenne man sie nun die Macht der Zeit oder die Macht des Schicksals oder die Macht der Geschichte, oder, um das Volk irre zu führen, die Macht der Vorsehung, denn die Lügner der Freiheit und die Bertheidiger der Tradition hüllen nur zu oft und zu gerne ihre Lehren in ein religiöses, mystisches Gewand.

So fällt im Grunde auch die historische Ansicht über den Ursprung des Rechts zusammen mit derjenigen, welche sich auf die Gewalt stützt.

Merkwürdig ist dabei, daß diese geschichtliche Ansicht am besten durch die Geschichte selbst widerlegt wird, indem diese uns lehrt, daß allerdings große und freie Menschen einen oft an's Wunderbare grenzenden reformatorischen Einfluß auf das Leben der Völker und damit auch auf ihr Rechtsleben ausgeübt haben. Dasselbe gilt von ganzen Generationen, denn es gibt Augenblicke,

wo ein ganzes Volk einen freieren und tiefern Blick in die Vernunftideen, in das Reich der ewigen Wahrheiten wirft, die entdeckten Wahrheiten in sein Leben aufnimmt und dadurch diesem selbst eine edlere Gestalt und Verfassung auch für die Zukunft gewährt und sich auf diese Weise von einer dunkeln Vergangenheit, von einer Geistes- und Willensohnmacht losreißt.

Hegel faßte die historische Idee konsequenter und weiter auf. Er läugnet auch die Freiheit im einzelnen Volke, denn ein Volk ist ja nur als eine Familie einer Generation der ganzen Menschheit zu betrachten. Nur in dem Gesamtorganismus, der die ganze Menschheit trägt, ist Freiheit; aber die Völker sowohl als die einzelnen Menschen werden durch diesen Organismus mit Nothwendigkeit bestimmt. Auch ganze Völker mit ihrem Recht wachsen ohne Freiheit aus dem großen Baume der Menschheit hervor. Hegel sucht nun in seinem Naturrechte die Gesetze nachzuweisen, wonach sich das Rechtsleben der Menschheit periodisch mit Nothwendigkeit entwickelt.

Seine Rechtslehre ist also nicht eine Lehre der Freiheit, sondern ein Theil der Naturgeschichte.

Der Gegensatz der historischen Schule und der philosophischen hat sich besonders im laufenden Jahrhundert ausgebildet. Zu Ende des vorigen und zu Anfang des jetzigen Jahrhunderts gab es nämlich eine philosophische Richtung, welche, in Verbindung mit dem Zeitgeist und mit den politischen Revolutionen, den Werth der Geschichte und auch den des historischen Rechts ganz mißkannte und verläugnete. Deshalb lag es im Entwicklungsgang des menschlichen Geistes, der nach Allseitigkeit strebt, daß jene einseitige philosophische Richtung einen Gegensatz fand.

Dieser trat hervor in einer Schule, welche das historische Recht in seiner großen Bedeutung restituirte; aber diese Richtung ging ebenfalls über ihre Grenzen hinaus, indem sie, in Verbindung mit der Abneigung gegen Revolutionen, dem philosophischen Recht alle Existenz und Wirksamkeit absprach, die Forschung bloß

auf das Geschichtliche richtete und in Ausbildung der positiven Rechtswissenschaft sich die größten Verdienste erwarb.

Die historische Ansicht wurde in Deutschland besonders durch Hugo in Göttingen und Savigny vertheidigt.

Der Streit der Schulen gewann in Deutschland besonders Boden nach der Brechung der französischen Revolution im Jahre 1813. Es tauchten damals in Deutschland große Nationalideen auf und so wurde auch die Frage über eine gemeinsame deutsche Gesetzgebung, abgefaßt in deutscher Sprache, behandelt.

Die Codifikationsgegner, d. h. die Anhänger der historischen Schule, verneinten diese Frage. Diese Ansicht wurde hauptsächlich vertreten durch Savigny's Schrift über den Beruf und die Zeit der Gesetzgebung.

Die Bejahung der Frage wurde am geistreichsten verfochten durch Thibaut in einer Schrift, abgedruckt in seinen civilistischen Abhandlungen. Darauf folgten noch einige Streitschriften.

Die gegenwärtige philosophische Schule erkennt wiederum den großen Werth des historischen Rechtsstudiums, so auch des historischen Menschenstudiums an. Namentlich weist uns die Geschichte den Standpunkt an, von welchem alle Thätigkeiten des Geistes, sollen sie so oder anders von Wirksamkeit sein, überhaupt, und so auch im Rechtsfach ausgehen müssen. So wie nun die historische Schule keinen Gegensatz mehr hat, so muß sie in sich selbst zerfallen, wie auch der Stifter dieser Schule ihre frühere und einseitige Richtung erkannt hat.

c. Die dritte Grundansicht leitet das Recht heraus der Vernunft.

Diese Ansicht spaltet sich wieder in zwei, denn die Einen nehmen zwar eine Vernunftgesetzgebung für die Sittlichkeit an, sie scheiden aber das Recht nicht von der Moral; sie betrachten es vielmehr als einen Theil der Moral. Erst im Staate wird ihrer Ansicht nach durch Uebereinkunft das Recht von der Moral getrennt und das Recht eigentlich erst geschaffen, weil erst im Staate die

Nothwendigkeit des Zwanges entstand, wodurch gerade das Recht und die Moral sich scheiden. Außer dem Staat steht der Mensch bloß unter den Geboten der Sittlichkeit. Dahin gehört besonders Schulze.

Die Andern hingegen theilen die Ansicht, die bisher ist entwickelt worden. Sie erkennen aus der Vernunft neben dem Gesetz der Sittlichkeit ein Gesetz des Rechts und damit auch ein Gesetz für den Zwang. Sie nehmen den Staat nur an als ein Mittel, um das Rechtsgesetz zu verwirklichen, nicht aber als letzte Quelle des Rechts. Unter die neuesten Schriftsteller dieser Klasse gehört besonders Rottke in seinem Lehrbuch des Vernunftrechtes, der sich besonders auszeichnet durch Reinheit der Begriffe, praktischen Verstand und vielfache Vergleichen mit positiven Gesetzgebungen.

VI. Abhandlungen über die Prinzipien.

I. Subjekt und Objekt des Rechts.

§. 16.

a. Subjekt von Rechten und Verbindlichkeiten ist, wie wir gesehen haben, jeder Mensch, aber auch nur der Mensch. Jedes menschliche Wesen ist Person, es hat Persönlichkeit und darf nicht bloß als Mittel für die Zwecke Anderer gebraucht werden. Positive Gesetzgebungen weichen von diesen Sätzen oft in doppelter Hinsicht ab, indem sie den naturrechtlichen Begriff von „Person“ bald beschränken, bald erweitern.

Auf der einen Seite nämlich werden gewisse Klassen von Menschen gar nicht oder doch nur in beschränktem Maße als Personen anerkannt, wie die Sklaven und Leibeigenen. Auf der andern Seite wird der Umfang der Personen erweitert in den sogenannten moralischen Personen, auch juristische oder mystische Personen genannt. Das Dasein solcher Personen beruht immer auf einer Fiction. Es wird davon die Rede sein in der Lehre von der Gesellschaft.

b. Was das Objekt des Rechts betrifft, so theilt sich hier-

nach das Recht in manche einzelne Rechte. Der Begriff des Rechts nämlich ist ein Collectivbegriff, weil gerade darin eine Vielheit von einzelnen Rechten umfaßt ist. Die Eintheilung der Rechtslehre schließt sich nun an die Eintheilung der Rechte selbst an.

II. Eintheilung der Rechte nach ihrem Object.

A. Haupteintheilung.

§. 17.

A. Ohne Rücksicht auf Staats- und Völkerverbindungen.

An sich gibt es nur ein Recht: der Anspruch auf Gleichheit in der äußern Freiheit, oder die vernunftgemäße Ermächtigung jedes Menschen, mit und unter andern Menschen als ein gleich freies Wesen zu gelten und zu wirken.

Die einzelnen Rechte sind nichts anders als die Anwendung dieses ursprünglichen Rechts auf die verschiedenen Objecte der äußern Wirksamkeit. Die ganze Außenwelt, mithin das ganze Gebiet der äußern Freiheit läßt sich in drei Hauptklassen von Gegenständen eintheilen, worauf der menschliche Geist einwirken und wodurch er außer sich Zwecke erreichen kann.

Hiernach theilen sich auch alle Rechte in drei Hauptklassen ein, nämlich:

- a. Das erste und wichtigste Object aller Geistesthätigkeit und zugleich das Mittel aller äußern Wirksamkeit ist die eigene physische Existenz des Menschen, mit den darin enthaltenen Kräften.

Das erste und wichtigste Recht des Menschen ist also das Recht auf die eigene Person, so weit sie sich durch den Körper in der Sinnenwelt darstellt, also das Recht auf Leib, Leben, Gesundheit u. s. w.

Diese erste Klasse von Rechten unterscheidet sich von allen andern Rechten dadurch, daß bei den erstern sowohl das Recht

selbst, als auch der Gegenstand des Rechts dem Menschen angeboren ist. Alle übrigen Rechte beruhen auf dem Bedürfnisse der Erweiterung der individuellen Kraft des Menschen über die Grenzen der eigenen Persönlichkeit hinaus, so daß dem menschlichen Willen etwas untergeordnet wird, was nicht integrierender Theil des Menschen selbst ist.

Daran entwickeln sich die zwei folgenden Klassen von Rechten, nämlich:

- b. Gegenstand der menschlichen Thätigkeit kann sein die Sachenwelt, die ganze Natur mit Ausschluß des Menschen.

In diesem Rechte liegt einerseits das Recht auf den Gesamtgebrauch mit andern Menschen, anderntheils das Recht auf ausschließenden Gebrauch einzelner Sachen.

Die Rechte dieser letztern Art nennt man auch dingliche Rechte. Ihr Mittelpunkt ist das Eigenthum. Die dinglichen Rechte sind nicht dem Menschen angeboren. Angeboren aber ist dem Menschen die gleiche Möglichkeit der Erwerbung. Diese liegt im Unrecht.

- c. Es gibt auch ein Recht an die Menschenwelt.

Auch die Menschen um mich her können mit mir in mancherlei Gemeinschaft treten und durch ihren Kraftgebrauch meine Zwecke in der Außenwelt befördern. Die ungestörte Wechselwirkung mit andern Menschen ist, wie früher gezeigt worden, ein unumgängliches Bedürfnis. Durch dieses Verhältniß gegenseitiger Hülfsleistung und des Austausches der verschiedenen leiblichen und geistigen Kräfte wird die persönliche Freiheit des Menschen nicht zerstört, sondern wesentlich gehoben.

Der Mittelpunkt dieser Rechte ist der Vertrag mit Einschluß der Gesellschaftsverbindungen.

Auch diese Rechte auf den Kraftgebrauch anderer Menschen sind nicht angeboren, sondern müssen erworben werden. Angeboren

aber ist die gleiche Möglichkeit. Es sollen alle auf gleiche Art zum Verkehr mit Menschen zugelassen werden.

B. Mit Rücksicht auf Staats- und Völkerverbindungen.

Mit den gefundenen drei Klassen von Rechten ist der Umfang der Rechtslehre bei weitem noch nicht erschöpft. Es ist nicht genug, daß wir die Rechte des Menschen kennen; diese Rechte müssen auch verwirklicht werden (Rechtsmittellehre). Das wichtigste Rechtsmittel ist, wie wir gesehen haben, der Staat. Der Staat aber mit allen seinen Anordnungen ist nichts Zufälliges, sondern wird beherrscht durch Grundsätze, die ebenfalls aus der Idee des Rechts abzuleiten sind. Dieses System von Grundsätzen und ihren Folgerungen bildet den Inhalt der Rechtslehre von Staat oder das Staatsrecht, und dadurch wird die Rechtswissenschaft, sowohl die positive als das Naturrecht, bedeutend erweitert.

Aber auch damit ist der Umfang unserer Wissenschaft noch nicht umschrieben; denn auch die einzelnen Staaten und Völker leben mit einander in Rechtsverhältnissen und auch dafür gibt es Grundsätze, welche aus der Vernunft herzuleiten sind.

Der Inbegriff dieser Grundsätze bildet das Völkerrecht oder Staatenrecht. Im Völkerrecht finden wir nicht eine neue Art von Rechten. Es werden darin vielmehr nur diejenigen Grundsätze von ganzen Völkern zu einander angewendet, welche für die Verhältnisse einzelner Menschen, abgesehen vom Staat, gelten. Jedes Volk gilt im Verhältniß zu andern Staaten als eine Einheit und jedes Volk hat wieder die drei obigen Klassen von Rechten, wie der einzelne Mensch, nämlich das Recht auf eigene Persönlichkeit und auf Existenz, sodann ein Recht an die Sachenwelt, sowohl auf den Gesamtgebrauch, als auch auf den Alleingebrauch (Territorium), endlich ein Recht auf ungestörte Wechselwirkung mit andern Völkern (Verkehr).

Hiermit ist der Umfang der Rechtslehre umschrieben; sie hat nämlich drei Haupttheile:

I. Die Lehre von den Rechten des Menschen, abgesehen von Staats- und Völkerverbindungen.

Dieser Theil umfaßt die genannten drei Klassen von Rechten nämlich:

- a. Recht des Menschen auf Persönlichkeit (Personenrecht).
- b. Recht auf die Sachenwelt (dingliche Rechte).
- c. Rechte an die Menschenwelt (persönliche Rechte).

II. Rechtslehre vom Staat (natürliches Staatsrecht).

III. Rechte der Völker und Staaten (natürliches Völkerrecht).

Das Staatsrecht muß in der Mitte stehen, weil das Studium des Völkerrechts dasjenige des Staatsrechts voraussetzt.

Gewöhnlich wird das Naturrecht eingetheilt in Privatrecht und öffentliches Recht. Das letzte (jus publicum) umfaßt die Verhältnisse des Staates zu seinen eigenen Angehörigen und zu fremden Staaten, mithin die Rechtslehre von Staat (Verfassung, Verwaltung und Justiz) und das Völkerrecht; das erste hingegen (jus privatum) behandelt die Rechtsverhältnisse der einzelnen Menschen im Staat unter einander und seine Hauptgegenstände sind das Vermögens- und Familienrecht.

Diese Eintheilung mag für das positive Recht zweckmäßig sein, aber für das Naturrecht ist sie auf keine Art erschöpfend. Auch gewährt diese Eintheilung keine wahre Uebersicht des Ganzen. Um nun die Lücken auszufüllen, nimmt man eine andere Eintheilung zu Hülfe, indem man scheidet zwischen absolutem Recht, was so viel heißen soll als Urrecht, und hypothetischem Recht, mit andern Worten, abgeleitetes oder erworbenes Recht.

Allein das Urrecht durchdringt alle hypothetischen Rechte als Grundlage derselben.

B. Einige specielle Eintheilungen.

§. 18.

Gehe wir nun zur Ausführung des besondern Theils übergehen,

sind noch einige Präliminar-Eintheilungen der Rechte und daran geknüpfte Begriffe zu erläutern.

1. Urrechte und erworbene Rechte.

Aus dem Bisherigen ergibt sich die Eintheilung in Urrechte und erworbene Rechte von selbst; jene fallen zusammen mit dem Faktum des Menschseins, diese setzen ein besonderes Faktum der Erwerbung voraus. Wer kein Naturrecht annimmt, muß auch die Urrechte läugnen und behaupten, daß erst der Staat dem Menschen alle Rechte gebe. Woher sie aber der Staat nimmt, wenn die einzelnen Menschen, die doch den Staat ausmachen, sie nicht in den Staat mitbringen; — diese Frage wird Niemand lösen können. Hiermit hängt zusammen die folgende Eintheilung:

2. Veräußerliche und unveräußerliche Rechte.

Das Urrecht, wonach der Mensch mit andern als ein Gleicher unter den Freien auftritt, besteht, wirkt und genießt, kann der Mensch nie aufgeben, ohne sein Wesen zu zerstören oder zu verläugnen, ohne sich zum Mittel für fremde Zwecke zu machen; denn die Urrechte fallen zusammen mit der Persönlichkeit, lassen sich also davon nicht trennen, nicht aufgeben, nicht auf einen andern übertragen.

Alles hingegen, was man erworben hat, kann man auch wieder aufgeben, weil es nicht einen Bestandtheil der Persönlichkeit bildet. Das Vermögen z. B. ist erworben. Es kann daher ein Mensch sein ganzes Vermögen verschenken und doch seine Freiheit und Würde behaupten. Er kann sich ja in Zukunft durch Denken und Arbeiten erhalten, ja sich neues Vermögen erwerben.

Wollte aber dieser Mensch sich auch des Rechts begeben, künftig durch Arbeit etwas zu verdienen und künftig zu erwerben, so würde dieser Vertrag dem Urrecht zuwiderlaufen und würde unsinnig und ungültig sein. Man kann nicht durch einen Willensakt seine Freiheit insoweit beschränken, als sie eine nothwendige Voraussetzung ist für die Erreichung der menschlichen Bestimmung.

Wir haben schon oben in der Betrachtung des Verhältnisses

zwischen Naturrecht und Moral gesehen, daß der Mensch ein Recht haben muß, seine Moralspflichten zu erfüllen, und daß er also die Pflichten nicht veräußern kann. Das Nähere hierüber siehe in der Lehre von der Sklaverei und den Verträgen.

Erläuterung einiger Begriffe.

§. 19.

2) Vermögen und Geld. Diese Begriffe stehen mit dem Begriff der erworbenen und unveräußerlichen Rechte im Zusammenhang. Die Gegenstände dieser Rechte können nämlich einen doppelten Werth haben, theils einen individuellen Werth, nach den besondern Interessen, Neigungen und Liebhabereien des Besitzers, theils einen allgemeinen Werth als Objekt des Verkehrs.

In so weit dieser allgemeine Werth durch die öffentliche Meinung festgestellt wird, heißt er Preis, der durch die Vergleichung des Werthes mit dem Werth anderer Dinge ausgemittelt wird, und das allgemeine Zeichen der Preisbestimmung der Verkehrsobjekte, welches zugleich das allgemeine Tauschmittel für diese Gegenstände selbst ist, nennt man Geld. Der geeignetste Stoff für das Geld besteht in edeln Metallen; sie haben einen bleibenden Werth für den Menschen, sind dauerhaft, finden sich fast überall, sind dehnbar, bis in's Kleinste theilbar und leicht zu transportiren. Anfangs wog man sie zu; dann versah man sie mit einem Gepräge. Alle Rechte nun, deren Gegenstand eine Taxation in Geld zuläßt, bilden das Vermögensrecht. Dahin gehören nicht nur das Eigenthum und andere dinglichen Rechte, sondern auch die Rechte auf fremde Arbeit und Dienstleistung, die ja ebenfalls in dem festgesetzten Arbeitslohn ihre Taxation finden. Das Vermögensrecht schließt also in sich sowohl die dinglichen Rechte als auch die Forderungsrechte, die Rechte an fremde Leistungen und Arbeiten, mit andern Worten, die persönlichen Rechte.

Ausgeschlossen von Vermögensrechten sind die Urrechte, die Familienrechte, die Rechte, die aus der Staatsgesellschaft entstehen,

so wie die Rechte, die aus manchen andern Gesellschaften entstehen, in so weit diese Rechte keine Taxation in Geld zulassen*).

2) Gut, ersetzliches und unersetzliches. Den Gegenstand jedes Rechtes kann man auch betrachten als ein juristisches Gut (Leben, Freiheit, Eigenthum &c.).

Man theilt die rechtlichen Güter ein in ersetzliche und unersetzliche. Die Vermögensrechte sind im Allgemeinen ersetzlich, obgleich sie im einzelnen Fall unersetzlich sein können, weil z. B. der Schuldner unbekannt ist, oder weil ihm die Mittel fehlen.

Diese Begriffe sind wichtig für die Lehre von der Nothwehr und vom Schadenersatz. Die Urrechte gestatten keinen Ersatz. Es können jedoch auch die Verletzungen dieser Rechte Folgen haben, die sich auf das Vermögen erstrecken, so daß auch hier ein Ersatz vorkommen kann. Wenn du z. B. den Vater todt schießest, so bringst du die Kinder um ihren Ernährer.

Mit dem Bisherigen im Zusammenhang stehen die Grundsätze über die Ausübung der Rechte.

III. V o n d e r A u s ü b u n g d e r R e c h t e .

§. 20.

Aus dem Begriff des Rechtes fließen folgende Grundsätze über die Ausübung, nämlich:

- a. J e d e r d a r f s e i n R e c h t i m v o l l e n U m f a n g e a u s ü b e n. Milde und Billigkeit sind schöne moralische Eigenschaften, aber nicht Rechtspflichten. Ja, wenn auch die Rechtsausübung einem Andern schädlich ist, so darf sie

*) Man gebraucht oft, und so auch in der bernischen Gesetzgebung, den Ausdruck Sachenrecht als gleich bedeutend mit dem Vermögensrecht, so daß das Sachenrecht zwei Theile hat, nämlich die dinglichen Rechte und die persönlichen Rechte oder Forderungsrechte. Die Familienrechte werden unter das Personenrecht gezählt, weil sie die ganze Person des Menschen umfassen und einen bleibenden Lebenszustand begründen. Wir verstehen unter Sachenrecht die Rechte an die Sachenwelt.

doch geschehen nach dem Satze: Wer sein Recht gebraucht, verletzt Niemanden.

- b. Man ist zu jeder Handlung befugt, ohne welche die Ausübung des Rechtes nicht geschehen könnte. Wenn du einem Andern das Recht einräumst, an deinem Brunnen das Wasser zu holen oder sein Vieh zu tränken, so räumst du ihm auch das Recht ein, über dein Land zu gehen. Wer das Recht hat, Kinder zu erziehen, hat auch das Recht, sie bei sich zu haben, und sie Andern wegzunehmen, die sie ihm vorenthalten. So liegt auch die Befugniß der vindikation im Recht des Eigenthums. Ja, nach demselben Grundsatz haben wir das ganze Zwangsrecht als im Begriffe des Rechtes liegend gefunden.
- e. Es liegt im Wesen des Rechtes, daß dessen Ausübung oder Nichtausübung lediglich in der Willkür des Berechtigten steht; es ist lediglich seine Sache, zu beurtheilen, in wie weit ihm diese Sache angenehm sei oder nicht.

In jedem Recht liegt ein Dürfen, nicht aber ein Müssen; es ist ja gerade die Aufgabe des Rechtsgesetzes, die äußere Freiheit zu schirmen. Der Berechtigte kann wohl den Verbundenen nöthigen, seine Verbindlichkeit zu erfüllen; aber Niemand kann den Berechtigten nöthigen, sein Recht auszuüben. Eine scheinbare Ausnahme von diesem Satze ist vorhanden, wenn mit dem Rechte zugleich eine Verbindlichkeit verknüpft ist; z. B. der Verkäufer hat das Recht, den Preis zu fordern und ist verbunden, die Sache dem Käufer herauszugeben. Zu der Auslieferung der Sache kann er genöthigt werden, nicht aber zur Annahme des Preises, in so weit er darauf verzichten kann. Hier bestehen Recht und Verbindlichkeit neben einander auf getrennte Gegenstände gerichtet. Zuweilen aber sind Recht und Pflicht nicht neben einander, sondern in einander verknüpft, so daß sich

das Eine vom Andern nicht trennen läßt. So hat z. B. der Staatsbeamte zu Allem ein Recht, was in seiner Amtspflicht gelegen ist.

Dieser darf freilich sein Amt nicht vernachlässigen, weil es nicht von ihm abhängt, sein Recht auszuüben oder nicht; denn hier ist der Primärbegriff die Verbindlichkeit und nicht das Recht. Das gleiche Verhältniß ist beim Vormund, der für den Mündel, und beim Vater, der für sein Kind zu sorgen verpflichtet und deßhalb auch berechtigt ist.

Aus diesem Grundsatz fließt: Mein Recht hört für mich dadurch nicht auf, daß der Gegenstand etwa keinen Nutzen mehr für mich hätte. Ferner, mein Recht hört für mich nicht auf, daß ich es nicht ausübe; naturrechtlich verliert man kein Recht durch Nichtgebrauch, durch Verjährung. (Siehe die Lehre vom Eigenthum.)

Sind mehrere gleich berechtigt, kann so die Ausübung der Rechte zu einer Collision führen, wenn Jeder sein Recht ganz ausüben will, diese gleichgültige, mehrfache Ausübung aber nicht möglich ist. Allein bei den einfachen Verhältnissen, wie das Naturrecht sie kennt, kommen selten Collisionen vor. Sie sind das Produkt positiver Einrichtungen, namentlich der Privilegien, und der Vorschriften über die Geltendmachung der Rechte vor Gericht.

In einem wirklichen Collisionsfalle aber hat das Recht keinen Vorzug vor dem Rechte des Andern; jeder der beiden Berechtigten ist für sich befugt, sein Recht auszuüben, obgleich er dadurch den Andern an der Ausübung des seinigen beschränkt oder hindert; denn von Natur und an sich betrachtet, ist kein Recht stärker oder schwächer, als das andere, weil das Recht etwas Absolutes ist, wobei sich keine Gnade denken läßt*).

*) 1) Bei Pflichten gilt in der Regel: die (subjektiv) stärkere Pflicht geht der (subjektiv) schwächeren vor. (S. Kant metaphysische Snell's Naturrecht.

Es fragt sich, kann man das Recht nicht durch einen Andern ausüben lassen? Allerdings, so weit es möglich ist. Diese Möglichkeit aber beschränkt sich auf die Vermögensrechte. Auch Verbindlichkeiten kann man durch Andere erfüllen lassen, wenn nicht die Erfüllung an die Person geknüpft ist.

In manchen Fällen ist eine Repräsentation sogar nothwendig, weil es Personen gibt, die juristisch nicht für sich selbst handeln können, weil sie nicht fähig sind, mit gehöriger Einsicht über sich und das Ihrige zu verfügen.

Aus diesem Grund werden Geisteskranke, Kinder und Unmündige durch Eltern und Vormünder repräsentirt. Solche Personen haben zwar Rechtsfähigkeit, aber sie haben keine oder doch keine vollkommene juristische Handlungsfähigkeit.

Diese zwei Begriffe, Rechtsfähigkeit und juristische Handlungsfähigkeit, sind in der ganzen Rechtslehre von Wichtigkeit und wohl zu unterscheiden.

IV. Dauer und Ende der Rechte.

Alle Rechte, da sie an der Persönlichkeit des Menschen haften, hören naturrechtlich auf mit seinem Tod. Das Erbrecht ist ein Institut der positiven Gesetze. (Siehe die Lehre vom Eigenthum).

Erworbene Rechte können auch vor dem Tod aufhören:

- a. Bloß für den bisherigen Inhaber, so daß sie in der Person eines andern Berechtigten fortdauern; dieß kann ge-

Anfangsgründe der Rechtslehre). Diese Regel läßt sich aber auf Rechte nicht anwenden, weil das Recht seiner Natur nach von subjektiven Gründen unabhängig ist.

- 2) Wenn nach positiven Gesetzen ein Recht stärker oder schwächer erscheint als das andere, so beruht solches zunächst darauf, daß die Gesetze äußerlich, d. h. in Rücksicht auf die Verfolgung vor Gericht, dem einen Recht einen Vorzug vor dem Andern beilegen.

geschehen durch Rückfall oder durch freiwillige Uebertragung an einen Andern.

- b. Das bisherige Recht hört ganz auf, ohne in einer andern Hand fortzudauern. Dieß kann hauptsächlich geschehen durch Verzichtleistung und Aufgebung*).

Durch den Untergang des Gegenstandes kann das Recht auch aufhören, so wie aus andern Gründen, z. B. bei der Unmöglichkeit der Ausübung.

Hierbei ist aber wohl zu bemerken, daß das Recht in einer andern Gestalt fortzudauern kann; es kann sich nämlich verwandeln in einen Entschädigungsanspruch gegen denjenigen, durch dessen Unrecht der Gegenstand des Rechtes vernichtet oder dessen Ausübung sonst unmöglich gemacht wird.

Dieß führt zu dem folgenden wichtigen Gegenstande.

V. Vom Unrecht und seinen Folgen.

Vom Unrecht.

§. 22.

Der Gegensatz alles Rechts ist das Unrecht, d. h. alles dasjenige, was im menschlichen Thun und Lassen dem Rechtsgesetz zuwiderläuft. Diese beiden Begriffe lassen sich nicht unter einen höhern gemeinsamen Begriff vereinigen, so wenig als Wahrheit und Lüge, als das Gute und Böse, als Edelmoth und Gemeinheit.

In der Lehre vom Unrecht und seinen juristischen Folgen wird die Rechtswissenschaft bedeutend erweitert, denn es gibt kein Recht, welches nicht verletzt werden könnte, und indem man den Zwang gebraucht, um dem Unrecht zu wehren und abzuhelpen, erhält das Recht erst seine wahre praktische Bedeutung. Man könnte die ganze Rechtslehre eintheilen in die Lehre vom Recht und die Lehre vom Unrecht und seinen Folgen.

Ein großer Theil der Gesetze und Staatseinrichtungen hat

*.) Ueber die Endigungsarten der Rechte siehe die einzelnen Lehren.

zum Zweck, das Unrecht zu verhüten, und wenn es geschehen ist, es wieder gut zu machen.

Ohne das Unrecht wären die Gerichte fast überflüssig, so wie der Civilprozeß und der Criminalprozeß.

Wir betrachten nun im Unrecht das Subjekt und das Objekt.

a. Vom Subjekt des Unrechts und von der Imputation.

1. Vom Subjekt des Unrechts.

Der Begriff des Unrechts knüpft sich an den Menschen, wie der Begriff des Rechts. Nur der Mensch kann Unrecht thun, und nur an ihm kann Unrecht begangen werden. Sturm und Blitz können mich beschädigen, aber mein Recht nicht kränken, und wenn man von Unrecht spricht, das an Sachen begangen wurde, geschieht es doch immer nur mit Beziehung auf das Recht, welches einem Menschen an der Sache zusteht.

Das Unrecht, wie das Recht, hat seine Wurzel im menschlichen Willen, mit Bezugnahme auf das Rechtsgesetz, als auf ein Gesetz für die äußere Wirksamkeit des menschlichen Willens. Das Unrecht begreift in sich alles menschliche Thun und Lassen, das dem Rechtsgesetz zuwiderläuft, das also mit dem Rechtszustande unverträglich ist. Soll nun dieses Benehmen juristische Folgen haben, so muß es auf den Willen seines Urhebers als Grund zurückgeführt werden können. Hieran knüpft sich der wichtige Begriff von der Imputation.

2. Von der Imputation.

Die Zurückführung eines Ereignisses auf seinen Grund nennt man zurechnen oder imputiren. Z. B. ich rechne die jetzt herrschende Theuerung dem vorangegangenen Mangeljahr zu; oder ich rechne das Unglück dieses Menschen seiner schlechten Erziehung zu. Man kann also Zurechnen so definiren: es ist das ausgesprochene Urtheil über den vorhandenen Causalzusammenhang zwischen einem Ereigniß und irgend einem Umstand als Ursache desselben.

Das Zurückführen eines Ereignisses, welches nach Rechtsgesetzen zu beurtheilen ist, auf das Thun und Lassen und auf den Willen eines Menschen, als auf den Grund des Ereignisses, nennt man die rechtliche oder juristische Imputation, und diese ist entweder Zurechnung zum Verdienst, wenn das Ereigniß dem Rechtsgesetz entspricht (z. B.: Es war A., welcher den B. mit Lebensgefahr aus den Fluthen rettete, und dem deshalb die Rettungsprämie zukommt), oder sie ist Zurechnung zur Schuld, wenn ein Ereigniß dem Rechtsgesetz zuwiderläuft.

Die Zurechnung zum Verdienst und die Zurechnung zur Schuld erklären das Ereigniß nicht nur aus dem äußern Thun und Lassen, sondern auch aus dem Willen des Menschen, welcher dem Gesetz gemäß oder zuwider bestimmt ist. Hier in der Lehre vom Unrecht haben wir es nur mit der Zurechnung zur Schuld zu thun, und gerade der Willensfehler als Quelle des Unrechts ist dasjenige, was wir Verschulden nennen.

Z. B.: Es wird ein Mensch todt gefunden. Man forscht nun nach der Ursache des Todes; die Aerzte erklären, der Mensch sei erschossen worden. Man forscht weiter und findet, K. habe den unglücklichen Schuß gethan. Hier wird der Tod dem äußern Benehmen des K. zugerechnet. Man forscht weiter und findet, K. habe den Schuß gethan, um diesen Menschen zu tödten. Man findet also, daß der Schuß und seine Wirkung in dem Willen des K. seinen Grund haben.

Die Zurückführung eines Ereignisses auf das äußere Handeln nennt man faktische Zurechnung (*imputatio facti*); die Zurückführung dieses Faktums aber mit seinen Folgen auf den Willensfehler des Urhebers nennt man *i n n e r e* Z u r e c h n u n g (*imputatio juris*) oder eigentlich juristische Zurechnung.

Wenn aber dem K. zufällig das Gewehr losging, so fällt dann die juristische Zurechnung weg, weil dem K. kein Willensfehler nachzuweisen ist. Wenn ein Rasender den Schuß gethan hat, so rechne ich ihm den Tod faktisch zu, aber nicht juristisch, weil er nicht durch Urtheil und Wahl sich bestimmen kann; er kann sein

Thun und Lassen nicht nach dem Gesetz des Rechts beurtheilen. Wenn ihm aber der Feind des Getödteten das Gewehr gereicht und ihm geheißen hat, den Schuß zu thun, so imputirt man diesem Feind den Tod des Menschen, weil er sich des Wahnsinnigen als Instrument bedient hat.

Das ganze Gebiet der juristischen Verschuldung zerfällt in zwei Abtheilungen, die man durch folgende Ausdrücke bezeichnet:

1. Absicht oder Vorsatz (dolus).
2. Fahrlässigkeit (culpa).

Im ersten Falle bringt man den rechtswidrigen Erfolg mit Wissen und Willen hervor. Der Willensfehler ist ein positiver. Man wußte, daß aus der Handlung das Unrecht wenigstens entstehen konnte, vielleicht entstehen mußte, und nahm die Handlung vor, damit das Unrecht daraus entstehe. Es lag im Zweck.

Im zweiten Fall wollte man zwar den an das Thun und Lassen geknüpften rechtswidrigen Erfolg nicht.

Man hätte ihn jedoch bei einem mäßigen Grad von Sorgfalt und Vorsicht vermeiden und verhüten können.

Auch hier ist ein Willensfehler vorhanden, aber mehr negativer Art. Er liegt in Trägheit, Leichtsinne, Unvorsichtigkeit, Nachlässigkeit und Gleichgültigkeit.

Für die Absicht sowohl als für die Fahrlässigkeit ist man im Allgemeinen verantwortlich. In Bezug auf die Fahrlässigkeit ist zu bemerken, daß Jeder verpflichtet ist zur Anwendung eines solchen Grades von Fleiß und Sorgfalt, wie es erfordert ist, damit man auch nicht wider Willen die Rechte Anderer verletze.

Wenn eine Person einen rechtswidrigen Erfolg durch ihr Thun und Lassen gar nicht hervorgebracht hat, oder wenn ihr dieser verursachte Erfolg doch nicht auf die eine oder andere Art zugerechnet werden kann, so ist der Erfolg in Beziehung auf diese Person Zufall.

Dieser Begriff ist von Wichtigkeit im Kriminalrecht, gehört aber auch in's Civilrecht.

Aus dem Gesagten entscheidet sich z. B. die Frage: Kann man, wenn ein Kind, ein Rasender oder Wahnsinniger Schaden stiftet, aus dessen Vermögen Ersatz fordern? Nein, denn der verständige Wille fehlt sowohl dem Kind als dem Rasenden, und die Rechtssubjektivität liegt nicht in den Gliedern, sondern im Willen.

Die Zurechnung zur Schuld ist nach Verschiedenheit des übertretenen Gesetzes entweder eine moralische oder juristische. Der Unterschied liegt nicht bloß in dem Umfang der Pflichten, sondern auch darin, daß jene selbst auf Gedanken und Entschliefungen, diese nur auf äußere Handlungen, jene auf die ganze Gesinnung des Menschen, auf die herrschende Regel seines Wollens und Handelns, diese nur auf die aus der einzelnen Handlung erkennbare rechtswidrige Gesinnung Rücksicht nimmt. Die moralische Zurechnung gehört vor das Gericht des Gewissens; vor dem öffentlichen Gericht gilt nur juristische Zurechnung.

Bei der einen wie bei der andern Zurechnung muß man ausgehen von der Willensfreiheit. Die juristische Zurechnung aber beurtheilt den Menschen nach dem Rechtsgesetze, die moralische Zurechnung nach dem Moralgesetze, die juristische Zurechnung hat es zu thun mit dem äußern Benehmen des Menschen, und dieses wird, so weit es unter das Rechtsgesetz fällt, auf den Willen des Menschen in der Gegenwart bezogen, die moralische Zurechnung aber beurtheilt den ganzen äußern und innern Menschen in seinem Totalzusammenhange, sie geht zurück bis in die geheimsten Tiefen des menschlichen Lebens, wohin das Auge eines Menschen nicht dringen kann.

b. Objektive Beschaffenheit des Unrechts.

Man pflegt für Unrecht oft den Ausdruck Rechtsverletzung zu gebrauchen. An sich ist das Recht jedoch geistiger Natur und kann also durch fremde physische Gewalt weder verletzt noch zerstört werden. Es ist die Ausübung des Rechts, die durch das Unrecht verhindert wird, und dieß geschieht entweder durch Verletzung oder Zerstörung des äußern Objekts des Rechtes oder durch hemmende

Einwirkung auf die Person des Berechtigten, oder durch das bloße Verweigern dessen, was man zu thun schuldig ist.

Auch Gefährdungen der Rechtssicherheit sind mit dem Rechtszustand unverträglich, insofern es oft nur vom Zufall abhängt, ob die gefährliche Handlung nicht zu einem wirklich schädlichen Erfolge führt. Man würde deshalb besser das Wort Rechtswidrigkeit gebrauchen; indessen ist der Ausdruck Rechtsverletzung herkömmlich geworden und es kommt nur darauf an, daß man den rechten Begriff damit verbindet.

Alles Unrecht geschieht nach zwei Grundformen, entweder durch **Gewalt** oder **List**.

Gewalt gebrauchen wir hier im engeren Sinne. Gewalt im weitern Sinne ist ein Eingriff in fremdes Rechtsgebiet, ohne Einwilligung des Berechtigten. Dazu gehört also nicht nur Mißhandlung, Verwundung, Tödtung eines Menschen, Einsperrung, Verführung, Raub, sondern die Zerstörung von Sachen, Diebstahl und eigenmächtige Widersetzung gegen das, was man schuldig ist, zu leisten.

Durch List und Betrug aber beschädige ich einen Andern mit seiner Einwilligung, die ich aber durch falsche Vorspiegelungen erschleiche. Es liegt darin eine psychologische Nöthigung; man erzeugt in dem Betrogenen Irrthümer und benützt diese als eine falsche Grundlage des Urtheils, indem der Betrogene nach diesen erzeugten Irrthümern sein Urtheil richtet. Man gebraucht den Menschen als Instrument gegen sich selbst.

Man kann das Unrecht selbst verüben oder durch einen Andern verüben lassen. Das Letztere geschieht, indem man entweder den Andern zu dem widerrechtlichen Entschlusse bestimmt, so daß beide Mitschuldige werden; oder indem man den Andern durch List und Gewalt ein Unrecht zu verüben bestimmt, ohne daß er darein willigt. In diesem Falle ist der Andere nur Instrument, und die Schuld haftet allein auf dem Anstifter.

B. Folgen des Unrechts, Zwang und seine Arten.

§. 23.

Gegen das Unrecht kehrt sich der Zwang, wie wir in der Auseinandersetzung des Rechtsbegriffs gesehen haben. Der Zwang kann sich sowohl gegen die Person des Unrecht verübenden, als gegen dessen äußere Güter richten. Der Gegenstand des Zwanges ist so vielfach, wie der Gegenstand des Unrechts und wie der Gegenstand des Rechtes selbst. Es kommt nämlich jedes rechtliche Gut in der Jurisprudenz in dreifacher Beziehung vor.

- 1) Als Gegenstand des Rechts.
- 2) Als Gegenstand des Unrechts, namentlich des Verbrechens.
- 3) Als Gegenstand des Zwanges, namentlich des Strafzwanges.

Wie es ein Recht gibt auf Leben, Freiheit, Vermögen, Ehre u., so gibt es auch Verbrechen am Leben, Freiheit, Vermögen u., und endlich gibt es auch Strafen an diesen Gütern. Aller rechtliche Zwang hat zum Zweck entweder:

- 1) Das geschehene Unrecht wieder gut zu machen, oder
- 2) künftiges Unrecht zu verhüten.

In der ersten Richtung ist der Zwang

- a. **Anhaltungs-zwang**, wenn die Rechtsverletzung in widerrechtlicher Verweigerung dessen besteht, was man schuldig ist.

Wer z. B. dem richterlichen Urtheil nicht Folge leisten will, wird dazu angehalten.

- b. **Wiederherstellungs-zwang**. Dieser ist wieder doppelt, nämlich:

- 1) **Vindiktions-zwang**, d. h. Wegnahme einer Sache aus den Händen eines unrechtmäßigen Besitzers.
- 2) **Entschädigungs-zwang** oder **Indemnifikations-zwang**, gerichtet auf Ersatz des Schadens, so weit solcher möglich ist.

Der Zwang gegen bevorstehendes Unrecht ist *Bertheidigungszwang* = oder *Defensionszwang*. Er ist gerecht, insoweit das Bertheidigungsmittel nothwendig ist zur Behauptung des Rechts. Er richtet sich entweder:

- a. gegen ein bereits angefangenes Unrecht durch *Gegenwehr*; (*Defensionszwang* im engern Sinn) oder
- b. gegen künftig bevorstehende Verletzungen. *Präventionszwang*.

Auch die Strafe ist ein rechtlicher Zwang. Sie hat den Zweck, durch ihre Androhung und Zufügung den Menschen von willkürlichen Rechtsverletzungen abzuhalten. Das Unrecht, welches Strafe nach sich zieht, heißt *Verbrechen*.

Hiernach theilt man alle juristischen Folgen des Unrechts ein in *privatrechtliche* oder *civilrechtliche* Folgen, die das *Mein und Dein* betreffen, und die *Criminalfolgen*. Jene gehören in das *Civilrecht*, diese in das *Criminalrecht*.

Hiermit schließen sich die Lehren, deren Inbegriff man den *allgemeinen Theil* des *Naturrechts* nennen kann. Es folgt nun der *specielle Theil* in drei *Abtheilungen*.

Besonderer Theil.

Erster Theil.

Rechte der Menschen, abgesehen vom Staate.

Vorbemerkung.

§. 24.

Man gebraucht, um den Gegensatz von Staat zu bezeichnen, den Ausdruck Naturzustand. Es gibt allerdings Lebenslagen, worin Menschen sich zusammenfinden, ohne daß ein Staat unter ihnen besteht. In einem solchen Zustande können z. B. Schiffbrüchige sich befinden, die vielleicht ganz verschiedenen Nationen und Sprachen angehören und dazu auf eine unbewohnte Insel geworfen werden. Im Anfange werden sie keine organische Gesellschaft bilden, wenn sie sich aber nicht aufreiben wollen, so werden sie in eine Art von Staat treten.

Die Völker unter sich leben wirklich im Naturzustande, für sie gilt also das Vernunftrecht. In der Rechtslehre versteht man aber unter Naturzustand nicht etwas historisch Gegebenes, sondern nur etwas Gedachtes, die Idee des Zustandes des Menschen ohne Staat.

Die Rechte, die in dieser Abtheilung vorkommen, erzeugt nicht der Staat; er gibt sie nicht den Menschen etwa als eine Wohl-

that; sie sind abgesehen und vor dem Staate vorhanden. Der Staat schützt sie nur und gibt ihnen etwa eine genauere Form.

In der Auseinandersetzung dieser Rechte ist aber allerdings häufig auch auf den Staat Rücksicht zu nehmen, und zur Erläuterung werden wir auch bisweilen auf die positiven Gesetze unsern Blick werfen.

Hierin theilt die Rechtswissenschaft das Schicksal aller Wissenschaften; es läßt sich kein Theil der Wissenschaft so vereinzelt behandeln, daß nicht in der Exposition häufig auf andere Theile Bezug genommen werden müßte.

Dieser erste Theil hat drei bekannte Abschnitte, nämlich Rechte der Persönlichkeit, Rechte an die Sachenwelt und Rechte auf den Kraftgebrauch anderer Menschen.

Erster Abschnitt.

Rechte des Menschen auf die eigene Person.

§. 25.

Diese Rechte sind die wichtigsten und einfachsten. Die positiven Gesetzgebungen reden von einigen dieser Rechte nirgends, als im Kriminalrecht, wo sie solche unter den Schutz der Strafe stellen. So ist z. B. von dem Rechte auf Leben gewöhnlich nirgends die Rede, außer da, wo die Verletzung dieses Rechts mit Strafe bedroht ist.

1) Das Recht auf Leben.

§. 26.

Das Recht auf Leben kommt jedem menschlichen Wesen zu, von seinem Anfang bis zu seiner äußersten, durch die Natur und Schicksal gesetzten Grenze. Niemand ist befugt, den Lebensfaden eines Andern abzuschneiden.

Das Recht auf Leben ist juristisch das Wichtigste, denn es ist die Bedingung für die Ausübung aller andern Rechte, und für die Verwirklichung aller Zwecke und Pläne des Menschen. Deswegen betrachtet man die Todesstrafe, wo sie gilt, als die härteste aller Strafen.

Das Recht auf Leben wird verletzt durch das Verbrechen der Tödtung, das sich eintheilt in Mord und Todtschlag, je nachdem es mit oder ohne Ueberlegung und kaltem Blut verübt wird.

2) Recht auf Integrität des physischen Daseins.

§. 27.

Dies ist das Recht auf Gesundheit und Schmerzlosigkeit. Es wird verletzt durch Mißhandlung, Schmerzzufügung, Krankheitsstiftung, Verstümmelung, Lähmung, mit einem Wort durch das Verbrechen der Körperverletzung.

3) Recht auf Freiheit im engsten Sinne, oder das Recht auf einen ausschließenden und beliebigen Gebrauch der Kräfte.

§. 28.

Dieses Recht ist seinem Gegenstande nach zweifach, nämlich das Recht auf den Gebrauch der geistigen und der leiblichen Kraft. Zwar kann der Geist durch unrechtliche Gewalt nicht unmittelbar berührt werden, sondern nur in soweit, als der Leib auf den Geist zurückwirkt; dennoch aber hat die Eintheilung, wie sie gegeben wurde, ihren guten Grund und Zweck, indem bei vielen Störungen der geistigen Freiheit die Wirkung auf den Körper ganz in den Hintergrund tritt. Wenn z. B. die freie Ausübung des religiösen Glaubens bei Todesstrafe verboten ist, so ist dieß eine Verletzung des Rechts auf religiösen Glauben. An den erwachsenen Generationen wird dieses Recht durch körperliche Gewalt und durch die Furcht davor gekränkt. Dauert dieser Zustand fort, so ist bei den künftigen Generationen, bei denen das geistige Licht bereits erloschen ist, die körperliche Gewalt nicht mehr nöthig. Es genügt, Andere nur abzuhalten, in jenen das Bewußtsein des Selbstdenkens zu wecken.

Der Mittelpunkt des Rechts auf geistige Freiheit ist zu finden in dem Recht, seine Ueberzeugung frei zu bilden, sie zu üben und

Andern mitzutheilen. Nur muß die Ausübung der Ueberzeugung von der Art sein, daß alle Andern daneben auch ihre Ueberzeugung frei bilden und ausüben können; denn sonst wird die Gleichheit verletzt, wodurch alle Freiheit erst zum Recht wird.

Wenn also die Inquisition in der Verfolgung oder Ausrottung der sogenannten Ketzer sich darauf beruft, daß sie ihrer innersten Ueberzeugung folge, so wie darauf, daß es Pflicht für Jeden sei, zu thun, was seine Ueberzeugung gebiete, endlich darauf, daß man auch ein Recht habe zu allem Demjenigen, wozu man moralisch verpflichtet sei, so sind zwar diese Sätze richtig, aber sie werden ganz falsch angewendet. Denn für's Erste ist eine Ueberzeugung, wie die Inquisition sie behauptet, von der Art, daß neben ihrer Ausübung andern Menschen die Ausübung ihrer Ueberzeugung unmöglich wird, mithin so beschaffen, daß sie den obersten Maximen widerspricht. Für's Zweite gibt es, wie wir oben sahen, gar keine moralische Pflicht zu Handlungen, die das Rechtsgesetz verbietet.

Hieran knüpft sich die Frage: in wie weit gibt es ein Recht auf Wahrheit? Der Mensch hat im Allgemeinen kein Recht von dem Andern zu fordern, daß er nicht lüge, und daß er ihm die Wahrheit sagen solle, vorausgesetzt, daß er sich nicht dazu verpflichtet habe und ferner vorausgesetzt, daß er nicht durch Betrug seinen Nebenmenschen beschädigte.

Dennoch aber läßt sich behaupten, es gebe ein Recht auf Wahrheit. Dieses läßt sich auf folgende Weise erläutern: Ich habe für's Erste das Recht, das, was ich für wahr halte, Andern mitzutheilen, und für's Zweite habe ich das Recht, Wahrheit bei Andern zu suchen, wenn sie sich dazu verstehen wollen, also Wahrheit zu lehren und Wahrheit zu hören.

Das Recht der Geistesfreiheit kann betrachtet werden in Ansehung seiner Form und seines Stoffs. Je nachdem man es in dieser oder jener Beziehung auffaßt, bedient man sich ganz verschiedener Ausdrücke, die aber alle auf einen und denselben Begriff hinauslaufen. Was die Form betrifft, so gebraucht man für das Recht der Geistesfreiheit die Ausdrücke *N e d e r f r e i h e i t*, *P r e s s e*,

Schreib-, Vereins- und Lehrfreiheit. Was den Stoff oder den Gegenstand betrifft, so gebraucht man die Ausdrücke: politische Freiheit, Meinungs-, Religions-, Gewissens-, Glaubens- und wissenschaftliche Freiheit.

Alle diese verschiedenen Benennungen gebraucht man zwar häufig, um sich kurz auszudrücken. Man darf sich dadurch aber nicht bestimmen lassen, etwas als getheilt anzusehen, was seinem innersten Wesen nach untheilbar ist. Der menschliche Geist will und soll frei sein, sich in allen Formen bewegen, und alle Gegenstände bearbeiten. Das Streben nach Wahrheit in dem einen Gebiete der Erkenntniß erstreckt sich auch auf die andern Gebiete. Wer verbietet zu dichten, verbietet auch zu denken. Die ewigen Wahrheiten und Ideale erscheinen bald in gewandter Wissenschaft, bald in gewandter Kunst. Wer an einem Punkte anfängt zu denken, denkt bald über Alles. Wer den Aberglauben bekämpft in der Religion, bekämpft ihn auch in der Naturgeschichte. Der menschliche Geist läßt sich nicht wie der Leib an eine Scholle fesseln; so wie er sich seiner Schlingen entfesselt, schwebt er in's Unermessliche. Die Schwingungen, die man im Ocean der geistigen Welt hervorbringt an dem einen Pole, treiben Kreise, die sich fort erzeugen bis zum andern Pole. Wer den Menschen an einem Punkte hindert an seinem Walten der Gedanken, hindert ihn allenthalben. Wer z. B. der freien religiösen Forschung in den Weg tritt, muß auch die politischen Forschungen hindern, weil die Wahrheiten zusammenhängen. Eine der größten Sünden des Pfaffenthums lag von jeher darin, daß es der freien Forschung in der Wissenschaft überall Hemmschuhe anlegte.

An den Pforten eines freien Staates steht geschrieben: „Hier sind die Geister frei.“

Im totalen Gegensatz mit der geistigen und leiblichen Freiheit steht die Sklaverei, im partiellen Gegensatz damit stehen manche einzelne Verletzungen, dahin gehören, als Verbrechen gegen die körperliche Freiheit das widerrechtliche Gefangenhalten, die Nothzucht, der Raub, die Entführung, der Menschenraub. Zu den Ver-

brechen gegen die Geistesfreiheit gehören der Lehrzwang, der Rede-, Preß-, Glaubens- und Gewissenszwang.

Die Sklaverei, die den Menschen leiblich und geistig zum Eigenthum eines Andern macht, ihn dadurch in vollkommene Abhängigkeit von fremder Willkür stürzt, kann man betrachten als öffentliche und Privatsklaverei.

Die öffentliche Sklaverei trifft ein ganzes Volk oder eine Abtheilung, wenn jenes oder diese als Volk in vollkommene Abhängigkeit eines Herrn geräth, werde nun diese Herrschaft von einem oder mehreren, einer herrschenden Kaste, oder durch ein herrschendes Volk ausgeübt. Die öffentliche Sklaverei kann dem Unterdrückten im Privatleben scheinbar einige Freiheit lassen. Wo aber das Ganze von fremder Willkür abhängt, da kann auch der Einzelne im Privatleben nicht behaupten, daß er nach eigener freier Ueberzeugung lebe; denn jede Freiheit, die er genießt, ist ihm aus Gnade gelassen worden, weil weder Einzelne, noch alle Einzelnen sich ein Gesetz machen, sondern es aus der Hand des fremden oder einheimischen Herrn auf so lange empfangen, als es ihm beliebt, es nicht wieder umzustößen. Rechtliche Freiheit und Unterwürfigkeit sind Begriffe, die sich schlechthin ausschließen. (Siehe hierüber das Staatsrecht.)

Gegen die Privatsklaverei, wie sie sogar noch bei manchen christlichen Völkern außer Europa existirt, so wie gegen die Leibeigenschaft als mildere Form derselben, arbeiten fortdauernd die Philosophie und die Menschenliebe, verbunden mit der Politik. Schon deshalb haben die Gründe für und wider die Sklaverei noch immer eine Stelle im Naturrecht. Außerdem gelten sie größtentheils auch für und wider die öffentliche Sklaverei. Die Gründe für die Sklaverei sind folgende:

- 1) Die Knechte, sagt man, verlangen nicht die Freiheit. Dieser Grund fällt natürlich weg, sobald der Knecht die Freiheit verlangt. Allein er darf sie nicht fordern, und die Herren machen ihm sogar die Einsicht in sein geistiges Wesen unmöglich, welche Einsicht ihn zu jener Forderung bestimmen würde.

- 2) Die Knechte haben es unter der Herrschaft besser, als wenn sie frei wären. Allein es gibt kein Recht, einem Andern ein Glück aufzudringen; auch hängt es bloß von der Willkür des Herrn ab, den gerühmten bessern Zustand des Knechtes mit dem schlechtesten zu vertauschen.

Der Mensch will Recht und nicht Gnade; er bedarf eines gesicherten Zustandes.

- 3) Die Knechte, sagt man, sind der Freiheit unfähig; wir sorgen für sie väterlich, wie für Kinder und Wahnsinnige. Allein womit will man dieses beweisen? Man müßte es vor Allem auf eine Probe ankommen lassen, wozu aber die Herren am wenigsten sich willig zeigen. Ueberdies soll auch die Gewalt des Vaters und des Vormundes darnach streben, das Kind mündig, den Narren geschickt und dadurch die Gewalt selbst überflüssig zu machen. Dieß thun wirklich einige menschenfreundliche Sklavenherren; aber die größere Masse sucht die Sklaven geistig und moralisch darnieder zu halten. Auch läßt sich fragen, wer denn diesen Herren das Recht gibt, sich dieser Blinden zu bemächtigen, damit sie blind für sie arbeiten? Es gibt nirgends ein Recht, den Menschen als eine Sache zu occupiren, oder sich eigen zu machen, mögen die Menschen die Fähigkeit zur Freiheit haben oder nicht. Sie werden durch den Gebrauch und selbst durch den Mißbrauch der Freiheit diese Fähigkeit erlangen.

Dieß führt zu folgendem Punkte:

- 4) Man sagt, die Sklavenherren hätten die Gewalt rechtlich erworben, ererbt, erkauft u. u. Allein auch hier verwechselt man den Menschen mit Sachen. Man kann so wenig einen Menschen erkaufen, ererben oder sich schenken lassen, als dieser sich selbst verkaufen, vererben oder verschenken kann. So lange er freilich, in Unkenntniß über seine Bestimmung, in den Zustand der Unterwürfigkeit und der Sklaverei willigt, handelt der Herr, der diesen Zustand

benutzt, wohl unsittlich, aber nicht dem Naturrecht zuwider, obgleich im Staate die höhere Politik auch solche Verhältnisse nicht gestattet. Das römische Recht belegte den mit harter Strafe, welcher einen zur Sklaverei sich frei darbietenden Menschen als Sklave annahm. Jedenfalls aber muß man behaupten, daß, sobald der Unterworfene zum bessern Bewußtsein kommt und aus seiner schimpflichen Lage heraus treten will, jede dagegen angewendete Gewalt unrechtlich sei. Denn ein Vertrag, wodurch man Urrechte veräußern will, hat durchaus keine verbindende Kraft. Endlich könnte ein solcher Vertrag schlimmsten Falls nur die binden, die ihn abgeschlossen haben, also auch nicht die Abkömmlinge *).

- 5) Diejenigen, die in der Vertheidigung der Sklaverei offen sind und sich nicht in Scheingründe verwickeln, stützen sich auf den Werth, den die Herren aus der Sklaverei ziehen. Wir würden, sagen sie, weniger Kaffee und Zucker verkaufen, wenn unsere Sklaven die Felder nicht bearbeiteten. Der Vortheil aber entscheidet nicht über das Recht. Von diesem letztern Grunde aus geht auch Hugo, der berühmte Civilist **).

*) Die Frage, ob man auf Gesundheit, Leben, Freiheit verzichten kann und ob nach vorausgegangenem Verzicht auf diese Güter, Verstümmelung ein Verbrechen sei, wird ausführlich im Kriminalrecht erörtert. Man sollte sich consequent bleiben und diese Grundsätze vertheidigen in der Privatsklaverei und in der öffentlichen Sklaverei wie im Kriminalrechte. Jedenfalls ist zu unterscheiden zwischen fortdauernder und zurückgenommener Einwilligung.

***) Daraus, daß die Sklaverei wirklich Jahrtausende lang bei den kultivirtesten Völkern Rechtens gewesen, d. h. im Staate eingeführt und vermittelt der Staatsgewalt durchgesetzt worden ist, folgt nur die physische, nicht die rechtliche Möglichkeit der Einführung der Sklaverei im Staate. (S. Schulze, philosophische Prinzipien des bürgerlichen und peinlichen Rechts §. 111. Welker, Recht, Staat und Strafe §. 63 und Gros, Naturrecht §. 85).

1. Das Recht auf Ehre.

§. 29.

Die Ehre ist das Gut, in den Augen Anderer einen Werth zu haben; sie ist die Persönlichkeit des Menschen, insofern sie sich objektiv, d. h. in der menschlichen Umgebung darstellt.

Das Recht auf Ehre entspringt nicht erst im Staat, wie manche Rechtsphilosophen annehmen, sondern es läßt sich als ein Urrecht darstellen und nachweisen. Sobald wir dem Menschen Persönlichkeit zuschreiben und ihn uns in der menschlichen Gesellschaft denken, so muß ihm, abgesehen von allen Staatseinrichtungen, ein Recht auf Ehre, Leben und Freiheit zukommen, sonst können die Menschen nicht als freie wirksame Wesen neben einander bestehen. Die gegenseitige Anerkennung des menschlichen Charakters ist die Bedingung aller menschlichen Wirksamkeit unter den Menschen.

Es entsteht nun die Frage, inwieweit gibt es ein Recht auf dieses Gut? Inwieweit ist hier ein Zwang möglich und rechtlich?

Eine rechtliche Verpflichtung des Publikums zu positiver Achtungsbezeugung, was man auch Ehre nennt, kann es nicht geben, indem Jeder als handelnder Mensch von dem Publikum frei beurtheilt wird und nicht verlangen kann, daß dieses ihn so oder anders beurtheile, daß es durch Worte oder Handlungen in ihm bestimmte Vorzüge anerkenne, oder gar ihm Loblieder sänge und seinen Ruhm weiter verbreite, denn die Achtung liegt in der Gesinnung und deßhalb jenseits der Sphäre des Rechtes.

Die Aeußerung von Achtung und Verachtung läßt sich wohl durch angedrohte Uebel erzwingen; allein eine solche erzwungene Achtungs- oder Verachtungsbezeugung beweist das Gegentheil von dem, was sie beweisen soll. Wären freie Wahl und Achtung vorhanden, so bedürfte es keines Zwanges. Wenn ich umgekehrt den Menschen zwingen muß, Jemanden äußerlich zu verachten, so ist damit bewiesen, daß derselbe den Betreffenden in der That nicht verachtet.

Jeder Zwang der Art enthält also eine Absurdität. Die Achtung beruht wesentlich auf der Freiheit, wie die Tugend, die Glückseligkeit und die Liebe. Wohl aber läßt sich eine negative Verpflichtung und zwangsweise Durchführung denken und rechtlich nachweisen. Die Ausübung sämtlicher Rechte nämlich geschieht in der menschlichen Gesellschaft und diese Ausübung setzt als nothwendige Bedingung voraus einestheils, wie schon oben bemerkt worden, die gegenseitige Anerkennung des Charakters der Menschheit und andernteils die Möglichkeit für Jeden, sich das Vertrauen und die Achtung Anderer, jedoch nur als etwas Freiwilliges durch seine Handlungsweise zu erwerben. Ohne diese beiden Bedingungen gibt es gar keine Wirksamkeit unter andern Menschen und noch weniger auf andere Menschen. Gerade auf diesen beiden Bedingungen beruht nun das Recht der Ehre. Der juristische Begriff von Ehre läßt sich daher folgendermaßen feststellen:

Das Recht auf Ehre ist der gleiche Anspruch jedes Menschen an alle übrigen, ihn in demjenigen Werth, der ihm durch sein Wesen, so wie in demjenigen Werth, der ihm durch seine Handlungsweise zukommt, gelten zu lassen. Nur darauf gibt es einen rechtlichen Zwang.

Wir haben oben gesehen, daß man ein Recht habe auf alles Dasjenige, ohne welches ein begründetes Recht nicht ausgeübt werden kann. Da nun andere Rechte des Menschen nicht ausgeübt werden können, wenn nicht die Ehre, wie sie bezeichnet worden ist, d. h. die anerkannte Persönlichkeit und die Möglichkeit, sich bei Andern in Achtung zu setzen, gehörig gesichert ist, so muß es auch ein Recht auf Ehre geben.

Das Recht auf Ehre theilt man zufolge unserer Begriffsbestimmung folgendermaßen ein:

1) Recht auf Ehre im engern Sinn.

Dieses beruht auf der Würde, die dem Menschen kraft seiner Vernunft und Freiheit zukommt, sie fällt zusammen mit seiner Persönlichkeit. Es kann Jeder verlangen, daß Andere ihn als ihres

Gleichen betrachten, ihm den Charakter der Persönlichkeit nicht absprechen, ihn nicht bloß als Mittel oder als Thier behandeln.

Die Verpflichtung, die diesem Recht entspricht, ist negativer Art. Es ist genug, wenn Andere alles dasjenige unterlassen, wodurch sie mir den Charakter der Persönlichkeit absprechen.

Diese Pflicht wird verletzt durch Schimpf (Injurien im engeren Sinn), d. h. durch jede Aeußerung, wodurch man dem Menschen jede Persönlichkeit versagt, indem man ihn positiv verachtet, ihn zum Gegenstand des Spottes und des Muthwillens macht. Dieß kann geschehen durch wörtliche, symbolische oder thatsächliche Mißhandlung. Die Ehrverletzungen werden daher eingetheilt in Verbal-Injurien, bildliche oder symbolische Injurien und in Real-Injurien.

2) Es gibt ein Recht auf Unbescholtenheit, oder, wie man es zu nennen pflegt, ein Recht auf guten Namen.

Es muß von jedem Menschen selbst abhängen, über seinen Werth das Urtheil des Publikums zu bestimmen, sich bei seinen Mitbürgern Vertrauen und Achtung zu erwerben. Dieses Recht wird verletzt durch Verleumdung, d. h. durch jede absichtliche Andichtung von Handlungen oder Thatsachen, welche den Werth des Betreffenden in den Augen des Publikums herunterzusetzen geeignet sind, mag nun die Absicht erreicht werden oder nicht. Dabei ist es gleichgültig, ob die Verleumdung darauf gerichtet ist, den andern in seinem rechtlichen oder in seinem sittlichen Werth herabzusetzen; denn auch die Andichtung unsittlicher Handlungen verkümmert dem Verleumdeten dasjenige Vertrauen der Mitbürger, worauf eine wirksame Ausübung der Rechte in der menschlichen Gesellschaft beruht.

Die Verleumdung steigt in ihrer Schwere durch ihren Inhalt und durch ihre Form. Sie ist am strafbarsten, wenn sie den Vorwurf eines Verbrechens enthält, und in ihrer Form, wenn sie in einer falschen Anklage besteht, oder wenn sie ohne Namen in bleibenden Zeichen unter dem Publikum verbreitet wird (Schmähschrift).

Folgerungen aus den aufgestellten Begriffen.

§. 30.

1) Die Mittheilung dessen, was wirklich geschehen ist, muß Jedem freistehen, mag nun diese Mittheilung einem Andern angenehm und vortheilhaft oder unangenehm und nachtheilig sein; insofern gibt es ein Recht auf Wahrheit. Die Verleumdungsklage wird also niedergeschlagen durch den Beweis der Wahrheit des Vorwurfs. Nur unter dieser Voraussetzung, daß man Alles mittheilen darf, was man als wahr beweisen kann, läßt sich ein richtiges Urtheil des Publikums über den Werth und den Charakter des Menschen denken. Wenn man nur loben und nicht tadeln darf, so hat das Lob keinen Werth mehr, und wenn sich Jemand durch Täuschung des Publikums Vertrauen und Achtung erworben hat, so läßt sich kein Grund denken, weshalb er ein Recht haben soll auf die Fortdauer dieser Täuschung. Das Wohl der Gesellschaft wird nicht gehindert werden, nur gefördert durch die Enthüllung der Heuchelei, wodurch der Andere dem Publikum in seiner wahren Gestalt gezeigt wird.

2) Eben so gibt es ein Recht auf freie Beurtheilung alles dessen, was wirklich geschehen ist, ein Recht auf freie Kritik der Parteien und ihrer Handlungen, der Verfassung der Gesetze und der Verwaltung des Staates. Ein dummes und böshaftes Urtheil kann nicht, wie eine Verleumdung, Gegenstand einer Klage sein; es straft seinen Urheber selbst, denn es werden immer Andere auftreten und ihn widerlegen. Hier hilft kein Richterspruch, sondern abermals nur die freie und öffentliche Kritik; denn auch das Urtheil ist der öffentlichen Beurtheilung fähig. Nur darf sich hinter der Form des Urtheils weder eine Verleumdung, noch ein Schimpf verstecken.

Diese beiden Rechte sind von der höchsten Bedeutung in einem Freistaat, wo Verfassung, Gesetzgebung und Beamtenwahl vom Volk ausgehen. Nur unter Voraussetzung der Publizität ist in einem solchen Staat ein Fortschreiten in der Verfassung und Gesetzgebung

möglich, und eben so eine gute Beamtenwahl. Zugleich liegt in der öffentlichen Kritik die wirksamste Kontrolle der Amtsführung, während die Verantwortlichkeitsgesetze nur zu häufig illusorisch sind.

3) Die allgemeine Menschenehre, so wie die Bürgerehre, leidet als Gegenstand des Rechts keine Gradation. Wenn Rechtsgleichheit irgendwo Anwendung findet, so soll es in diesem Gebiete geschehen. Die Privilegien in den Ehrenrechten sind immer entweder die Quelle oder die Folge von politischen Privilegien. Nur unter der Voraussetzung der Gleichheit in den Ehrenrechten kann man annehmen, daß die größere Achtung und das größere Vertrauen, welches Einer vor dem Andern bei seinen Mitbürgern findet, wirklich auf größerem Verdienste beruhe.

4) Es fragt sich, wie ist die verletzte Ehre wieder herzustellen? Man lasse die öffentliche Meinung und die gebildete Sitte der Nation entscheiden. Ein Organ derselben ist nicht der vom Staate angestellte, nach dem geschriebenen Buchstaben des Gesetzes urtheilende Richter, wohl aber ein Schiedsgericht aus dem unparteiischen Publikum, dem die streitenden Theile angehören. Die Entscheidung soll nicht sowohl eine zu vollstreckende Sentenz sein, als ein einfacher Ausspruch, wodurch die zugesügte Ehrenkränkung für unverdient, und ihr Urheber als Verleumder oder Frevler an der Ehre erklärt wird. Dieser Ausspruch ist zunächst nur den Parteien bekannt zu machen, um sie zur Versöhnung zu bestimmen, zur Verzeihung oder freiwilligen Abbitte oder Widerruf. Gelingt die Versöhnung nicht, so erfolgt auf Kosten des Verurtheilten die Bekanntmachung des Ausspruchs an das Publikum, vor welchem die Ehrverletzung geschehen, so daß die verletzte Ehre, die ja nur in der Meinung besteht, durch die Berichtigung wieder hergestellt wird, und der beabsichtigte Frevel auf den Verleumder zurückfällt.

An boshafte Verleumdungen, schwere Mißhandlungen können überdieß noch andere Strafmittel geknüpft werden.

Mit boshafter Verleumdung sollte eine positive Ehrenschmä-

lerung verbunden sein, so wie bei den Römern jede richterlich anerkannte Injurie infamirte.

Was das Verfahren betrifft, so kann dieses nur eintreten auf Verlangen des Injurirten; denn nur dieser weiß, ob er wahrhaft injurirt und verleumdete ist, und eine aufgedrungene Satisfaction ist absurd. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist nur da vorhanden, wo zu der Injurie ein Vergehen hinzutritt, das eine öffentliche Strafe und deshalb ein Verfahren von Amtes wegen erfordert.

Das Verfahren sei kurz, mündlich, ohne Zulassung von Advokaten. Lange Injurienprozesse erzeugen bössartige Leidenschaften; sie nähren den Familienhaß und untergraben den Frieden in der Gemeinde.

Zweiter Abschnitt.

Rechte des Menschen an Sachen.

1. Rechte auf den Gesamtgebrauch von Sachen.

§. 31.

Es gibt Sachen, welche, im Ganzen genommen, zum Gebrauch aller Menschen bestimmt und deshalb nicht Gegenstand der Berechtigung eines Einzelnen sind. Dahin gehören Luft und Licht. Auch rechnet man von alten Zeiten her dahin das fließende Wasser, das Meer und den Meeresstrand.

Auch gehört dahin die Oberfläche der Erde, als Ganzes betrachtet; daher kommen die Ausdrücke Auswanderungsrecht, Gastrecht u.

Das Meer dient zum Gebrauch aller Völker, sowohl der Seebewohner, als auch der Binnenvölker, die durch schiffbare Ströme das Meer erreichen können.

Das Meer übt einen bedeutenden Einfluß aus auf die Kultur des Menschen. Die Verschließung des Meeres (mare clausum) gegen diesen Gesamtgebrauch ist eine Verletzung des Menschen- und Völkerrechts und kann nur im Krieg als ein Nothmittel gegen ein feindliches Volk gebraucht werden.

In Bezug auf einzelne Theile des Meeres, wie Häfen, Buchten, Meerengen, ist die Occupation gerechtfertigt, sofern diese Theile als zum Territorium eines Volkes gehörend sich darstellen.

2. Rechte auf Alleingebrauch von Sachen.

§. 32.

Man nennt diese Rechte im ganzen Umfang auch dingliche Rechte.

Der Mittelpunkt dieser Rechte ist das Eigenthumsrecht (dominium), welches eine körperliche Sache schlechthin der beliebigen und ausschließenden Herrschaft eines oder einiger Menschen unterwirft*).

Im Eigenthum liegen zwei Grundbestandtheile, nämlich

- 1) ein positiver, wonach man über den Gebrauch und die Substanz der Sache beliebig verfügen darf (Verfügungsrecht).

Dieses theilen Manche wieder ein in

- a. das Gebrauchsrecht und Nutzungsrecht und
- b. das Proprietätsrecht. Kraft des letzteren kann der Eigenthümer die Sache verändern, vertheilen, veräußern, verlassen, ja vernichten.

Diese letztere Eintheilung läßt sich jedoch nicht scharf durchführen.

- 2) ein negativer, nämlich die Befugniß, jeden Andern von der Einwirkung auf die Sache auszuschließen. Wenn man noch einen dritten Bestandtheil annehmen will, nämlich das Vindikationsrecht, so irrt man; denn die Vindikation ist nur ein Ausfluß aus obigen Bestandtheilen**).

*) Manche unterscheiden das Eigenthum als Gegenstand von dem Eigenthumsrecht. Andere nehmen das Eigenthumsrecht in weiterer und engerer Bedeutung und verstehen unter Eigenthum außer dem wahren Sinn bald so viel als alle dinglichen Rechte, bald so viel als alle persönlichen Rechte, bald so viel als die gesammten Rechte überhaupt, also das Recht auf Leben, Gesundheit, Ehre &c.

***) So mancherlei Bestandtheile des Eigenthumsrechts sind, so vielfach ist auch die mögliche Verletzung desselben durch fremde Hand-

Die Grundlage alles Eigenthumsrechts ist der Grund und Boden; denn alles Uebrige ist nur Erzeugniß daraus und wird von ihm genährt.

Eintheilung der Sachen und verschiedene Eigenthumsberechtigungen.

§. 33.

1) Eintheilung der Sachen.

Man theilt die Sachen ein:

- a. in bewegliche und unbewegliche (res mobiles und res immobiles).

Unbewegliche Sache ist ein begrenztes Stück der Erdoberfläche mit Allem, was damit zusammenhängt, sei es durch die Natur oder durch die Kunst. Namentlich gehört zum Boden der Raum senkrecht oberhalb und unterhalb.

Die wichtige Frage über den ursprünglichen Rechtsgrund alles Eigenthums reduziert sich auf das Grundeigenthum; denn dieses ist das Fundament alles Vermögens, des Ackerbaues und damit des Familienlebens und der ganzen Kultur. Deshalb waren auch von jeher bei allen Völkern die Ackergesetze so wichtig und bezeichneten den Kulturgang und den jeweiligen Kulturzustand.

- b. Alleineigenthum und Miteigenthum. Es kann eine und dieselbe Sache mehreren Personen auf die Art zustehen, daß sie gemeinschaftlich das Eigenthumsrecht daran besitzen. Ein solches Verhältniß heißt Miteigenthum (condominium), im Gegensatz von Alleineigenthum (dominium solitarium).

lungen. Das Eigenthum wird daher verletzt durch jede wider den Willen des Eigenthümers unternommene Veränderung oder Zerstörung der Sache, durch widerrechtliche Hinderung des Gebrauchs derselben und durch Entziehung des Besizes. Dem Eigenthümer steht dagegen das Recht zu, die Sache zurückzufordern (Vindikationsrecht), und das Recht auf Ersatz des Schadens.

2) Dingliche Rechte an fremde Sachen.

Der Fall kann sich aber auch so ereignen, daß an der nämlichen Sache außer dem Eigenthumsrecht noch andere dingliche Rechte bestehen, die vom Eigenthumsrechte verschieden sind.

Die letzteren nennt man *dingliche Rechte an fremden Sachen*, z. B. Servituten, Pfandrechte. Dem Stoff nach können die dinglichen Rechte an fremde Sachen nicht etwas enthalten, was nicht auch schon im Eigenthumsrecht enthalten wäre, weil das Eigenthum alle einzelnen Befugnisse über eine Sache in sich schließt. Deswegen sind die dinglichen Rechte an einer fremden Sache von dem Eigenthumsrechte nicht qualitativ (der Gattung nach) sondern nur quantitativ (der Größe oder dem Umfange nach) verschieden. Es werden nämlich aus dem Inbegriff der Eigenthumsbefugnisse einzelne Theile abgesondert und auf einen oder andern auf dingliche Weise übertragen, d. h. so, daß dieser Andere ebenfalls ein Recht auf die Sache unmittelbar erwirkt, mithin sein Recht auch gegen jeden dritten Besitzer ausüben kann.

Durch die Bestellung solcher dinglicher Rechte hört der Eigenthümer auf, volles Eigenthum zu haben, er ist darin beschränkt, indem er einzelne Theile daraus an den Andern verloren hat; seine Person ist zwar nicht beschränkt, wohl aber sein Eigenthumsrecht. Man gebraucht für diese Beschränkung den Ausdruck *Reallasten*, die an der Sache haften*).

Die darin liegenden Beschränkungen des Eigenthumsrechts betreffen entweder dessen positive oder negative Bestandtheile, oder beides zugleich, d. h. der Eigenthümer muß zum Besten des Berechtigten entweder etwas unterlassen oder zulassen. Das erste, z. B. wenn ich dem Nachbar die Aussicht nicht verbauen darf, das zweite, z. B. wenn ich dulden muß, daß der Nachbar über

*) Unter Reallasten versteht man nach dem germanischen Recht die Verpflichtung des Eigenthümers zu einem Thun oder zu positiven Leistungen (*servitutes in faciendo*). Von diesen ist aber hier nicht die Rede.

meinen Acker, um zu dem seinigen zu kommen, wegfährt, oder daß er aus meinem Brunnen auf seine Wiese Wasser leitet.

Wenn aber ein Anderer den Nießbrauch an meinem Acker hat, so bin ich positiv und negativ beschränkt; ich muß Vieles unterlassen, was ich als voller Eigenthümer thun dürfte und vom Nießnießer Vieles leiden, wovon ich ihn als voller Eigenthümer ausschließen dürfte.

Nie aber kann die fremde dingliche Berechtigung darin bestehen, daß der Eigenthümer zum Besten eines Andern selbst etwas thun mußte; denn dieß wäre ja nicht eine Belästigung der Sache und nicht eine Beschränkung des Eigenthumsrechts, sondern eine Belästigung der Person des Eigenthümers, und eine Beschränkung seiner persönlichen Freiheit. Solche Berechtigungen wären also nicht dinglicher, sondern persönlicher Natur, und würden gar nicht in diesen zweiten Abschnitt, sondern in den dritten gehören. Dort kommen auch die feinem Unterscheidungen zwischen dinglichen und persönlichen Rechten vor. Im römischen Recht ist dieser Grundsatz, daß eine dingliche Berechtigung an fremder Sache nicht gerichtet sein könne auf ein Thun des Eigenthümers, scharf durchgeführt. Es begünstigt überhaupt nicht die Reallasten.

Erst im Mittelalter unter dem Einfluß des Lehenrechtes und der geistlichen Herrschsucht wurde Vieles an den Güterverhältnissen verändert. Es entstanden eine Menge drückender Reallasten, die dem Landmann den freien Gebrauch des Grundeigenthums verkümmerten, Zehnten-, Lehen- und Bodenzinse, die noch überdieß unter dem Einfluß der Geistlichkeit unablöslich wurden, ja es wurde sogar die persönliche Freiheit des Grundbesizers auf dingliche Art beschränkt, so daß mit den Reallasten noch mancherlei Dienstpflichten, persönliche Verbindlichkeiten, als auf dem Boden lastend, verbunden wurden, z. B. Frohndienste, Bannrechte und vielerlei Abgaben und Leistungen. Auch der Zehnten gehört hierher, indem er nicht bloß auf dem Acker, sondern auch auf dem Fleiß und der Arbeit des Eigenthümers lastet. Solche ausgedehnte Reallasten erschweren den Güterverkehr und die freie Benutzung des Bodens

und beschränken überdieß unmittelbar die persönliche Freiheit. Aber auch vom letztern Punkte abgesehen, lehrt die Erfahrung, wie sich auch leicht erklären läßt, daß, wenn der Boden nicht frei ist, auch der Landmann in seiner Person sich nicht frei fühlt; er verliert die Lust, seine Denkkraft und seine Arbeit auf die Verbesserung der Landeskultur zu verwenden, weil er der Früchte seines Fleißes doch nicht recht froh wird. Die Abhängigkeit des Bodens zieht die Abhängigkeit des Landmanns mit sich. Deshalb hat man in neuern Zeiten aus rechtlichen, politischen und staatswirthschaftlichen Gründen die Prinzipien der Römer wieder hervorgesucht und eine Reihe von Gesetzen erlassen, die zum Zwecke haben, dingliche Beschränkungen zu vernichten und den Grund und Boden von drückenden Reallasten zu befreien, den Bauernstand zu emanzipiren und als würdigen Stand zu erheben.

Alle dinglichen Rechte auf fremde Sachen lassen sich nicht wegbringen *). Wie viele Arten solcher Rechte es geben soll, hängt größtentheils von der Bestimmung der positiven Gesetze ab. Manche Arten der Servituten werden immer bleiben zum Besten der Landwirthschaft und der menschlichen Wohnungen. Nöthig wird immer auch bleiben das Pfandrecht (Faustpfand und Hypothek). Es ist dieses ein Bedürfniß eines ausgebildeten Creditsystems. Durch das Pfandrecht erwirkt der Gläubiger das dingliche Recht, im Fall er

*) In Frankreich wurde der ganzen Feudalherrschaft schon zu Ende des vorigen Jahrhunderts ein Ende gemacht. Durch die Beschlüsse in der denkwürdigen Nacht vom 4. August 1789, ferner vom 3. November 1789, 15. und 28. März 1790, 18. und 29. Dezember 1790, 25. August 1792 und 7. Juli 1793 wurden alle Grundherrlichkeitsabgaben, so wie alle Zehnten abgeschafft. Die Wellen dieser Bewegung schlugen über nach Deutschland und der Schweiz und es wurden auch in diesen Ländern an vielen Orten die Reallasten liquidirt. Besonders verdient machte sich dabei der bekannte Geschichtsschreiber *Dr. Carl von Rotteck*.

nicht zur gehörigen Zeit bezahlt wird, den Pfandgegenstand zu verkaufen und sich aus dem Erlös bezahlt zu machen.

Erwerbung des Eigenthums.

§. 34.

Es ist zu unterscheiden Privat- und Staats- oder öffentliches Eigenthum. Jenes gehört einzelnen Personen oder Familien, dieses dem ganzen Staat.

Die Schwierigkeit, den ursprünglichen Erwerb des Eigenthums nachzuweisen, hat Manche veranlaßt, es ganz zu läugnen oder es doch aus dem Staatseigenthum abzuleiten. Allein, wie sich zeigen wird, sind mit der Ableitung von Staatseigenthum die Schwierigkeiten nicht gehoben, vielmehr wird dadurch die zu lösende Frage nur von dem Einzelnen auf den Staat übertragen.

Man theilt die Erwerbungsarten des Eigenthums mit gutem Grund ein in den ursprünglichen und abgeleiteten Erwerb.

Ursprünglich erwirbt man Eigenthum an einer Sache, die bisher herrenlos war. Dieß ist also der Akt, wodurch eine Sache, die bisher in keines Menschen Eigenthum war, jetzt Eigenthum irgend einer Person wird. Diese Erwerbung wird immer seltener, je mehr die Bevölkerung eines Landes zunimmt, je seltener also die herrenlosen Sachen werden. Die derivative oder abgeleitete Erwerbungsart überträgt das Recht des bisherigen Eigenthümers an einen neuen Eigenthümer. Die Sache hatte schon einen Eigenthümer. Es geschieht nur ein Wechsel in der Person. Der Kunstausdruck hierfür heißt U e b e r g a b e (traditio).

Wir behandeln die letzte der genannten Erwerbungsarten zuerst.

a. Erwerbung durch U e b e r t r a g u n g.

1) Grundsätze des Naturrechts.

§. 35.

Diese Erwerbungsart hat drei Voraussetzungen:

1) Den Willen des bisherigen Eigenthümers, sein Recht an den neuen Erwerber abzutreten.

2) Den Willen des neuen Erwerbers, Eigenthümer zu werden.

Diese beiden Willen müssen korrespondiren und sich vereinigen, insoweit liegt in jeder Uebertragung ein Vertrag.

Zu dieser beiderseitigen Willenserklärung muß noch hinzukommen:

3) Die dem Willen entsprechende That, d. h. das Faktum des wirklichen Ueberganges, und dieser Uebergang liegt in dem Doppelfaktum des Uebergabens und des Annehmens. Da nämlich das Eigenthumsrecht die Sache der Herrschaft des Menschen unterwirft, so kann kein Eigenthum an meiner Sache entstehen, ohne daß die Herrschaft über diese eigentlich beginnt.

Der Eigenthumsübergang kann also nicht geschehen ohne Uebergang des Besitzes, ohne diesen wäre das Recht des neuen Eigenthümers nur eine Fiktion.

Das römische Recht erkennt diesen Grundsatz bei Mobilien und Immobolien vollkommen an. Das französische Recht verkennt zum Theil diesen Grundsatz, ist aber, weil derselbe in der Natur der Sache liegt, zu großen Inconsequenzen genöthigt.

Das deutsche Recht erfordert bei unbeweglichen Sachen (Immobilien) noch etwas mehr, weil die Uebergabe nicht einmal genügt zum Eigenthumswechsel. Das Eigenthum geht vielmehr erst über durch die Eintragung des Akts in die öffentlichen Bücher oder durch gerichtliche Auflassung (Fertigung), und dieß ist das System fast aller neuern Gesetzgebungen. Indem man auf diese Weise den Eigenthumsübergang an die Publizität knüpft, kann jeder Betheiligte mit Sicherheit erfahren, wer der Eigenthümer der Liegenschaft sei und welche dingliche Lasten, die ebenfalls eingeschrieben werden sollen, darauf haften. Dadurch werden Betrügereien aller Art verhindert.

Diesen Zweck der Publizität suchten die Römer in früherer Zeit durch Mancipation und Cessio in jure zu erreichen. Das französische Recht kennt bei Immobilien ebenfalls den Grundsatz der Publizität, hat ihn aber verdorben.

Von aller Erwerbung durch Uebertragung gilt ein wichtiger Grundsatz: Es kann Niemand mehr Rechte an einer Sache übertragen, als er selbst hat. Liegen aber Reallasten auf meinem Eigenthum, so gehen diese, bei der Uebertragung des Eigenthums an einen Andern, auf diesen über.

Habe ich gar kein Eigenthum an der Sache, so kann ich den Erwerber gar nicht zum Eigenthümer machen.

Wer also aus der Uebertragung Eigenthum anspricht, muß den Beweis leisten, daß auch sein Vorgänger und dessen Vorgänger Eigenthum an der Sache hatten, so daß dieser Beweis bis auf die ursprüngliche Erwerbung fortgeht.

Eine solche Nachweisung müßte sich namentlich bei Immobilien oft auf ganze Jahrhunderte zurück erstrecken.

Da diese Nachweisung fast immer unmöglich ist, weil der, welcher die Sache ursprünglich erworben hat, nur selten auszumitteln wäre, so würde daraus eine absolute Unsicherheit des Eigenthums entstehen. Um nun dieser Unsicherheit ein Ziel zu setzen, haben die positiven Gesetze mancherlei Erwerbsarten und Schutzmittel eingeführt, die dem Naturrechte ganz oder theilweise fremd sind.

2) Positiv-rechtliche Anordnungen.

Besitz und dessen rechtliche Folgen.

Vor Allem gehören dahin die wichtigen juristischen Folgen, die man mit dem bloßen Besitz der Sache verknüpft. Man nennt den Besitz, wenn die hiernach bezeichneten rechtlichen Folgen sich daran knüpfen, den juristischen Besitz. Dieser ist vorhanden bei demjenigen, der auf eigenen Namen eine Sache in seiner Macht hat mit dem Willen, Eigenthümer derselben zu sein.

Die Gesetzgebungen knüpfen an den juristischen Besitz hauptsächlich zweierlei Folgen:

1) Den Schutz des Besitzstandes gegen eigenmächtige Störung.

Dieser Schutz dauert so lange, bis ein Anderer sein besseres Recht darauf nachweist, und wer den Besitzer eigenmächtig aus dem Besitze verdrängt, hat vor Allem den Besitzstand wieder herzustellen, und die Klagen, die der Staat gegen eigenmächtige Störung des Besitzes gestattet, nennt man Besitzes- oder possessoriische Klagen. Diese erste Wirkung des Besitzes ist nothwendig. Der Besitzer selbst, wenn er auch Eigenthümer ist, weiß dieß oft selbst nicht mit Sicherheit, weil er nicht weiß und noch weniger beweisen kann, daß seine Vorgänger Eigenthümer waren. Faktisch betrachtet, sind also die rechtlichen Wirkungen des Besitzes wichtiger als die Eigenthumsklagen*).

2) Verjährung.

Die positiven Gesetze gehen aber noch weiter, indem sie die Verjährung als Erwerbungsart des Eigenthums anführen. Es kann nämlich der rechtlich erworbene Besitz einer Sache sich durch Zeitablauf in Eigenthum verwandeln.

Die Verjährung ist rein positiv. Die Gründe der Klugheit und Politik, die sich für die Verjährung anführen lassen, liegen:

- a. in dem schon genannten Bedürfniß, der Unsicherheit des Eigenthums und Verkehrs ein Ziel zu setzen;
- b. in der Berücksichtigung, daß der jetzige Besitzer der Sache und seine Vorgänger durch die Länge der Zeit die Beweismittel eines rechtmäßigen Eigenthumserwerbs verloren haben können.

*) Man unterscheidet das Recht aus dem Besitze und das Recht auf oder zu dem Besitze (*jus possessionis* und *jus possidendi*). Das letztere ist das Eigenthum. Gar häufig aber ist Besitz und Eigenthum nicht in derselben Hand. Ist aber beides in einer Hand, so hat der Inhaber die Wahl zwischen den Rechtsmitteln, die aus dem Eigenthum kommen, und den Rechtsmitteln, die aus dem Besitze entstehen. Mit den letztern kommt man regelmäßig leichter und schneller zum Ziel.

c. in der Berücksichtigung, daß der frühere Eigenthümer den Verlust seines Rechts seiner eigenen Nachlässigkeit mit zuzuschreiben habe. Warum hat er sein Recht so lange Zeit nicht gewahrt?

Hiernach bestimmen sich in den positiven Gesetzen die Erfordernisse der erwerbenden Verjährung*).

2) Accession.

Eine andere Erwerbungsart des Eigenthums ist unter Umständen die Accession (Zuwachs, Verbindung, Vermengung, Vermischung einer fremden Sache mit der meinigen.)

Bermitteltst des schon bestehenden Eigenthums an einer Sache kann neues Eigenthum durch Zuwachs (accessio) entstehen; sei es nun, daß etwas durch innere Kraft aus der Sache hervorgeht — Erzeugungsfrüchte —, oder etwas von außen hinzukömmt und mit der Sache ein zusammenhängendes Ganzes ausmacht.

Der Eigenthümer einer Sache hat das Eigenthum an den aus ihr entstehenden Früchten als Bestandtheile derselben. Daher steht auch nur dem Eigenthümer der producirenden Sache das Recht zu, von dieser die Früchte zu trennen und sich solche als etwas für sich Bestehendes zuzueignen.

Durch das Factum der Accession von außen wird an und für sich kein Eigenthum der hinzukommenden Sache erworben. Hat sich daher eine herrenlose Sache mit einer bereits im Eigenthum befindlichen vereinigt, so kommt es darauf an, ob ein Anderer jene noch in Besitz nehmen kann, ohne zugleich diese zu verlegen, oder nicht. Im ersten Falle kann dieselbe von Jedem, im zweiten nur von dem Eigenthümer der durch den Zuwachs vermehrten Sache occupirt werden.

*) Nach den positiven Gesetzen gibt es noch eine bloß verlierende oder erlöschende Verjährung, indem nämlich durch Zeitablauf bloß die Klagen erlöschen, ohne daß man Eigenthum erwirbt.

Ist die hinzugekommene Sache etwas, was schon vorher einem Andern gehört hat, so behält dieser auch nach der Verbindung das Eigenthum an seiner Sache, und wenn sich dieselbe ohne Verletzung der fremden Sache trennen läßt, so ist er befugt, diese Trennung vorzunehmen.

Die positiven Gesetze weichen indeß oft von diesen naturrechtlichen Grundsätzen theilweise ab.

Sie unterscheiden gewöhnlich, wie das römische Recht, wenn nämlich eine Sache sich mit dem Meinigen verbindet, und läßt sich nicht füglich davon trennen, so erwirbt der Eigenthümer der Hauptsache die Nebensache gegen billige Entschädigung*).

3) Specification.

Ferner zählen die positiven Gesetze zu den Erwerbungsarten an fremden Sachen die Specification (specificatio).

Wenn ich nämlich einen fremden Stoff völlig umgestalte, so daß die frühere Form nicht wieder hergestellt werden kann, wenn ich z. B. aus fremden Trauben Wein presse, wenn ich fremdes Holz zu Mobilien verarbeiten lasse, wenn ich aus einem fremden Stein eine Statue bilden lasse, so wird angenommen, die frühere Sache sei juristisch untergegangen und ich hätte die neue Sache hervorgebracht und durch Occupation erworben.

Nach dem Naturrecht kann durch Formation einer fremden Sache kein Eigenthum* daran erworben werden, weil aus einer

*) Das römische Recht stellt (ohne die Trennung, wo sie möglichst auszuschließen) den Grundsatz auf: *accessorium sequitur suum principale*. Hierdurch wird eine besondere Bestimmung nöthig, welche Sache jedesmal als die Haupt- oder als die Nebensache anzusehen sei. Nur bei Vermischung flüssiger Körper hat nach römischem Rechte, so weit nicht die Grundsätze desselben über Specification eine Ausnahme begründen, ein Gleiches statt, wie nach dem Naturrecht. Das Gemische wird gemeinschaftlich, eben weil sich für diesen Fall keine Bestimmung, was Haupt- oder Nebensache sein soll, finden läßt.

rechtswidrigen Handlung kein Recht für den Handelnden entstehen kann.

Daher bleibt die Sache auch in der neuen Gestalt ihrem vorigen Eigenthümer.

Es bleibt nun noch die Frage übrig, wie wird das Eigenthum ursprünglich erworben? *)

b. Originäre Erwerbung.

§. 36.

Die Ansichten über die ursprüngliche Erwerbung des Eigenthums waren in der alten Welt weniger verschieden, als in der neuern Zeit. Die römischen Juristen nahmen ohne Bedenken die Occupation herrenloser Dinge, wozu sie freilich auch die Kriegsbeute zählten, als den ursprünglichen Grund des Eigenthums an. (Quod nullius est, id naturali ratione occupandi conceditur. Groß, §. 146.)

Vor Hugo Grotius ging man zurück auf eine vom Schöpfer dem ersten Menschenpaare gemachte Schenkung oder Belehnung, wodurch dasselbe zur Herrschaft der Erde gekommen sei und dann das Eigenthum an die spätern Geschlechter übertragen habe.

Hugo Grotius behauptet eine ursprüngliche Eigenthumsgemeinschaft an der Erde und ihren Erzeugnissen. Dieses gemeinsame Eigenthum bedürfe keines Beweises, sondern sei dem Menschen angeboren. Die Streitigkeiten, die in Folge einer solchen Gemeinschaft entstehen mußten, habe man beseitigt durch einen Vertrag Aller mit Allen, und von da an sei das Eigenthum der Einzelnen durch Uebertragung weiter gegangen. Pufendorf verwirft die ursprüngliche Gemeinschaft des Erdbodens, wirft sich aber auf ein gemeinschaftliches Gebrauchsrecht und leitet, wie Grotius, das Privatrecht von einem Vertrage ab.

Die Ansicht Pufendorfs ist daher von derjenigen des Hugo Grotius nur in den Ausdrücken verschieden.

*) Zu den positiv-rechtlichen Erwerbungsarten des Eigenthums gehört noch das Erbrecht, worüber später die Rede sein wird.

Allein der diesen Ansichten zu Grunde gelegte Vertrag ist unerwiesen und unerweisbar. Es läuft dabei Alles auf Fiktionen hinaus. Jeder Einzelne könnte seine Einwilligung in Abrede stellen und eine neue Theilung verlangen.

Auf keinen Fall könnten die einzelnen Generationen die künftigen Generationen binden.

Anderer leiten das Privateigenthum ab von einer Uebertragung von Seiten des Staats an seine Bürger, so daß alles Privateigenthum erst mit und durch den Staat entstünde.

Allerdings finden wir in der Geschichte Völker, die durch Occupation Land gewonnen und unter ihre Bürger vertheilt haben. In den meisten Fällen aber ist jene Annahme eine bloße Fiktion.

Zimmer aber entsteht die Frage, wie ist denn der Staat oder das Volk auf rechtliche Weise Eigenthümer seines Territoriums geworden?

Anderer suchen den Ursprung des Eigenthums in der menschlichen Natur, in einem Trieb nach Eigenthum. Die Existenz eines solchen Triebes läßt sich zwar nicht läugnen, er findet sich schon beim Kinde. Aus dem Trieb allein läßt sich aber kein Recht herleiten, denn der Dieb hat auch einen Trieb nach Eigenthum. Sollen die Aeußerungen eines Triebes rechtlich oder sittlich sein, so müssen sie mit den Gesetzen der Vernunft übereinstimmen.

Das Recht auf Eigenthum ist aus den obersten Rechtsgrundsätzen abzuleiten. Alle Menschen sind kraft ihres Urrechts auf Freiheit und Wirksamkeit auf gleiche Weise befugt, sich der äußern Natur zu bedienen, insoweit dadurch die Freiheit Anderer nicht zerstört wird.

Wenden wir diesen Satz auf Sachen an, die eines ausschließlichen Gebrauchs fähig sind und sich noch nicht im Gebrauch eines Andern befinden, so folgt daraus das gleiche Recht aller Menschen, sich solche Sachen zuzueignen. Damit ist die gleiche Möglichkeit des Eigenthumserwerbs gegeben, nicht aber das wirkliche Eigenthum.

Wenn ich eine herrenlose Sache zum Objekt meiner Thätigkeit mache, so verlege ich dabei keines Menschen Recht. Wer also herrenlose Naturprodukte sammelt und verzehrt, handelt recht, er verletzt keines Menschen Recht.

Auch derjenige handelt recht, welcher herrenlose Sachen für die Zukunft zum Gegenstand seiner ausschließlichen Thätigkeit macht.

Von dem Augenblick an, wo ich den Acker für mich besaame, ein Haus für mich gebaut, meine Geräthschaften mir verfertigt, ein herrenloses Thier an mich gebracht, verwahrt und an mich gewöhnt habe, werden alle übrigen Menschen eines Eingriffs in meine Freiheit schuldig, wenn sie mir die Dinge, die ich, ohne Jemanden Unrecht zu thun, mithin auf rechtliche Weise zu Mitteln für meine Zwecke gemacht und zubereitet habe, entziehen wollten. Es wäre dieses ein Eingriff in den Kreis meiner freien Wirksamkeit, in das Zugehör meiner Person.

Jenes Verhältniß der Unterwürfigkeit einer herrenlos gewordenen Sache unter meine Herrschaft beginnt mit dem, was man Occupation nennt. Da aber dieses Faktum des Besitzes nicht immer körperlich fortgesetzt werden kann, so ist, um die zu occupirende Sache als bleibendes Objekt meiner Thätigkeit zu bezeichnen, noch etwas mehr erforderlich, und dieß ist die Bearbeitung der Sache, die man auch Formation nennt. Dadurch wird die Sache mit der Persönlichkeit des Menschen und mit seiner Wirksamkeit dauernd verknüpft. Die Arbeit, die auf die Sache ist verwendet worden, ist ein Theil der menschlichen Existenz.

Zugleich wird sie dadurch, als meinen Zwecken unterworfen, allen übrigen Menschen bezeichnet; sie erhält dadurch das Gepräge der menschlichen Herrschaft. An beweglichen Dingen liegt diese Arbeit schon in der Bemächtigung und Verwahrung derselben, bei Thieren schon im Einfangen und Erlegen, noch mehr aber im Zähmen und Abrichten. An unbeweglichen Dingen findet die Formation statt durch Arbeit und Kultur, an Liegenschaften schon durch ihre Eingrenzung.

Das Zueignungsrecht ist also für alle Menschen gleich; das Eigenthum selbst aber wird nie gleich werden. Das Zueignungsrecht führt zum Eigenthumsrecht durch Willen und Arbeit. Wer nicht arbeiten will, verdient auch kein Eigenthum.

Ist das Eigenthumsverhältniß nur einmal begründet, so dauert dieß fort und geht durch Uebertragung weiter; es müßte denn sein, daß jenes Verhältniß sich wieder auflöste, wovon später die Rede sein wird*).

Das Privateigenthum ist in Bezug auf die originäre Erwerbungsart gewissen Beschränkungen unterworfen, nämlich:

*) Manche glauben, durch die Occupation werde Eigenthum erworben, aber nur auf so lange, als der Occupirende auf die Sache die körperliche Einwirkung fortsetze; daß das Eigenthum aber fort-dauern solle, ohne daß der physische Besitz fortbauere, sei nur eine Anordnung des positiven Rechts; denn diese Bestimmungen fließen nicht aus dem Begriff der Occupation, welche doch der Grund des Eigenthumsrechts sein solle. Wenn der Grund weg-falle, falle die Folge weg; wenn die körperliche Einwirkung auf-höre, so höre auch das Eigenthum auf. Diese Ansicht wird be-seitigt, wenn man, wie oben geschehen, den Begriff der Occupa-tion noch um etwas erweitert, nämlich um das Merkmal der Arbeit. Die Occupation ist der Anfang der Formation. Arbeit und Formation fallen aber nicht weg, wenn der physische Besitz der Sache aufhört. So sahen auch die Römer die Sache an, obwohl sie nur von Occupation und nicht von Formation sprachen. Wer ein wildes Thier einfängt und verwahrt, ist Eigenthümer desselben. Gewinnt das Thier wieder seine Freiheit, so hört das Eigenthum auf, die Formation war nicht vollendet, das Thier war nicht gezähmt; ist aber das Thier gezähmt, so dauert das Eigenthum fort, wenn ich es auch frei umhergehen lasse; es trägt die Spuren der Formation. Aber auch das gezähmte Thier wird herrenlos, wenn es die wilde Natur wieder annimmt

- 1) Kraft der Occupation und Formation kann Niemand mehr Gegenstände in Anspruch nehmen, als er zu bearbeiten im Stande ist, indem zur Occupation die Bearbeitung hinzukommen muß. Wenn Jemand eine große herrenlose Insel betritt, auf einer Anhöhe stehend sie überschaut und erklärt, ich occupire hiermit diese ganze Insel, so wird Niemand anerkennen, daß er damit die ganze Insel oder auch nur einen Theil davon erworben habe; wohl aber wird man ihm das Eigenthum an denjenigen Stellen anerkennen, die er durch Arbeit seiner Herrschaft unterworfen, denn man erwirbt nicht schon durch das Begehren und durch die Augen, sondern durch den Willen, verbunden mit der That.
- 2) Die erworbenen Dinge sind nur insofern Eigenthum, als sie des ausschließenden Gebrauches fähig sind. An beweglichen Dingen tritt daher der ganze Stoff in den Eigenthumsverband, weil der ganze Stoff der willkürlichen Behandlung fähig ist und sogar aufgebraucht werden kann.

Die Erde hingegen, als Masse, ist kein solcher Behandlungsgegenstand, sie dient zur Ernährung und Erhaltung des ganzen Menschengeschlechtes und das Territorium eines Volkes zur Ernährung und Erhaltung dieses Volkes. Das Eigenthumsrecht an unbeweglichen Sachen ist also eigentlich nichts, als ein unbeschränktes Nutznießungsrecht, — das Recht ausschließlich zu benutzen, zu bearbeiten, Früchte zu ziehen, und einzelne Theile davon zu trennen und als Mobilien der freien Verfügung zu unterwerfen.

Das freie Benutzungsrecht am Boden läßt sich aber nicht denken, wenn man nicht auch die freie Disposition hat über die Luftschichte oberhalb und die Erdschichte unterhalb des Bodens.

Daher ist mit einer freien Grundberechtigung die Befugniß verbunden, auf dem Grund und Boden Werke zu errichten

und Gebäude aller Art aufzuführen, so wie Pflanzungen anzulegen; ebenso die Befugniß, unter der Oberfläche des Bodens zu arbeiten, und was damit zusammenhängt; zu gebrauchen und zu benutzen, wie Steine, Metalle, Fossilien, Quellen &c. Diese freie Grundberechtigung ist im römischen Recht anerkannt. Die neuern Staaten haben sie auf manche Art beschränkt, indem sie sehr wichtige Befugnisse von der Grundberechtigung der Privaten getrennt, und sich als Regalien angemast haben, so z. B. das Jagd-Regal, Fischerei-Regal, Salz-Regal &c. &c. Solche Regalien haben ihren Ursprung in dem Mißbrauch des Mittelalters und in der Usurpation der Staatsgewalt auch noch in der spätern Zeit unterstützt durch die Begriffe, welche die Juristen aus der Lehensherrlichkeit ableiteten.

- 3) Das Eigenthum ist ein erworbenes und nicht ein angeborenes Recht, deshalb auch nicht unveräußerlich. Durch die erworbenen Rechte des Menschen kann das Urrecht nicht aufgehoben werden. Wenn also neben dem erworbenen Rechte des Einen das Urrecht des Andern auf freie Existenz nicht bestehen kann, so sind die erworbenen Rechte so weit zu beschränken, als erfordert wird, damit das Urrecht des Andern daneben existiren kann. Deswegen haben die eigentlichen Armen ein Recht, nicht auf gleiche Theilung mit dem Bemittelten, wohl aber auf Mittheilung oder auf Eröffnung einer Erwerbsquelle. Namentlich soll es im Staate jedem Bürger möglich sein, durch Redlichkeit und Arbeit so viel zu erwerben, als erfordert ist, damit er seine Familie erhalten und seine Kinder erziehen könne, ohne dadurch von den erlaubten Lebensfreuden ausgeschlossen zu werden.

Vom Aufhören des Eigenthumsrechts und vom Erbrecht.

§. 37.

Das Eigenthum hört auf entweder so, daß es auf einen Andern übergeht, oder durch Aufgebung (derelictio) von Seiten des bisherigen Eigenthümers, so daß die Sache nunmehr herrenlos wird, oder durch völligen Untergang der Sache, endlich durch den Tod des Eigenthümers.

Durch den bloßen Besitzverlust geht das Eigenthum nicht verloren. Der Räuber oder Dieb kann den Besitz meiner Sache sich verschaffen, aber nicht mein Eigenthum erwerben.

Was namentlich den Tod einer Person betrifft, so gilt naturrechtlich der Grundsatz: Mit dem Tode endet der Wille und damit die Persönlichkeit.

Alle Rechte hören auf mit dem Tode, kein Recht kann durch den Tod auf einen Andern übergehen. Bei den Urrechten und Familienrechten ist ein solcher Uebergang schlechthin nicht möglich; aber auch die Vermögensrechte enden mit dem Leben des Inhabers. Das Eigenthum wird also herrenlos und wieder ein Gegenstand frischer Occupation.

Die dinglichen Rechte an fremden Sachen (Servituten, Bodenzinse, Zehnten, Jagdrechte etc.) sind unsichtbar und keiner Occupation fähig, können also auch nicht herrenlos werden; sie hören vielmehr ganz auf, so daß das fremde, bisher beschränkte Eigenthum frei wird durch den Tod des Beschränkers. Die Forderungsrechte und Schulden hören auch völlig auf, da sie als unsichtbare Dinge keiner Occupation fähig sind.

Die positiven Gesetzgebungen weichen davon ab, indem sie das Erb- oder Successionsrecht aufstellen. Sie treffen nämlich die Anordnung, wonach die Vermögensrechte der Verstorbenen, mithin nicht nur das Eigenthum, sondern auch die Forderungen und Schulden an die Ueberlebenden oder einzelne Ueberlebende

übergehen, entweder an den ganzen Staat oder an Corporationen, oder an einzelne Privaten, etwa so, daß erst, wenn kein Berechtigter unter den Privaten mehr da ist, der Staat zur Erbschaft berufen wird*).

Die positiven Gesetze knüpfen das Erbrecht an einen dreifachen Grund. Keiner derselben ist naturrechtlich haltbar.

1) Der erste Grund der Erbfolge ist der *Erbvertrag*. Dieser Vertrag ist unwiderruflich und schon dadurch lästig. Bei den Römern war er ohne Wirkung; naturrechtlich ist er ungültig. Man verspricht nämlich darin, auf den Fall seines Todes Jemanden zum Eigenthümer seiner Verlassenschaft zu machen; allein wenn dieser Fall eintritt, so hat der Versprechende kein Recht mehr, kann also auch kein Recht mehr an den Andern übertragen. Dritte

*) Wichtig ist in dem Rechtsleben der Begriff von *Succession*. *Succession* ist der Uebergang eines Rechts auf einen Andern, ohne daß eine Unterbrechung stattfindet, so daß vielmehr das Verhältniß des Vorgängers und des Nachfolgers als ein einheitliches und ununterbrochenes betrachtet wird. Es gibt eine *Succession* unter Lebenden kraft Vertrages, und eine *Succession* von Todes wegen. Man theilt die *Succession* ferner ein in eine *singuläre* und *universelle*. Im erstern Falle gehen einzelne Rechte über, z. B. das Eigenthum an einem Haus, einem Pferd &c. Im zweiten Falle geht das ganze Vermögen einer Person, als ein unsichtbares Ganzes auf Einen oder mehrere Andere über und zwar nicht nur der Inbegriff der Vermögensrechte, sondern auch der Schulden. Der *Successor* repräsentirt die juristische Person seines Vorgängers dem Vermögen nach. Der wichtigste Fall der *Universalsuccession* ist das Erbrecht. In den meisten Erbrechten gibt es neben der *Universalsuccession* auch noch eine *singuläre*, d. h. *Vermächtnisse* über einzelne Vermögensstücke, welche die eigentlichen Erben an andere Personen zu übergeben haben.

Personen werden durch das Versprechen des Verstorbenen ohnehin nicht gebunden.

2) Der zweite Grund ist das Testament. Man ernennt sich in einer einseitigen Willensverordnung einen Erben. Dieser Wille bleibt wandelbar bis zum Tode. Gerade in dieser Wandelbarkeit liegt der Vorzug des Testaments vor dem Erbvertrag. Allein die Erklärung eines Menschen, er wolle mit dem Tode aufhören, Rechte zu haben, zu Gunsten eines Andern, ist nach allgemeinen Rechtsbegriffen völlig wesenlos. Der Erblasser wollte gar nicht, daß bei seinen Lebzeiten der Erbe etwas erhalte; nach seinem Tode aber kann er Nichts mehr gebieten, also kein Recht mehr übertragen, denn sein Recht hat aufgehört.

Die positiven Gesetzgebungen suchen sich durch Fiktionen zu helfen.

3) Der dritte Grund der Erbfolge ist das Gesetz selbst (gesetzliche oder Intestat-Erbfolge).

Das Gesetz selbst bezeichnet den Nachfolger in den nächsten Angehörigen und in dem überlebenden Ehegatten. Das Gesetz macht gewissermaßen für alle zum voraus das Testament, indem es die menschliche Natur und ihre Neigungen interpretirt.

In der Regel jedoch tritt die gesetzliche Erbfolge nur dann ein, wenn der Verstorbene nicht selbst ein Testament gemacht hat. Die Gesetzgebungen aber machen gewöhnlich von diesem Grundsatz zu Gunsten der allernächsten Angehörigen eine Ausnahme. Z. B. sie sagen: Jeder kann zwar testiren, wie er will. Wenn jedoch Jemand Kinder hinterläßt, so kann er diesen von der Verlassenschaft entweder gar Nichts oder doch nicht Alles entziehen, so daß den Kindern wenigstens ein Pflichttheil bleibt. So entsteht der Begriff von Notherben und Notherbrecht. Wenn aber auch die Notherben ausnahmsweise durch ein Testament wegen schlechtem Betragen ganz ausgeschlossen werden dürfen, so entsteht der Begriff von **E n t e r b u n g**.

Die Enterbung ist ein Mittel zu Erhaltung der Familienzucht.

Das französische Recht ist zu tadeln, indem es den Eltern das Enterbungsrecht entzieht; es untergräbt dadurch die Familienmoral.

Daß diese dritte Art der Erbfolge nicht vernunftrechtlich sei, sondern rein positiv rechtlich, beweist schon ihr Name.

Surrogate des Erbrechts.

§. 38.

Nach dem Vernunftrecht gibt es Surrogate des Erbrechts, nämlich:

- 1) Die Abtretung des Vermögens bei Lebzeiten des Inhabers.

Dies findet sich häufig unter dem Bauernstand der germanischen Völker in der Vermögens-Übergabe der Eltern an die Kinder unter Vorbehalt des Leibgedings.

- 2) Es läßt sich rechtfertigen auch vernunftrechtlich ein Gesamtvermögen der zusammenlebenden Familie.

Dies Vermögen wird gemeinsam vermehrt und erhalten, gehört also dem ganzen Familienkreis, und wenn ein Mitglied abstirbt, so kann dadurch kein herrenloses Gut entstehen; das Ganze bleibt beisammen, und es wäre ein Raub an den Lebenden, wenn ein Fremder sich in das Familiengut eindrängen wollte. Dieser Gedanke stellt sich dar in der deutschen Gütergemeinschaft. Ebenso beruht auf diesem Gedanken das früheste Intestat-Erbrecht, welches bei allen Völkern dem Testamentarerbrecht geschichtlich vorangeht.

Wenn die positiven Gesetze ein Erbrecht einführen, so handeln sie dem Gesetz der Gerechtigkeit nicht entgegen; denn da die Güter des Verstorbenen naturrechtlich herrenlos werden, so wird durch die Aufstellung des Erbrechts keines Menschen erworbenes Recht gekränkt.

Wohl aber werden durch das Erbrecht eine Masse von Streitigkeiten abgeschnitten, welche unvermeidlich wären, wenn Jeder bei den verlassenen Gütern zugreifen wollte.

Besonders abweichend sind die Ansichten über die Zweckmäßigkeit und Unzweckmäßigkeit der Testamente.

Die Römer gaben zum Theil auch in ihrer spätern Gesetzgebung dem Testamente eine allzugroße Ausdehnung.

Die Germanen kannten das Testament nicht. Sie empfingen es erst aus dem römischen und kanonischen Recht, unter dem Einfluß der Geistlichkeit, welche Büßende und Sterbende zu reichen Vermächtnissen zu Gunsten der Kirchen und Klöster bestimmten.

Erwägt man, wie zu allen Zeiten durch das Institut der Testamente Parteiucht und viele thörichte und niedrige Leidenschaften genährt, wie der Friede der Familien häufig untergraben, wie viele schändliche Künste, um ein Testament zu erschleichen, zu hintertreiben und zu fälschen geübt, wie Kranke und Sterbende in den wichtigsten Anordnungen eigenen Täuschungen und fremden Einflüsterungen hingegeben, wie ein großer Theil der Prozesse durch Testamente erzeugt wurden und werden, so kann man in dem Institut keine entschieden wohlthätige Einrichtung erkennen.

Auf der andern Seite aber kann durch die Testamente die Ungleichheit der Güter unter den Familiengliedern ausgeglichen, es können Wohlthätigkeit, Dankbarkeit und auch noch andere Pflichten in Ausübung gebracht, es können gemeinnützige Anstalten dadurch gefördert werden; es wird durch die Wahl des Erben dem Menschen eine Fortdauer schon auf Erden in dem Gedächtniß frommer Dankbarkeit zugesichert; es wird dadurch eine Ausgleichung des Verdienstes von der Schuld, des Edelmuths von der Gemeinheit überhaupt in der Lebensumgebung des Erblassers eine ausgleichende Gerechtigkeit geübt; es kann in der Aussicht auf die Wahl des Erben ein Motiv gefunden werden, für erhöhte Gewerbsthätigkeit, wenn anders der bei den Menschen nur allzumächtige Trieb nach Vermögensbesitz noch eines Spornes bedürfte.

Die ganze Erbgesetzgebung soll im Einklang stehen mit den Prinzipien einer freien Verfassung. Es sollen vermöge des Erbrechts keine Privilegien gestiftet oder begünstigt werden, wie z. B. durch das Recht der Erstgeburt oder durch das Vorrecht der männ-

lichen Nachkommen mit Ausschluß der weiblichen*). Es soll das Erbrecht nicht einen Familiendespotismus, aber auch nicht die Familienanarchie befördern. Das erste geschieht z. B. durch ein weit ausgedehntes Enterbungsrecht, das zweite, wie oben bemerkt, durch den völligen Ausschluß des Enterbungsrechts.

Das Erbrecht darf nicht im Widerspruch stehen mit dem freien Verkehr und mit der Güterzirkulation, so wie mit dem Prinzip der Eigenthumsfreiheit.

Diesen Prinzipien widerstreiten die Vermächtnisse zur todten Hand, d. h. Vermächtnisse einer Stiftung gewidmet, deren Gut auf immer der Veräußerung entzogen ist, dreifach nachtheilig, wenn solches Gut in Immobilien besteht; ebenso nachtheilig ist die fort-dauernde Fideikommission.

Das Vermögen der Verstorbenen soll in der lebenden Hand bleiben und wer von dieser Welt abtreten muß, begnüge sich damit, daß die Gesetzgebung ihm eine einmalige Disposition über sein Vermögen auf den Todesfall hin gestattet; er maße sich nicht an, auf Jahrhunderte hinaus seinem letzten Willen Bedeutung und Herrschaft über die künftigen Generationen zu verschaffen.

V o r t h e i l e u n d N a c h t h e i l e d e s P r i v a t e i g e n t h u m s .

§. 39.

Es ist nicht zu läugnen, daß das Privateigenthum auf der einen Seite in Verbindung mit dem Metallgeld, auf der andern Seite in Verbindung mit dem Erbrecht eine reichhaltige Quelle des öffentlichen und Privatlebens geworden ist, und werden kann. Es macht nur zu häufig den Besitzesegoismus zum Mittelpunkt der gesammten Lebensthätigkeit einzelner Menschen, Familien, Stände,

*) Nach Zürcherischem Civilrechte, das erst in der neuesten Zeit revidirt wurde, sind die Töchter nicht gleich erbberechtigt, wie die Söhne. Nach dem Berner-Gesetze hat der jüngste Sohn noch das Vorrecht, sich die Liegenschaften um eine gerichtliche Schätzung zuzueignen.

ja ganzer Völker. Das Privateigenthum kann nur zu leicht zu einer unheilvollen Ungleichheit der Güter führen, wo neben wenigen übermüthigen und genußjüchtigen Reichen die große Masse im Kampf mit Noth und Armuth träge und feig wird, und dem thierischen Trieb anheim fällt, oder auch in beständigem Ringen mit drückenden Lebenssorgen des höhern Bewußtseins nicht froh werden.

Das schlimmste ist ein mittelloser Pöbel, der in Zeiten der Ruhe für die Gesellschaft eine unnütze und drückende Last ist, und in Zeiten der Gefahr ein stets schlagfertiges Heer für Jeden, der Geld und bösen Willen hat.

Das Privateigenthum droht also bei einer großen Ungleichheit die moralischen Grundlagen des Staates, so wie der einzelnen Gemeinden, zu erschüttern und dem freiesten Staat nach und nach den Untergang zu bereiten.

Wegen diesen schlimmen Folgen hat von jeher das System des Privateigenthums auch unter den besten Menschen und den unabhängigsten Köpfen zahlreiche und oft schwärmerische Gegner gefunden.

Die wichtigsten Ansichten, die man dagegen aufgestellt und zum Theil auch auszuführen versucht hat, sind folgende:

Das Grundeigenthum wird vom ganzen Volke gemeinschaftlich bearbeitet nach naturgemäßen Eintheilungen. Auch die Gewerbe werden gemeinschaftlich betrieben. Der Erwerb wird unter die Familien zum Lebensbedarf vertheilt und dabei auf die Arbeitsbeiträge wesentlich Rücksicht genommen. Die Ersparniß ist der freien Benutzung überlassen. Damit steht in Verbindung die öffentliche und gemeinsame Erziehung und die Erweiterung des Familienlebens zum Gemeindeleben.

Diese Einrichtung scheint am meisten geeignet, um unter den Menschen brüderlichen Gemeinſinn, Arbeitsamkeit, Mäßigkeit, patriotische Tugend und eine edle Erhebung des Geistes und Herzens über die niedern Leidenschaften und drückenden Sorgen zu pflanzen und zu nähren.

Dies war auch wirklich der Fall bei den christlichen Gemeinden der frühesten Zeit, aber aus eigenthümlichen Gründen, die so leicht nicht wieder zusammentreffen werden.

Auch in spätern Jahrhunderten wurde von einzelnen Gesellschaften einem solchen Zustande nachgestrebt. Dieser dauerte aber in der Regel nur kurze Zeit und erst auf der höchsten Stufe allgemeiner Weisheit könnte das Volk eines solchen Zustandes fähig werden.

Dies aber können Gesetze nicht bewirken. Die Gemeinschaft der Güter setzt eine Gemeinschaft der Gemüther voraus.

Nach andern Ansichten soll die Benutzung von Grund und Boden, so wie die Betreibung von Handel und Gewerbe, durch einzelne geschehen, aber so, daß diese vom Staat damit belehnt werden.

Diese Idee hat Fichte in seinen naturrechtlichen Vorlesungen vor seinem Tode ausgebildet. Der Staat errichtet nach ihm an Bauerngütern und Gewerbsstellen so viele Rechtsame, als im Verhältniß zur Population nöthig und gut sind.

Jeder Bürger erhält für sich und seine Familie nach der Wahl eine solche Rechtsame auf Lebenszeit, und wird dabei garantirt. Jeder Bürger ist genöthigt, auf seiner Rechtsame zu arbeiten. Was er gewinnt, ist sein Eigenthum, steht zu seiner Disposition und wird auch vererbt, so daß Privateigenthum und Erbrecht sich bloß auf Mobilien erstrecken.

Die Rechtsame fällt an den Staat zurück, der sie immer wieder auf's Neue vertheilt. Nach dieser Ansicht geht die individuelle Freiheit an den Staat über, und damit unter.

Es ist damit nothwendig die strengste Ausschließung der Fremden vom inländischen Handel und Gewerbe verbunden, also ein vollkommen geschlossener Handelsstaat unter dem Gesetze der strengsten Zünftigkeit. Ja auch dieses Alles vorausgesetzt, ist es bei der Vermehrung der Population dennoch unausführbar.

Andere haben diese Ansicht nur zum Theil aufgenommen. Es soll nämlich Grund und Boden als Privateigenthum zugetheilt,

aber nicht vererbt werden, oder dann soll nach dem Beispiel der alten Juden von Zeit zu Zeit eine neue Theilung stattfinden.

Wieder Andere, namentlich Schulze schlug eine Vertheilung von Grund und Boden an die Familien vor, so daß jeder Familie ein gleicher Antheil unveräußerlich bleiben soll. Dieß aber ist unausführbar, da sich die Familien theils auf ungleiche Art vermehren, theils aussterben.

Auch die heutige Zeit beschäftigt sich vielfach mit ähnlichen Ideen und Versuchen, welche zum Theil bis in's Abenteuerliche übertrieben wurden.

Andere hingegen vertheidigen das System des Privateigenthums mit voller Freiheit des Gewerbs und Erwerbs und stützen sich darauf, daß nur unter diesem System eine vollkommene, freie und allseitige Entwicklung der menschlichen Kräfte möglich sei, daß Kunst und Wissenschaft und gemeinschaftliches Wohl da am besten gedeihen, wo Ackerbau, Gewerbe, Handel und gelehrte Beschäftigung nicht in den Händen des Staats, sondern in den Händen der Bürger sich befinden und frei neben einander bestehen; daß nur das ausschließende Eigenthum das Gefühl der Sicherheit und Unabhängigkeit gewähre, ohne welches namentlich der Bauernstand nicht, wie es sein solle, den Kern der Nation bilden könne, daß endlich nur unter diesem System der freie Verkehr unter den Völkern möglich sei, wonach diese, ihrer Bestimmung gemäß, sich als befreundete Familien der gesammten Menschheit betrachten und achten.

Allein auch die denkendsten Köpfe, die dem System des Privateigenthums huldigen, geben zu, daß Beschränkungen nöthig seien, um namentlich die allzugroße Ungleichheit der Güter und die Verarmung eines Mittelstandes zu verhüten, so wie das Anwachsen des Pöbels, des sogenannten Pauperismus. Es gehören zu jenen Anstalten die Beschränkung der Anhäufung des Grundeigenthums in einer Hand, die Aufsicht über die Benutzung des Grundeigenthums, damit es nicht seiner Bestimmung, die Nation zu erhalten, entzogen werde, Beschränkung des Erbrechts, besonders in Beziehung

auf die sogenannten lachenden Erben, ferner Progressivsteuern, öffentliche Unterstützungs- und Armenanstalten.

Uebrigens kann man dem Bürger weder gebieten noch verbieten, den Staat zu verlassen. Bei allzugroßer Bevölkerung werden freiwillige Auswanderungen erfolgen. Das Colonisationsystem der Alten gehört zu den verschwundenen großartigen Erscheinungen. Die Colonisationen waren gemeinschaftliches Nationalwerk und die Colonien blieben in einem befreundeten Verhältnisse mit den Mutterstaaten.

Dritter Abschnitt.

Rechte des Menschen an die Menschenwelt.

U e b e r g a n g.

§. 40.

Die Kraft des Menschen kann über die natürlichen Grenzen hinaus, d. h. über den Leib hinaus erweitert werden, nicht bloß dadurch, daß sie sich mit Sachen verknüpft, sondern auch dadurch, daß sie sich mit den Kräften anderer Menschen in Verbindung setzt. Der Mensch kann nicht nur durch sich selbst und durch sein Eigenthum etwas ausrichten und Zwecke und Pläne verfolgen, sondern auch mit und durch andere Menschen. Die Kraft, die Geschicklichkeit des Einen kann den Bedürfnissen und den Zwecken des Andern nützlich werden. Durch diesen gegenseitigen Austausch wird das menschliche Dasein erleichtert, verschönert und veredelt. Es entsteht unter mancherlei Formen unter den Menschen ein wohlthätiger Verkehr, und auch in dieser wichtigen Beziehung entstehen Rechte. Es gibt ein Recht auf idealen Verkehr, auf Vermögensverkehr, sowohl mit einzelnen Personen als mit Gesellschaften.

Der Mittelpunkt dieses ganzen Abschnittes ist der Vertrag.

a. Recht auf idealen Verkehr mit Menschen.

§. 41.

Wir haben im ersten Abschnitte gesehen, daß allen Menschen das gleiche Recht zustehe auf die Entwicklung und den Gebrauch ihrer Geisteskräfte. Dazu aber bedarf der Mensch der geistigen Lebensgemeinschaft mit andern Menschen, und eines der wichtigsten Rechte ist darauf gerichtet, mit andern Menschen in geistige Wechselwirkung zu treten. So wichtig dieses Recht auch ist, so einfach ist es, und was darüber außer dem, was im ersten Abschnitte bereits vorgekommen, noch zu sagen ist, wird im Gesellschaftsrecht und Staatsrecht vorgetragen werden.

Wir beschränken uns hier noch auf die einzige Frage: Gibt es ein ausschließendes Gebrauchsrecht an den Erzeugnissen der geistigen Kraft des Menschen, z. B. an Erfindungen, Entdeckungen ic.? Damit kommt auch die Frage zur Erörterung: Ist der Büchernachdruck naturrechtlich verboten oder gestattet?

So lange die Erfindung ein Geheimniß bleibt, hat die Frage keine Anwendung. Hört sie aber auf, dieß zu sein, so mag der Urheber in dem Dank der Mit- und Nachwelt seine Belohnung finden.

Ein Rechtsgrund aber läßt sich nicht angeben, warum eine Produktion des Menschen nicht von Allen sollte benutzt werden dürfen. Wohl aber kann der Staat Erfindungen und Entdeckungen auf schickliche Weise belohnen, um den schöpferischen Geist anzuspornen und für den gehabten Aufwand, die Arbeit ic. Entschädigung leisten. Diese Belohnung wird in manchen Staaten ertheilt durch ein Privilegium zum Alleinverkauf des Produkts zu einem mäßigen Preise.

Die nämlichen Grundsätze kommen zur Anwendung hinsichtlich des Gebrauchs und der Vervielfältigung von Büchern, Gemälden und andern geistigen Erzeugnissen. Die Völker der alten Welt wußten von Nachdruck so wenig als von Druck. Der Dichter und Weise fühlte sich geehrt, wenn die Vervielfältigung seiner

Geisteswerke Nationalbedürfniß wurde. Auch nach der Erfindung des Buchdruckes änderte sich lange Zeit an diesen Ansichten Nichts und man fand nichts Anstößiges darin, die Exemplare des Buches durch den Druck eben so beliebig zu vervielfältigen, als dieß vorher durch Abschriften geschehen war. Erst als der Buchhandel sich als ein eigenes Gewerbe ausbildete und der Gebrauch der Honorare in Deutschland allgemein wurde, änderten sich zum Theil die Ansichten. Man betrachtete den Nachdruck als eine unmoralische und dann auch als eine unrechtliche Handlung, und von da an wurden die Gesetzgebungen von den Buchhändlern bestürmt, um gegen den Nachdruck einzuschreiten.

Die deutsche Reichsgesetzgebung hat sich lange fruchtlos mit diesem Gegenstand beschäftigt, und die Bundesgesetzgebung hat bis jetzt diese Verhältnisse ebenfalls noch nicht regulirt. Noch jetzt sind die Urtheile der Philosophen und Rechtsgelehrten über den Nachdruck sehr verschieden.

Politisch wird der Nachdruck von Vielen in Schutz genommen als das einzige Mittel, um das Publikum gegen die Habgier der Buchhändler zu sichern, und um belehrende und bildende Schriften auch in die Hände der ärmern Volksklassen zu bringen.

Gegen den Nachdruck führt man Gründe an, die hauptsächlich hergenommen sind aus den Vortheilsinteressen, theils der Autoren, theils aber und noch mehr des Buchhandels, welcher für die Kultur des Menschengeschlechts nothwendig sei, aber ohne Schutz gegen den Nachdruck nicht bestehen könne, obwohl er schon viele hundert Jahre bestanden hat.

Die Gründe aber, die man aus dem Vortheil herleitet, sind keine Rechtsgründe; sie setzen alle voraus, daß dasjenige, was bewiesen werden soll, bereits bewiesen sei, nämlich das Recht auf ungeschmälerten Fortgenuß des größern Vortheils. Wenn der Vortheil des Buchhandels das Gesetz machte, so würde dieses nicht nur den Nachdruck, sondern auch noch vieles Andere verbieten, namentlich z. B. das Ausleihen der Bücher und noch mehr die Lesebibliotheken.

Alle übrigen Gründe gegen den Nachdruck sind eben so unhaltbar, und beruhen bloß auf Begriffskünstelei.

Man sagt, der Verleger selbst dürfe die Exemplare nach seinem Vertrage nicht willkürlich vermehren, mithin dürfe es auch nicht der Käufer, denn da dieser sein Recht vom Buchhändler ableite, so gehen auch alle Beschränkungen auf ihn über, die auf dem Recht des Buchhändlers selbst haften, indem Niemand mehr Rechte auf eine Sache übertragen kann, als er selbst hat.

Allein die Beschränkung des Verlegers durch den Vertrag ist ja keine dingliche Beschränkung des Eigenthums an den Büchern, so daß sie an den Käufer überginge, sie ist nur eine Beschränkung der persönlichen Freiheit, die gegen dritte Besitzer gar nicht wirkt.

Der Käufer des Buchs wird freier Eigenthümer, er tritt in seine vollkommene Dispositionsbefugniß; er kann es eben so gut vervielfältigen, als vernichten.

Anderere berufen sich auf einen Vertrag, welcher dem Käufer selbst die Vervielfältigung untersage. Allein ein solcher Vertrag ist gar nicht vorhanden; der bloße Wunsch des Verlegers ist noch kein Vertrag. Wäre aber ein solcher Vertrag vorhanden, so würde er den ersten Käufer binden, nicht aber den, der von diesem das Buch bekommt.

Anderere nehmen die Spezifikationslehre an, so namentlich Fichte. Er sagt, der Käufer des Buches könne über die körperliche Substanz desselben auf's freieste verfügen, es gebrauchen und vernichten; auch der geistige Stoff stehe zu seiner unbeschränkten Disposition, d. h. er könne sich die Ideen des Autors eignen, verarbeiten, benutzen und verbreiten, nicht aber die geistige Form, d. h. die Ein-
 fleidung der Worte; diese sind das Eigenthum des Erzeugers, und solche gehen durch den Verkauf nicht an den Käufer über.

Soll hierbei nicht wieder Alles auf einen Vertrag hinauslaufen, so wie denn wirklich Hegel der Fichte'schen Ansicht einen stillschweigenden Vorbehalt von Seiten des Schriftstellers beigefügt, so ist die Idee von einem geistigen Eigenthum an einer geistigen Form Nichts als eine Fiktion. So dürfte man sonst kein Gedicht

auswendig lernen und es Andern mittheilen, so daß diese es weiter verbreiten und dem Absatz des Buches im Wege stehen.

Andere betrachten den Verleger als den Spezifikanten, nicht den Autor. Der Stoff nämlich sei das Manuscript und der Druck die Formation.

Es könnten nun nicht zwei Spezifikanten neben einander bestehen. Der zweite, der Nachdrucker, würde den ersten zerstören. Allein es wäre zu beweisen, daß der Nachdrucker den formirten Bücherverlag des Verlegers zerstöre.

Eben so unhaltbar ist das Gleichniß, welches den Verleger in Parallele setzt mit dem beauftragten Redner an das Publikum. Wer diesen Auftrag vom Autor nicht habe, dürfe die Rede nicht halten. Jeder aber, der an das Publikum spricht, muß sich gefallen lassen, daß die Zuhörer die Rede im Gedächtniß behalten, sie aufschreiben und weiter verbreiten, so wie ja öffentliche Blätter eine Masse von öffentlich gehaltenen Reden verbreiten.

Positive Gesetzgebungen haben indessen in neuerer Zeit aus Rücksicht auf den Broderwerb des Schriftstellers und des Buchhändlers zum Theil das Privilegium gegen den Nachdruck zum allgemeinen Gesetz erhoben.

Soll jedoch diese Beschränkung der persönlichen Freiheit und des Verkehrs nicht der Geisteskultur nachtheilig werden, so bedarf sie selbst wieder der Beschränkung, in Hinsicht auf die privilegirten Personen, so wie der Dauer des Privilegiums, und bei Büchern die allgemeinen Bedürfnis sind, auch in Hinsicht der Preisbestimmung. Schon dadurch, daß andere Staaten einzelne Privilegien ertheilen, spricht sich die Ansicht aus, daß ohne diese Privilegien der Nachdruck rechtlich erlaubt ist; denn wäre er, wie Manche behaupten, schon an sich ein Diebstahl oder Betrug, so bedürfte es keines Privilegiums; die allgemeinen Kriminalgesetze würden ausreichen; es würde gewiß keinem Bürger einfallen, sich gegen Räuber, Diebe und Betrüger Privilegien auszuwirken.

Recht auf den Vermögensverkehr (Forderungsrechte).

§. 42.

Der Mensch kann seine Wirksamkeit erweitern, wenn die Kraft eines Andern für ihn thätig wird. Es gibt Rechte auf Handlungen und Leistungen Anderer, Rechte auf fremde Arbeit, und wir finden solche Rechtsverhältnisse auch im frühesten positiven Recht der Völker anerkannt.

Man nennt solche Rechtsverhältnisse nach dem römischen Sprachgebrauch Obligationen oder Forderungsrechte, oder persönliche Rechte, im Gegensatz mit den dinglichen Rechten und verschieden vom Personenrecht.

Was den Gegenstand eines solchen Rechtes betrifft, so besteht dieser entweder und gewöhnlich in einem Thun oder auch in einem Lassen von Seiten des Pflichtigen, und zum Vortheil eines Berechtigten; in einem Lassen, z. B. wenn der Schmied oder Schlosser dem Nachbar verspricht, so lange dessen Tochter krank sein werde, keine lärmende Arbeit zu verrichten, oder wenn ein Fabrikaufseher verspricht, die Kunstgeheimnisse niemals zu verrathen.

Gewöhnlich besteht der Gegenstand aber in einem Thun. Das Thun kann bestehen in einer Dienst- oder Arbeitsleistung, d. h. im Gebrauch der körperlichen oder geistigen Kraft zum Besten des Berechtigten, sei es in einem einzigen Arbeitsakt, oder in einem ganzen Werke.

Die Thätigkeit des Verpflichteten kann sich aber auch beziehen auf die Sache, und kann in diesem Fall bestehen in dem Geben einer Sache, wie beim Kauf oder Tausch oder in einem Zurückgeben, wozu z. B. der Miethsmann, und wer ein Darlehn empfängt, verpflichtet ist, oder in einer Gebrauchsgestattung, wozu der Vermiether und der Verpächter verpflichtet sind.

Ist nur einer der beiden Theile verpflichtet und nur einer berechtigt, so nennt man die Forderung eine einseitige, hingegen zweiseitig, wenn jeder der beiden Theile sowohl verpflichtet als

berechtigt ist, so daß die zwei Berechtigungen und Verpflichtungen sich gegenseitig bedingen. Aus einem Kauf-, Tausch-, Pacht- und Miethvertrag entstehen z. B. zweiseitige Obligationen. Aus dem angenommenen Schenkungsversprechen und aus einem unentgeltlichen Dienstversprechen entstehen einseitige Forderungen.

Nunmehr kann der Unterschied zwischen persönlichen und dinglichen Rechten genauer angegeben werden.

U n t e r s c h i e d z w i s c h e n p e r s ö n l i c h e n u n d d i n g l i c h e n R e c h t e n .

§. 43.

Die persönlichen und dinglichen Rechte unterscheiden sich:

1) I m O b j e k t (Gegenstand). Das Objekt eines dinglichen Rechtes ist immer unmittelbar eine körperliche Sache. Das Objekt des persönlichen Rechtes ist immer eine Handlung eines Andern, und wenn auch diese Handlung in einem Geben besteht, so hat der Berechtigte doch kein Recht auf die Sache, sondern nur auf die Handlung des Gebers. Diese Handlung hat eine Sache zum Gegenstand, aber die Sache ist unmittelbar nicht Gegenstand der Forderung.

2) I m v e r p f l i c h t e t e n S u b j e k t. Dem dinglichen Recht gegenüber sind alle Menschen auf gleiche Weise verpflichtet, nämlich mein Eigenthum zu respektiren. Dem persönlichen Recht gegenüber ist nur Einer verpflichtet, nämlich derjenige, der durch seinen Willen sich zu einem Thun oder Lassen zu meinem Vortheil verbindlich gemacht hat. Man nennt im Allgemeinen diesen letztern den Schuldner, und den Berechtigten den Gläubiger, ob man gleich diese Ausdrücke im engeren Sinn nur zu gebrauchen pflegt für Geldschuldverhältnisse.

3) I n d e r A r t d e r V e r p f l i c h t u n g. Bei den dinglichen Rechten sind alle Menschen negativ verpflichtet, nämlich mich in der Ausübung meines dinglichen Rechtes nicht zu stören. Die Verpflichtung Anderer geht auf ein Thun. Das persönliche Recht verpflichtet aber meistens zu einem Thun, wiewohl auch mitunter

zu einem Lassen, und überall, wo eine positive Verpflichtung vorkommt, kann sie nur aus einem persönlichen, nie aus einem dinglichen Rechtsverhältnisse entstehen.

4) Ein weiterer Unterschied liegt in den Wirkungen. Bei den Forderungsrechten weiß ich als Berechtigter zum voraus, wer Verpflichteter oder Beklagter sein wird, wenn es je zu einem Streit kommen sollte. Es ist Niemand als mein Schuldner; denn weil dieser allein mir verbunden ist, so kann auch nur er mein Recht verletzen.

Bei dem dinglichen Recht aber weiß ich nie voraus, wer etwa mein Recht verletzen wird, und wen ich deshalb werde zu verklagen haben. Mein Eigenthum z. B. kann jeder Mensch verletzen, weil mir gegenüber alle Menschen negativ verpflichtet sind. Daraus folgt, daß ich mein persönliches Recht nur gegen meinen Schuldner geltend machen kann, während ich mein dingliches Recht gegen jeden dritten Besitzer der Sache, der mich an der Ausübung meines Rechtes hindert, geltend mache. Z. B. Ich schließe einen Kaufkontrakt über ein Pferd. Ehe es mir übergeben ist, habe ich kein Recht an dem Pferde, sondern nur ein Recht auf die Uebergabe, nur ein Forderungsrecht an meinen Verkäufer. Ich weiß also zum voraus, daß ich die Klage aus dem Kauf nur gegen den Verkäufer, und sonst gegen Niemanden anstellen kann. Wird aber meinem Verkäufer vor der Uebergabe das Pferd entwendet, oder übergibt er selbst es an einen Dritten, so kann ich dasselbe weder von dem Diebe noch von dem Dritten vindiziren; ich habe noch kein dingliches Recht, und kann mich an Niemanden halten, als an meinen Verkäufer. War mir aber das Pferd übergeben, so wurde es dadurch mein Eigenthum, und kommt es nun aus meinem Besitz, so vindizire ich es gegen jeden Dritten, bei dem ich es finde und der es mir vorenthält, und dieß gilt bei allen Klagen aus dinglichen Rechten.

Die Klagen aus den persönlichen Rechten können nur gegen die alleinige Person des Schuldners gerichtet werden, die Klagen aus den dinglichen Rechten aber gegen jeden dritten Besitzer der Sache.

Man nennt die Klage aus persönlichen Rechten persönliche, und die Klage aus dinglichen Rechten dingliche Klage.

Die persönlichen Rechte nennt man auch relative Rechte, weil das Rechtsverhältniß (Relation) nur zwischen zwei bestimmten Personen, einem Gläubiger und einem Schuldner, besteht.

Die Rechte aber, welche alle Menschen auf gleiche Weise negativ zu respektiren haben, die also Jeder verletzen kann, und deren Klage gegen Jeden gerichtet sein kann, nennt man absolute Rechte.

Zu diesen gehören nicht nur die dinglichen Rechte, sondern auch die Rechte auf Anerkennung persönlicher Eigenschaften, oder, wie man sagt, auf einen Zustand, z. B. auf Freiheit und Bürgerrecht, so wie auf die Familienrechte; denn auch diese Rechte haben alle Menschen negativ zu respektiren, wie das Eigenthum.

Entstehung der persönlichen Rechte.

§. 44.

Vor Allem aus ist der Grundsatz in's Auge zu fassen: „daß Niemand einem Andern zu einer Dienstleistung oder Handlung verpflichtet ist, ohne seinen Willen.“ Denn an sich fordert das Rechtsgesetz Nichts, als daß ich Andere neben mir als gleiche freie Wesen gelten lasse, daß ich also in die Freiheit Anderer nicht störend eingreife, keineswegs aber, daß ich einem Andern auf irgend eine Art positiv behülflich sei, daß ich durch meine Thätigkeit Schaden von Andern abwende und ihren Nutzen fördere. Man kann Niemanden zwingen, für Andere zu arbeiten, oder sogar für Andere Gesundheit, Leib und Leben aufzuopfern.

Durch einen solchen Zwang würde der Eine der Slave des Andern, und die Gleichheit und Freiheit des Menschen ginge zu Grunde. Es gibt zwar für die Menschen Liebespflichten zur freiwilligen Aufopferung für das Wohl der Menschen. Dieß Alles liegt aber jenseits des Rechtsgesetzes und gehört nur in die Moral.

Nach dem Recht gilt der Satz: „Jeder helfe sich selbst.“

Ueber unsern oben bezeichneten Grundsatz, der aus dem Prinzip der persönlichen Freiheit fließt, ist man ziemlich einig.

Es gibt also an sich keine positive Verpflichtung, für Andere etwas zu thun oder zu leiden, wenn man nicht mit freiem Willen sich dazu bestimmt. Dieß erkennen auch positive Gesetze an. Sie erkennen aber auch gewisse Formen an, worin der Wille Andern durch Thun oder Lassen nützlich zu werden sich kund gibt.

Allgemein anerkannt sind thatsächlich zwei solche Willensformen, woraus Verpflichtungen für Andere hervorgebracht werden. Der Wille gibt sich nämlich entweder kund in einer rechtlichen Handlung (Vertrag), oder in einer widerrechtlichen Handlung (willkürliche Beschädigung).

Man nimmt daher Verpflichtungen aus Verträgen und Verpflichtungen aus Beschädigungen an. Diese beiden Quellen von Forderungsrechten sind in allen positiven Rechten, und wir haben nunmehr zu untersuchen, ob sie auch naturrechtlich begründet sind.

Vom Vertrag.

§. 45.

Der Vertrag hat eine sehr allgemeine Bedeutung für die menschliche Gesellschaft, eine Bedeutung, die zum Theil über das Gebiet des Rechtes hinausreicht. Es gibt viele Verabredungen und Vereinigungen, die nichts Juristisches an sich tragen, die keine Rechtsverträge sind, und keine bindende Kraft ansprechen können. Z. B. Man verabredet einen gemeinsamen Spaziergang, man vereinigt sich, keine fremden Worte zu gebrauchen, sich wöchentlich zu schreiben &c. Solche Verabredungen betreffen kein rechtliches Verhältniß, welches zwischen mehreren Personen begründet oder verändert werden soll.

Aber auch in der Rechtslehre hat der Vertrag eine sehr ausgedehnte Bedeutung. Er kommt vor im Völkerrecht, nicht minder im Staatsrecht, in fast allen Theilen des Familienrechtes, auch in der Lehre von den dinglichen Rechten in der Tradition &c.

Deswegen haben manche Rechtslehrer die allgemeinen Prinzipien vom Vertrag in den allgemeinen Theil gestellt, so zum Theil Gros in seinem Lehrbuch über Naturrecht, Thibout im Pandektenrecht &c.

Weil aber der Vertrag als Quelle von Forderungsrechten, so wie auch als Erlösungsgrund solcher Rechte von größter Wichtigkeit ist, so wird er meistens, und wohl am schicklichsten, in dieser Lehre abgehandelt, so auch im römischen Recht.

Von der bindenden Kraft der Verträge.

§. 46.

a. Verschiedene Ansichten darüber.

Man hat von jeher eine streng philosophische Begründung der bindenden Kraft der Verträge für schwer gehalten, und Manche haben sogar daran gezweifelt.

Die positiven Rechte der Völker sind hierin auch sehr abweichend, aber immer hat man gewisse Arten von Verträgen, in gewissen Formen, für bindend gehalten.

Vor Allem ist zu unterscheiden: Ist der Vertrag erfüllt, so sind Alle darüber einig, daß es dabei sein Verbleiben habe, wenn es nur redlich und ohne Betrug oder Irrthum zugegangen ist; z. B. wenn die versprochene Dienstleistung wirklich erfüllt, oder die versprochene Sache wirklich übergeben worden ist. Hier hat der Empfänger die Sache mit dem Willen des Eigenthümers in seine Rechtsphäre aufgenommen; es ist durch diese Handlung keines Menschen Eigenthum verletzt worden, und dieses Verhältniß muß fortan von einem Jeden, also auch von dem neuen Eigenthümer respektirt werden.

Ist aber die versprochene Arbeit noch nicht geleistet, so entsteht die Frage: Gibt es einen rechtlichen Zwang auf diese Leistung?

Manche gestatten den Zwang nicht auf die Handlung, sondern bloß durch Taxation in Geld.

Allein dabei setzt man doch immer voraus, daß aus dem Vertrage ein Recht auf die Erfüllung entstanden sei, und gerade dieses Recht soll erst nachgewiesen werden.

Andere nehmen eine verpflichtende Kraft der Verträge nur dann an, wenn eine Gegenleistung versprochen wurde, und wenn der eine Theil seine Leistung bereits erfüllt und der andere sie angenommen hat, dennoch seine Gegenerfüllung verweigert.

Allein daraus könnte nur ein Recht auf Zurückgabe des Geleisteten hergeleitet werden, nicht aber auf die Gegenleistung. Diese Ansicht fand sich auch verwirklicht bei den unbenannten Realkontrakten des römischen Rechts.

Andere stützen die Kraft der Verträge auf ein angebliches Recht, auf Wahrhaftigkeit. Allein es gibt wohl eine moralische Pflicht, Wort und That in Harmonie zu setzen, aber es ist noch keinem Philosophen gelungen, ein solches Recht auf Wahrhaftigkeit zu deduciren. Auch würde aus einem solchen Recht noch mehr gefolgert werden müssen, als nur die Gültigkeit des Vertrags. Es würde dadurch ein großer Theil der Moral, das Worthalten in allen sittlichen Dingen, die Consequenz des Charakters dem rechtlichen Zwang unterworfen werden.

Kant betrachtet die verbindende Kraft der Verträge als eine Forderung der Vernunft, welche keines weitem Beweises bedürfe. Allein in der Rechtslehre, als einer philosophischen Wissenschaft, müssen alle Sätze aus dem obersten Grundsatz abgeleitet werden.

Andere dagegen erklären die Heiligachtung des Vertrages als eine Forderung der Moral und der Klugheit, nicht aber des Rechts. Die Klugheit indessen rathe den positiven Gesetzgebungen, jenes Moralprinzip auch rechtlich im Staate zu sanctioniren.

Dabei aber vergißt man, daß der Staat selbst, von dem die positiven Gesetze ausgehen, auch auf dem Vertrage beruht, und daß es auch unter Völkern Verträge gibt, die auf Gültigkeit Anspruch machen.

Andere hingegen rufen die Moral gerade gegen die Unverbrüchlichkeit der Verträge zu Hülfe. Sie stützen sich nämlich auf die Pflicht jedes Menschen, seiner Ueberzeugung treu zu sein, und auch der veränderten Ueberzeugung treu zu bleiben. Habe man nun in einer gewissen Ueberzeugung den Vertrag geschlossen, welche

sich aber vor der Erfüllung ändere, so sei man durch das Gewissen verpflichtet, die Zusage nicht zu halten; denn das Rechtsgesetz lege keine Verpflichtung auf, die mit der Moral im Widerspruch stünde.

Wenn man diese Theorie näher betrachtet, so gelangt man zu folgendem Resultat:

Die geänderten Ansichten nach einem geschlossenen Vertrage beziehen sich in den meisten Fällen gar nicht auf die Differenz zwischen gut und böse, sondern auf den Vortheil. Der äußere Vortheil aber ist nicht das höchste Gut und nicht die Bestimmung des Menschen. Man kann die rechtliche und sittliche Freiheit und Würde sehr wohl bewahren, wenn man auch, um Wort zu halten, vom äußern Nutzen etwas aufopfert.

Jene Theorie wird also in den allermeisten Fällen nur den niedrigsten Triebfedern zum Deckmantel dienen, und da die Motive der menschlichen Handlungen schwer zu erkennen und noch schwerer nachzuweisen sind, so würde es, um von einer Zusage los zu kommen, nur der Versicherung bedürfen, daß man die moralische Ueberzeugung geändert habe.

Auf der andern Seite aber hat jene Theorie doch etwas Wahres, wie es sich in der weitem Erläuterung zeigen wird.

Wäre die Rechtskraft der Verträge wirklich unerweisbar, so müßte man bei Eingehung der Verträge vorsichtig sein und dafür sorgen, daß man sich entweder nur mit wahrhaften Leuten einliese, oder daß die Erfüllung sogleich geschehe. Ohnehin müssen häufig die Wahrhaftigkeit und die Ehre die Stelle der juristischen Zwangsmittel vertreten, welche, wenn die Sitte nicht zu Hülfe kommt, keine hinreichende Garantie gewähren; denn man verzichtet gar häufig lieber auf die Vertragsrechte, als daß man sich mit schlechten Menschen vor den Richter läßt.

b. Philosophische Begründung.

Der Grund der Rechtskraft der Verträge liegt in dem jedem Menschen zustehenden Verfügungsrecht innerhalb seiner Rechtsphäre. Jeder kann sein Eigenthum für sich oder zum Nutzen Anderer

gebrauchen, ja auch an Andere veräußern. Eben so kann Jeder von seiner Kraft oder Arbeit für sich oder Andere Gebrauch machen, ohne daß die eigene Würde im mindesten darunter leidet. Dieß läßt sich eben so gut in Beziehung auf die künftigen Arbeiten anwenden, als auf die gegenwärtigen. Auch künftige Leistungen sind gerade, wie Sachen, Objekte der menschlichen Willkür, und lassen sich, als ein Ganzes betrachtet, von der Persönlichkeit des Menschen getrennt denken, so wie die einzelnen Wirkungen sich scheiden lassen von der wirkenden Kraft.

So wie ich also in der Gegenwart als freies Wesen meine Kraft zum Besten aller Andern gebrauchen kann, ebenso kann ich auch für die Zukunft einzelne Thätigkeiten und ein gewisses Arbeitsquantum, als von meiner Person getrennt, dem Zwecke eines Andern unterordnen, unter der Bedingung, daß dieser sie in seine Rechtsphäre aufnimmt.

Diese Unterordnung von Seiten des Einen bezeichnet man durch Zusage, und von Seiten des Andern durch Annahme. So wie nun Zusage und Annahme in einem Moment zusammenfallen, ist der Uebergang dieser in künftigen Leistungen bezeichneten Objekte aus der Rechtsphäre des Einen in die des Andern zu Stande gekommen, und die Verweigerung dieser Objekte von Seiten des Versprechenden würde dem andern Theil das, was er auf rechtliche Weise erworben hat, wieder entziehen und mithin unrecht sein. Dieß gilt sowohl vom einseitigen, als vom zweiseitigen Vertrag, und es gilt sowohl von solchen Verträgen, wodurch ich das künftige Geben einer Sache oder die Gebrauchsgestattung verspreche, als auch von solchen, wodurch ich ein Arbeitsquantum oder eine Dienstleistung zusage; denn Dienstleistungen haben, wie körperliches Gut, ihre Taxation und gehören, wie dieses, in das Bereich der Mittel, sind also auf gleiche Weise der Disposition unterworfen, und eben so veräußerlich, wie körperliche Sachen.

Der Satz, daß an sich erlaubte Verträge zu halten sind, läßt sich auch aus der obersten Rechtsmaxime leicht rechtfertigen; denn es ist leicht einzusehen, daß wenn alle Menschen nach der Maxime

der Unverbrüchlichkeit erlaubter Verträge handeln, mit dieser Maxime die Coexistenz des Menschen sehr wohl bestehen kann.

Begriffsentwicklung vom Vertrag.

§. 47.

Der Vertrag ist die erklärte Willensvereinigung (Einwilligung) mehrerer Menschen über ein unter ihnen zu begründendes oder zu veränderndes Rechtsverhältniß.

Dieser weite Begriff umfaßt alle Verträge, die in die Rechtslehre gehören, mögen sie nun die Völker-, die Staats-, die Familien-, die dinglichen oder endlich die Forderungsrechte betreffen. Der Vertrag, wodurch in's Besondere ein Forderungsrecht begründet wird, heißt obligatorischer Vertrag. Man kann diesen so definiren: Es ist die erklärte Willensvereinigung mehrerer Menschen, wodurch sich der Eine zum Besten des Andern zu einer bestimmten Handlung verpflichtet und dieß Verpflichtungsverhältniß kann auch ein gegenseitiges sein*).

Der Vertrag hat nach obiger Erklärung drei wesentliche Bestandtheile, nämlich:

- 1) die Einwilligung;
- 2) die Erklärung der Einwilligung;
- 3) ein gehöriger Gegenstand**).

*) Manche definiren den Vertrag so: „Der Vertrag ist ein angenommenes Versprechen.“ Diese Definition ist jedoch unrichtig und oberflächlich; denn sie schließt auch die Versprechen in sich, die gar nicht in die Rechtslehre gehören.

***) Es wird oft noch ein viertes Erforderniß aufgestellt, nämlich: Fähigkeit der Person. Allein diese Fähigkeit gehört nicht in den Begriff des Vertrages. Die Exposition der Einwilligung schließt die Fähigkeit der Person in sich; denn wer einwilligen kann, besitzt naturrechtlich immer die Fähigkeit. Die Abweichungen positiver Gesetze gehen uns hier Nichts an.

1) E i n w i l l i g u n g.

Diese besteht nicht sowohl in der Uebereinstimmung, als in der Willenseinigung; denn wenn z. B. Mehrere die gleiche Sache haben wollen, so stimmen sie überein, sind aber nicht einig. Der Wille des Einen, dem Andern verpflichtet zu werden, ist bedingt durch den Willen des Andern, berechtigt zu werden. Der Willensakt des Einen setzt den Willensakt des Andern als eine nothwendige Bedingung voraus.

In dem Augenblicke, wo diese beiden Willensakte, von denen also Jeder die Bedingung des Andern ist, coexistiren, ist die Einwilligung zu Stande gekommen. Der deutsche Ausdruck ist sehr bezeichnend.

Zusage und Annahme müssen in einem Augenblicke zusammenfallen. Es ist gleichgültig, ob die Zusage der Annahme vorausgehe, oder dem Begehren des Andern nachfolge. Eine bloße Aussage ist aber noch nicht Zusage und noch nicht Gegenstand der Annahme. In der Zusage liegt wesentlich nicht nur der Entschluß, sondern auch das Anerbieten, dem Andern auf den Fall der Annahme verpflichtet sein zu wollen.

Vor der Einwilligung sind nur Anerbieten und Traktate vorhanden. In den Traktaten strebt ein Wille nach Einwilligung, erreicht aber nicht die Einwilligung selbst; es kann daher noch jeder Theil einseitig zurücktreten, und auch dann, wenn man bereits über gewisse Punkte übereingekommen ist, aber noch nicht über das Ganze.

Ist der Vertrag bindend, so nennt man ihn perfekt, und consumirt, wenn er erfüllt ist.

Um Verträge schließen zu können, muß man einen juristischen Willen haben, das Vermögen, gehörig zu beurtheilen und zu wählen. Jugendliches Alter, Geistes- und Gemüthsfrankheit entziehen also diese Fähigkeit, Verträge einzugehen.

Die positiven Gesetze enthalten noch manche Beschränkung, Verträge mit voller oder verbindlicher Kraft abzuschließen.

Der Vertrag kann in Hinsicht der Einwilligung Fehler haben, und dann ist wohl zu unterscheiden, ob der Fehler die Einwilligung ausschließt, mithin den Vertrag nichtig macht, oder ob er nur die Verbindlichkeit zum Schadensersatz, zur Nachzahlung u. dgl. bewirkt. Besteht der Vertrag in dem Abtreten von Eigenthum und die Einwilligung hat einen wesentlichen Fehler, so wird kein Eigenthum übertragen und man kann die Sache von jedem Dritten vindizieren.

2) Fehler der Einwilligung.

1. **Zwang (vis).** Der absolute Zwang schließt, wenn es anders möglich ist, jede Einwilligung aus. Bloße Drohungen (psychologischer Zwang), wohin auch die Drohung der Fortsetzung des bereits angewendeten Zwanges gehört, schließen im Grunde die Einwilligung nicht aus; denn gerade um dem angedrohten Uebel zu entgehen, willigt man ein. Allein in diesem Falle ist der Vertrag fehlerhaft; denn der Entschluß beruht nicht auf freier Wahl. Jedenfalls erwirbt der Drohende aus diesem Vertrage kein Recht, und ist zur Entschädigung verbunden.

Nach manchen Gesetzgebungen ist ein solcher Vertrag von Anfang an nichtig. Z. B. wenn ich durch eine Pistole dich bewege, mir deine Uhr abzutreten, so achtet man dieß für einen Raub, und gestattet hier die Vindikation gegen jeden Dritten.

Wird Jemand gezwungen, etwas zu versprechen, das er schon schuldet, so ist auch dieser Vertrag fehlerhaft. Man bedarf aber nicht eines solchen Vertrages, indem schon vorher Recht und Verbindlichkeit existirte. Hiernach ist zu entscheiden über die Verbindlichkeit erzwungener Friedensverträge.

Hieraus folgt:

- 1) Ein durch rechtmäßigen Zwang bewirkter Vertrag ist vollkommen verbindlich. Rechtmäßig ist der Zwang, wenn er zum Schutz eines angegriffenen Rechts angewendet wird.

2) Ein Vertrag, wozu der Promittent von einem Dritten widerrechtlich gezwungen worden, ist zwischen den Paciscenten vollkommen gültig, wenn nicht der Promissar durch wesentliche Benützung des Gemüthszustandes, worin der Promittent durch den Dritten versetzt worden war, die unrechtmäßige Handlung des Letztern zu seiner eigenen gemacht hat.

2. Irrthum (Error). Der Irrthum schließt die Einwilligung aus, wenn er irgend einen wesentlichen Punkt des Vertrages betrifft, denn in diesem Fall ist die Einwilligung nur scheinbar.

Von dieser Art ist ein Irrthum 1) über die Person desjenigen, mit welcher man einen Vertrag schließen wollte; 2) über die Individualität des Objekts, worüber pasciscirt wird, oder solche Eigenschaften desselben, die entweder ausdrücklich vorausgesetzt worden sind, oder nach der Natur des eingegangenen Vertrages nothwendig vorausgesetzt werden; 3) über die Art des Vertrages, wenn ein Theil mit dem andern eine andere Art von Vertrag einzugehen glaubte.

Der Irrthum bloß in den Motiven schließt die Einwilligung nicht aus, sonst könnte man jeden Vertrag, wobei man falsch spekulirt hat, wegen Irrthums revoziren.

3. Betrug. Betrug ist die absichtliche Erzeugung oder die bössliche Benützung des Irrthums eines Andern, um ihn dadurch zu einem ihm nachtheiligen Rechtsgeschäfte zu bestimmen. Der Betrug an sich schließt die Einwilligung nicht aus, jedenfalls aber handelt der Betrüger widerrechtlich, weil er der Beurtheilung des Betrogenen eine falsche Grundlage unterschiebt. Deshalb erwirbt der Betrüger kein Recht aus dem Vertrag, und ist zum Schadenersatz verpflichtet, aber gegen den unschuldigen Dritten habe ich aus dem Betrug meines Compaciscenten keine Klage, also auch keine vindikation. Wenn aber der Betrug einen wesentlichen Irrthum erzeugt hat, so kann ich das Geschäft als nichtig angreifen aus dem Grund des Irrthums, wenn auch nicht aus dem Grund des Betrugs.

3) Erklärung der Einwilligung.

Die Einwilligung ist eine innere Handlung (eine Handlung des Bewußtseins), sie muß also, um juristisch erkennbar und wirksam zu werden, sich äußern. Nur der erklärte Wille steht dem wirklichen Willen gleich. Die klarsten Gedanken gehören nicht in das Gebiet des Juristen, wenn sie nicht auf irgend eine Weise ausgesprochen werden.

Es existirt für einen Menschen kein Wille eines Andern, als in wiefern sich derselbe in der Sinnenwelt äußert; und dasjenige, was als der Wille des Andern erscheint, muß im äußern Verhältniß seinem wirklichen Willen gleich gelten, weil sonst keine Wechselwirkung durch Gedankenmittheilung, d. h. keine vernünftige Wechselwirkung unter den Menschen möglich wäre.

Die Einwilligung muß zureichend, d. h. auf eine solche Art erklärt sein, daß kein äußerer Grund vorhanden ist, die erklärte Einwilligung nicht als eine wirkliche anzunehmen, und daß sich der Gegenstand der Verpflichtung mit Bestimmtheit erkennen läßt*).

Die Erklärung der Einwilligung kann mündlich oder schriftlich geschehen, auch durch Briefe, durch Bevollmächtigte, ebenso durch Handlungen, die man auf redliche Art nicht anders erklären kann, als unter der Voraussetzung der Einwilligung. Positive Gesetzgebungen haben für die Erklärung der Einwilligung, besonders bei complicirten und wichtigen Verträgen, z. B. beim Güterkauf, Pacht, bei Eheverträgen, Erbverträgen, Gesellschaftsverträgen, mancherlei Formen angeordnet, ohne deren Beachtung die Erklärung der Einwilligung, mithin auch die wirkliche Einwilligung als nicht vorhanden angenommen wird.

Dahin gehört vorzüglich die Schriftlichkeit oder gar gerichtliche oder notarialische Ausfertigung, Zuziehung von Zeugen, obrigkeitliche Bestätigung oder, wie bei der Ehe, religiöse Formeln.

*) Scherzhafte Aeußerungen, Complimente u. dgl. begründen keine Verbindlichkeit.

Solche Formalitäten haben die Absicht, theils die Rechte dritter Personen sicher zu stellen, und den Kredit zu wahren, theils das öffentliche Interesse zu sichern, theils die Parteien vor Uebereilung abzuhalten und zur Ueberzeugung zu nöthigen, theils zukünftigen Streitigkeiten durch genaue Bestimmung aller Punkte vorzubeugen und die wahre Einwilligung von der bloß scheinbaren zu unterscheiden.

Im Allgemeinen gilt nun der Grundsatz: Wenn durch Gesetz oder die Uebereinkunft der Parteien die Willenserklärung an eine gewisse Form gebunden ist, so ist noch keine Einwilligung, also noch kein Vertrag vorhanden, bis die vorgeschriebene Form vollständig erfüllt worden ist. Bis dahin kann also jeder Theil zurücktreten, es sind nur Traktate vorhanden.

Der Grundsatz, daß vor der erklärten Einwilligung jeder Theil zurücktreten könne, leidet nur dann eine Ausnahme, wenn der Offerirende dem Andern eine Bedenkzeit gestattet, bis zu deren Ablauf er an sein Wort gebunden sein will, und der Andere es annimmt. Hier ist ein vorläufiger Vertrag vorhanden, der sich auf den noch nicht abgeschlossenen bezieht.

Eine solche Bedenkzeit wird häufig stillschweigend gestattet, namentlich bei brieflichen Verträgen, auch gründet sich die Bedenkzeit öfters auf Sitten und Gewohnheiten. Immerhin ist es oft schwierig, den Zeitpunkt zu bestimmen, wo die Einwilligung vorhanden, also ein einseitiger Rücktritt nicht mehr möglich ist. Darin liegt die Ursache, warum die positiven Rechte und Gewohnheiten in der Jugendzeit der Völker so häufig die Einwilligung an gewisse äußere Zeichen und Symbole geknüpft haben und noch knüpfen.

Dahin gehörte bei den Römern die Emanzipation*) und später die Stipulationsform.

*) Unter Emanzipation versteht man nach dem römischen Rechte die Freilassung des Kindes aus der väterlichen Gewalt; dafür kommen drei Formen vor, als:

Auch unsere Formalitäten haben zum Theil diesen Zweck. Erst in den Zeiten des gereifteren Verstandes überläßt man es der Abstraktion, um nach den Umständen auf die Einwilligung zu schließen.

3) Eingehöriger Gegenstand.

Erfordert ist:

1) Daß der Gegenstand in's Rechtsgebiet gehöre, ein Rechtsverhältniß betreffe, oder, wie man sagt, daß der Vertrag juristischer Natur sei.

Der Annehmende muß ein rechtliches Interesse haben, daß das Versprechen erfüllt werde. Dieß ist auch im römischen Recht anerkannt bei den Verträgen überhaupt, und namentlich auch bei Servitutenbestellung durch Verträge, denn die menschliche Freiheit wird ohne einen Vernunftgrund nicht beschränkt.

Es ist ja gerade das Wesen des persönlichen Rechts, daß der Eine verpflichtet ist, seine Kräfte und Mittel zum Besten eines Andern zu gebrauchen; gerade in dem Besten des Andern beruht dessen juristisches Interesse.

Daraus folgt auch, daß das rechtliche Verhältniß, welches den Vertrag begründen oder ändern soll, unter den Contrahenten selbst schwebt, und daß der Vertrag, wodurch man sich für einen Dritten etwas versprechen läßt, keine rechtliche Wirkung habe, denn der Dritte kann daraus kein Recht erwerben, weil er nicht

-
- a. Die ältere Form der wirklichen *mancipatio*. Der Sohn wurde zum Schein zwei Mal verkauft, und zwei Mal freigelassen, und fiel jedes Mal in die Gewalt des Vaters zurück. Das dritte Mal verkaufte ihn der Vater unter Vorbehalt des Rückkaufs (*remancipatio*). Nach diesem Rückkauf hat der Vater den Sohn als Sklaven manumittirt, oder frei gelassen!
 - b. die *emancipatio anastasiana* geschah durch kaiserliches *rescript*;
 - c. die justinianische *emancipatio* fand statt durch Erklärung des Vaters vor Gericht, daß er seinen Sohn aus seiner Gewalt entlasse.

eingewilligt hat, alle Erwerbung aus Verträgen aber auf der Einwilligung beruht. Der Acceptant jedoch kann für sich daraus Nichts erwerben, denn er hat kein rechtliches Interesse an der Erfüllung, er hat auch gar nicht den Willen, für sich etwas zu erwerben, eben so wenig, als der Versprechende den Willen hatte, sich dem Acceptanten zu verpflichten. Noch weniger können die vertragsschließenden Theile einen Dritten verpflichten.

Diese Sätze, die auch das römische Recht als Rechtsprinzipien aufstellt, leiden dann eine Ausnahme, wenn der Vertrag aus Auftrag eines Dritten ist geschlossen worden.

2) Was zugesagt wird, muß physisch möglich sein; denn es gibt keine Verbindlichkeit zu etwas Unmöglichem. Die Unmöglichkeit muß aber eine allgemeine oder objektive sein, denn wenn der Versprechende bloß subjektiv seine Kräfte überschätzt, so muß er einstehen.

3) Der Vertrag darf nichts Widerrechtliches enthalten, oder wie man sagt, nichts juristisch Unmögliches; denn das Rechtsgesetz kann nicht einen Vertrag sanktioniren, der mit ihm selbst im Widerspruche steht. Wenn du z. B. versprichst, deine Verträge nicht zu halten, deine Kinder nicht zu ernähren u., so ist dieses Versprechen ohne Verbindlichkeit. Enthält die Zusage sogar ein Verbrechen, so ist der Vertrag nicht nur ungültig, sondern sogar strafbar, als Verbrechenstiftung und als Complot, z. B. das Dingen von Mördern.

4) Der Vertrag darf auch nichts Unjittliches oder moralisch Unmögliches enthalten, wenn auch der Gegenstand der Zusage nicht durch das Rechtsgesetz verworfen sein sollte. Es muß die Verpflichtung und Berechtigung mit der sittlichen Freiheit und Würde bestehen können.

Dies folgt schon aus dem Verhältniß des Rechtsgesetzes zum Moralgesetz und der Rechtswissenschaft zur Moral, wie wir oben diesen Satz ausführlich deduzirt und entwickelt haben. Auch ist dieser Satz mehrmals zur Anwendung gekommen, namentlich in der Prüfung der Zulässigkeit der Sklaverei.

Ungültig ist daher der Vertrag, wodurch Jemand seine persönliche Freiheit und Würde entweder ganz, oder doch in wesentlichen Richtungen aufhebt oder verletzt.

Es kann Niemand seine Pflichten veräußern und die Urrechte sind unveräußerlich, wie die Pflichten des Menschen. Die Frage aber, was moralisch unmöglich sei, kann in einem vorliegenden Falle nicht der Verpflichtete selbst entscheiden, indem er sich auf seine subjektive Meinung beruft; denn in diesem Falle könnte jeder Vertrag gebrochen werden.

Das Versprechen muß vielmehr nach den Ansichten der Nation beurtheilt, nicht etwas Anstößiges, Unmoralisches oder Schändliches enthalten. Ungültig ist daher der Vertrag, wodurch sich Jemand zum Sklaven macht, und Handlungen zusagt, die gegen die öffentliche Sitte stoßen, oder etwas zusagt, was einem freien Manne nicht zu thun oder zu lassen geziemt.

Die Vernunft verwirft schon den Zwang, der darauf gerichtet ist, den Menschen gegen seinen Willen sittlich oder glücklich zu machen; sie verwirft aber den Zwang noch mehr, der darauf gerichtet ist, den Menschen wider seinen Willen zu einem Laster zu bestimmen, ihn unglücklich und elend zu machen.

Man kann nicht, wie viele Juristen, sagen, es sei bloß gegen die Würde des Richters, solche Verträge bestehen zu lassen; vielmehr verweigert das Rechtsgesetz selbst, abgesehen vom Staat und Richter, solchen Verträgen seine Sanktion; denn es ist ja die Aufgabe des Rechtsgesetzes, dem menschlichen Geiste, so lange er an dieses Leben gebunden ist, die Erhebung zur sittlichen Freiheit zu erleichtern und zu ermöglichen. Es darf sich also nicht waffnen, um ihn zur sittlichen Unfreiheit herabzudrücken.

Damit stimmen aber auch die positiven Gesetzgebungen denkender Völker überein, besonders das römische Recht, und nach ihm auch andere neuere Gesetzgebungen.

Das römische Recht erklärt jeden Vertrag ungültig, welcher unmittelbar, oder in der Form einer Bedingung die persönliche Freiheit, die Menschenwürde, die Rechts- und Moralpflichten angreift,

so wie jeden Vertrag, der die öffentliche Sitte, den Anstand und die Ehrbarkeit verletzt. Deswegen wurde keine auf Schlechtigkeit gegründete Klage zur Verfolgung des Rechtes gestattet.

Wer vertragsweise einen freien Menschen zum Sklaven annimmt, begeht ein Verbrechen.

Das Freiheitsgefühl wird so sehr geachtet, daß der Rücktritt von einer Gesellschaft auf redliche Weise zu jeder Zeit gestattet ist, eben so die Aufkündigung eines Auftrages. Man ist ferner durch einen Vertrag nicht in's Unermeßliche, sondern nur in einem gewissen Maaß zu Handlungen verpflichtet. Deswegen ist die Verbindlichkeit zu einem Thun nicht einer Exekution auf den Leib, sondern der Taxation in Geld unterworfen.

Die Zusage des ehelosen Standes ist nichtig. Das römische Recht erhebt den religiösen Glauben über die Schranken der Vermögensspekulation. Alle Bestimmungen des Ehevertrages sind ungültig, die gegen das Wesen der Ehe, als eines freien Institutes, anlaufen, wodurch z. B. der Mann sich unter die Herrschaft der Frau begibt, wodurch er verspricht, sein Domizil nicht zu ändern, oder wodurch er sonst ein Stück seiner Mannesfreiheit aufgeopfert, wozu auch wohl der Vertrag gehören muß, keine Wohlthaten zu üben oder keine Bürgschaften zu leisten, ein Vertrag, der ohnehin den Dritten, dem später die Bürgschaft geleistet wird, nicht binden kann. Es ist verboten, die Ehe auf eine Zeit einzugehen, das Versprechen, keine Kinder zu zeugen, oder nur eine gewisse Zahl und sie nicht gehörig zu erziehen.

Sogar die Scheidungsfreiheit gehörte im frühern Recht der Römer zum *jus libertatis*, konnte also durch den Ehevertrag nicht ausgeschlossen werden. Neben andern gehört hieher die so oft wiederholte Bestimmung: Sogar derjenige Vertrag ist gegen die *pietas et verecundia* (Frömmigkeit, Anstand und Sittlichkeit), wodurch man sich für die Erfüllung einer Pflicht, oder für die Unterlassung des Gegentheils eine Belohnung versprechen läßt. Dieß ist des Römers unwürdig. Wohl aber kann an die Begehung eines Unrechtes ein rechtlicher Nachtheil geknüpft werden.

Heut zu Tage kommen solche Verträge, die den freien Menschen schänden, oder doch fesseln, häufig vor bei Fabrikherren und ihren Arbeitern.

Essentialia, Naturalia und Accidentalialia der Verträge.

§. 48.

Bisher haben wir die wesentlichen Bestandtheile jedes Vertrages entwickelt. Man heißt diese Bestandtheile auch Essentialia. Die Naturalien sind die natürlichen Folgen aus dem Vertrag, die aber nicht wesentlich sind, die man vielmehr durch Nebenbestimmungen abändern kann. Solche Nebenbestimmungen, die entweder die Naturalien verändern, oder etwas ganz Neues, Außerwesentliches hinzufügen, nennt man Accidentalialia.

Durch diese kann also nichts Wesentliches am Vertrage geändert werden; denn sonst würde aller Vertrag vernichtet, oder der vorliegende Vertrag in einen ganz andern verwandelt.

Zu den Accidentalialien gehören vorzüglich die Bedingung, die Zeitbestimmung und die Zweckbestimmung.

1. Bedingung (conditio) im weitern Sinn ist ein ungewisser Umstand, von welchem die Wirksamkeit eines Vertrages durch die Uebereinkunft der Paciscenten abhängig gemacht wird. Ist dieser Umstand eine künftige Begebenheit, so heißt derselbe Bedingung im engern Sinn.

Eine Bedingung heißt, in Ansehung der Art ihres Einflusses auf die Wirksamkeit eines Vertrages, entweder aufschiebend (conditio suspensiva) oder auflösend (conditio resolutive), je nachdem durch den Eintritt derselben die Wirksamkeit des Vertrages erst vollendet oder wieder aufgehoben werden soll.

In Ansehung der Art, wie eine Bedingung in Erfüllung geht, läßt sich ein dreifacher Unterschied denken.

Die Erfüllung derselben kann abhängen

- 1) bloß von der Willkür der Paciscenten; dann heißt die Bedingung potestativ oder willkürlich;
- 2) bloß vom Zufall, d. h. von Ursachen, die unabhängig von der Willkür der Paciscenten wirken; eine solche Bedingung heißt zufällig;
- 3) von beiden zugleich, d. h. von der Willkür der Paciscenten unter Mitwirkung von Ursachen, welche derselben nicht unterworfen sind; dieß wird eine vermischte Bedingung genannt.

Eine physisch unmögliche Bedingung ist entweder selbst ohne Wirkung, oder sie macht den Vertrag, dem sie beigefügt ist, unwirksam.

Das erste tritt ein, wenn das Nichtgeschehen des unmöglichen Ereignisses zur aufschiebenden, oder das Geschehen desselben zur auflösenden Bedingung gemacht ist; denn in jenem Fall ist die Erfüllung der suspensiven, in diesem die Nichterfüllung der resolutiven Bedingung im Augenblicke des Vertragsschlusses selbst entschieden.

Das zweite hat statt, wenn das Geschehen des unmöglichen Ereignisses zur aufschiebenden, oder das Nichtgeschehen desselben zur auflösenden Bedingung gemacht ist; denn in jenem Fall ist die Nichterfüllung der suspensiven, in diesem die Erfüllung der resolutiven Bedingung sogleich entschieden.

Bei einer rechtlich unmöglichen Bedingung kommt der Grundsatz zur Anwendung, daß Niemand durch eine rechtswidrige Handlung ein Recht für sich erwerben kann. Daher ist ein Vertrag nichtig, wenn darin dem Promissar die Begehung einer rechtswidrigen Handlung zur aufschiebenden, oder deren Unterlassung zur auflösenden Bedingung gemacht wird. Denn in beiden Fällen will der Promittent nur unter einer Bedingung leisten; die von ihm gesetzte Bedingung ist aber von der Art, daß sich der Promissar nicht dazu verpflichten kann.

Dagegen kann dem Promissar die Unterlassung einer rechtswidrigen Handlung zur aufschiebenden, oder deren Begehung zur auflösenden Bedingung gemacht werden.

2. *Zeitbestimmung.* Von gleicher Beschaffenheit, wie ein bedingter Vertrag, ist auch derjenige, welchem eine Zeitbestimmung beigelegt ist, eine Bestimmung, wonach die vertragsmäßige Leistung erst von einer bestimmten Zeit an, oder nur bis zu einer bestimmten Zeit, oder nur von einer bestimmten Zeit an bis zu einer bestimmten Zeit gefordert werden kann *).

Von einem bedingten Vertrag ist verschieden derjenige, wo beide Paciscenten sich wechselseitig eine Leistung versprechen. Bei einem solchen Vertrage hängen zwar Leistung und Gegenleistung wechselseitig von einander ab; hingegen die Verbindlichkeit des einen Paciscenten zur Leistung ist an sich nicht bedingt durch die wirkliche Leistung von Seiten des Andern.

Hier folgt:

- 1) hat der eine Paciscent geleistet, so kann er den Andern gleichfalls zur Leistung anhalten; keiner aber kann vom Andern die Leistung eher fordern, bis er seinerseits geleistet hat, es müßte denn sein, daß die Verbindlichkeit, zuerst zu leisten, für den einen Paciscenten, durch ausdrückliche Verabredung oder durch die eigenthümliche Natur eines bestimmten Vertrages begründet wäre;
- 2) dadurch, daß der eine Paciscent seine Verbindlichkeit nicht erfüllt, wird der Andere von der seinigen nicht frei.

3. *Zweckbestimmung.* Wird bei einem Vertrage ein besonderer Zweck festgesetzt, zu welchem der Promittent eine Leistung thun soll (Modal-Vertrag), so hängt die rechtliche Wirkung desselben davon ab, ob der Zweck als Gegenversprechen oder als auflösende Bedingung festgesetzt ist.

Im ersten Falle kann, nachdem die Leistung erfolgt ist, Erfüllung des Zweckes oder Ersatz des durch widerrechtliche Nicht-

*) Die Bestimmung eines Termins, von welchem es ungewiß ist, ob er je eintreten werde, ist von einer Bedingung nur in der Form des Ausdruckes verschieden. sie ist dem Wesen nach eine Bedingung.

erfüllung verursachten Schadens gefordert werden; im zweiten Falle kann die Nichterfüllung des Zweckes zur Zurückforderung dessen, was geleistet worden ist, berechtigen.

Arten der Verträge.

§. 49.

Man kann die Verträge eintheilen:

1) In Haupt- und Nebenverträge.

Durch die letztern werden die erstern modifizirt. Unter diese gehören die Sicherheitsverträge, wodurch die Hauptverbindlichkeit verstärkt wird; sie stehen und fallen mit der Hauptverbindlichkeit. Es gehören dahin die Bürgschaft, der Pfandvertrag, die Conventionalstrafe, das Hand- und Haftgeld und die religiöse Garantie der eidlichen Versicherung.

2) In obligatorische und liberatorische, oder in solche, welche eine Verbindlichkeit (obligatio) erzeugen, und in solche, welche sie aufheben.

3) In einseitige und zweiseitige Verträge.

Aus jenen entsteht nur für einen Theil eine Belästigung und für den andern nur eine Berechtigung, wie beim Schenkungsvertrag und unentgeltlichen Dienstvertrag u. Aus den Verträgen der zweiten Art wird jeder Theil verpflichtet und zugleich berechtigt; sie erzeugen gegenseitige Obligationen, so z. B. der Kauf-, Mieth-, Pacht-, Tausch-, Gesellschaftsvertrag u.

Hieran knüpft sich eine andere Eintheilung, nämlich:

4) Freundschaftsverträge und Spekulationsverträge.

Zu den erstern gehört der Schenkungsvertrag, das unverzinsliche Darlehn, unentgeltlicher Dienstvertrag, der Leihvertrag u.

Bei den Spekulationsverträgen sucht jeder Theil seinen Vortheil, wie z. B. beim Kauf-, Tausch-, Mieth-, Pachtvertrag, beim verzinslichen Darlehn u. u.

Die zweiseitigen Verträge kann man wieder in drei Klassen bringen; es wird nämlich entweder:

- a. Eine Sache gegen eine Sache ausgetauscht. Unter Tausch im weitern Sinne gehört auch der Kauf. Geschichtlich geht der Tauschhandel voraus. Erst nach Erfindung des Geldes wurde der Tauschhandel durch den Kaufhandel verdrängt.
- b. Es wird ausgetauscht, Dienstleistung gegen Dienstleistung, Arbeit gegen Arbeit, ein Thun gegen ein Thun. (Unter Thun versteht man in der Kunstsprache auch die Unterlassung.)*)
- c. Die Arbeit wird ausgetauscht gegen eine Sache. Besteht die Sache in Geld, so entsteht der Begriff von Dienstmiethen.

Obligationen aus widerrechtlichen Handlungen.

§. 50.

Der Begriff von widerrechtlichen Handlungen (dolus und culpa), ist oben entwickelt worden in der Lehre vom Unrecht. Die

*) Unter Thun versteht man auch die Gewährung an Sachen. Im Grunde hängt der Inhalt jedes Vertrages von der jedesmaligen Einwilligung ab, und es ließe sich eine Civilgesetzgebung denken, welche gar keine Theorie über die einzelnen Vertragsarten hätte. Die Gründe, warum die positiven Gesetze solche Theorien über die wichtigsten Vertragsarten aufstellen, bestehen vornehmlich darin, festzusetzen, was der Richter in Ermanglung besonderer Uebereinkunft der Paciscenten, als von ihnen bewilligt, annehmen soll. Man bezweckt dadurch eine größere Leichtigkeit des Verkehrs und Abschneidung von Prozessen. Denn wenn das Gesetz die rechtlichen Folgen eines Vertrages genau bestimmt, so können die Parteien auf dieses Gesetz hin den Vertrag abschließen, und nur dasjenige ändern, was ihnen an den gesetzlichen Bestimmungen nicht beliebt. Ohne das Gesetz müßten sie entweder selbst alle rechtlichen Folgen des Vertrages verabreden, oder es würden Prozesse darüber entstehen. Daraus erklärt es sich auch, warum die gesetzlichen Bestimmungen über Verträge meistens nur subsidiarische Kraft haben, d. h. die Parteien können sie abändern, nur nicht in den Essentialien.

Lehre vom Unrecht hat für die persönlichen Rechte eine zweifache Bedeutung.

Es können nämlich dadurch :

1) die schon bestehenden Forderungsrechte modifizirt werden.

Es können aber auch

2) ganz neue Forderungsrechte daraus entstehen.

ad 1) Derjenige, der einem Andern zu bestimmten Leistungen verpflichtet ist, soll die Sorgfalt eines redlichen Mannes (homo diligens) anwenden, damit er seine Verpflichtung gehörig und zu rechter Zeit erfülle. Läßt er es daran fehlen, so wird er zur Erfüllung genöthigt; ist ihm aber die Erfüllung durch sein Verschulden unmöglich geworden, so verwandelt sich das Objekt der Verpflichtung zum Schadensersatz, den der Verpflichtende zu leisten hat.

ad 2) Niemand hat im Allgemeinen die Pflicht, den Schaden von Andern abzuwehren, wohl aber selbst nicht durch positive Handlungen, sei es mit bösem Willen (dolus), sei es aus Nachlässigkeit (culpa), einen Andern in seinem Rechte zu verletzen, widrigenfalls entsteht aus der Verletzung die Verbindlichkeit zum Schadensersatz, in so weit die Folgen der Verletzung sich in Geld taxiren lassen.

Die Verbindlichkeit zum Schadensersatz entsteht aber nicht bloß aus Handlungen, die bereits ein wirkliches Unrecht enthalten, sondern auch aus solchen Handlungen, welche widerrechtlich werden würden, wenn nicht bei den Handelnden der Wille, den Andern schadlos zu halten, vorhanden wäre. Wenn ich einen Andern in Gefahr bringe, Schaden zu leiden, so habe ich ihn noch nicht verletzt; meine Handlungsweise würde aber unrecht werden, wenn ich nicht den Schaden, der ihm droht, von ihm abwenden würde. Ich übernehme also dadurch die Verbindlichkeit zur Abwendung des Schadens aus seiner gefährlichen Lage. Wer z. B. einen Andern, wenn auch nur aus Unvorsichtigkeit, in's Wasser stößt,

hat die positive Verpflichtung auf sich, ihn aus seiner Gefahr zu befreien. Wer einen Andern in eine hilflose Lage versetzt, übernimmt dadurch die Verbindlichkeit, ihn aus dieser Lage zu befreien, und ihn bis dahin zu ernähren und zu erhalten. Hierauf beruht die Rechtspflicht der Eltern zu Erhaltung ihrer Kinder *).

Endigung der Forderungsrechte.

§. 51.

Forderungsrechte hören auf:

- 1) durch vollständige Leistung, beziehungsweise Erfüllung des Versprechenden; oder
- 2) bei Verträgen dadurch, daß diese ihre Wirksamkeit verlieren.

Das Letztere kann geschehen, 1) durch einseitigen Rücktritt, wenn solcher ausbedungen war, oder 2) durch zweiseitigen Willen vermittelt eines neuen Vertrages, oder 3) durch äußere Umstände ohne den Willen des einen oder andern Theils.

Rechte und Verbindlichkeiten aus einem Vertrag werden durch einen neuen Vertrag entweder bloß aufgehoben (Erlässigungsvertrag *pactum remissorium*), oder es wird zugleich ein neues Vertragsverhältniß an die Stelle des vorigen gesetzt.

Das Zweite erfolgt sowohl, wenn das Objekt der Verbindlichkeit, als wenn die verpflichtete oder berechnigte Person abgeändert wird.

Dahin gehören *Novation*, *Delegation* und *Cession*.

Novation heißt überhaupt ein Vertrag, wodurch ein neues Vertragsverhältniß statt des bisherigen festgesetzt wird; im engeren

*) Aus dem oben aufgestellten allgemeinen Gesichtspunkt folgerten die Römer viele einzelne wichtige Sätze. Man verpflichtete sich stillschweigend zu einer Leistung, ohne deren Uebernahme man unrecht und unredlich handeln würde; namentlich floß daraus der Satz: Man soll nicht reicher werden mit dem Schaden eines Dritten, woraus mehrere Quasikontrakte ihre Entstehung ableiteten.

Sinne versteht man darunter einen solchen, wodurch der Schuldner zu Leistung eines andern Gegenstandes oder zu einer andern Art von Leistung, als vorher bestimmt war, sich verpflichtet.

Die *Delegation* ist ein Vertrag, wodurch an die Stelle des bisherigen Verpflichteten ein anderer gesetzt wird; sie beruht auf einem doppelten Vertragsverhältniß:

- 1) auf einem Vertrag zwischen dem Gläubiger und einem Dritten, wodurch dieser die Verbindlichkeit des bisherigen Schuldners zu erfüllen übernimmt;
- 2) auf einem Vertrag zwischen dem Gläubiger und dem bisherigen Schuldner, wodurch jener diesem seine Verbindlichkeit erläßt.

Cession heißt der Vertrag, wodurch an die Stelle des bisherigen Berechtigten ein anderer gesetzt wird. Die *Cession* beruht gleichfalls auf einem doppelten Vertrag:

- 1) auf einem Vertrag zwischen dem Gläubiger und dem Dritten, wodurch jener sich verbindlich macht, die Ausübung seines Rechts gegen einen Andern dem Dritten zu überlassen;
- 2) auf einem Vertrag zwischen dem Schuldner und einem Dritten, wodurch jener an diesen zu leisten verspricht*).

Außere Umstände, wodurch Forderungsrechte aufhören, sind:

- 1) Der Tod des Berechtigten oder des Verpflichteten.
Mit dem Tode hören alle Rechte und Verbindlichkeiten auf.
- 2) Ein Zufall, wodurch die versprochene Sache zu Grunde geht und auf andere Art die Erfüllung unmöglich wird.

Hierdurch erlöscht bei zweiseitigen Verträgen die beiderseitige Verbindlichkeit.

*) Nach positiven Gesetzen ist die *Cession* schon vollständig, wenn der Gläubiger sein Recht einem Dritten überläßt, ohne daß die Einwilligung des Schuldners nöthig ist. Dieß läßt sich naturrechtlich nicht rechtfertigen. Die Römer führten diese *Cession* auf einem Umwege ein, nämlich unter dem Deckmantel des Auftrages.

G e s e l l s c h a f t s r e c h t.

§. 52.

Der Gegenstand dieses Abschnittes ist eine Emanation aus der Vertragslehre und steht in der Mitte zwischen dem Recht auf idealen Verkehr und den eigentlichen Forderungsrechten.

Begriffsbestimmung: Gesellschaft ist die freiwillige Vereinigung einer Mehrheit von Menschen für die Erreichung eines gemeinsamen Zweckes durch gemeinsame Kräfte und Mittel. Durch das Merkmal der Freiwilligkeit und der Gemeinschaft des Zweckes und der Mittel unterscheidet sich die Gesellschaft von ähnlichen Verbindungen, z. B. von einer Armee, von einer Masse gedungener Arbeiter, wiewohl diese unter sich wieder in einer Gesellschaft stehen können; ferner unterscheidet sich die Gesellschaft von einem Diener derselben; eben so unterscheidet sich die Gesellschaft von andern zweiseitigen Verträgen, z. B. von Kauf-, Mieth-, Dienstvertrag etc. Es treten zwar auch bei diesen Verträgen die Menschen zusammen zu gegenseitiger Muthülfe mit ihren Kräften und Mitteln; insofern bildet jeder solcher Vertrag einen Verein; aber es sucht dabei jeder Theil seinen separaten Zweck mit separaten Mitteln.

Die Gesellschaft schließt immer mehr oder minder eine Lebensgemeinschaft in sich und beruht deshalb meistens auf Treue und Glauben.

Die gemeinschaftlichen Beiträge bestehen sowohl in Sachen, als auch in Arbeit. Die Sachen werden entweder nur dem Gebrauch nach, oder auch dem Eigenthum nach, gemeinschaftlich. Die Arbeiten können in Thätigkeiten aller Art bestehen. So verschiedenartig die menschlichen Zwecke überhaupt sind, so verschiedenartig können auch die gesellschaftlichen Verbindungen sein, bald gerichtet auf den Erwerb, bald auf Genuß, bald auf die Befriedigung höherer Bedürfnisse, auch auf politische Zwecke, die in neuerer Zeit von besonderer Wichtigkeit geworden sind. Die Zwecke sind bald von

kürzerer, bald von längerer Dauer, immer aber muß eine Gesellschaft, wenn sie in die Rechtslehre gehören soll, wie jeder Vertrag, einen juristischen Rechtsgrund für sich haben. Man nimmt den Begriff der Gesellschaft zu enge, wenn man diese ihrem ganzen Umfange nach lediglich in's Vermögensrecht stellt. Dieß geschieht häufig in den positiven Gesetzgebungen, weil es viele Gesellschaften gibt, die in's Verkehrsleben einschlagen.

Allein die Gesellschaft hat auch in der Rechtslehre eine viel weitere Bedeutung. Es beruht darauf auch die Kirche, die Ehe, mithin das ganze Kirchen- und Eherecht, ja der Staat selbst, nicht minder Völkerverbindungen.

Deßhalb räumt man der Gesellschaft im Naturrecht eine eigenthümliche Stelle ein, und zwar am zweckmäßigsten am Schlusse der Lehre von den Rechten des Menschen, abgesehen vom Staat, so daß die Gesellschaftslehre den Uebergang bildet zur Rechtslehre vom Staate.

Entstehen und Fortbestehen der Gesellschaft durch Vertrag und Beschluß.

§. 53.

Rechtlich betrachtet, beruht jede Gesellschaft auf einem ausdrücklich oder stillschweigend geschlossenen Vertrage.

Zu Grunde liegt der Vereinigungsvertrag, wodurch der gemeinsame Zweck festgestellt wird und alle Einzelnen sich zur Mitwirkung verpflichten.

Dazu ist die Einwilligung eines jeden Mitgliedes nothwendig erfordert, wie zu jedem Vertrag, indem Niemand einem Andern positiv verpflichtet wird, ohne Einwilligung. Auch die Erweiterung dieser Gesellschaft geschieht durch Vertrag, durch Beitritt und Aufnahme.

Ist die Gesellschaft gebildet, so stellt sie ein Ganzes dar, welches nicht mit sich selbst weitere Verträge schließen kann, indem dazu nothwendig zwei Parteien gehören.

Daraus folgt, daß Alles, was fernerhin aus dem Willen der Gesellschaft hervorgeht, nicht mehr ein Vertrag, sondern ein Beschluß ist. Die Gesellschaft gründet sich auf Vertrag; sie besteht fort durch Beschlüsse. Die Beschlüsse müssen dieselbe Grundlage haben, wie der Vertrag, nämlich, den freien Willen der Gesamtheit; denn jedes Mitglied tritt mit seiner freien Person in die Gesellschaft für seinen Zweck, und nicht als ein Mittel für die Zwecke Anderer. Da Alle in der Persönlichkeit sich gleich sind, so hat jedes Mitglied das gleiche Recht, zu den Beschlüssen der Gesellschaft mitzuwirken, also Theil zu nehmen an der Berathung und Abstimmung, woraus die Beschlüsse hervorgehen. Der Zweck der Berathung ist allerdings Stimmenvereinigung, und dieß ist der primitive Charakter der Gesellschaftsbeschlüsse. Auch wird in der That bisweilen bei einzelnen Gesellschaften die Stimmeneinheit als nothwendig festgesetzt. Ist aber die Gesellschaft einigermaßen zahlreich, und bezweckt sie eine längere Dauer, so ist das Prinzip der Stimmeneinheit nicht durchzuführen; denn jeden Augenblick würde man Gefahr laufen, daß der Widerspruch eines Einzigen das Leben der Gesellschaft stillstellte, und dadurch die Auflösung bewirkte. Will also die Gesellschaft fortdauern, so bleibt naturgemäß gar nichts Anders übrig, als das Prinzip der Stimmeneinheit zu beschränken und ein anderes diesem am nächsten stehendes Prinzip anzuerkennen. Dieses ist zu finden in der absoluten Stimmenmehrheit, in dem Sinne, daß mit absoluter Mehrheit gefaßte Beschlüsse auch für die Minderheit verbindlich sind, doch so, daß der Austritt der Minderheit frei bleibt, damit ihre persönliche Freiheit nicht in der Gesellschaft untergeht.

Jeder andere Ausweg, z. B. wenn man Einzelnen die Entscheidung übertragen wollte, würde die Rechtsgleichheit der Gesellschaft zerstören. Eben so verhält es sich, wenn man die Entscheidung von den bessern Gründen abhängig machen wollte; denn die Frage, was bessere Gründe seien, müßte vorher ausgemacht werden.

Durch die entscheidende Kraft der Stimmenmehrheit wird der Grundsatz der Gleichheit keineswegs aufgehoben, weil die Mehrheit nie an bestimmte Personen geknüpft, sondern das Resultat

freier Verständigung ist, worin alle Glieder sich gleich bleiben, so daß derjenige, der heute in der Mehrheit ist, morgen in der Minderheit stehen kann. Unter dieser Voraussetzung sind also die Beschlüsse der Gesellschaft nicht an die Stimmeneinheit gebunden, wie beim Vertrag, wo die Einwilligung Aller erforderlich ist. Gerade darin liegt der Unterschied zwischen Beschluß und Vertrag.

Aber auch der Beschluß nimmt gewissermaßen die Natur des Vertrages an, indem man einestheils bei dem Eintritt in die Gesellschaft sich der Mehrheit unterwirft, indem anderstheils auch der Beschluß auf der Mitwirkung Aller bei der Abstimmung beruht, indem endlich die Mehrheit wirklich einwilligt, und die Minderheit dadurch, daß sie nicht aus der Gesellschaft tritt, vielmehr den Beschluß sich stillschweigend gefallen läßt, und dadurch eine stillschweigende Billigung des Beschlusses an den Tag legt.

Abstimmung in der Gesellschaft.

§. 54.

Der erklärte Wille einer Gesellschaft, in Beziehung auf einzelne gesellschaftliche Angelegenheiten, heißt Gesellschaftsbeschluß (*conclusum societatis*); die Willenserklärung eines einzelnen Mitgliedes in Rücksicht auf den zu fassenden Gesellschaftsbeschluß heißt Stimme (*votum, suffragium*). Das Stimmrecht ist das Recht, seine Stimme mit der Wirkung zu geben, daß darauf bei Abfassung des Gesellschaftsbeschlusses Rücksicht genommen werden muß*).

Da der ursprüngliche Gesamtwille der Gesellschaft nichts Anders ist, als der wirklich erklärte Wille der einzelnen Mitglieder, so steht jedem Mitglied ein Stimmrecht zu.

Die Stimmenmehrheit ist entweder absolut oder relativ; ersteres, wenn mehr als die Hälfte der votirenden Stimmen für eben die-

*) Eine bloß rathgebende Stimme (*votum consultativum*) im Gegensatz einer entscheidenden (*votum decisivum*) ist keine Stimme im rechtlichen Sinne.

selbe Meinung übereinstimmt, letzteres, wenn bei mehr als zwei entgegengesetzten Meinungen für eine derselben eine größere Zahl von Mitgliedern sich erklärt, als für jede der übrigen Meinungen einzeln genommen. Durch Einführung der relativen Stimmenmehrheit ist auch die absolute eingeführt, aber nicht umgekehrt.

Ergeben sich bei der Abstimmung mehr als zweierlei Meinungen, so können ohne besondere Uebereinkunft die Stimmen für zwei unter sich verschiedene Meinungen nicht gegen eine dritte zusammengezählt werden, weil sie dadurch, daß sie in der gemeinschaftlichen Abweichung von der Dritten mit einander übereinkommen, nicht unter sich identisch werden.

Wenn in der Gesellschaft bei der definitiven Schlußfassung nach Köpfen gestimmt wird, so heißt diese Abstimmung *Virilabstimmung*, im Gegensatz zu der *Curialabstimmung*, wo die Gesellschaft in Abtheilungen gebracht wird. In jeder Abtheilung wird nun nach Köpfen gestimmt; auf diese Weise kommt das Mehr jeder einzelnen Abtheilung (*curie*) heraus. Ein solches Mehr gilt als eine definitive Stimme in der Gesellschaft. So hatte das alte Frankreich in der Vertretung drei Curien, den Adel, die Geistlichkeit und den dritten Stand (*tiers état*).

Wenn bei dieser Abstimmung die Zahl der Mitglieder in den einzelnen Stimmgemeinden ungleich ist, so kann es kommen, daß der Curialbeschluß der Mehrheit die Gesellschaftsmitglieder gegen sich hat.

Gegenstände der Abstimmung.

§. 55.

Die Berathung und Abstimmung kann zum Gegenstand haben, theils eigentliche Gesellschaftsgesetze, bleibende Normen, die für Alle gelten, theils Verwaltungsbeschlüsse in Administrativsachen, theils Wahlen der Gesellschaftsbeamten.

Die Gesellschaft kann nämlich, unbeschadet ihrer Selbstherrlichkeit, die Ausführung von Statuten und Beschlüssen einzelnen Be-

amten unter Verantwortlichkeit übertragen. Das Gesetz hingegen macht die Gesellschaft sich selbst, sonst würde sie einen Herrn bekommen; dann würde die Selbstherrlichkeit aufhören.

Ihre Befugniß zu Erlassung von Gesetzen und Beschlüssen ist an Schranken gebunden, denn sie kann sich nur bewegen innerhalb der Grenzen der Gesellschaftszwecke und Interessen. Ueber Alles, was darüber hinaus liegt, kann die Mehrheit nicht entscheiden. Namentlich kann sie nicht verfügen über die Rechte der Einzelnen (*jura singulorum*), d. h. die Rechte, die nicht der Gesellschaft als einem Ganzen, vermöge ihres Zweckes, sondern über solche, die den einzelnen Mitgliedern zukommen, entweder abgesehen von der Gesellschaft, wohin z. B. ihr Privatvermögen gehört, oder im Verhältniß zu allen übrigen Gesellschaftern, vermöge der Gesellschaftsstatuten, wie z. B. das Stimmrecht etc. Wird diese Regel überschritten, so führt der Gesellschaftswillen zum Despotismus.

Verfassung der Gesellschaft.

§. 56.

Beruht sie auf einem Vertrag oder auf einem gesetzlichen Beschluß?

Man theilt die Gesellschaften gewöhnlich ein in geordnete und nicht geordnete, je nachdem sie eine bestimmte Verfassung und Gliederung haben, oder nicht. Allein es wird nicht wohl sich eine Gesellschaft ohne Verfassung finden.

Die Verfassung bestimmt die Form für die gemeinsame Thätigkeit, wird daher auch Grundform genannt. Sie entscheidet namentlich die Frage, wie die Beschlüsse der Gesellschaft zu fassen, durch wen und wie sie auszuführen seien, wie die Beiträge zusammengebracht und verwendet werden sollen. Diese Bestimmungen schließen sich unmittelbar an, an den Vereinigungsvertrag. Es ist nun die Frage aufgeworfen worden, ob die Verfassung ein Vertrag oder ein Beschluß sei.

Manche Philosophen bauen die Verfassung auf einen Vertrag (*pactum constitutionis* oder *ordinationis*), der sich an den Vereinigungsvertrag (*pactum unionis*) anschließen soll *).

Allein der richtigen Ansicht nach ist, nachdem man sich für den Zweck vereinigt hat, die Verfassung der erste gesetzliche Beschluß der Gesellschaft, den man deshalb auch Grundgesetz nennt, weil alle andern Gesetze davon ausgehen.

Allerdings fällt zwar häufig die Verfassung mit dem Vereinigungsvertrag zusammen, namentlich bei kleinern Gesellschaften; aber an sich sind die Begriffe von Vereinigung und Verfassung verschieden, wenn sie auch der Zeit nach zusammentreffen. Daß aber die Verfassung aus einem Beschluß hervorgehe, und nicht aus einem Vertrag, ergibt sich

1) Aus dem Wesen des Vertrags. Zu einem Vertrage gehören immer wenigstens zwei Theile. Die Gesellschaft bildet aber ein Ganzes, das nicht mit sich selbst einen Vertrag schließen kann. Was sie bei sich selbst ausmacht, ist Entschluß und Beschluß. Die Verfassung ist der erste Selbstbestimmungsakt der Gesellschaft.

2) Aus dem Wesen der Verfassung. Durch den Vertrag kann Niemand gebunden werden, der nicht einwilligt. Wäre die Verfassung ein Vertrag, so müßten alle Glieder einwilligen, und eine Verfassung könnte nicht zu Stande kommen,

*) Von dieser Ansicht geht auch Karl Heinrich von Grob in seinem Lehrbuch des Naturrechts aus (§. 238 und 239), und Pölig Grundriß für encyclopädische Vorträge der Staatswissenschaften §. 21. Beide nehmen außer dem Vereinigungs- und Verfassungsvertrag noch den Unterwerfungsvertrag (*pactum subjectionis*) an, ein Vertrag, in dem sich die Gesellschaft einer physischen oder juristischen Person unterwirft. Herr Professor Reinhold Schmied schiebt in seinen Vorlesungen über bernisches Verfassungsrecht den Unterwerfungsvertrag zwischen den Vereinigungsvertrag und Verfassungsvertrag hinein.

wenn auch nur ein einziges Mitglied nicht einwilligte, und nicht austreten wollte; denn die Gesellschaft hat nicht das Recht, ein einzelnes Mitglied wegen abweichender Meinung auszuschließen.

Ist aber die Verfassung ein Beschluß, so stellt sich die Sache ganz anders; denn dazu genügt die absolute Mehrheit der Stimmen neben der unbeschränkten Möglichkeit des freien Austrittes für die Minderheit. Auf diese Weise wird eine gesellschaftliche Ordnung und ein gemeinsames Leben auch bei Abweichungen einzelner Ansichten möglich.

3) Unsere Frage gewinnt an Bedeutung, wenn man sie vergleicht mit den Grundsätzen, die von der Veränderung der Verfassung gelten müssen. Die Verfassung ist, wie alles Menschenwerk, der Verbesserung fähig und bedürftig, und sie soll deren fähig bleiben. Dieß aber wird nach der Vertragstheorie kaum möglich sein; denn nach dieser müssen alle Einzelnen in die Veränderung einwilligen, so daß es bei einer einigermaßen zahlreichen Gesellschaft nie zu einer Aenderung kommen würde; denn es wird sich immer eine Partei finden, die das Alte vorzieht.

Ist aber die Verfassung ein Gesetz, so kann man sie abändern, wie sie entstanden ist; nämlich durch einen gesetzlichen Beschluß der absoluten Mehrheit.

4) Die Vertragsansicht der Verfassung wird aber doppelt gefährlich, wenn sie mit einer andern irrigen Ansicht in Verbindung tritt, nämlich mit dem Dogma von einem **Unterwerfungsvertrage**. Man sagt nämlich, sobald die Gesellschaft sich vereinigt hat, so bedarf sie eines Oberhauptes, ohne welches die Menschen in der Gesellschaft nicht existiren könnten. Dieses Oberhaupt wählt die Gesellschaft sich selbst, bestehe es nun in einer Person, in einer Mehrheit oder Vielheit.

So wie nun dieses Oberhaupt die Herrschaft angenommen, hat die Gesellschaft sich ihm unterworfen. So tritt der Unterwerfungsvertrag neben den Vereinigungsvertrag, und nunmehr

schließt die Gesellschaft mit dem Oberhaupt den Verfassungsvertrag ab. Zwischen dem Vereinigungs- und Verfassungsvertrag steht also der Unterwerfungsvertrag in der Mitte.

Die Verfassung beruht also auf einer Kapitulation zwischen der Gesellschaft und ihrem Oberhaupt, wodurch dessen Gewalt normirt, oder auch beschränkt wird. Natürlich ist denn hiernach der Verfassungsvertrag unabänderlich, so lange nicht beide Theile, nämlich das Oberhaupt und die Gesellschaft, bezüglich der Veränderung mit einander übereinkommen, — Alles nach dem Wesen des Vertrags.

Indem man nun, vermöge eines neuen Dogma, die Wirkung dieser Verträge auch auf die Nachkommen ausdehnt, ist die Gesellschaft ewig an die Unterwerfung und die Verfassung gebunden, so lange nicht das Oberhaupt oder seine Nachfolger in eine Abänderung willigen. Ja, es ist überhaupt die Frage, ob nach dieser Ansicht die Gesellschaft je eine Verfassung erhalten oder bekommen werde; denn wenn die Gesellschaft vor aller Verfassung sich einen Herrn wählt und sich ihm unterwirft, so hängt es ja von diesem ab, ob er der Gesellschaft eine Verfassung bewilligen, oder nicht lieber ohne Verfassung, nach eigenem Gutdünken, herrschen will. Denn wenn die Verfassung ein Vertrag ist, und zwar mit dem Oberhaupt, so findet der Grundsatz Anwendung, daß Niemand zu einem Vertrage gezwungen werden kann; die Einwilligung muß frei sein.

Daraus erklärt sich denn auch die Eintheilung der Verfassungen nach dem neuesten praktischen Staatsrecht in oktroyirte Verfassungen, d. h. solche, die vom Oberherr als Gnadengeschenk ertheilt werden, und in Verfassungen zufolge eigentlichen Vertrages. Die ersten sind, wie man behauptet, Concessionen auf beliebigen Widerruf des Regenten hin; die zweiten geben der Gesellschaft ein Recht. Ein Herr einer Gesellschaft und eine freie Verfassung sind zwei Dinge, die sich wechselseitig ausschließen.

Daß dieses Dogma von einem Unterwerfungsvertrag unrichtig ist, ergibt sich aus folgenden Gründen:

1) Wenn auch jede Gesellschaft ein Oberhaupt nöthig hätte, so wäre es doch sonderbar, daß sie sich zuerst ein Oberhaupt erwählen, und erst dann mit diesem traktiren und sich verständigen müßte; denn das Oberhaupt wäre doch offenbar ein Bestandtheil der Verfassung. Es wäre also doch viel natürlicher und vernünftiger, wenn die Gesellschaft sich vor allen Dingen durch Beschluß der Mehrheit eine Verfassung festsetzte, worin denn auch über das Oberhaupt, über dessen Rechte und Pflichten die nöthigen Bestimmungen enthalten wären, sodann sich das Oberhaupt wählte, dieses auf die Verfassung verpflichtete, und erst dann sich, jedoch nur der Verfassung gemäß, unterwürfe.

2) Die ganze Idee von einem der Gesellschaft nothwendigen Oberherrn ist vernunftwidrig oder verwerflich, insoweit damit das Selbstbestimmungsrecht der Gesellschaft und die persönliche Freiheit der einzelnen Glieder zu Grunde gehen soll.

Die Gesellschaft ist ihr eigener Herr, sie erkennt Niemanden über sich an, als das Gesetz. Das Gesetz ist der Ausdruck der eigenen Ueberzeugung und des eigenen Willens, und hat Nichts über sich, als die Vernunft. Wollte die Gesellschaft das Recht, sich selbst das Gesetz zu machen, aufgeben, und an einen Andern abgeben, so würde sie damit die Pflicht, nach eigener Ueberzeugung zu leben, veräußern. Die Pflichten aber sind unveräußerlich.

3) Von einem Unterwerfungsvertrage könnte man nur insofern reden, als jeder Einzelne verspricht, in den Angelegenheiten der Gesellschaft sich der Mehrheit, d. h. dem Gesetz zu unterwerfen, aber auch das nur auf so lange, als er nicht vorzieht, auszutreten. Diese Bestimmung versteht sich aber von selbst, und liegt schon in der Verfassung.

4) Auch bei andern Verträgen ist gewöhnlich deren Abschließung von der Erfüllung verschieden; dennoch fällt es Niemanden ein, z. B. neben dem abgeschlossenen Kauf auch noch einen Unterwerfungsvertrag anzunehmen, wodurch beide Theile sich verpflichten, den Vertrag zu halten. Eben so wird in der ganzen privatrechtlichen Lehre von der Gesellschaft von allen positiven Gesetzgebungen

die von uns aufgestellte einfache Ansicht anerkannt. Weder das römische Recht, noch die heutigen Rechte, wissen in der Lehre von der Societät etwas von einem Unterwerfungsvertrage. Wenn drei Kaufleute in Gesellschaft treten, wird es keinem von ihnen einfallen, außer ihrem Gesellschaftsvertrag, worin der Verfassungs- und Vereinigungsvertrag zusammen fallen, noch einen eigenen Unterwerfungsvertrag einzugehen, und doch müßte dieser Vertrag, wenn er im Wesen der Gesellschaft läge, sich eben so gut im Kleinen wie im Großen nachweisen lassen.

Nur im öffentlichen Recht verkehrt man die richtige Ansicht, und nimmt eine Dreiheit von Verträgen an, um die unfreien Staats- und Kirchenverfassungen durch eine scheinbare Wissenschaftlichkeit zu rechtfertigen, und um ganz damit zum Ziele zu kommen, läßt man den Unterwerfungsvertrag dem Verfassungsvertrage vorausgehen.

Rechte der Gesellschaft.

§. 57.

Man theilt die Rechte der Gesellschaft ein in äußere und innere.

1) Die äußern Rechte betreffen das Verhältniß der Gesellschaft zu einzelnen Individuen und zu andern Gesellschaften. Jeder Mensch ist berechtigt, mit andern Menschen für erlaubte Zwecke beliebig in Gesellschaft zu treten, und fast alles Große und Edle, was durch Menschenkraft ist bewirkt worden, ging aus freiwilliger Vereinigung hervor. Der Staat hat nicht das Recht, eine Gesellschaft der Bürger zu bevorzugen, noch auch sie zu bevormundungen, oder ihr den allgemeinen Rechtsschutz zu versagen, immer vorausgesetzt, daß der Zweck und die Form der Gesellschaft gegen die Rechtsordnung nicht verstoßen.

Unter freien Völkern äußert sich der Geist der Association am stärksten und unterstützt die Staatskraft, während der Despot die Associationen fürchtet.

Die frühesten Vereine waren Werke der Noth, dann folgten die Gewinn- und Erwerbs-, ja auch die Genußgesellschaften.

Auf der höchsten Stufe stehen die Vereine aus Sympathie für das Edle und Gute.

Die Gesellschaft kann mit andern Gesellschaften und Personen sowohl durch Verträge, als durch widerrechtliche Handlungen in Rechtsverhältnisse kommen. Darüber entscheiden die allgemeinen Grundsätze.

Auch mit ihren einzelnen Mitgliedern kann die Gesellschaft Verträge schließen. In solchen Fällen erscheint das Mitglied nicht als solches, und die Rechte, die es daraus erwirbt, gehören zu den *jura singulorum*, worüber die Gesellschaft zu beschließen und zu entscheiden nicht befugt ist.

2) *Innere Rechte*. Was diese betrifft, so entscheidet darüber die Verfassung. Jedes Mitglied hat im Zweifel gleiche Beiträge zu liefern, dagegen auch den gleichen Antheil an Gewinn und Verlust des gesellschaftlichen Lebens.

Je mehr jedes Mitglied seiner Theilnahme am gemeinschaftlichen Leben froh wird, desto fester und stärker wird der Verein und desto höher steigt das Wohl der Gesellschaft. Die innere Einrichtung der Gesellschaft soll sich so gestalten, daß sie an Gehalt und Dauer aus einem juristischen Institut ein Naturprodukt werde.

Man sieht leicht ein, daß der Associationsgeist in einen Partikularismus ausarten und den Nationalgeist gefährden kann.

Dieser Gefahr wird am besten dadurch vorgebeugt, daß der Staat selbst den Charakter der Liebe und Freiheit annimmt, und dadurch dem Associationsgeist nicht feindlich entgegen tritt, vielmehr ihn dem Nationalleben assimiliert. Deßhalb finden wir in den Freistaaten der alten Welt so selten Aeußerungen eines sich vom Ganzen isolirenden Associationstriebes.

Man theilt die Gesellschaften ein in *geschlossene* und *nicht geschlossene*, je nachdem die Zahl der Mitglieder eine Vermehrung zuläßt oder nicht; dieß hängt zum Theil von der Dauer der Gesellschaft ab, und in dieser Hinsicht theilt man sie ein in *temporäre* und *ewige* Gesellschaften. Die Vermehrung geschieht durch Aufnahme neuer Mitglieder.

Die Gesellschaft ist zu unterscheiden von einer moralischen oder juristischen Person. In der Gesellschaft gehören alle Rechtsverhältnisse, sowohl das Vermögen als auch die Schulden, allen einzelnen Mitgliedern an, Jeder hat seinen Antheil daran, und der Antheil eines Jeden ist von dessen separaten Vermögen nicht getrennt. Die moralische Person hingegen beruht auf einer Fiktion, und sie bedarf zu ihrer Existenz eines besondern Freibriefes von Seiten des Staates, wodurch sie als ein selbstständiges Subjekt von Rechtsverhältnissen anerkannt wird. Man nennt sie auch Corporationen oder Gemeinheiten. Das Vermögen einer solchen Person ist getrennt von dem Vermögen der einzelnen Mitglieder.

Die Corporation als solche kann Rechte erwerben und Schulden machen; sie kann Prozesse führen; sie kann in Falliment gerathen, Alles unabhängig vom Vermögen und Schicksal der einzelnen Glieder. Es hängt jedoch vieles ab von dem Inhalt des Freibriefes, namentlich das Recht, Immobilien zu erwerben, und in einem letzten Willen bedacht zu werden. Solche moralische Personen sind z. B. die Gemeinden, Kirchen, Klöster, Mönchsorden u.

Wachsen solche moralische Personen, namentlich die geistlichen Corporationen, sehr an in einem Staate, und sind sie mit einem unbeschränkten Erwerbs- und Erbrecht privilegirt, so wird nach und nach ein großer Theil des Nationalkapitals in die todte Hand kommen, und dadurch dem Verkehr und dem jeweiligen Bedürfnisse entzogen. Daher hat man in aufgeklärten Staaten schon lange darauf gedacht, solche moralische Personen zu vermindern, und wenn der ursprüngliche Zweck erloschen ist, das Privilegium zurückzuziehen; auch die fortbestehenden, wenigstens im Erbrecht und im Erwerb von Immobilien, zu beschränken. Man nennt solche Gesetze Amortisationsgesetze.

Auflösung der Gesellschaft.

§. 58.

Die Gesellschaft hört auf durch Zeitablauf, wenn sie nur auf eine bestimmte Zeit gestiftet war, so wie durch Erreichung ihres

Zweckes. Sie hört ferner auf durch einstimmigen Aufhebungsbeschuß, so wie durch successiven Austritt aller Mitglieder. Daß dieser Austritt, wenn es damit nur redlich zugeht, Jedem frei stehen müsse, ist schon früher nachgewiesen worden, und es ist eine Rechtsnothwendigkeit, insoweit die Mehrheit die Minderheit binden soll. Die Verbindlichkeiten, die dem Austretenden bereits entstanden sind, bleiben, des Austritts ungeachtet, auf ihm haften, weil ja alle Schulden auf den einzelnen Gliedern haften*).

Anwendung des Gesellschaftsrechtes auf einzelne Arten von Gesellschaften.

§. 59.

Unter den Gesellschaften edlerer Art zeichnen sich besonders zwei aus, die sich auf allgemeine Bedürfnisse der Menschennatur gründen, und deshalb auch überall anzutreffen sind. Diese sind die Ehe und die Kirche. Auf die erste ist der Familienverein gegründet. Die Kirche steht mit der Staatslehre in inniger Verbindung, und wird daher besser dort behandelt.

*) In neuerer Zeit haben sich in vielen Staaten auch anonyme Gesellschaften oder sogenannte Actien-Gesellschaften gebildet, wie in der Schweiz die Eisenbahngesellschaften, in Frankreich der sogenannte *credit mobiliers* u. Diese Gesellschaften unterscheiden sich von der offenen Gesellschaft dadurch, daß bei letzterer die Gesellschaftsmitglieder für die Gesellschaftsschuld mit ihrem ganzen Vermögen haften, bei ersterer dagegen nur mit der Actie, die gewöhnlich *au porteur* gestellt ist.

Die anonymen Gesellschaften können unter Umständen dem öffentlichen Wohl, namentlich dem Nationalwohlstand sehr gefährlich werden. Nach der Civilgesetzgebung des Kantons Bern sind sie nicht gestattet.

Ehe und Familie.

§. 60.

Die Ehe ist die Grundlage des ganzen Familienlebens und Familienrechtes. Sie ist der Bund eines Mannes mit einem Weibe, gerichtet auf die vollkommenste Gemeinschaft des physischen und geistigen Lebens.

Diese Verbindung beruht auf einem die ganze lebende Schöpfung durchdringenden Naturtriebe nach Erhaltung der Gattung. Dieser Trieb, insoweit er allen animalischen Geschöpfen angehört, nennen wir Geschlechtstrieb. Er veredelt sich im Menschen und nimmt den Charakter der Freiheit und der Vernunftseinheit an, indem er die Mannigfaltigkeit in seinen Gegenständen auf eine Einheit beschränkt. Dem Naturtrieb gesellen sich geistige Elemente bei, nämlich das uneigennütziges Wohlgefallen am Schönen, die Achtung vor dem sittlich Guten, und das dauernde Lebenselement der Sympathie, der Freundschaft und Dankbarkeit, das Bewußtsein gemeinsamer Thätigkeit und gemeinsamer Leiden und Freuden, so wie des erweiternden Lebenskreises durch die erzeugten Kinder, deren geistige Zeugung durch die Erziehung fortgesetzt wird. Durch diese hinzutretenden Bestandtheile veredelt sich der Gesellschaftstrieb zur Liebe. Die Liebe nimmt den Charakter der Geistigkeit an und damit den Charakter der Ewigkeit. Die Verbindung der Geschlechter aus Liebe ist die Ehe.

Man kann die Ehe betrachten als Naturehe, als bürgerliche Ehe und als Familie.

1. Naturehe.

Die Naturehe beruht auf einem einfachen Vertrage, wie jede Gesellschaft. Der Zwang, angewendet auf die Eingehung der Ehe, ist eben so widersinnig und ungerecht, als die zwangsweise Verhinderung einer besonnenen Verbindung zweier liebenden Personen. Deshalb haben die Eltern, wenn die Kinder zur Selbstständigkeit erzogen sind, auch kein Recht zu einem Zwang der letztern Art.

2. Bürgerliche Ehe.

Im Staate wird die Naturehe zur bürgerlichen durch die Anerkennung derselben. Die Ehe ist nicht ein bloßes Rechtsinstitut und noch weniger ein Produkt des Staates. Der Staat ertheilt ihr aber seinen Rechtsschutz. Die Idee der Ehe wird im Staate eingebürgert, und er sanktionirt die Geschlechtsverbindung nur in ihrer sittlichen Gestalt und nicht bloß als thierischen Trieb. Der Staat erkennt also außer der sanktionirten Naturehe keine andere Geschlechtsverbindung an und legt keiner andern die bürgerlichen Wirkungen bei. Damit aber ist nicht gesagt, daß der Staat gegen andere Verbindungen gerade mit Strafen einschreiten solle, indem es besser ist, wenn er sich hierin auf die Sitte und den Geist der Nation verlassen kann.

Auf der andern Seite ist damit auch nicht gesagt, daß der Staat vor der Sanktion der Ehe in jedem einzelnen Falle zu untersuchen habe, ob die Verlobten auch die sittliche Bedeutung für sich anerkennen oder nicht. Eine solche Untersuchung ist nicht möglich. Der Staat betrachtet die ihm angekündigte Ehe als eine wahre Ehe, wenn nur nicht das Gegentheil offen am Tage liegt, z. B. vertragsmäßige Bestimmungen, die dem Geiste der Ehe zuwider sind.

Unter den Rechtslehren herrschen große Streitigkeiten über den Zweck der Ehe im Staate. Die Einen setzen Alles in die Befriedigung des Geschlechtstriebes, die Andern in die Erzeugung und Erziehung der Kinder.

Anderere sehen mehr auf die Vortheile der Ehe, wozu nicht nur das Vermögen, sondern auch die gegenseitige Unterstützung, zumal in schlimmen Tagen, gerechnet wird.

Dieser Streit beruht auf einer einseitigen Auffassung der Bedeutung der Ehe und auf einer Zersplitterung ihrer Totalität, denn diese umfaßt alle jenen Zwecke mit einander in der Idee der Liebe.

Die Sanktion des Staates trägt eine bestimmte Form, und diese Form ist darauf berechnet, daß das Ehepaar seine Verbindung der Gesellschaft ankündige, damit diese sie anerkenne. Das letzte

geschieht theils dadurch, daß gegen die angekündigte Ehe keine rechtliche Einsprache gemacht wird, theils dadurch, daß der Staat die Verbindung als geschlossen erklärt, und wegen ihrer Wichtigkeit für die Familienrechte öffentlich dokumentirt.

Aus der Bedeutung der Ehe für das ganze Leben erklärt es sich, warum sie fast bei allen Völkern in einer religiösen Form eingegangen wird. Diese religiöse Form gehört aber nicht zur Sanction des Staates, sondern ist dem freien Willen des Ehepaars überlassen, indem der Staat über den religiösen Glauben nicht zu gebieten hat, da der gesetzliche Priestereinfluß auf weltliche Angelegenheiten der Integrität des Staates mehr schadet, als dieselbe fördert, und auch die Harmlosigkeit der Familienverhältnisse nur zu oft trübt und verkümmert. Deshalb hat man in neuern Zeiten angefangen, das Familienleben von der Priestergewalt zu emanzipiren, und dadurch das religiöse Element auf sein wahres Gebiet, die freie Gemüthsthätigkeit des Menschen, zurückzuführen.

Hindernisse der Ehe.

§. 61.

Die Ansichten der Naturrechtslehrer sind in Bezug auf die Hindernisse der Ehe getheilt. Die positiven Gesetze stellen viele Ehehindernisse auf, die nur auf der Politik beruhen.

Die vielen Ehehindernisse des kanonischen Rechts, die auch den entferntesten Verwandten sich zu heirathen verbieten, haben ihren Grund in der Herrschsucht und Geldsucht der Priesterschaft, indem die Kirche durch ertheilte Dispensationen, wofür sie Bezahlung forderte, enorme Geldsummen nach Rom zog.

Nach dem Wesen der Ehe gelten als Hindernisse nur die tatsächlichen Verhältnisse, die eine Unmöglichkeit, den Zweck der Ehe zu erreichen, mit sich führen. Dahin gehört das unreife Alter, Geisteskrankheit und offenbare körperliche Impotenz.

Bei allen gebildeten Völkern betrachtet man auch als Hinderniß eine schon bestehende Ehe. Die Rechtslehrer streiten darüber, ob ein Rechtsgrund und welcher, der Polygamie im Wege stehe*).

Der einzige rechtlich entscheidende Grund gegen die gleichzeitige Vielehe liegt wohl darin, daß die Polygamie ein wahres Familienleben ausschließt und dadurch den Eltern unmöglich macht, die Rechtspflicht der Erziehung der Kinder zu erfüllen. Deshalb ertheilen fast alle gebildeten Staaten nur der Monogamie die Bestätigung. Ist die Ehe vertragsmäßig als Monogamie abgeschlossen, so stehen die vertragsmäßigen Rechte des einen Ehegatten einer weiteren Verheirathung des Andern entgegen.

Ein weiteres Hinderniß liegt bei allen gebildeten Völkern in der Verwandtschaft, hauptsächlich in der Blutsverwandtschaft, namentlich in der geraden Linie und zwischen den Geschwistern.

Dieses Hinderniß macht sich von selbst geltend, sobald sich bei einem Volke, auf der Stufe des ackerbautreibenden Lebens, in einer Behausung ein geschlossener Familienverein bildet. Unter Mitwirkung religiöser Gefühle und der Schamhaftigkeit tritt sofort die Familienliebe in einen Gegensatz mit der Geschlechtsliebe. Jene verabscheut, diese begehrt die Geschlechtsverbindung. Jene ist der negative, diese der positive Pol im Magnetismus des Geschlechtstriebes. In diesem Gegensatz nimmt die Familienliebe die Reinheit und Keuschheit in Schutz gegen die Lockungen und Täuschungen sinnlichen Begehrens, gegen die verheerenden Folgen frühzeitiger Wollust, so wie gegen den schändlichen Mißbrauch der heranwachsenden Familienglieder durch die Erwachsenen.

Indem nun die Gesetzgebung die Ehe zwischen nahen Verwandten verbietet, sanktionirt sie nur ein Naturverbot und in ihrem

*) Polygamie ist eine mehrfache gleichzeitige Ehe eines Mannes mit mehreren Weibern (Polygynie), oder eines Weibes mit mehreren Männern (Polyandrie) oder beides zugleich. Die Polygamie ist weder dem gewöhnlichen Zahlenverhältnisse beider Geschlechter noch den moralischen Zwecken der Ehe angemessen.

ausgesprochenen Abscheu vor solchen Verbindungen wirkt sie wieder wohlthätig zurück auf Natur und Sitte. Die Grenzlinie dieses Eheverbotes ist wiederum in der Sitte zu suchen, je nachdem der Familienverein längere Zeit zusammen bleibt oder sich früher auflöst, und je nachdem nur die nächsten, oder auch die entferntern Verwandten unter einem Dache zusammenwohnen.

Auflösung der Ehe.

§. 62.

Die Ehe ist eine Gesellschaft. Die Auflösung derselben, rechtlich betrachtet, steht also unter den Grundsätzen des Gesellschaftsrechts. Sie wird zwar geschlossen als eine für das ganze Leben dauernde Verbindung, aber unter der Voraussetzung der Erneuerung des Bandes durch freie Liebe. In der guten Zeit der Römer galt nicht nur die vertragsmäßige Auflösung der Ehe, sondern auch der einseitige Rücktritt.

Dieser juristische Grundsatz, der eine Folge war von der rechtlichen Gleichheit zwischen Mann und Weib, deren Streitigkeiten nicht durch einen Staatsrichter, sondern durch sie selbst entschieden wurden, wurde der Ausübung nach durch Volksgesinnung und Sitten beschränkt, und wer Jahrhunderte lang ohne schlimme Folgen, bis das Sittenverderben das Familienleben untergrub und damit auch den Staat. Von da an suchte die Gesetzgebung durch die Beschränkung der Scheidungsfreiheit, den rohesten Aeußerungen, der Sittentartung entgegen zu wirken, ohne jedoch den Zweck zu erreichen. Merkwürdig ist in dieser Hinsicht die Gesetzgebung von Augustus, welche, nachdem die Republik verloren war, die republikanische Tugend wieder herstellen sollte. Sie widersprach aber dem Volksgeist, und ging deshalb im Strom der Zeit spurlos unter.

Auch bei den alten Germanen verdankt die Ehe ihre Unauflöslichkeit nicht dem Gesetz, sondern der Sitte.

Die Vergleichung der verschiedenen Gesetzgebungen beweist, daß positive Erschwerung der Ehescheidung, wenn sie dazu bestimmt ist, Leidenschaften und Leichtsinn zur Besinnung zurückzuführen,

Gutes stiftet, daß sie aber, wenn sie über diese Schranken hinausgeht, eher nachtheilig, als vortheilhaft ist. Wenn die Ehegatten einmal die Scheidung ernstlich wollen, so kann sie Niemand daran hindern, man müßte denn zur Barbarei und Absurdität Zuflucht nehmen.

Zimmer aber sollte bei der Ehescheidung bedacht werden, daß die Mittel für die Erziehung der Kinder gesichert bleiben sollen.

Dies führt zu folgender Betrachtung.

Ehe als Familie.

§. 63.

Durch die Kinder wird der häusliche Kreis erweitert, die eheliche Verbindung befestigt, und der Bund auf's Neue geschlossen.

Die Pflicht der Eltern zur Ernährung und Erziehung und zum Schutz der Kinder hat ihren Grund in der Erzeugung selbst, indem die Handlungsweise der Eltern ohne jene Pflicht widerrechtlich sein würde, nach dem Gesichtspunkte, der am Schlusse der Lehre von den persönlichen Rechten und Verpflichtungen aufgestellt wurde.

Aus der Verbindlichkeit der Eltern gegen die Kinder entsteht auch ein Recht einestheils gegen andere Menschen, sie von ihrer Pflichterfüllung nicht abzuhalten, und die Erziehung der Kinder ihnen selbst zu überlassen, anderntheils gegen die Kinder zu allen denjenigen Handlungen und Mitteln, ohne die der Zweck der Erziehung nicht erreicht werden kann.

Die elterliche Gewalt dauert nur so lange, bis das Kind zur Selbstständigkeit erzogen ist, und soll darnach streben, die elterliche Hülfe überflüssig zu machen. Wenn Eltern die Erziehungspflicht versäumen und mißbrauchen, so werden sie verantwortlich, und pflichtvergeßene Eltern sind nöthigenfalls des Familienregimentes zu entsetzen, und die Kinder einer Vormundschaft zur Pflege zu übergeben.

Auf gezwungene Weise wollen manche Rechtslehrer die ursprüngliche Verbindlichkeit der Eltern in ein Recht umwandeln, vergerleitet aus der Formation und Occupation.

Diese Ansicht beruht auf einer Verwechslung von Menschen und Sachen.

Vormundschaftsrecht.

§. 64.

Außer dem Staate hat zwar Jeder das Recht, sich eines hilflosen Menschen anzunehmen, und verwaiste Kinder zu erziehen; aber die Verbindlichkeit zur Vormundschaft entsteht doch erst durch den Staatsvertrag, kraft dessen kein Bürger ohne Rechtsschutz sein soll.

Die Sorge für den Schutz und für die Erziehung verwaister Kinder geht also auf die ganze Staatsgesellschaft über und diese überträgt sie wieder an Einzelne. Insofern ist die Vormundschaft ein öffentliches Amt und eine öffentliche Pflicht, welcher sich Niemand ohne wichtige Gründe entziehen kann.

Es fragt sich nun, wer ist zunächst dazu berufen?

Zunächst steht dem Verwaisten die eigene Familie, und insoweit ist die Vormundschaft nicht bloß Staatssache, sondern auch Familiensache. Die Gesetzgebung nährt den Familiengeist, indem sie ihn ehrt; sie vertraut auf die Familienliebe, worin die Anhänglichkeit an den Verstorbenen auf die Familienglieder übergeht; sie huldigt dem Familiengefühl, indem ein Blutsverwandter das Ansehen eines ganzen Stammes durch einen tüchtigen Nachwuchs zu erhalten sucht; sie vertraut auf den Familienvortheil, indem jedes Mitglied bei der Erhaltung des Familiengutes betheiligt ist.

Deßhalb ist auch aus der Familie eine vermittelnde Autorität zwischen der Vormundschaft und der öffentlichen Behörde zu organisiren, nämlich ein Familienrath, wie er in der französischen Gesetzgebung sich juristisch vollständig ausgebildet hat, der Idee nach aber auch in den schweizerischen Gesetzgebungen und Uebungen vorhanden ist.

Auf der andern Seite hängt das ganze Vormundschafswesen genau zusammen mit der Gemeindeverfassung. Denn die politische Volkstheilung, welcher der Vater angehört hat, überträgt die Achtung und Liebe, die sie für ihren Mitbürger gehabt, auf dessen Hinterlassenen, und sie ist zugleich betheilig, daß nicht unglückliche, verwahrloste und schlechte Menschen in ihr aufwachsen.

Die Obervormundschaft gehört dem Staat. Die Vormundschaft ist also ein Staats-, Gemeinde- und Familieninstitut. Eine umsichtige und zuverlässige Verwaltung der Vormundschaft ist eine der höchsten Angelegenheiten eines edlen Bürgerthums, und da sie der abtretenden Generation eine tröstende Garantie gewährt für eine tüchtige Erziehung und Bildung der hinterlassenen, unerzogenen Generationen, so ist sie zugleich eine der fruchtbarsten Quellen des Patriotismus und des Heldengeistes. Dieß beweisen die letzten Worte Arnold Winkelried's.

Zweiter Theil.

Rechtslehre vom Staat oder Staatsrecht.

Uebersicht der Geschichte.

§. 65.

Die Geschichte der Philosophie des Staatsrechtes hängt zusammen mit der Geschichte des Naturrechtes überhaupt. Wie diese, eröffnet sich auch jene mit der ältesten Philosophie Griechenlands.

Die Sophisten, welche zum Theil die Möglichkeit eines entschiedenen Willens bestritten, und die Wissenschaft überhaupt zu einer käuflichen Rhetorenkunst herabwürdigten, erklärten Recht und Uebermacht für gleichbedeutend.

Platon hat in zwei Schriften seine Ideen über die Organisation eines Staates entwickelt.

In der einen stellt er in zehn Gesprächen sein Ideal einer Republik dar, in der Andern sucht er die Anwendbarkeit seiner Ideen unter Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse nachzuweisen.

Platon's Ideal einer Republik gründet sich auf seine Ansicht über das Wesen der menschlichen Seele.

Diese besteht aus drei Haupttheilen:

Der unterste Theil stellt sich dar in zügellosen Begierden, der mittlere Theil (Thymos) ist der Affekt, der sich empört gegen Alles, was ungerecht und unsittlich ist, und der oberste Theil äußert sich als Vernunft, welche ein unendliches Streben nach Wissenschaft des Wahren und Guten verkündet.

Dem Wesen der menschlichen Seele entsprechend, werden alle Bürger des Staates in drei abgeschlossene Stände geschieden.

Der unterste Stand ist der Gewerbsstand, bestehend aus Feldbauern, Zimmerleuten, Webern, Schustern. Diese sollen möglichst einfach leben, in Nahrung wie in Kleidung.

Der zweite Stand ist der Kriegerstand, der sich beschäftigt mit der Kunst, die Waffen zu führen. Die Erziehung dieses Standes ist besonders auf körperliche Ausbildung gerichtet. Doch darf auch die Bildung der Seele nicht ganz versäumt werden; deshalb wird diesem Stande, zum Zwecke der Temperirung des Affekts, vorzugsweise Unterricht in der Musik gegeben.

Auch die Krieger leben sehr einfach, haben gemeinschaftliche Mahlzeiten in öffentlichen Sälen, und sind einer sehr strengen Disciplin unterworfen.

Nun kommt der oberste Stand, der Stand Derjenigen, die den Staat regieren. Dieser Stand erhält eine sehr sorgfältige Erziehung und eine möglichst umfassende Bildung, namentlich Unterricht in der Arithmetik, Musik, Geometrie und Astronomie.

Ob die Regierung monarchisch oder polynarchisch sei, ist gleichgültig, die Hauptsache ist, daß die Besten regieren.

In den obersten Ständen ist zwischen den in der Blüthe des Lebens stehenden Personen Geschlechtsgemeinschaft. Im Kriege

darf, so lange ein Feldzug dauert, Niemand sich den Küffen eines ausgezeichneten Braven entziehen, sei es Mann oder Weib.

Das angeführte Werk Platons enthält viele Ungereimtheiten, aber auch manche treffliche Idee. Der Hauptfehler besteht aber darin, daß die Idee des Staates nicht auf die Idee des Rechts gebaut ist *).

Aristoteles dagegen geht von der Betrachtung des Lebens aus, wie es im Durchschnitt wirklich erscheint.

In seiner „Ethik“ bestimmt er alles Recht durch Gleichheit, und die Gerechtigkeit als Art der Tugend, einem Jeden das zu Theil werden zu lassen, was ihm gehört.

In einer zweiten Schrift, „die Politik“, läßt er den Staat mit Nothwendigkeit aus dem Familienleben hervorgehen. Der Zweck des Staates ist: die Gerechtigkeit und Tugend zur Herrschaft zu bringen. Die Selbstständigkeit des Einzelnen darf jedoch im Staate nicht untergehen.

Rechtlich mögliche Staatsformen sind: die Königsherrschaft, die Adels Herrschaft und die Bürgerherrschaft.

Die Römer haben im Gebiete des Staatsrechtes wenig geleistet. Cicero ist der erste, welcher ein *Naturale jus*, entgegen dem positiven Recht und dem *jus gentium*, anerkennt, und das Recht auf die Natur gründet.

Bei den juristischen Classikern findet sich keine Spur von Philosophie des Staatsrechtes.

Im Mittelalter wurde in Italien das Staatsrecht als Politik praktisch und theoretisch behandelt. Viele italienischen Geschichtsschreiber sind fruchtbar an politischen Wahrheiten, vor allen Machiavelli, nicht nur in seiner Geschichte, sondern vorzüglich in seiner Schrift: „*Del principe*“ (über den Fürsten), enthaltend das Ideal eines Regenten, der die Kunst versteht nach außen und innen seines Hauses, und seinen persönlichen Vortheil möglichst zu erweitern.

*) Eine sehr gründliche Abhandlung über die Platon'sche Phantasie-Republik ist in Wieland's Schriften enthalten: „*Aristipp III. Bd.*“

In den eigentlichen philosophischen Untersuchungen über das Staatsrecht hat England ein weit größeres Verdienst. Als Vorläufer darf mit Grund der Kanzler Thomas Morus betrachtet werden. Er deckte mit großem Freimuth die gesellschaftlichen Gebrechen der Zeit auf. Seine Kritik der gesellschaftlichen Zustände hat noch heute Anspruch auf Bewunderung. Gleichzeitig stellte er ein Ideal einer nach seiner Ansicht möglichst vollkommenen Republik dar.

Die Grundzüge der Verfassung dieser Republik „Utopia“ sind kurz folgende:

Das Gebiet dieser Republik enthält mehrere große und prachtvolle, nach einem Plane gebaute Städte, denen das umliegende Land zugetheilt ist. Auf den Feldern sind mit allen Ackergeräthschaften versehene Landhäuser.

In abgemessenen Zwischenräumen sendet die Stadt Arbeiter auf das Land. Jedes Jahr wird ein Theil der Feldarbeiter durch Andere, die sich noch nicht in ländlichen Arbeiten versucht haben, abgelöst. Diese Erneuerung der ländlichen Bevölkerung geschieht in der Absicht, die härtesten Arbeiten gleichmäßig zu vertheilen.

Zur Erntezeit lassen die ackerbautreibenden Familien die städtischen Beamten wissen, wie viele Hilfsarbeiter sie brauchen.

Die Kunst des Ackerbaues muß von allen Bürgern erlernt werden. Die Theorie wird in den Schulen vorgetragen, und für die Praxis ist das umliegende Gebiet angewiesen.

Die körperliche Arbeitszeit ist sechs Stunden, die übrige Zeit ist zur Erholung und zur geistigen Arbeit bestimmt.

Jeden Morgen werden öffentliche Vorlesungen gehalten, wo Jedermann zugelassen ist. Die Abendzeit ist der Erholung gewidmet; des Sommers versammelt man sich in Gärten, des Winters in Sälen, wo gemeinschaftlich gespeist wird. Musik, Gespräche und öffentliche Vorträge wechseln mit einander ab.

Jede Stadt kann nur eine bestimmte Anzahl Bürger haben; die überströmende Bevölkerung wird in die minder bevölkerten Städte verpflanzt.

Die ländlichen Produkte werden unentgeltlich in die Städte geliefert, auf gleiche Weise werden die ländlichen Bedürfnisse von den städtischen Verwaltern bezogen.

Im System der Gütergemeinschaft soll Niemand Mangel leiden. Da Jeder arbeitet, so ist an Allem Ueberfluß.

Die politische Verfassung ruht in Utopien auf einer durchaus demokratischen Grundlage. Die Regierung besteht aus einem auf Lebenszeit ernannten, aber absehbaren Fürsten, aus einem Senat und aus volksthümlichen Beamten. Außer der allgemeinen Volksversammlung darf bei Strafe nicht über die öffentlichen Angelegenheiten berathschlagt werden.

Diese Ideen, die Morus in seiner utopischen Verfassung niedergelegt hat, finden wir wieder in den Schriften von Morelly, Campanella, Mably und zum Theil auch in denjenigen von Fourier, Owen, Brudhon und Cabet. Es sind zum großen Theil unausführbare Träumereien, die weder der menschlichen Natur im Allgemeinen entsprechen, noch im Speziellen der Idee des Rechts. Versuche zu Verwirklichung ähnlichen Ideen sind übrigens in neuerer Zeit erfolglos gemacht worden.

Das erste ausführliche Werk über die Philosophie des Staates ist von Jean Bodin (Bodinus) aus Angers: *de la republique* 1576. Er geht von der Ansicht aus, das Recht richte sich naturgemäß nach der Lage des Landes, dem Himmelsstrich, den Erzeugnissen des Bodens, und gestalte sich somit je nach Umständen verschieden.

In den eigentlichen philosophischen Untersuchungen über das Staatsrecht hat übrigens in jener Periode England das größte Verdienst. Im Laufe seiner großen Revolution wurden die politischen Wahrheiten nicht nur praktisch angewendet, sondern auch philosophisch auf's gründlichste untersucht.

Als Vater des Staatsrechts bezeichnet man Thomas Hobbes. Er vertheidigte mit wissenschaftlicher Schärfe die unumschränkte Königsgewalt, welcher sowohl die bürgerlichen, als die kirchlichen Interessen untergeordnet sein sollen.

Ihm entgegen stehen vor Allen, John Locke, mit seinen staatsrechtlichen Ansichten, in innigster Verbindung mit seinen Ansichten über Erziehung; ferner Milton in seinen politischen Schriften, besonders in seiner Vertheidigung des englischen Volkes.

Die Schriften der Engländer aus dieser Periode haben jedoch nicht selten den Fehler, daß sie das Staatsrecht auf Uebereinkunft stützen, und nicht gehörig die Prinzipien aus der Vernunft entwickeln. Diesen Fehler trägt auch die englische Verfassung.

Desto reiner trat die Idee des Staatsrechts in Nordamerika auf. Die wichtigsten Schriftsteller sind Benjamin Franklin, dann Thomas Paine in seinen Schriften über Regierung und Urgrundsätze.

Amerika wirkte auf Frankreich. Dieses Land blieb im achtzehnten Jahrhundert, in Hinsicht auf staatsrechtliche Untersuchungen, hinter England zurück. Die Streitigkeiten der Departemente mit dem König hatten nicht einen Umfang, wie in England, und endigten fast durchaus zum Nutzen der Könige.

Dennoch fehlte es nicht an Vorläufern der großen Staatsveränderung. Vor allen gehört dazu Montesquieu: „*Esprit des lois*.“ Er ging so weit, als ein Schriftsteller unter einer despotischen Regierung je gehen kann, und gibt mehr geistreiche Andeutungen, als wissenschaftliche Erörterungen. Neben ihm steht Voltaire, der Schmeichler sowohl, als der Spötter des Despotismus. Er geißelt den Aberglauben, den ihm Priesterlist, im Bunde mit der Staatslist, in Frankreich vor Augen stellte. Hiezu trieb ihn nicht Menschenliebe, sondern sein Talent, die menschlichen Thorheiten zu entdecken, und sein unwiderstehlicher Hang, sie zur Schau zu bringen.

Desto edler war der Schweizer Rousseau, ein Genfer. Durchdrungen von den Gefühlen der Freiheit, suchte er dem traurigen Zustand, worin er das Menschengeschlecht in seiner Ueberlieferung erblickte, dadurch abzuhelpen, daß er es zu dem ursprünglichen, einfachen Naturzustande zurückführen möchte; daher seine Werke über Erziehung und Staatswesen.

Da Rousseau von seiner subjektiven Idee beherrscht wurde, so gründete er Moral, Religion und Recht mehr auf das Gemüth, als auf klare Vernunft, und er verband mit richtigen Grundsätzen über Recht und Erziehung schwärmerische Ueberzeugungen. Er wollte die verdrängte Natur in ihr Recht einsetzen; bedachte aber nicht, daß bloß consequente Fortbildung den möglichst vollkommenen socialen Zustand herbeiführen könne, und nicht ein bloßer Naturzustand.

In seinem Gesellschaftsvertrag setzte er den letzten Grund des Rechts in die Uebereinkunft und nicht auf die obersten Vernunftprinzipien.

Dieses Buch hatte einen großen Einfluß auf die ersten Ideen der französischen Revolution. Aus der Revolutionsperiode sind besonders merkwürdig die Schriften von Emanuel Sieyes, vollständig gesammelt von deutschen Uebersetzern, ferner, was noch vorhanden ist von Mirabeau.

Die Verfassung des deutschen Reiches enthält manches gesunde Prinzip des Staatsrechts. Man nannte es früher zuweilen Republik mit einer lebenszeitigen Wahl eines Kaisers. So wie aber die Landeshoheiten sich ausbildeten, wurde durch schmeichlerische Schriftsteller, oft unter Benützung falschverstandener christlicher Ideen in Deutschland das Staatsrecht bis zur Ungebühr entstellt.

Es fehlte aber auf der andern Seite auch nicht an muthigen Vertheidigern des Rechts der Regierungsgewalt gegenüber.

Es ist gewöhnlich der Mißbrauch der Regierungsgewalt, welcher die Denkkraft auffordert, den Ursprung, den Zweck und die Schranken der Staatsgewalt historisch und philosophisch zu prüfen.

Eine der wichtigsten Begebenheiten, welche einen literarischen Streit über wichtige Staatsfragen veranlaßte, war die große Staatsveränderung in Dänemark 1660 *).

*) Auf dem Reichstage von 1660 vereinigten sich Bürger und Geistlichkeit mit dem König, zur Herabsetzung des übermüthigen Adels, und stellten eine fast unumschränkte Königsmacht auf.

Im vorigen Jahrhundert war die Literatur des Staatsrechts von großer Bedeutung für die nordamerikanische und französische Revolution. Hierzu kam das allgemeine Interesse für das Aufleben der Philosophie, hauptsächlich der Kant'schen und Fichte'schen Philosophie.

Es würde noch weit mehr geleistet worden sein, wenn nicht die Kant'sche Philosophie in ihren Ansichten über das Staats- überhaupt eine zum Theil schiefe Richtung genommen hätte.

In Deutschland verdienen besonders von Schriftstellern vor Andern den Ruhm praktischer Staatsweisheit, wenn sie auch nicht gerade lehrreiche Systeme herausgaben: Fried. Carl Moser, Justus Moser, Thimotheus Spittler; auch kann dahin gerechnet werden: Friedrich der Große.

Eines der schätzbarsten Werke ist: „Welt und Zeit.“ Besonders merkwürdig ist der dritte und vierte Band.

Unter den Zeitschriften zeichnet sich vorzüglich aus: die „Nemesis von Luden.“

Die bald nach dem deutschen Befreiungskrieg eingetretene Beschränkung der Preßfreiheit wirkte in Deutschland sehr nachtheilig auf die Behandlung des Staatsrechts. Deshalb ist dieser Zweig der Wissenschaft von seinen Höhepunkten bedeutend herabgesunken.

Abhandlungen über die Prinzipien des Staatsrechts.

V o r b e m e r k u n g.

- 1) Man verständige sich vor Allem über die Begriffe, die man mit den gebrauchten Ausdrücken zu verknüpfen hat. Nirgends haben Mißverständnisse so viel geschadet, als in dieser Lehre.

welcher der Adel sich fruchtlos widersetzte, Durch die im Jahre 1661 abgefaßte Souveränitätsakte verlor jedoch nicht nur der Adel, sondern auch der Bürgerstand und die Geistlichkeit alle politischen Rechte. Reichstag und Reichsrath wurden abgeschafft

- 2) Man hüte sich vor Halbheiten in den Prinzipien und in den Consequenzen, besonders vor Verwechslung bloßer Fiktionen mit Vernunftwahrheiten.
- 3) Man hüte sich endlich vor der Verwechslung des Geschichtlichen mit dem Philosophischen — dessen, was ist, mit dem was sein soll.

Einleitung und Begriff des Staates.

§. 66.

Der Staat ist nicht bloß ein Produkt der Noth, und nicht bloß eine Maßregel der Klugheit; er beruht vielmehr seinem Grunde nach auf einer Vernunftnothwendigkeit. Die Vernunft verlangt die Herrschaft des Rechtsgesetzes. Dazu ist ein Zustand erfordert, worin von allen zusammenlebenden Menschen das Recht für Alle anerkennt, und für Alle und von Allen auch für die Zukunft gesichert ist. Dieser Rechts- und Friedenszustand ist aber mit der menschlichen Coeristenz nicht von selbst gegeben; er muß erst geschaffen werden durch Vereinigung zusammenlebender Menschen.

Diese Vereinigung hat den Zweck, das Recht eines Jeden, so wie es die Vernunft offenbart, in einer Gesetzgebung äußerlich erkennbar zu machen. Dieses gesetzliche Recht ist bisweilen in zweifelhaften Fällen durch den Richterspruch zu erklären, und endlich das durch Gesetz und Richterspruch klar gewordene Recht gegen jeden Widersprechenden auszuführen, indem die Kräfte aller Einzelnen sich zu einer Gesammtheit gegen das Unrecht vereinigen. Auf diese Weise wird durch Gesetzgebung, Rechtsprechung und Ausführung der Staat zur physischen Uebermacht, zu einer unwiderstehlichen öffentlichen Gewalt erhoben.

Weil aber gerade diese Gewalt sich nicht über das Recht hinaus setzt, sondern dem anerkannten Recht dient, so geht nicht das Recht aus der Gewalt hervor, oder in derselben unter, sondern die

Gewalt geht aus dem Recht hervor. Eine solche organisirte Vereinigung einer menschlichen Gesellschaft für die allgemeine Anerkennung und Durchführung des Vernunftrechts gegen inneres und äußeres Unrecht, nennt man Staat. Durch den Inbegriff der in diesem Organismus enthaltenen Veranstaltungen werden die Hindernisse aus dem Wege geräumt, welche im Naturzustande sich der Verwirklichung des Rechts entgegenstellen. Diese Hindernisse sind, wie schon früher bemerkt worden ist:

- 1) der böse Willen des Menschen;
- 2) die Meinungsverschiedenheit über Recht und Unrecht, daß selbst bei gutem Willen Unrecht geschehen kann;
- 3) die Ungleichheit der menschlichen Kräfte, indem das Unrecht in der Regel nicht den Stärkern, sondern den Schwächern ergreift. Diese sämtlichen Hindernisse werden im Staate beseitigt durch die gemeinsame Gesetzgebung, durch die gemeinsame Richteranstalt, wodurch die Meinungsverschiedenheit ausgeglichen wird, und durch gemeinsame Vollziehung, welche hinlänglich Kraft besitzt, den bösen Willen in seine Schranken zu weisen.

Zweck des Staates.

§. 67.

In dieser Untersuchung darf man nicht vergessen, daß der Staat eine Anstalt ist, die ihre Anordnungen gegen den Widerstrebenden nöthigenfalls mit Gewalt durchführt. Die Frage: „Was ist der Zweck des Staates?“ fällt zusammen mit der Frage: „Was ist der Zweck der Staatsgewalt?“

In der That war es der Mißbrauch der Staatsgewalt, welcher von jeher denkende Köpfe veranlaßt hat, über den Grund und Zweck des Staates und über die Grenze seiner Gewalt nachzuforschen.

Wir haben in der Auseinandersetzung des Staatsbegriffes gefunden, daß einestheils jedes Recht Zwangsrecht ist, und daß andernteils jeder Zwang, wenn er nicht für die Erhaltung des

Rechts nothwendig ist, zu einem unbefugten Eingriff in die Freiheit Anderer, also zur unrechtlichen Gewalt wird. Daraus geht hervor, daß einestheils der Staat als eine organisirte Rechtsgewalt für den Zweck des Rechts nothwendig ist, und daß anderntheils der Staat, sobald er sich auf andere Zwecke richtet und diese mit Gewalt durchführen will, seine Grenzen überschreitet und Unrecht übt.

Es geht daraus ferner hervor, daß man, je mehr man den Zweck des Staates erweitert, desto mehr auch die Staatsgewalt erweitert und desto mehr das Gebiet der individuellen Freiheit der Bürger beschränkt. Gerade deshalb wird heut zu Tage über den Zweck des Staates so viel gestritten, weil auf der einen Seite die Inhaber der Staatsgewalt und ihre Anhänger mit dem Zwecke des Staates auch ihre Gewalt zu erweitern suchen, und weil auf der andern Seite die Verfechter der freien Entwicklung der Menschheit wohl einsehen, daß diese nur da gedeihen kann, wo die Gewalt des Staates in ihre natürlichen Grenzen eingeschränkt ist.

Zwar sind Alle darin einig, daß die Verwirklichung des Rechts zu den wesentlichen Zwecken des Staates gehört. Ob aber der Staat nicht noch andere Zwecke habe, und ob nicht diese verschiedenen Zwecke sich in einen höhern Zweckbegriff zusammenfassen lassen, darüber ist man nicht einig.

Verschiedene Ansichten über den Zweck des Staates.

§. 67.

1. Manche nämlich setzen den Zweck des Staates in die Glückseligkeit, in das Glück und das Wohl Aller. Allerdings suchen die Menschen im Staate ihr Glück, jeder auf seine Art, und da ohne geordneten Rechtszustand auch keine wahre Wohlfahrt möglich ist, so ist ohne allen Zweifel der Staat ein sehr wichtiges Mittel für alles menschliche Glück und Wohlergehen. Allein der Zweck des Staates und der Staatsgewalt kann deshalb das Glück nicht sein: denn einestheils ist das Glück des Menschen etwas durchaus Relatives und Subjektives; es gibt dafür keine allgemeine

Norm und also auch kein allgemeines Gesetz. Was den einen Menschen glücklich macht, macht den andern unglücklich; der eine sucht sein Glück im Sinnlichen, der andere im Uebersinnlichen.

Andernthetls ist Glück und Genuß gar nicht Gegenstand des Zwanges. Jeder wird glücklich sein auf seine Weise und nach seiner Wahl. Weder die Empfänglichkeit für das Glück, noch auch der Zustand, der dieser Empfänglichkeit entspricht, kann durch die Staatsgewalt hervorgebracht werden. Glückseligkeit ist das Werk der Freiheit, und duldet keinen Zwang. Von jeher waren es die größten Despoten, welche vorgaben, durch die Staatsgewalt das Glück der Bürger zu begründen, während weise und gerechte Regierungen durch eine starke Rechtsordnung dem Bürger nur die Möglichkeit zusichern, nach eigenem Wunsch und Willen glücklich zu werden, außerdem aber sich darauf beschränken, gute Rathschläge und Beispiele zu geben.

2. Andere setzen den Zweck des Staates in die Moralität. Daß die Moralität keinem Zwang unterliege, weil sie wesentlich auf der Freiheit der Gesinnung beruht, wohin der Zwang nicht reicht, ist in der Deduktion des Rechtsbegriffes und in der Entwicklung des Verhältnisses zwischen Recht und Moral hinlänglich nachgewiesen worden. Wer Andere zur Tugend zwingen will, zerstört sie in sich und Andern.

Da aber die rechtliche Freiheit im Staat die Bedingung ist für die Erreichung der sittlichen Freiheit, so ist auch der Staat eine Bedingung für diesen höhern Zweck, ohne daß er sich deshalb anmaßen darf, diesen höhern Zweck selbst unmittelbar zu dem seinigen zu machen und durch Gewalt verwirklichen zu wollen. Wohl aber kann der Staat die Veredlung seiner Bürger mittelbar zu fördern suchen, und er darf selbst für seine Zwecke keine Mittel anwenden, welche sittlich verwerflich sind; er darf nicht die Unsittlichkeit sanktioniren.

3. Manche fassen die verschiedenen Zwecke zusammen (so z. B. Gönner), und setzen die Aufgabe des Staates in die Erreichung der Gesamtzwecke der Menschheit. Allein, da die höchsten Zwecke des Menschen doch wieder Sittlichkeit und Glückseligkeit

sind, so gilt von dieser letzten combinirten Ansicht alles dasjenige, was von jedem dieser Zwecke einzeln gesagt worden ist.

4. Andere betrachten den Staat als die höchste Culturanstalt. Diese Ansicht ist von der letzten nicht wesentlich verschieden. Der Staat, als Culturanstalt, soll sich nach dieser Ansicht wesentlich in drei Richtungen wirksam erweisen, nämlich im Recht, in der Schule und in der Kirche.

Allerdings fordert auch der Rechtszweck des Staates manche Culturanstalten, wie wir in der Lehre von den einzelnen Gegenständen der Staatsgewalt sehen werden; allein die Cultur in ihrem ganzen Umfange ist ein Erzeugniß der Freiheit und der schöpferischen Kraft im Menschen, und wo dieser Charakter fehlt, sinkt sie zur bloßen Dressur herab, der nur der Slave fähig ist.

Die Culturanstalten und Culturerzeugnisse sind meistens die Angelegenheit freiwilliger Associationen, die sich aber auch an den Staat anschließen können. Je mehr der Staat die Freiheit der Bürger achtet, desto mehr werden sie ihre freiwillige Thätigkeit auf die Beredlung und Verschönerung des menschlichen Daseins verwenden, während die Gewaltstaaten durch aufgedrungene Vormundschaft und Vielregiererei den Gemein Sinn der Bürger ersticken.

Wer sich den Staat denkt als höchste Culturanstalt, verwechselt mit dem Staate die menschliche Gesellschaft, die im Staate lebt. Der Zweck der menschlichen Freiheit ist allerdings nicht bloß die rechtliche Freiheit. Dieser Zweck steht höher, er besteht in der geistigen und sittlichen Beredlung des ganzen menschlichen Geschlechtes, mit einem Worte in der Bestimmung des Menschen. Allein der Staat in diesem Sinne kann nicht aus Rechtsbegriffen als nothwendig deducirt werden, und gehört nicht in die Rechtslehre, sondern in die Ethik. In die Rechtslehre kann nur der Rechtsstaat gehören, und nur in Beziehung auf den Rechtsstaat läßt sich von einem Staatsrecht reden.

Versteht man unter Staat etwas Anderes, so kann man allenfalls von einer Staatslehre sprechen, die aber viel weiter geht, als das Staatsrecht.

Die menschliche Gesellschaft im Staate kann sich eine Menge von Zwecken vorsezen, die alle recht löblich sind, die aber vom Zwecke des Staates abweichen. Sie kann sich auch für diese Zwecke wieder in eben so viele einzelne Gesellschaften auflösen, und gerade dieses ist es, was man unter Associationsfreiheit versteht. In diese Gesellschaften kann auch die Regierung des Staates selbst sich aufnehmen lassen, und es kann ihr die Besorgung der öffentlichen Angelegenheiten mehr oder minder übertragen werden.

So gibt es z. B. Eisenbahngesellschaften, Affekuranzgesellschaften, wo die Regierung als Hauptaktionär erscheint, und mit an der Spitze der Ausführung steht. Allein hier tritt die Regierung als Privatperson auf und nicht als Regierung. Die Gesellschaft macht sich die Statuten, und wenn einzelne Glieder sich den Beschlüssen der Gesellschaft nicht fügen wollen, so kann nicht die Regierung mit ihrer Staatsgewalt einschreiten, sondern muß, wie jeder Andere, für die Streitigkeiten der Gesellschaft bei den Gerichten des Staates und für die Ausführung des Urtheils bei der Executionsgewalt Hülfe suchen.

Gerade wegen der Gefahr der Verwechslung der öffentlichen Stellung mit der Privatstellung der Regierung haben viele Privatsculturgesellschaften es nützlich gefunden, die Regierungsbeamten als Mitglieder aufzunehmen und noch mehr sie mit den Geschäften zu beauftragen, weil in einer solchen Gemeinschaft des gesellschaftlichen Lebens die Freiheit nur zu oft Noth leidet.

Ob nun gleich für solche Culturzwecke, insoweit sie nicht in dem Zweck des Staates enthalten sind, die Gewalt des Staates nicht gebraucht werden darf, so steht doch die Associationsfreiheit selbst, und damit auch alle einzelnen Vereine für erlaubte Zwecke unter dem Schutze des Staates (siehe Gesellschaftsrecht).

Wenn auch zufällig alle Menschen im Staate sich für einen vom Staatszwecke ganz verschiedenen Zweck in eine große Gesellschaft vereinigen wollten, z. B. in einen Mäßigkeitsverein, in einen Verein für die Uebung eines bestimmten religiösen Glaubens u. s. w. und nur ein Einziger mit diesem Verein Nichts zu thun haben

wollte, so dürfte auch dieser Einzige nicht genöthigt werden, entweder der Gesellschaft aller Uebrigen beizutreten oder den Staat zu verlassen. Auch könnten die freiwilligen Glieder einer solchen Gesellschaft zu jeder Zeit sich wieder davon losmachen, und dennoch Bürger des Staates bleiben. Aber im Gebiet des Rechtes muß sich jeder Bürger dem Gesetz unterziehen, oder aus dem Staate treten; denn Recht und Unrecht können nicht neben einander bestehen. Das Recht in einem bestimmten Staate aber beruht auf dessen Gesetz und das Gesetz geht hervor aus dem Nationalwillen. Jenseits der Rechtsgrenzen aber hat die Mehrheit oder Minderheit keine praktische Bedeutung mehr, und weder die eine noch die andere darf sich mit Gewalt waffnen; im Gegentheil liegt es in der Aufgabe des Staates, solcher Gewalt zu begegnen und die allseitige individuelle Freiheit dagegen zu sichern.

Aus dieser Entwicklung ergibt sich auch, was wir unter öffentlichem Wohl im Staate zu verstehen haben; es ist die vollkommenste Darstellung der rechtlichen Freiheit, das progressiv fortschreitende Gedeihen der Gerechtigkeit.

Unter rechtlicher Freiheit haben wir sowohl die bürgerliche, als die staatsbürgerliche oder politische Freiheit zu denken, wonach der Staat eine gemeinschaftliche Angelegenheit des ganzen Bürgervereins, also selbst wieder ein Produkt der Freiheit ist.

Das öffentliche Wohl schließt ferner in sich den Besitz derjenigen Mittel, sowohl der geistigen, als der sinnlichen, welche erfordert sind, um die Selbstständigkeit und die rechtliche Freiheit des Volkes für jetzt und für die Zukunft zu wahren und zu fördern.

So gewiß es nach dem Angeführten ist, daß der Staat für seine Zwecke, nöthigenfalls mit Gewalt, zu Werke gehen darf und soll, so darf man diese Wahrheit doch nicht übertreiben und nicht mißkennen.

Wehe dem Staate, in welchem kein Unrecht gehindert und kein Rechtthun der Bürger hervorgebracht werden könnte, außer durch Anwendung des Zwanges. Die Anwendung des Zwanges ist nach unserer ganzen Deduktion Nichts als eine Ausnahme und ein trau-

riges Nothmittel für die Erhaltung der Gerechtigkeit gegen das beharrliche Unrecht.

Der Zwang wird um so seltener nöthig werden, je mehr der Staat die geistige und sittliche Freiheit seiner Bürger achtet, je mehr er sich auf seinen Zweck, und was damit nothwendig zusammenhängt, beschränkt, und je mehr er in allen andern Punkten der menschlichen Kraft, dem menschlichen Willen und der freien Thätigkeit einzelner Bürger zutraut, — und je mehr das gesetzliche Recht seiner Form und seinem innern Leben nach ein Werk der freischaffenden Kraft der Nation ist.

Gründung des Staates.

§. 69.

Der Staat ist, wie wir sahen, eine organisirte Gesellschaft für die Verwirklichung der Rechtsidee. Der Staat beruht also, wenn er rechtlich sein soll, seiner Entstehung und Fortdauer nach, wie jede Gesellschaft, auf der Einwilligung seiner Mitbürger oder auf einem Vertrag.

Diese Einwilligung darf nun nicht bloß, wie einige Philosophen glauben, als Idee dem Staat zu Grunde liegen, sondern muß sich in jedem bestehenden Staate in der Wirklichkeit nachweisen lassen, wenn anders nicht die Bürger bloß in der Idee der Philosophen frei, in der Wirklichkeit aber unfrei sein sollen. Auch hatte von jeher jeder einzelne Staate, der von seinen Bürgern als rechtlich betrachtet wurde, seine Grundlage auf der ausdrücklichen oder stillschweigenden Einwilligung des Volkes, wenn sich diese Einwilligung oft auch nur kund gab in der Billigung und in der Zufriedenheit der Mehrheit mit den Gesetzen und Einrichtungen des Staates. Aber auch ein ausdrücklicher Vertrag in der Gründung des Staates, so wie eine ausdrückliche Beschlußnahme in Hinsicht der Verfassung, läßt sich viel häufiger historisch nachweisen, als man gewöhnlich annimmt. Man denke nur, was die neuere Zeit betrifft, an Nordamerika und an die schweizerischen Freistaaten, wo wir den Urvertrag vor Augen sehen. Es kann sogar ein ursprüng-

lich unrechtlicher Staat, der z. B. auf Eroberung beruht, in seiner Fortbildung sich in einen Rechtsstaat umwandeln, wenn er die Prinzipien der Freiheit in sich aufnimmt, und dadurch die Billigung und Zufriedenheit des Volkes erwirbt:

Der Staatsvertrag hat also ganz die Natur eines Gesellschaftsvertrages, und Alles, was über den Urvertrag (Vereinigungsvertrag) der Gesellschaft, so wie über den sogenannten Unterwerfungsvertrag und Verfassungsvertrag im Gesellschaftsrecht ausgeführt worden ist, findet auch hier seine vollkommene Anwendung.

Dies ist der einzige rechtliche Entstehungsgrund des Staates. Da aber so viele wirkliche Staaten existiren, welche nicht aus dem Willen der Bürger ihren Ursprung hergeleitet haben, und welche auch gegenwärtig es nicht wagen, die Frage über ihre Rechtllichkeit von der Willenserklärung der Bürger abhängig zu machen, so hat man sich, um diesen historisch vorhandenen Staaten eine rechtliche Grundlage zu verschaffen, bemüht, auch in der Philosophie des Staatsrechts andere Grundsätze über den Ursprung des Staates einzuführen. Diese abweichenden Ansichten verwechseln meistens absichtlich das Philosophische mit dem Historischen, das was ist, mit dem was sein soll. Und um das, was besteht, vor der Vernunft zu rechtfertigen, erhebt man das Bestehende selbst als Prinzip über die Vernunft.

Verschiedene Ansichten über die Grundlage des Staates.

§. 70.

Hauptsächlich sind folgende Ansichten zu nennen:

1. Das Prinzip der Naturnothwendigkeit. Man sagt, die Völker und Staaten seien Naturprodukte; sie entstehen und entwickeln sich nach nothwendigen Gesetzen aus dem Gesamtorganismus der Menschheit, und eben so vergehen sie wieder. Wenn der einzelne Mensch oder das ganze Volk glaube, es trage durch seine Wahl etwas dazu bei, so sei dies ein Irrthum.

Nach diesem Prinzip geht die Freiheit des Menschen und des Volkes völlig unter in dem Naturorganismus des Universums. Die Freiheit ist nur ein Gespenst, das den Menschen ängstigt.

Dies ist die rein historische Ansicht, wie wir sie oben kennen gelernt und widerlegt haben.

2. Das Prinzip des göttlichen Rechts, entsprungen aus mißverstandenen religiösen Ansichten und Bibelsprüchen. Man nahm Jahrhunderte lang den Spruch: „Alle Obrigkeit ist von Gott“ ganz wörtlich, und nicht bloß ideel.

Deswegen galt alles Forschen nach Grund, Zweck und Grenze der obrigkeitlichen Gewalt für gottlos und verbrecherisch. Hienach mußten auch Nero und Caligula als wirkliche Abgesandte Gottes gelten. Rousseau sagt: „Auch die Pest kommt von Gott. Gott aber gibt dem Menschen Vernunft, damit er der Pest Schranken setze.“ Gott gab dem Menschen auch Vernunft, damit er die Gesellschaftseinrichtungen gerecht und heilsam anordne, und die Gesellschaft von einem Nero und Caligula befreie. Nur diejenige Obrigkeit ist von Gott, deren Anordnungen mit den Geboten der Freiheit und Vernunft übereinstimmen.

3. Das Prinzip der Gewalt. Wer die Gewalt bisher hatte, dem gebührt sie auch fernerhin. Das Gewalthaben und die Art der Gewaltausübung wird durch die Zeit geheiligt, je länger, desto heiliger. Der Ursprung des Staates ist deshalb praktisch unerforschlich. In dieses Heiligthum der Vorzeit verliert sich die Majestät der Dynastien, so wie die väterliche Autorität der privilegierten Geschlechter und Stände. Wesentlich auf dieser Grundlage beruht das besonders in neuerer Zeit durch Talleyrand und Metternich ausgebildete System der Legitimität, welches jedoch die zwei ersten Prinzipien auch zu Hülfe nimmt.

Auch durch dieses Prinzip wird der Beruf des Menschen zur Freiheit und Selbstständigkeit vernichtet.

Es bleibt also Nichts übrig, als

4. Das Prinzip der Freiheit und Selbstbestimmung der Nation. Nur dieses entspringt aus der ursprüng-

lichen Wahrheit des menschlichen Bewußtseins, mit welcher jede Philosophie übereinstimmen muß; nur nach diesem Prinzip kann man auf eine vernünftige Art vom Staate reden.

So wie nun der Staat seiner Entstehung nach ein Werk des freien Nationalwillens ist, so ist er auch seiner Fortdauer nach ein Produkt der Nationalfreiheit. Diejenigen, die den Staat gestiftet haben, sind auch berechtigt, ihn aufzulösen.

So wie jeder Einzelne austreten kann, können auch Alle zusammen austreten; allein sie werden es nicht thun. Dieß hängt jedoch zusammen mit der Lehre von den Grundlagen des Staates.

Die drei Grundlagen des Staates.

Jeder Staat hat drei Grundlagen, die seinen geistigen und leiblichen Bestand ausmachen. Diese Grundlagen sind: Ein Volk, ein Land, eine Verfassung.

1. Das Volk.

§. 71.

Der Staat bedarf erstlich eines Volkes (einer Anzahl Menschen), welches geeignet ist, als selbstständige Einheit neben andern Staaten zu existiren, und eine wahrhaft menschliche Cultur, für welche der Staat das Mittel ist, herbeizuführen. So wie der Mensch in den Staat tritt, wird er Bürger, und der Inbegriff aller Bürger wird Volk im juristischen Sinne genannt, wenn auch diese Population aus ganz verschiedenen Nationen zusammengesetzt ist. Es gibt aber noch einen andern, anthropologischen Begriff von Volk, wobei man nicht sieht auf den Verband, der durch den Staat und die Gesetzgebung gebildet wird, sondern auf die innere Lebensgemeinschaft, wodurch ein Menschheitsstamm sich seiner Individualität nach von andern Stämmen unterscheidet.

Jede Volksfamilie hat ihre charakteristischen Familienzüge. Man heißt diese Individualität in neuerer Zeit Nationalität oder Volksthum. Zu Grunde liegt die gemeinsame Weltanschauung, und diese äußert sich hauptsächlich in Sprache, in Gesittung, in

Religion, in Recht, in Wissenschaft und Kunst. Auch auf's Körperliche erstreckt sich jene Individualität. Man theilt die Völker in diesem Sinne ein in Urvölker und in abgeleitete, auch Mischvölker genannt.

Die alten Germanen waren ein Urvolk; dieß war vorhanden, jenseits aller historischen Nachrichten. Die ältesten Dokumente trafen es schon, und sagen Nichts von seiner Entstehung.

Nach der Völkerwanderung entstanden durch Germanen mit den Bewohnern des römischen Reiches neue zusammengesetzte Völker mit neuen zusammengesetzten Sprachen, jedes mit seiner besondern Volksthümlichkeit *).

Jedes Volk in diesem Naturbegriff sollte auch einen Staat bilden, sei es nun in der Form der Einheit, oder in der Conföderation.

Auch der Staat und seine Gesetzgebung soll ein Erzeugniß des geläuterten Volksgeistes sein. Durch den Volksgeist wird der Staat gegen den Andrang anderer Völker stark und im Innern gesichert gegen Familien und Standesegoismus, so wie gegen die Gefahren der Zersplitterung, der Bürgerkriege und des Fremdenthums, woraus zuletzt Auflösung oder Unterdrückung hervorgehen. Die Volksthümlichkeit ist ein Produkt, theils der Natur, theils der Freiheit; sie ist eine der schönsten Blüthen eines freien geistigen Zusammenlebens, sie schöpft Nahrung aus der Erinnerung einer gemeinsamen Vorzeit, aus dem Bewußtsein gemeinsamer Thaten und Werke und gemeinsamer Leiden und Freuden.

Die Volksthümlichkeit soll jedoch Nichts sein, als eine individuelle Darstellung des allgemeinen menschlichen Charakters. Die

*) Ueber die deutsche Volksthümlichkeit: Zahn's deutsches Volksthum und Fichte, Reden an die deutsche Nation. Ueber die Bedeutung vom Volk überhaupt und sein Verhältniß zur Souveränität und der Entstehung des Staates, (siehe Bluntschli und eine dadurch hervorgerufene Schrift: Ueber und gegen Bluntschli).

Nationalität soll untergeordnet sein der Humanität, sonst artet sie in eine einseitige Abgeschlossenheit, in den Nationalegoismus, in Fremdenhaß, oder gar in Eroberungssucht aus. Von jenem geben die alten Juden, von diesem die alten Römer ein warnendes Beispiel.

Der Patriotismus kann sich wohl vertragen mit dem Cosmopolitismus (Weltbürgerthum), wie dieß die edelsten Charaktere gerade der freiesten Völker am meisten beweisen. Unter den Völkern germanischer Abkunft zeigt sich diese doppelte Bestrebung des menschlichen Charakters am schönsten.

Das Volk erhält und vermehrt sich durch den Beitritt neuer Bürger. Jeder Beitretende schließt mit dem Staat einen Gesellschaftsvertrag.

2. Das Land, Saatsgebiet, Vaterland.

§. 72.

Der Staat bedarf außer des Volkes eines Landes und das Volk eines Vaterlandes. Der Staat kann nicht bestehen ohne ein geschlossenes Gebiet für seine innere und äußere Selbstständigkeit, ohne ein Territorium. Ohne dieses könnte die Staatsgewalt gar nicht zu einer durchgreifenden einheitlichen Ausführung kommen. So wie der Vater in seinem Hause waltet, so waltet Volk und Staat in ihrem Rechtsgebiete. Dieß Gebiet mit allen Menschen und Sachen, die sich darauf befinden, steht unter der Hoheit, d. h. unter der Gewalt desjenigen Staates, dem es zugehört, oder, genauer bezeichnet, unter dessen Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vollziehung.

Nun fragt es sich, wo sollen die Marken dieses Gebietes sein? Die Marke dieses Gebietes richtet sich naturgemäß nach der lebendigen Marke der Sprache und Volksthümlichkeit, nicht aber nach den Gebirgen und noch weniger nach Strömen.

Das Land eines Volkes mit seiner ganzen Eigenthümlichkeit, mit seinen Gebirgen, Wäldern und Fluren, Flüssen und Seen, ja auch Haiden, tritt in Verbindung mit dem Geist und dem Gemüth

des Volkes. Das Land ist der Träger der Geschichte des Volkes, so wie die Heimath der Träger ist für die Geschichte der einzelnen Familien und Menschen.

Alle großen Erinnerungen knüpfen sich an die Natur, und wenn es mit der Idee des Volksthums sich zu einem geistigen Ganzen verwebt, wird es zum Vaterland. Mit dem Gedanken des Vaterlandes schließt die Vorzeit mit der Gegenwart und Zukunft einen Bund des Lebens und der Liebe. Das Vaterland ist die große Hieroglyphe, die den Menschen zum Edelsten und Herrlichsten anspornt, und ihm sein Streben nach den höchsten Gütern dieses Daseins entziffert.

Wenn man sagt, das Staatsgebiet oder Territorium soll geschlossen sein, so bedeutet dieses, wie bemerkt, nur so viel, als: dieses Territorium mit allen darauf lebenden Menschen ist nur der Hoheit dieses Staates unterworfen; es darf kein fremder Staat darin irgend eine Gewalt äußern, nicht Gesetze geben, nicht Recht sprechen und nicht vollziehen.

Dadurch aber wird für's Erste der Fremde nicht gehindert, sich im Staate aufzuhalten, — die freie Wahl des Aufenthalts auf der ganzen Erde gehört zu den Menschheitsrechten. — Der Fremde hat ein Gastrecht und ist ein temporärer Staatsangehöriger, wenn er sich nur den Gesetzen unterwirft; er leistet Gehorsam und genießt dafür den Schutz des Staates; er hat alle Privatrechte, nur nicht das Aktivbürgerrecht, obgleich auch hierin mancherlei Modifikationen eintreten können.

Wenn der Fremde Grundeigenthum im Land erwirbt, so bleibt dieses Grundstück dennoch im bisherigen Staatsverband, und wird nicht in den Staat, dem der Fremde angehört, hinübergezogen. Das Nämliche gilt von dem Falle, wo ein fremder Staat hierseitiges Grundeigenthum erwirbt; dann wird dieser Staat nur als Privateigenthümer angesehen. Erwirbt aber der fremde Staat als solcher ein Stück des hierseitigen Territoriums, so nennt man dieses Lands- oder Gebietsabtretung, was stattfinden kann ohne Eigenthumsabtretung. Dieß ist ein öffentliches Geschäft unter mehreren

Staaten über Veränderung der Landesgrenzen, nicht aber ein Privatgeschäft über Grundeigenthum. Erwirbt der fremde Staat nur das Recht, auf einem Flecken des hierseitigen Gebietes einzelne Hoheitsrechte auszuüben, z. B. einen Theil der Gerichtsbarkeit, während alle übrige Staatshoheit dem hiesigen Staate unverkümmert bleibt, so nennt man dieß Staatsdienstbarkeiten oder staatsrechtliche Servituten.

Die Abgeschlossenheit des Staatsgebietes soll den freien Bürger nicht hindern, fortzureisen oder auszuwandern, oder auch, ohne auszuwandern, auszutreten. Wer nämlich die Staatsgesellschaft verlassen will, muß entweder auch das Territorium verlassen, oder kann als Fremder in dem Territorium bleiben, muß aber in diesem Fall sich fortdauernd den Gesetzen und Einrichtungen des hiesigen Staates unterwerfen.

Indeß ist dieses Verbleiben im bisherigen Staate nach den Regeln der Klugheit nur dann zu gestatten, wenn der Ausgetretene sich in einem andern Staate eingebürgert hat, damit er nicht heimathlos werde und dem hiesigen Staate zur Last falle. Wollte aber der Unzufriedene nach seinem Austritt aus dem Bürgerverband mit Nichtachtung der Staatsgesetze im Lande bleiben, um entweder nach eigenen Gesetzen oder nach fremden Gesetzen, oder ohne alle Gesetze zu leben, so würde er zum Feinde des Staates werden, und überdieß, wenn mehrere sind, einen Staat im Staate bilden; aber das Eine, wie das Andere, kann der Staat nicht dulden, ohne Einbüßung oder Schmälerung seiner Selbstständigkeit.

Die Abgeschlossenheit des Territoriums soll für Dritte den Verkehr des Volkes mit andern Völkern nicht hemmen. Die einzelnen Völker bedürfen eines des andern; sie bedürfen der freien Wechselwirkung unter einander, wie die einzelnen Menschen; das naturgemäße Verhältniß ist das des freien Austausches der physischen und geistigen Produktionen. Die Abschließung eines Volkes, so wie die Hemmung des gegenseitigen Verkehrs, kann nur als Ausnahmsmaßregel gerechtfertigt werden.

Hieran schließt sich die Frage: Kann der Mensch genöthigt werden, irgend einem Staate anzugehören? Die Antwort ist einfach diese: Will Jemand in einer menschlichen Gesellschaft leben, so ist er auch genöthigt, sich ihren Gesetzen zu unterwerfen, und genießt dagegen deren Schutz; zieht aber Jemand vor, als Einzelner in einer Wüste zu leben, so handelt er vielleicht unmoralisch, aber es hat kein Staat in der Welt das Recht, ihn von da mit Gewalt abzuholen und einem bürgerlichen Verein einzuverleiben.

Der Staat bedarf aber nicht nur eines Volkes und eines Landes, sondern auch einer Verfassung. Als Vorbereitung für die Verfassungslehre ist zunächst der Begriff und die Eintheilung der Staatsgewalt voranzuschicken.

3. Staatsgewalt und ihre Eintheilung.

§. 73.

Unter Staatsgewalt versteht man die gesammte Befugniß, die dem Staate zusteht, um seinen Zweck zu verwirklichen. Denkt man sich die Staatsgewalt als etwas Faktisches und nicht als ein Recht, so ist sie der Inbegriff sämmtlicher Thätigkeiten des Staates für seinen Zweck.

Die Staatsgewalt hat, wie schon öfters nachgewiesen worden ist, drei Hauptaufgaben, und daran knüpft sich ihre Eintheilung; sie ist nämlich gesetzgebend, rechtsprechend und vollziehend.

Die Gesetzgebung bestimmt, was in allen vorkommenden Fällen Rechtens sein soll.

Das Gesetz entwickelt sich aus der Rechtsidee nach vorausgegangener Berathung und Verständigung der Nation, durch deren Beschluß die allgemeinen Normen für das gesammte, unter den Rechtsbegriff fallende Thun und Lassen aller Staatsglieder festgestellt werden, zugleich aber auch die obersten Normen für alle übrigen Thätigkeiten des ganzen Staatsvereins und des Staates selbst. Nicht nur die einzelnen Bürger, sondern auch der Staat mit allen seinen Behörden und Anstalten stehen unter dem Gesetze,

als dem ausgesprochenen Nationalwillen. Die Gesetzgebung ist eine Funktion der Vernunft und an keine äußere Autorität gebunden; sie ist ein Ausfluß der Nationalvernunft; es offenbart sich darin das Vernunftrecht, und dieß wird dadurch zum positiven Recht.

Indessen gibt es eine Menge von Fällen, worin die Gesetzgebung nicht unmittelbar zur Ausführung gebracht werden kann; denn einestheils kann der Sinn des Gesetzes, anderntheils können die Thatsachen, worauf es angewandt werden soll, unter einzelnen Bürgern zweifelhaft oder bestritten sein. Dieß sind die Fälle des streitigen Rechtes. In diesen Fällen bedarf es nun einer zwischen dem Gesetz und der Ausführung vermittelnden Thätigkeit, nämlich einer Entscheidung darüber, was in dem einzelnen streitigen Fall Rechtens sei. Diese vermittelnde Thätigkeit ist die *Rechtssprechung* (*juris dictio*). Diese ist eine Funktion des subsumirenden Verstandes, sie erkennt eine äußere Autorität an, nämlich die des Gesetzes. Bei dem Richterspruch ist das Gesetz der Obersatz, das Faktum der Untersatz, und die Entscheidung die Conclusion. So wie das Gesetz alle künftigen Fälle gleicher Art für alle Bürger durch eine allgemeine Norm entscheidet, so entscheidet der Richter nur einen einzelnen gegenwärtigen Fall, und nur für die streitenden Theile; der Richterspruch bildet also eine spezielle Norm.

Das Gesetz macht Recht für alle Bürger; der Richterspruch macht Recht für die zwei Parteien. Das Gesetz macht Recht für die Zukunft, hingegen soll es nicht auf vergangene Fälle angewendet werden, und soll keine rückwirkende Kraft haben, denn der Bürger hat ein Recht darauf, daß seine Handlungen nach denjenigen Gesetzen, worunter sie vorgenommen worden sind, beurtheilt werden, und daß ihm kein nach dem Gesetz wohl erworbenes Recht entzogen werde durch ein künftiges Urtheil. Der Richterspruch hat hingegen nicht mit künftigen Fällen, sondern mit den gegenwärtigen in der Vergangenheit begründeten Fällen zu thun; er erkennt das Recht nur für diese einzelnen Fälle an, und hat rückwirkende Kraft. —

Ist nun das Recht durch das Gesetz oder durch Gesetz und Richterspruch festgestellt, so wird es nöthigen Falls durch Gewalt ausgeübt; es tritt dabei in Wirksamkeit die dritte Hauptthätigkeit des Staates, nämlich die vollziehende oder ausführende Gewalt, auch Regierung genannt. (Manche nehmen den Ausdruck Regierung auch für die ganze Staatsgewalt.)

Die ausführende Gewalt ist vorherrschend eine Funktion der Thatkraft; sie erkennt eine äußere, doppelte Autorität an, nämlich die des Gesetzes und des Richterspruchs *).

*) 1. Es ist oben bemerkt worden, daß der Richterspruch unter dem positiven Gesetz des Staates stehe. Dieß ist vollkommen richtig; in keinem Staate darf der Richter sich vom Gesetze entfesseln. Wo aber das positive Gesetz Lücken hat, da ist der Richter an das Vernunftrecht gewiesen, so daß er in solchen Fällen aus der nämlichen Quelle schöpft, aus welcher das positive Gesetz selbst schöpft.

2. Der Richterspruch, sowie das positive Gesetz können irren. Deshalb gibt es eine Controlle für den Richterspruch, eine Anordnung von Instanzen und Appellationen, so daß die nämliche Sache von mehreren Gerichten (Untergerecht und Obergericht 2c.) beurtheilt werden kann. Einmal aber muß der Richterspruch unabänderlich werden, oder, wie man sagt, rechtskräftig, so daß die Rechtskraft auch das irrige Urtheil sanktionirt.

Daran knüpft sich der Unterschied zwischen materiellem und formellem Recht. Das formelle Recht geht hervor aus dem rechtskräftigen Urtheil, wenn dieses auch materiell falsch, das heißt dem positiven Gesetze oder dem Vernunftrecht zuwider sein sollte. Dieser Unterschied zwischen materiellem und formellem Rechte findet aber auch seine Anwendung auf das positive Gesetz, eben weil auch dieses Menschenwerk ist, und dem Vernunftrecht zuwiderlaufen kann. Das Gesetz macht formelles Recht für das ganze Volk. Gegen das mögliche Unrecht des Richterspruchs hilft man sich durch die Appellation; gegen das mögliche Unrecht der Gesetzgebung

Abweichende Ansichten über die Eintheilung der Staatsgewalt.

§. 74.

1. Man nimmt öfters noch eine vierte Gewalt an, nämlich die administrative oder regierende. Allein diese ist nur ein Theil der vollziehenden Gewalt. Die Verfassung und die organischen Gesetze müssen nämlich der ausführenden Gewalt einen ziemlich weiten Spielraum lassen, da sie nicht bloß ein blindes Werkzeug der gesetzgebenden Gewalt ist, sondern oft selbst anordnend zu Werke geht. Aber auch diese Anordnungen sind Mittel zur Ausführung und Vollziehung der Gesetze; sie sind nur exekutive Maßregeln und nicht Grundbestimmungen, und unterscheiden sich dadurch sowohl vom Richterspruch, als auch von der Gesetzgebung. Man kann deshalb die vollziehende und ausführende Gewalt in einer doppelten Funktion betrachten, nämlich für's erste in der rein vollziehenden oder vollstreckenden, worin ihr keine Wahl und Beurtheilung zukömmt, wie z. B. in der Exekution eines rechtskräftigen Richterspruches, und für's zweite in der administrativen Funktion, worin ihr innerhalb der gesetzlichen Schranken noch eine Beurtheilung in der Wahl der zweckmäßigsten Maßregeln für die Ausführung des allgemeinen Willens (Gesetzes) zukömmt. Diejenigen Beamten nun, welchen die reine Vollziehung zusteht, sollten um der größern Schnelligkeit und Energie willen, nicht collegialisch, sondern bureaukratisch verwaltet werden, weil dabei Nichts zu deliberiren ist. Umgekehrt wird die reine Administration zweckmäßiger durch Regierungskollegien besorgt.

gibt es keine augenblickliche Hülfe; denn das Gesetz wird auf der Stelle, so wie es erlassen ist, rechtskräftig. Allein es gibt dagegen eine Berufung idealer Art, nämlich eine Appellation an den Geist des Volkes und an dessen bessere Zukunft; es ist zu helfen durch ein besseres Gesetz.

Die Verbesserung der bestehenden Gesetzgebung bewirken zu helfen, ist ja eine der Hauptaufgaben der Rechtswissenschaft.

Die Verfassung soll aber die Grenzlinie zwischen Gesetzgebung und Regierung genau bestimmen, damit nicht die letztere unter den Titel der Reglemente in das Gebiet der Gesetzgebung eingreife und damit die oberste Gewalt usurpire*).

2. Andere nehmen nur zwei Gewalten an, nämlich Gesetzgebung und Verwaltung, und theilen dann die letzte wieder in Rechtsprechung und Vollziehung ein. Dieß ist nur ein Nominalunterschied.

3. Andere nehmen ebenfalls noch eine vierte Gewalt an, nämlich die aufsehende Gewalt. Allein die Aufsicht vertheilt sich gleichmäßig unter alle drei Gewalten. Jede Gewalt muß sich über das Thatsächliche informiren, ehe sie etwas thun kann. Die höchste Aufsicht über den ganzen Staat kömmt allerdings der Gesetzgebung zu.

4. Man hat in neuerer Zeit die Lehre von den drei Gewalten, um welche sich besonders Montesquieu und Kant verdient gemacht haben, durch mancherlei Scheingründe angefochten. Die Folge davon wäre dann, daß der wichtige Grundsatz der praktischen Trennung der Staatsgewalten als unausführbar erscheinen müßte. Aber in allen gut organisirten Staaten findet sich der dreifache Unterschied anerkannt, und namentlich in der Unabhängigkeit der Justiz von der gesetzgebenden Gewalt und der Regierung liegt eine Hauptgarantie der bürgerlichen Freiheit. Dabei muß man zugeben, daß es schwer ist, zwischen den drei Gewalten in der Wirklichkeit die Grenzlinie genau nachzuweisen.

*) In der Bernerverfassung z. B. findet sich diese Grenzlinie zwischen Verordnung und Gesetzgebung, — zwischen dem, was nur der große Rath beschließen und bestimmen kann, und zwischen dem, was dem Regierungsrath überlassen ist, — zwischen dem, was der große Rath außerordentlich der Regierung übertragen kann, — und zwischen dem, was unübertragbar ist, — in einer Reihe von Sätzen bestimmt.

Diese Schwierigkeit findet sich aber in allen branches der menschlichen Kenntniß. Besonders gibt es leicht Konflikte zwischen der Regierung und der Justiz, für deren Entscheidung gesorgt werden muß. Diese Entscheidung steht in der Schweiz entweder Konflikten-Commissionen zu, oder den großen Räten*).

Verhältniß der Staatsgewalt zu den eigenen Bürgern.

§. 75.

Die gesammte Staatsgewalt hat die Quelle ihrer Entstehung und Fortdauer in dem Bürgerverein. Im Naturzustand trägt jeder

*) 1. Die obige Eintheilung der Staatsgewalt in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vollziehung beruht auf der Verschiedenheit der Funktionen. Man theilt aber auch die Staatsgewalten ein nach der Verschiedenheit der Gegenstände, die sie zu behandeln haben. Man spricht, was den Gegenstand betrifft, z. B. von einer Criminal-, Polizei-, Militär-, Finanz-Gewalt 2c. 2c. Man darf aber diese beiden Eintheilungen, da sie auf ganz verschiedenen Eintheilungsgründen beruhen, nicht verwechseln. Bei jedem Gegenstande kann sich die dreifache Funktion der Staatsgewalt wiederholen. Z. B. die Criminalgewalt äußert sich wieder dreifach, nämlich als Criminalgesetzgebung, Criminalrechtsprechung und Criminalvollziehung. Ueber die einzelnen Gegenstände der Staatsgewalt werden wir später reden.

2. Man nennt die Staatsgewalt auch Staatshoheit oder mit besonderer Beziehung auf das Gebiet, Landeshoheit, auch Selbstherrlichkeit, Oberherrlichkeit, Souveränität, und Einige gebrauchen das Wort Majestät. Man wendet diese Begriffe und Ausdrücke auch auf die beiden oben entwickelten Eintheilungen der Staatsgewalt an, und nennt die einzelnen Funktionen und *branches* der Staatsgewalt, Hoheitsrechte, z. B. das Hoheitsrecht der Gesetzgebung der Jurisdiktion 2c.; man spricht von Finanzhoheit, Münzhoheit, Schulhoheit 2c. 2c.

Mensch die Gesetzgebung, Urtheilsspruch und Vollziehung in sich selbst. Im Staate aber geht das Eine, wie das Andere, vom Verein aus; die Ansicht des Einzelnen ordnet sich dem Nationalwillen unter, nämlich dem Gesetz und dem Richterspruch, und die Selbstvollziehung des Rechtes durch die Privatgewalt würde dem Staate eben so zuwider sein, als wenn jede Partei sich selbst wollte das Gesetz machen und Recht sprechen; denn auch die Vollziehung soll nach Gesetzen geschehen. Die Garantie aber, daß sie den Gesetzen gemäß geschehe, liegt gerade darin, daß sie nicht vom Privatmann ausgeht, sondern an die öffentliche Behörde übertragen wird. Die Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vollziehung sind Gesamtinteressen der Nation.

Diesen Gedanken drückt man gewöhnlich so aus, als würde mit dem Eintritt in den Staat von jedem Einzelnen das Recht der Selbstvertheidigung an den Staat abgetreten*). Allein dieser Ausdruck ist unrichtig und kann zu gefährlichen Irrthümern führen. Die Sache verhält sich so: Im Staate kann der Einzelne die Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vollziehung nicht mehr als Einzelner ausüben, sondern nur als Glied des Vereins mit allen übrigen Gliedern zusammen, mithin als eine gemeinsame Angelegenheit. Der Einzelne verliert aber dadurch Nichts von seinem eigenen Rechte, er behält es und gewinnt noch mehr dazu; er wird stärker durch Verbindung mit den Talenten und Einsichten aller Uebrigen. — Er verliert durch diese Verbindung auch Nichts von seiner Selbstständigkeit, da Jeder an der Verwaltung der Gesamtheit gleichen Antheil hat.

Die Selbstständigkeit würde nur dann verloren gehen oder geschmälert werden, wenn man bei dem Eintritt in den Staat die genannten Rechte durch Abtretung in Drittmanns Hand legen, also veräußern würde, welche Veräußerung aber, da es sich hier nicht um erworbene Güter handelt, durchaus ungültig wäre.

*) So von Gros in dem Lehrbuch des Naturrechts §. 312.

Für einzelne Fälle jedoch bleibt dem einzelnen Bürger die Privatausübung des Rechtes, des Selbsturtheils vorbehalten gegen unrechtlige Gewalt, wo man nämlich vom Staate die erforderliche Hülfe oder Abwehr des Unrechts nicht erwarten kann. Dieß sind die Fälle der Rechtsnoth, worin die Nothwehr erlaubt ist.

Die Nothwehr wird geübt:

- 1) Gegen unrechtlige und gewaltsame Angriffe der einzelnen Mitbürger, wo unerseßliche Güter auf dem Spiele stehen, und wo die Staatshülfe fehlt oder nicht helfen will, so gegen Räuber, Mörder, Brandstifter 2c. 2c., — Nothwehr im engern Sinne*).
- 2) Gegen unvorhergesehenen Ueberfall eines auswärtigen Feindes, gegen welche die Bürger, die zunächst wohnen, Privatgewalt ausüben können, bis die Hülfe des Staates sich gerüstet hat.
- 3) Gegen die verfassungswidrige Gewalt der eigenen Regierung, namentlich gegen das Attentat einer gewaltsamen Revolution von oben. Hier ist das ganze Volk zum Aufstande berechtigt, also auch der Einzelne.

Die Ausübung der Staatsgewalt ist beschränkt, theils durch den Zweck des Staates, theils speziell durch die Verfassung. Der Mißbrauch der Staatsgewalt zu andern Zwecken, als zum Staatszweck, heißt *Tyrannie*; und der Gebrauch der Staatsgewalt gegen alle Verfassung heißt *Despotismus*. Das Attentat, durch die Staatsgewalt die Verfassung zu stürzen, ist *Hochverrath*.

*) Man ist nicht nur befugt, die eigene Rechtsnoth durch Privatgewalt abzuwenden, sondern auch nach der richtigen Meinung fremder Noth beizustehen, wie auch die positiven Gesetze über die Nothwehr anerkennen, und zwar sogar in dem Falle, wenn man nicht um Hülfe angesprochen wird; jedoch ist man fremder Noth beizustehen nicht verpflichtet. Im Staatsvertrag übernimmt man

Verhältniß der drei Staatsgewalten zu einander.

§. 76.

Ein gut eingerichteter Staat erfordert auf der einen Seite den Zusammenhang, auf der andern Seite die Trennung der Gewalten.

Die drei Gewalten sollen durch ihren Organismus mit einander verbunden werden und für ihren gemeinsamen Zweck gemeinsam thätig sein. Sie sollen nicht nur sich gegenseitig beaufsichtigen, sondern auch unterstützen, beleben und belehren. So sollen z. B. die Einsichten und Erfahrungen der Regierung und der Justiz der Gesetzgebung zu Hülfe kommen, damit diese den Gesamtzustand des Volkes überschaue, damit sie die Gesetze, die sich in der Erfahrung nicht bewähren, abschaffe oder verbessere, die Lücken und Mängel ergänze; damit sich der ganze Rechts- und Lebenszustand des Volkes naturgemäß fortbilde.

Zugleich aber fordert man mit Recht eine Trennung der Gewalt, und hat darin, gestützt auf die Erfahrung alter und neuer Zeit, eine Schutzwehr für die bürgerliche Freiheit gefunden. Wo die Behörde, welche die physische Gewalt in Händen hat, d. h. wo die Regierung sich selbst das Gesetz geben und den Richterspruch fällen kann, oder mit andern Worten, wo sie weder unter dem Gesetz, noch unter einem Richter steht, da ist der Bürger in der Hand der Willkür, mag nun die combinirte Gewalt durch einen

nur die Verpflichtung zu gleichmäßigen Beiträgen zu Erhaltung der öffentlichen Anstalten, die für den Zweck nothwendig sind. Will der Einzelne außerdem seine Kräfte zum Besten des leidenden Mitbürgers verwenden, so ist es eine schöne Tugend, deren Ausübung sich aber nicht erzwingen läßt, auch im Staatsvertrage nicht gegenseitig zugesagt wird. Deswegen gibt es auch keine rechtliche Verpflichtung zur Denunciation der Verbrecher. Verbrechen zu entdecken oder zu verhindern, ist Sache der Polizei; diese ist eine allgemeine Staatsanstalt, zu deren Erhaltung jeder Staatsbürger beizutragen hat, ohne jedoch die Funktionen der Polizei übernehmen zu müssen.

Einzigem, oder durch eine Corporation, oder durch das ganze Volk in großen Versammlungen ausgeübt werden. Die Nothwendigkeit der Gewaltentrennung folgt schon aus ihrer naturgemäßen Unterordnung; denn da der Richter das Gesetz und die Regierung Gesetz und Richterspruch über sich anerkennen soll, so muß daher jede dieser Funktionen in eine andere Hand gelegt werden, obgleich die eine auf die andere einwirken soll. Dazu kommt noch, daß oft die gesetzgebende Behörde, noch viel häufiger aber die Regierung selbst Partei ist, nämlich nicht bloß in den sogenannten fiskalischen Civilprozessen, welche einestheils aus Verträgen der Regierung, andernteils aus beschädigenden Handlungen und aus andern Quellen entstehen, sondern auch in allen Criminalprozessen über Staatsverbrechen.

Ueberdies würde nach dem Prinzip der Gewaltenvereinigung eine Verantwortlichkeit der Justizbehörde und der Regierung unmöglich sein.

Besonders wichtig ist die Beschränkung der Regierungsgewalt, weil sie im Besitze aller Vollziehungsmittel und dadurch der physischen Macht selbst ist, zugleich ein streng geschlossenes System von Vollziehungsbeamten bildet, welches sich bis auf die kleinsten Kreise des bürgerlichen Lebens hinunter verbreitet. Wer diese Gewalt besitzt, ist gerade deshalb, weil sie faktisch zu Werke geht, beständig in Versuchung, sie zu gebrauchen und deshalb auch sie zu mißbrauchen, sie zu erweitern und von Hindernissen, die ihrer Ausführung im Wege stehen, zu befreien. Sie strebt ihrer Natur nach stets nach Erweiterung des Machtgenusses. In der ganzen Geschichte zeigt es sich, daß die Regierungsgewalt sich der Gesetzgebung und dem Richterspruch zu entziehen, d. h. diese beiden Funktionen mit sich zu vereinigen sucht.

Die Trennung der Gewalten ist theils eine objektive, theils eine subjektive, d. h., theils den Behörden, theils den Personen nach. Die objektive Trennung besteht darin, daß jede der drei Hauptfunktionen des Staates ein besonderes Geschäftsfach bildet, welches einem eigenen Behördensystem übertragen ist, daß also die Justiz-

sache bloß von der richterlichen, und die Regierungssache bloß von der verwaltenden Behörde behandelt wird, und daß weder die Regierung, noch auch die Gerichte sich selbst das Gesetz machen dürfen, sondern daß die höchste Aufsicht über die Regierung und die Justiz der gesetzgebenden Gewalt zusteht.

Die subjektive Trennung der Gewalten ist vorhanden, wenn die Bürger, welche mit den Funktionen der einen Gewalt beauftragt sind, nicht zugleich an den Funktionen einer andern Gewalt Theil haben können. Wenn z. B. die Mitglieder der Regierung zugleich in dem obersten Gerichtshofe sitzen, so ist eine Unabhängigkeit der Justiz in der Wirklichkeit gar nicht vorhanden, indem die nämliche Person die Justiz und die Regierung in sich vereinigen würde; es würde also entweder die Justiz von der Regierung oder die Regierung von der Justiz verschlungen. In der That aber wäre es die Justiz, die verschlungen würde, weil die Regierungsgewalt der größern Versuchung ausgesetzt ist, ihre Macht zu erweitern.

Deßhalb findet man in allen gut organisirten Staaten diese Trennung immer.

Es entsteht die Frage, sollen die Richter und die Regierungsbeamten auch von den gesetzgebenden Funktionen ausgeschlossen sein? Die beiden Extreme, wonach sie entweder alle ausgeschlossen sind, oder aber, daß umgekehrt die oberste Justiz- und Regierungsbehörde nur aus Mitgliedern des gesetzgebenden Rathes bestehen solle, müssen verworfen werden.

Da die gesetzgebende Behörde in der Regel sehr zahlreich ist, so ist die Wählbarkeit der Richter und Regierungsbeamten für diese Behörde weniger gefährlich, als die Vereinigung der Justiz und der Regierung. Die Richter können ohne Bedenken wählbar in die gesetzgebende Behörde erklärt werden, und es ist auch noch nie ein freier Staat durch Befolgung dieses Grundsatzes gefährdet worden, im Gegentheil erweist sich der Einfluß der Richter auf die Gesetzgebung als wohlthätig. In den richterlichen Funktionen, welche bloß im Deliberiren und Entscheiden bestehen, liegt durchaus

nicht die Neigung, sich der Herrschaft des Gesetzes zu entwinden; im Gegentheil, wünschen die Richter Gesetze und behelfen sich, wo das Gesetz nicht ausreicht, lieber mit der Autorität der Schriftsteller, als daß sie sich nur auf ihre eigene Erfahrung und Einsicht berufen. Ganz anders verhält es sich mit den Regierungsbeamten. Die oberste Regierungsbehörde soll zwar den gesetzgebenden Rathe beiwohnen, und ihm mit ihrem Rathe und ihrer Einsicht an die Hand gehen. Ob aber die Regierungsbeamten in dem gesetzgebenden Rath gewählt werden können, möchte schwerlich, wenigstens nicht dem ganzen Umfange nach zu bejahen sein, am wenigsten, wo die untergeordneten Regierungsbeamten in ihrer Stellung von der obersten Vollziehungsbehörde abhängig sind. Fast alle Freistaaten gehen ihrem Wesen nach dadurch zu Grunde, daß die Regierung ein Uebergewicht über die gesetzgebende Gewalt erlangt, und diese sich dadurch in einen bloßen Schatten verwandelt.

Staatsverfassung.

§. 77.

Die Staatsverfassung beantwortet die Frage, durch wen die Staatsgewalt in ihrer dreifachen Funktion ausgeübt werden soll, sei es unmittelbar oder mittelbar durch die Wahl der dafür aufzustellenden Behörden und Beamten. Den Inbegriff dieser Grundsätze nennt man auch die Constitution oder Staatsform.

Der Constitution zur Seite stellt man die Organisation oder Verwaltungsform. Durch diese wird bestimmt, nicht durch wen, sondern auf welche Weise die Staatsgewalt ausgeübt werden soll. Aber die allgemeinen Grundsätze der Verwaltungs- oder Regierungsform gehören ebenfalls in die Verfassung oder in das Staatsrecht, z. B. ob die Gerichte oder die Regierungsbehörden collegialisch besetzt werden sollen, ferner, die Instanzenverhältnisse, die Verhältnisse der verschiedenen Regierungsbehörden unter einander u.

Die ganze Organisation des Staates ist nur eine weitere Ausführung der Constitution. In demselben Verhältnisse, worin die Organisation zur Constitution steht, steht auch die ganze spätere

Gesetzgebung des Staates der Verfassung gegenüber. Die Legislation ist ein Ausfluß der Verfassung. Die Verfassung ist als Grundgesetz die Urgesetzgebung für alle künftigen Gesetzgebungen, so wie auch für das, was aus der Gesetzgebung hervorgeht. Die beständige Thätigkeit soll ein beständiger Ausfluß des Staatsgrundgesetzes sein.

Nach dem Gesagten scheidet sich die Verfassungslehre oder das Staatsrecht im engsten Sinne von der Organisationslehre oder dem Regierungsrecht.

A. Zuerst nun die Verfassungslehre.

§. 78.

Viele Lehrer des Staatsrechts haben die Verfassung nur aus einem historischen Gesichtspunkte aufgefaßt. Man fragt nämlich, welche Form und welche Verfassung hat die Geschichte der Völker aufgestellt? und man gibt derjenigen den Vorzug, welche sich historisch am zweckmäßigsten und dauerhaftesten ausgewiesen hat.

Allein so nützlich auch das Studium der positiven Verfassungen ist, so kann doch der oberste Maßstab für die Beurtheilung der Vernunftmäßigkeit einer Verfassung nicht in der Geschichte, sondern nur in den Rechtsgrundsätzen liegen; denn sonst würde das Vernunftrecht gerade da, wo es am nöthigsten ist, in das Gebiet der historischen Wissenschaft übergehen, und sich selbst als Vernunftwissenschaft zerstören. Das Vernunftrecht aber stellt an den Staat die Forderung, daß die öffentliche Gewalt nur im Gesamtwillen der Nation liege; denn der Staat ist ja Nichts als eine Gesellschaft, und zwar eine Gesellschaft für das Recht selbst. Er hat also nicht bloß, wie alle Gesellschaften, in seiner Form die Rechtlichkeit, sondern auch zu seinem Zwecke das Recht selbst.

Es fragt sich nun: Was ist der Gesamtwille?

Bei der Beantwortung dieser Frage verirre man sich nicht in Fiktionen, sondern bleibe bei der einfachen Wahrheit. Der Gesamtwille der Nation ist nicht das, was die Nation wollen soll, sondern das, was sie will, oder doch ihrer Mehrheit nach will,

mag sie sich auch dabei irren und etwas wollen, was sie nicht sollte. Durch den Einfluß der Wissenschaft, so wie durch Belehrung und Erfahrung, werden die Irrthümer der Nation am sichersten verbessert. Alle übrigen Begriffe, die man vom Gesamtwillen aufstellt, sind unrichtig und in ihren Folgen gefährlich. Jeder Despot behauptet, die Nation wisse nicht, was ihr frommen und was sie wollen solle; deßhalb sei er vorhanden, um für die Nation zu denken und zu wollen, was ihr Bestes nach der Vernunft fordere.

Aus dem aufgestellten Prinzip des Nationalwillens als der Quelle, woraus der Staat seinen Ursprung und seine Fortdauer herleitet, fließt nun:

- 1) Die Verfassung selbst soll das Werk des Gesamtwillens sein, sei es nun, daß die Einwilligung und Zufriedenheit der Nation sich stillschweigend oder ausdrücklich erkläre.
- 2) In der Verfassung soll der Nationalwille, die Selbstherrlichkeit des Volkes als fort dauernde Quelle der Staatsgewalt in ihren drei Richtungen anerkannt sein, und die Formen und die Ausübung der Gewalt sind hienach zu bestimmen.
- 3) Zugleich hat die Verfassung nach dem Zwecke des Staates die Grenzen der Staatsgewalt zu bezeichnen, und die Ausübung der drei Gewalten nach dem angegebenen Prinzip ihres Zusammenhanges und ihrer Trennung zu normiren.
- 4) Auch die Aenderung der Verfassung ist dem Nationalwillen vorzubehalten und dafür ein zweckmäßiger Organismus einzuführen und anzuordnen, darauf berechnet, daß die Verfassungsänderung auf der einen Seite nicht übereilt, und daß sie auf der andern Seite, wenn sie in den Bedürfnissen der Nation wirklich gegründet ist, nicht über

Gebühr und einseitig verzögert oder vor-
enthalten werde.

Eine weitere Durchführung dieses Grundgesetzes macht zeit-
gemäße Reform und gesetzmäßige Fortbildung der Verfassung möglich
und verhindert Revolutionen, oder gewaltsamen Umsturz der ganzen
Verfassung oder einzelner Theile. Wenn nämlich die Behörde des
Staates, deren Inbegriff man auch die Regierung im weitern Sinne
des Wortes nennt, die Fortbildung der Staatsformen beharrlich
verhindert, so wird bei wachsenden Volksbedürfnissen endlich die
Form gesprengt, und die Revolution eine rechtliche Nothwendigkeit.
Ja, wenn die Nation selbst die Verfassung für unabänderlich er-
klärt, kann sie an eine solche Erklärung rechtlich nicht gebunden
sein; denn eben der Wille, woraus ein solcher Beschluß hervorgeht,
kann diesen zu jeder Zeit wieder aufheben, und jedenfalls kann die
jetzige Generation durch ihre Willenserklärung die folgenden Ge-
nerationen in ihrer Selbstherrlichkeit und Freiheit nicht beschränken.
Das Gesetz über die Verfassungsänderung ist selbst ein Theil der
Verfassung, und wie diese dem freien Willen der Nation fort-
dauernd unterworfen.

Daß die Aenderung in der Verfassung in jeder freien Gesell-
schaft, also auch in jedem freien Staate nicht durch Vertrag, son-
dern durch einen Beschluß bewirkt werde, ist im Gesellschaftsrecht
dargethan worden.

In einer sogenannten constitutionellen Monarchie ist dieß an-
ders, weil die Gesetzgebung zwischen dem Fürsten und dem Volke
getheilt ist, mithin werden daselbst keine Gesetze gegeben und keine
verändert, und am wenigsten das Staatsgrundgesetz, außer mit
Einwilligung beider Theile, mithin durch Vertrag.

Eine freie Gesellschaft aber kennt kein von der Nation ge-
trenntes Oberhaupt. Auch die vom Volke gewählten obersten Be-
hörden sind nicht Oberhaupt, und stehen nicht über der Nation; sie
sind bloß Beauftragte und stehen unter der Nation, so daß auch
von einem Vertrag zwischen Volk und Behörde zum Behuf der
Verfassungsveränderung nicht die Rede sein kann.

Wollte man den Behörden eine höhere Stellung geben, und ihre Einwilligung zu einer Verfassungsänderung nöthig erklären, so würde man voraussetzen, daß die Selbstherrlichkeit des Volkes ganz oder theilweise an die Behörden veräußert worden sei, während nach der andern Ansicht die Behörden bloß kraft Auftrages der Nation und unter Verantwortlichkeit einen Theil der Staatsgewalt ausüben, ohne diese durch Abtretung als Eigenthum gewonnen zu haben. Der große Unterschied zwischen Auftrag und Abtretung oder Veräußerung ist an sich klar.

Wo also in der Verfassung den obersten Staatsbehörden das Veto vorbehalten ist gegen die Verfassungsänderung, oder wo nur diese Behörden für eine solche Veränderung die Initiative haben, so daß der Nation nur das Veto zusteht, da ist der Grundsatz der Selbstbestimmung der Nation mehr oder weniger verletzt, da war die Nation nur einmal in vollem Maße frei und selbstherrlich, nämlich da, als sie sich ursprünglich die Verfassung gab, wodurch sie ihre Souveränität theilweise an die Behörden abgetreten hat, und wodurch die Behörden aus Volks- und Staatsdienern, theilweise Volks- und Staatsherren geworden sind. Unabänderlich in der Verfassung sollen nur die Urprinzipien jedes freien Staates sein, nämlich die Selbstherrlichkeit der Nation und die Rechtsherrlichkeit der Bürger. Diese sind über die Verfassung zu stellen, wie dieses in Nordamerika geschah in der Deklaration der Menschenrechte, welche über die Verfassung gestellt und für unabänderlich erklärt wurden.

B. Die verschiedenen Staatsformen.

§. 79.

Wendet man die Grundprinzipien, nämlich Selbstbestimmung des Bürgervereins und Rechtsgleichheit der Bürger, auf die einzelnen Staatsgewalten an, so soll die Gesetzgebung sich darstellen als Selbstgesetzgebung der Nation.

Ueber den Nationalwillen kann kein höheres Gesetz stehen, als das Vernunftgesetz. Durch jeden andern Grundsatz über die Gesetzgebung wird die Selbstbestimmung des menschlichen Geistes im

Volke unterdrückt, doch ist der Mensch zur Selbstbestimmung und Selbsterkenntniß verpflichtet und berechtigt, so daß hier von einer Veräußerung nicht die Rede sein kann.

Die Regierung soll ihrem Grunde nach ebenfalls Selbstregierung des Volkes sein. Da indeß die verschiedenen Funktionen der Staatsgewalt nicht von der gesammten Bürgergemeinde ausgeübt werden können, so ist die Anstellung von Behörden und Volksausschüssen eine Naturnothwendigkeit. Die Behörden aber sind aufzustellen nach dem Prinzip des Auftrages durch freie Wahl unter Verantwortlichkeit an die Nation, und mit Wahrung der Rechtsgleichheit.

Staaten, welche auf diesem Prinzipie beruhen, nennt man Freistaaten, Volksstaaten, Rechtsstaaten, auch Republiken. Der Gegensatz des Freistaates ist nur negativ aufzufassen im Nichtfreistaate, d. h. in einem Staate, wo die öffentliche Gewalt nicht in den Händen der Nation, sondern ganz oder theilweise in den Händen eines davon getrennten Oberhauptes liegt, sei es nun eines einzelnen Menschen (Monarchie), oder einer Mehrheit, einer Corporation, eines Standes, einer einzelnen Classe oder Abtheilung von Bürgern (Aristokratie), beides entweder in reiner oder in theokratischer Form.

Man kann auch den Gegensatz des Rechts- und Freistaates ausdrücken durch Vorrechtsstaat.

Die Vernunft huldigt dem Freistaat, weil nur in diesem der Grundsatz des Rechts rein durchgeführt ist.

1. Reine Demokratie.

§. 80.

Der Freistaat stellt sich nun dar in der reinen Demokratie, oder in Formen, die davon abgeleitet sind; wohin namentlich die repräsentative Demokratie gehört. In der reinen Demokratie wird die Oberherrschaft im wesentlichen durch die ganze Volksgemeinde ohne Vorrecht ausgeübt.

Die Volksgemeinde hat zu entscheiden über die Gesetzgebung; sie wählt die vorberathenden Behörden, den vollziehenden Rath und die höchsten Richter, wenn anders nicht die oberste Instanz mit den genannten Rätthen verbunden ist. Die untern Behörden werden von den kleinen Volksgemeinden gewählt.

Die Gesamtvolksgemeinde führt die höchste Controle über die Behörden, übt auch wohl in Kapitalsachen, wie die römische Volksversammlung, die oberste Judikatur aus; sie entscheidet auch über die Verhältnisse mit dem Auslande. In dieser ungekünstelten Verfassung tritt die Idee des Rechts und der Gleichheit des Menschen in ihrer ursprünglichen Reinheit hervor; es liegt darin eine große intensive Kraft, eine große Einfachheit, verbunden mit Erhabenheit. Große Versammlungen erheben den Menschen über die engen Schranken der Sorgen, der kleinen Leidenschaften und den Egoismus des alltäglichen Lebens. Das Bewußtsein, als Gleicher unter Gleichen einem freien, großen Ganzen anzugehören, welches sichtbar ohne einen Herrn unter freiem Himmel zusammentritt, erhöht die Kraft jedes Einzelnen. Jeder Einzelne fühlt in sich das Ganze.

In der Volksgemeinde wird jedesmal der ursprüngliche Bürgerbund aufs Neue geschlossen. Große Versammlungen erweitern den geistigen Gesichtskreis, und entflammen den Gemein Sinn und den Bürgermuth zu ungewöhnlichen Thaten. So wurde es möglich, daß die kleinen Völker, wie die Griechen, manche germanische Stämme, die Schweizer, die Bergschotten u., große Heere und unzählbare Feinde schlagen konnten. Zugleich sind diese Gemeinden die Grundlage großartiger Lebenserinnerungen.

Keine Demokratien sind aber ihrer Natur nach nur auf kleine Staaten anwendbar, und auch für diese ist eine solche Staatsform unvollkommen; eine Trennung der Gewalten, namentlich eine unabhängige Justiz ist schwer durchzuführen. Die Entscheidungen der großen Volksgemeinden sind nur zu oft illusorisch und stehen in der Hand einflußreicher Parteihäupter. Partei- und Herrschsucht einzelner Volksleiter aus angesehenen Familien gefährden die Freiheit; ja sogar hervorragende Talente werden als Mittel der Volks-

führung und Volksverführung der Demokratie gefährlich, — daher der Ostracismus *) der Griechen.

Da das Volk eifersüchtig ist auf seine Freiheit und Gleichheit, und es am Geld fehlt, die Gesamtcultur des Volkes auf einen gewissen Höhepunkt zu fördern, so ist die reine Demokratie wenig geeignet, Wissenschaft und Kunst in Flor zu bringen, und man sucht die Gleichheit der geistigen Bildungsmittel und Kräfte in der Mittelmäßigkeit.

Die reine Demokratie bleibt sich indessen in ihrem wahren Wesen selten lange getreu, außer etwa bei Fischer, Hirten und Bauernvölkern, welche durch Gebirge oder durch das Meer von dem großen Lebensmarkte und dem Culturverkehr abgeschlossen sind.

Sobald die Grundlagen der Demokratie, mäßiges und ziemlich vertheiltes Vermögen, einfache Beschäftigung, Enthaltfamkeit und Mäßigkeit in sinnlichen und geistigen Genüssen, Freiheitsliebe und Gemeingeist dahinschwinden, so wird die reine Demokratie entweder in Oligarchie**) absterben, oder nach einer kurzen Ochlokratie sich in eine Aristokratie oder Monarchie auflösen, oder stärkern Nachbarn zur Beute werden.

2. Repräsentative Demokratie.

§. 81.

Weil die reine Demokratie, wie bemerkt worden, nur für die einfachsten Verhältnisse paßt, so dachte man schon frühe auf Modificationen. Die vorzüglichste ist die repräsentative Verfassung. Nach dieser Verfassung bleibt die Nation im Besitz der Oberherrlichkeit und die Bürger sind sich gleich. An der Spitze der Behörde steht

*) Ostracismus hieß in Athen die zehnjährige Verbannung, welche in gewissen Fällen über Staatsbürger verhängt wurde.

**) Unter Oligarchie versteht man die gesetzwidrige Beherrschung eines Staates durch einige Bürger. Wenn der Pöbel, die unterste Classe des Volkes, sich eine willkürliche Beherrschung der übrigen Bürger anmaßt, so heißt diese Ausartung der Demokratie, Ochlokratie.

ein gesetzgebender Rath von frei gewählten Repräsentanten, zahlreich zusammengesetzt und so organisirt, daß man vertrauen könne, er spreche den Willen der Nation aus. Neben der gesetzgebenden Behörde muß aber der gesammten Nation ein Einfluß auf die Gesetzgebung zustehen, welcher durch einen Organismus zu bestimmen ist, etwa in einer Billigung der Gesetze, oder durch das Veto, durch freies Vorschlagsrecht, Preß-, Petitions- und Vereinsfreiheit. Die repräsentative Behörde soll frei und öffentlich berathen; ihre Amtsdauer sei nur kurz.

Die gesammte Beamtung und Magistratur des Repräsentativ-Freistaates beruht einzig auf dem Prinzip der Delegation oder Stellvertretung. Die Wahl geschehe von unten auf durch die dabei Interessirten, wenigstens durch Vermittlung eines Wahlvorschlages.

Diese repräsentative Verfassung ist für ein größeres Volk, wenn es sich nicht in eine Conföderation mit zahlreichen Föderativ-Gliedern auflösen will, die einzig mögliche freie Staatsform.

Diese Staatsform strebt von selbst dahin, die Geschicktesten und Besten in die öffentlichen Geschäfte zu bringen, und die Eifersucht der großen Masse gegen die Verdienste einzelner großen Männer hat keinen Stoff und keinen Grund, weil nicht die große Masse sich mit den Staatsgeschäften befaßt, und weil Jeder dabei interessirt ist, daß gut regiert und gerichtet werde. Die talentvollsten und geschicktesten Männer werden also nicht zurückgesetzt, sondern gesucht.

Diese Verfassung ist daher der Beförderung der Kunst und Wissenschaft ebenso geneigt, als die reine Demokratie ihr abgeneigt ist. Sie ist selbst ein Mittel der Volkserziehung, indem sie durch den Aemterwechsel viele Bürger an die öffentlichen Geschäfte bringt, und Jeden spornet, durch das Vertrauen der Mitbürger zur Wahl zu kommen und den Gewählten stimulirt, nicht zurückzubleiben, indem die Oeffentlichkeit, die den ganzen Staat umgeben soll, den Mangel an Einsicht und den guten Willen der einzelnen Gewählten oder der ganzen Behörde bloßstellt. Gerade aber, weil die Gewählten der öffentlichen Kritik unterliegen, wird durch diese Verfassung die politische Meinungsfreiheit und dadurch abermals die politische

Bildung des ganzen Volkes eben so sehr gefördert, als die reine Demokratie ihr hinderlich ist. In der letztern nämlich handelt das gesammte Volk überall mit. Dieses aber hat so wenig Lust, sich selbst zu kritisiren, als sich von andern kritisiren zu lassen.

So wird es möglich, daß in dem Repräsentativ=Staat sich auch die Trennung der Gewalten vollkommen durchführen läßt und namentlich die Unabhängigkeit des gesetzgebenden Rathes von der Regierung und der Justiz, und eben so die Unabhängigkeit der Justiz von den beiden andern Gewalten.

Ein Volk mit einer solchen Verfassung muß sich besonders davor hüten, daß nicht seine Oberherrlichkeit in der That an den Repräsentanten=Rath übergehe, und daß nicht der Repräsentanten=Rath und die Justiz in Abhängigkeit von der Regierung gerathen. Das Prinzip der Verantwortlichkeit muß in naturgemäßer Gliederung durchgeführt werden. Um das Ganze zu beleben, ist endlich das Bewußtsein der Demokratie lebendig zu erhalten, indem der Organismus größere politische Volksversammlungen, etwa zum Behufe der Wahlen und anderer Geschäfte, in sich aufnimmt, mit allen wohlthätigen Einflüssen und möglichster Beseitigung der Nachtheile, wie sie oben bei der Auseinandersetzung der reinen Demokratie dargestellt wurden.

In einem solchen Staate läßt sich am ersten erwarten, daß die Verfassung und Gesetzgebung jederzeit der Ausdruck der freien und sich fortbildenden Ueberzeugung des Volkes sei, und in einem solchen Staate ist ein Fortschritt der wahren Cultur nicht nur möglich, sondern auch Bedürfniß. Der Staat selbst ist eine Cultur=anstalt.

In Verbindung mit der Idee dieses Staates stehen gewisse Garantien der bürgerlichen Freiheit, die von Manchen auch Volksfreiheiten genannt werden.

Die wichtigsten Garantien beruhen auf dem Grundsatz: Der Staat habe kein Geheimniß vor dem Volke und das Volk kein Geheimniß vor dem Staate.

Diese gegenseitige Offenheit ist die Quelle des gegenseitigen Vertrauens, der gegenseitigen Belehrung, der gegenseitigen Controle und des gegenseitigen Respektes. Andere Garantien beruhen auf der Einschränkung der Aemter in Dauer und Gewalt, und der Erhaltung der individuellen Geltung der Bürger gegenüber der Staatsgewalt.

Garantien der Volksfreiheit.

§. 82.

1. Publicität der Staatsverwaltung.

Die Nation soll erfahren, was die Behörden thun, und warum sie es thun.

Die Publicität soll sich erstrecken über alle Gebiete der Staatsverwaltung.

- a. **Gesetzgebung.** Alle Entwürfe von Gesetzen und wichtigen Beschlüssen sind zum Behuf der öffentlichen Besprechung bekannt zu machen; die öffentliche Meinung soll sich darüber äußern. Die Verhandlung, so wie die Abstimmung im gesetzgebenden Rath, soll öffentlich sein und ebenfalls durch den Druck bekannt gemacht werden.
- b. **Der Regierungsverhandlungen.** Die Oeffentlichkeit der Regierungssitzungen läßt sich in ihrem Prinzip nicht durchführen; allein die Beschlüsse sind mit den Motiven bekannt zu machen. Alle Geheimnißkrämerei soll verschwinden, so auch die Verfolgung der Veröffentlichung der Regierungsverhandlungen. Die Regierung hat regelmäßig an die gesetzgebende Behörde und an das Volk ausführlich Bericht zu erstatten und über die ganze Finanzverwaltung ist öffentlich genaue Rechnung abzulegen.
- c. **Der Rechtssprechung.** Die Prozeß-Verhandlungen in Civil- und Criminalsachen seien öffentlich; denn das Volk ist dabei betheilig, daß überall das Gesetz angewandt und nicht Willkür geübt werde.

Auch die Abstimmung in den Richterkollegien soll öffentlich sein; denn Menschenfurcht, Gunst und Haß haben den stärksten Einfluß hinter Schloß und Riegel, und schwinden dahin vor der Oeffentlichkeit.

Endlich sind die Urtheile mit ihren Motiven zu publiziren.

2. P e t i t i o n s r e c h t.

Die Bürger können einzeln oder in Verbindung ihre Wünsche und Vorschläge in Betreff der Gesetzgebung und Verwaltung, so wie ihre Beschwerden gegen Behörden und Beamten bei den höchsten Stellen vorbringen. Dadurch gewinnt das Volk Einfluß auf die Gesetzgebung und Verwaltung, und kann seinen Klagen Luft machen. Die Behörden erlangen dadurch zuverlässige Einsicht in die Gesinnung des Volkes und in die herrschende Meinung über die Gesetze und Verwaltung, viel zuverlässiger, als durch die Berichte der Beamten.

3. D a s R e c h t f r e i e r V e r s a m m l u n g e n u n d A s s o c i a t i o n e n.

Wo die Regierung Alles regieren will, werden die Vereine und größern Versammlungen als gefährlich unterdrückt, oder als entbehrlich beseitigt, und dadurch wird das Bedürfniß geheimer Verbindungen erzeugt. Wo aber die Staatsgewalt sich auf ihren Zweck beschränkt, werden, wie schon früher bemerkt, Associationen und Bürgervereine die Staatskraft sogar ergänzen und unterstützen.

Die Staatsgewalt kann gegen bürgerliche Vereine nur dann einschreiten, wenn sie in Form oder Zweck dem Rechtsgesetz zuwider laufen. Den Beweis hat die Polizei zu führen. Die Polizei hat demnach nicht das Recht, der Gesellschaft, bevor sie in's Leben tritt, die Statuten abzufordern und etwa ein Veto einzuleiten. Dieß wäre eine Art von Censur und ein verwerfliches Vorbeugungsmittel. Geheime Verbindungen hingegen erschweren der Regierung die Aufsicht und führen zu dem Verdacht der Widerrechtlichkeit, weil in einem freien Staate Alles, was edel und recht ist, öffentlich

geschehen darf. Geheime Verbindungen sind aber nicht diejenigen, die sich nicht gerade auf offenem Markte versammeln, sondern solche, welche ihre Mitglieder in Hinsicht ihrer Statuten, ihrer Beschlüsse, ihrer Gesellschaftsbeamten und ihrer Glieder positiv zum Geheimniß verpflichten. Es gibt auch geheime Gesellschaften, deren Obern der Mehrheit der Mitglieder nicht bekannt sind, und wo von den Gliedern die Pflicht des unbedingten Gehorsams gefordert wird.

Solche geheime Verbündnisse sind verwerflich, und dürfen nicht geduldet werden.

4. P r e s s f r e i h e i t.

Nur durch diese kann sich eine öffentliche Meinung bilden, wodurch in einem Repräsentativ-Staate das Prinzip der Demokratie erhalten wird. Die Presse vertritt in neuerer Zeit größtentheils die Bedeutung der Volksversammlungen (Commitien) der alten Welt. Jede Censur ist ungerecht, weil sie das Menschenrecht der freien Gedankenäußerung auf's Tieffste verletzt. Zugleich ist sie widersinnig; denn wenn man allenthalben wegen des Mißbrauchs der Freiheit die Freiheit selbst unterdrücken wollte, so würde der Staat in ein Zuchthaus verwandelt, worin Niemand etwas thun dürfte, ohne vorherige ausdrückliche Erlaubniß. Wenn der Gedanke die Revue passiren soll, ehe er gedruckt wird, so müßte er consequentermaßen dieselbe Revue passiren, ehe er gesprochen wird, wie denn auch in Despotien die Reden, ehe sie bei Festlichkeiten und Versammlungen gehalten werden, die Censur zu passiren haben. Deßhalb geben sich in der Regel nur dumme oder gemeine Leute als Censoren her. Allerdings können durch die Presse auch Rechtsverletzungen, namentlich Injurien verübt werden.

Die Rechtsverletzungen durch die Presse gehören aber, wie alle andern Rechtsverletzungen, vor den Richter und es bedarf keines eigenen Pressgesetzes, indem die allgemeine Criminalgesetzgebung hinreicht. Nur sind einige Modifikationen nöthig hinsichtlich des Verfahrens. Es sollen nämlich die Klagen wegen Rechtsverletzungen durch die Presse vor einem Geschwornengerichte verhandelt werden.

Die Pressfreiheit ist ein Palladium der Nationalfreiheit, und dieses Palladium steht in Gefahr, wenn ein anderes Gericht über den Mißbrauch desselben richtet, als ein Nationalgericht.

5. Grundsatz der Aemtervertheilung und des Aemterwechsels. (Periodische Dauer.)

Wo zu viele Aemter in einer Hand cumulirt sind, oder wo Aemter von politischer Bedeutung sehr lange oder gar lebenslänglich in einer Hand sich befinden, da wird der Grundsatz des Auftrages gefährdet, und es kann sich leicht ein Familieneinfluß mit allen Folgen des Despotismus erzeugen, der aus dem Familienregiment fließt. Die Generation, welche den Beamten nicht gewählt hat, erbt ihn von den abtretenden Generationen, die ihn gewählt haben. Da hingegen, wo die Aemter an viele Individuen vertheilt werden, und wo die Aemter von politischer Bedeutung periodischen Wahlen, etwa verbunden mit Personenwechsel, unterworfen sind, was bei den höchsten Stellen öfters der Fall ist, da kann der Familieneinfluß nicht so leicht aufkommen. Es wird Einsicht und Geschäftstüchtigkeit unter eine Menge von Bürgern verbreitet, die Fehler der vorgenommenen Wahlen können wieder gut, und die allfällige Sinnesänderung der Gewählten unschädlich gemacht werden.

6. Wesentlich ist eine gute Provinzial- und Municipalverfassung.

Alle menschliche Entwicklung und Produktion geht von einem engern Kreise aus, und zieht weitere Kreise, bis sie ein Ganzes umfaßt. Die Familie ist der engste Kreis; dann folgen Gemeinde, Provinz und Stamm, Staat und Nation, Staatsgruppen und Menschheit.

Der Geist der gesammten Staatsverwaltung muß sich äußern und bewähren in den kleinern Kreisen, in den Provinzen, Gemeinden und Bezirken. Ueberall soll sich der Charakter des repräsentativen Freistaates ausbreiten. Auf eine tüchtige Gemeindeverfassung stützt sich größtentheils das Wohl des Staates. Das Einzelne und das Ganze sollen sich durchdringen; das individuelle Leben

der Gemeinden, Provinzen, Stämme 2c. 2c. soll durch die Centralgewalt des Staates nicht unterdrückt und vernichtet, eben so wenig aber soll die Centralgewalt durch Isolirung (Absonderung) der Stämme und Provinzen entkräftet werden. Im ersten Falle kann zwar, wie in Frankreich, der Staat sehr stark sein nach außen; aber das republikanische Leben im Innern und die politische Bedeutung und Theilnahme der einzelnen Volksabtheilungen und Individuen stirbt nach und nach ab; eine Hauptstadt repräsentirt und bestimmt die ganze Nation.

Im zweiten Falle kann der Staat in Gefahr kommen, sich aufzulösen in kleinere Staaten, oder von einem kräftigen Nachbarn erobert zu werden.

7. Das Auswanderungsrecht*).

Was von der Person gilt, gilt auch vom Vermögen. Man hat deshalb die Beschazung des auswandernden Vermögens in neuerer Zeit durch Freizügigkeitsverträge größtentheils aufgehoben. Nur die Erfüllung rückständiger Verbindlichkeiten kann von dem Auswanderer gefordert werden; alle Pflichten aber, welche die längere Fortdauer zur Bedingung haben, erlöschen mit dieser Voraussetzung von selbst.

So wie Einzelne den Staat verlassen können, so kann auch eine große Mehrheit, ja das ganze Volk mit dem Staate unzufrieden sein und austreten; dann wird man entweder die Grundverfassung ändern, so daß der bisherige Staat in einen andern übergeht, oder der ganze Volksverband wird sich auflösen, um entweder mehrere neue Staaten zu gründen, oder um sich an einen andern oder an mehrere andere bestehende Staaten anzuschließen, oder sich in alle Welt zu zerstreuen.

Die Gefahren, die man von diesem Grundsatz erwartet, entscheiden nicht, und sind auch nicht einmal gegründet.

*) Wir haben schon früher nachgewiesen, daß jeder Bürger berechtigt ist, den Staat zu verlassen oder auszuwandern.

Der eigene Vorthheil der Bürger, die Gewohnheit des Zusammenlebens, der Trieb nach Ruhe, die Furcht vor unbekanntem Uebeln, der Nationalgeist und die Idee des Vaterlandes werden den Menschen hindern, jenes Recht häufig zu gebrauchen, oder gar zu mißbrauchen zur Zerstörung einer freien Verfassung zur Anarchie, oder zur Unterwerfung.

8. Das Recht des Widerstandes gegen verfassungswidrige Anwendung der Staatsgewalt.

Die Staatsbehörden können ihre Gewalt mißbrauchen; ja sie können solche sogar anwenden zum Umsturz einer bestehenden freien Verfassung.

Es muß deshalb ein letztes Mittel geben, um die Freiheit des Volkes zu erhalten. Dieses letzte Mittel ist die Nothwehr. Die Vernunft kennt keinen blinden Gehorsam. Gegen bloß harte Regierungsmaßregeln ist die Nothwehr des Volkes nie gerechtfertigt; dagegen hilft man sich durch Beschwerdeführung, durch Verantwortlichkeitsgesetze und durch die Presse. Wohl aber gibt es ein Recht zur Insurrektion und zum Widerstand gegen die Gewalt des Staates, welche die Prinzipien der Verfassung verletzt*).

Die Verfassung in England sanktionirt das Widerstandsrecht gegen die Gewaltanwendung des Staates, wodurch die Grundgesetze verletzt werden. Unter dieser Einschränkung ist der Widerstand jedenfalls unschädlich.

Die Gesetzgebungen denkender Völker, älterer und neuerer Zeit, zeigen uns mancherlei Einrichtungen, welche bezwecken, dem möglichen Mißbrauch der Staatsgewalt Schranken zu setzen.

Damit hängt zusammen, die Bedeutung des Areopages in Athen, des Ostracismus und der Sanktionirung des Tyrannenmordes, so wie die solonische Achtung des in dem Bürgerkampfe Parteilosen, ferner des Ephorats in Sparta, welcher gegen Verfassungsverletzungen zu wachen hatte; ferner des sanktionirten

*) Siehe Feuerbach: Anti-Hobbes, und Morhardt: Ueber das Widerstandsrecht.

Aufstands der Carthaginer, des Volkstribunats in Rom mit seinem furchtbaren Veto; ferner die Spolia in Florenz, ebenfalls eine Art von sanktionirtem Aufstand; ferner die Justitia in Aragonien, einer Art von Tribunat mit einem Veto zu Schirmung der Unabhängigkeit der Justiz. In Deutschland wäre dahin zu zählen der Grundsatz, daß gegen die Regenten, wenn sie die Constitution verletzen, auch in Regierungssachen das höchste Reichsgericht angerufen werden kann.

9. Nationalmiliz mit Ausschluß stehender Heere.

In Monarchien haben die Regierungen zu ihrem Schutze gegen innere und äußere Angriffe stehende Heere. Die Militärs bilden einen eigenen Stand, dessen Interessen den Interessen des Bürgerstandes gegenüber stehen. Der Soldat ist daher in der Regel unbedingt dem Regenten zugethan, und aus Interessen gegen die Demokratie eingenommen. Die stehenden Heere haben denn auch, wie die Geschichte vielfach beweist, viele Freistaaten zu Grunde gerichtet, und das Entstehen freier Verfassungen leider nur allzuhäufig gewaltsam verhindert. Die alte römische Freiheit, wie die mittelalterliche, ging an dem stehenden Heere zu Grunde. In Frankreich wurde schon zwei Male von Napoleon I. und Napoleon III. die demokratische Staatsform durch die stehende Armee gewaltsam gebrochen, und das Kaiserthum eingeführt; in Deutschland wurde im Jahre 1848 das Frankfurter-Parlament und die Reichsregentschaft durch stehende Heere aufgelöst. Hätten die französischen Nationalversammlungen, hätte das deutsche Parlament ihre Verhandlungen mit Auflösung stehender Heere und Aufstellung einer Nationalmiliz angefangen, so bestände höchst wahrscheinlich die französische Republik noch, und die deutsche Bundesreform wäre zu Stande gekommen.

Ueberhaupt beweist die Geschichte, daß, so lange es in einem Staate stehende Heere gibt, die Freiheit keinen Bestand haben kann. Dagegen kann eine Nationalmiliz der Freiheit des Volkes nicht gefährlich werden; sie ist im Gegentheil die beste Schutzwehr des Staates gegen äußere und innere Angriffe auf seine Freiheit.

Jeder Bürger ist Soldat und jeder Soldat ist Bürger. Die schweizerische Militärmacht bietet ein praktisches Beispiel dar, daß die Nationalmiliz allen für die Sicherheit des Staates nothwendigen Bedingungen entspricht, ohne Gefahr für die Freiheit der Bürger. Die Schweiz hat kein stehendes Heer, und gleichwohl im Verhältniß zu ihrer Bevölkerung eine Militärmacht, wie wohl kein anderer Staat in der Welt.

3. Bundesfreistaat oder Föderativfreistaat.

§. 83.

Der Bundesstaat oder Föderativstaat ist die eigenthümliche Form des repräsentativen Freistaates für ein großes Volk. Sie nähert sich dem Freistaate, welcher eine ausgebildete Provinzialverfassung besitzt. Die Idee der Föderation war schon der alten Welt nicht unbekannt; sie trat hervor, nicht nur bei den alten Hebräern, sondern auch in dem Bunde der Griechen, und besonders bei den italienischen Völkern in dem Bundesgenossenkrieg. Bei den germanischen Völkern aber war die Idee der Bundesgenossenschaft einheimisch und nach einem gemeinsamen Modus ausgebildet.

Die Völkerbünde gingen als Grundformen des germanischen Lebens Jahrhunderte lang durch die deutsche Geschichte. Diese Idee erhielt sich am längsten in den frühesten Freistaaten Griechenlands und in den Hochlanden der Schweiz. Sie verbreitete sich in der Auswanderung der Altsachsen nach England, und von da nach Nordamerika, wo sie sich in den vereinigten Freistaaten in einer sehr vollendeten Form darstellt.

In dieser Verfassung sind einzelne Freistaaten zu einem Gesamtstaat verbunden; es besteht eine Gesamtgewalt, eine Gesetzgebung, eine Bundesregierung und ein oberstes Bundesgericht. In so weit die einzelnen Staaten durch die Centralgewalt nicht beschränkt werden, sind sie für ihr Gebiet und für ihre besondern Interessen im Besitz der Selbstherrlichkeit. Die Verfassungen im Ganzen, wie im Einzelnen, beruhen auf den Prinzipien des ent-

wickelten Freistaates, und an diesen Prinzipien kann weder die Gesamtheit noch der einzelne Staat etwas ändern.

Diese Verfassung ist für ein großes Volk sehr geeignet; sie verbindet die freieste individuelle Entwicklung und den regsamsten Wettstreit kleiner Republiken mit den Vortheilen größerer Staaten, namentlich mit einer tüchtigen Gesamtkraft nach Außen, und der Möglichkeit großer, gemeinsamer Nationalanstalten im Innern.

Von dem Bundesstaate verschieden ist der Staatenbund, d. h. die Vereinigung mehrerer souveräner Staaten zu einer eigenen festen oder lockern Allianz, ohne daß die Nationalentwicklung und die Nationalkraft sie zu einem organischen Ganzen vereinigt in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vollziehung.

Eine solche Allianz bildet keinen Staat. Die Idee des Staates ist in einer solchen Verbindung nur für die engern Staaten durchgeführt; die Nation aber ist aufgelöst in einen Zwitter ohne allen moralischen Gehalt, und ohne physische Stärke.

In einer allgemeinen Allianz können sich wieder einzelne Allianzen zwischen einzelnen Staaten bilden, gegründet auf Zufälligkeiten einzelner Bedürfnisse und einzelner Vortheile. Daraus gehen dann die Concordate hervor, welche die Stelle der Gesetzgebung für die einschlagenden Gegenstände vertreten sollen.

Der Staatenbund wird, wenn eine gemeinsame Nationalität und gemeinsame Prinzipien in der Verfassung vorhanden sind, naturgemäß sich nach und nach in einen Bundesstaat verwandeln. Fehlt es aber an dieser Voraussetzung; sind namentlich die einzelnen Staaten nur zum Theil Freistaaten, zum Theil aber aristokratisch und monarchisch eingerichtet, so wird die Getheiltheit und der Gegensatz der politischen Interessen und die Eifersucht der Staaten eine immerwährende Zwistigkeit zur Folge haben, und dadurch eine immer wachsende Ohnmacht. Feindselig im Innern, nachgiebig und furchtsam nach Außen, werden sie entweder einem ausländischen Despoten anheimfallen, oder stärkern Nachbarn zur Beute dienen, falls diese nicht etwa unter sich selbst streitig sind.

4. Andere Staatsformen.

§. 84.

In der Geschichte haben sich mancherlei Staatsformen entwickelt, die von der Demokratie oder von der Form des Vernunftrechtsstaates abweichen. Man theilt daher die Staatsformen ein in monarchische, aristokratische und demokratische, je nachdem nur Einer im Besitze der Staatsgewalt ist, oder einige bevorzugte Familien, oder endlich Alle im Volke zusammen dieselbe besitzen.

Unter den monarchischen Staaten unterscheidet man Erbmonarchien und Wahlmonarchien.

Will das Volk eine vom Freistaate abweichende Verfassung vorziehen, so kann wohl Niemand etwas dagegen haben; nur muß, wenn dieses Verhältniß rechtlich sein soll, dem Volke vorbehalten bleiben, eine solche Verfassung abzuändern.

Ein Vertrag, wodurch ein einzelner Mensch, oder ein ganzes Volk das Recht nach eigener Ueberzeugung zu leben veräußert, ist wirkungslos, und am wenigsten für die künftigen Geschlechter bindend.

Auch kann eine vom Freistaate abweichende Staatsform einzelne Bestandtheile des Freistaates in größerm oder geringerm Umfange in sich aufnehmen, und dadurch nach und nach in einen Freistaat übergehen. Eine solche Annäherung wird angedeutet und angebahnt durch die Publizität der Staatsverwaltung, durch die Lehr- und Preßfreiheit, durch die Theilnahme des Volkes an der Gesetzgebung durch Volksrepräsentanten, durch die Theilnahme an der Verwaltung, durch Volkswahlen, durch das Geschwornengericht und endlich durch Unabhängigkeit der Justiz.

C. Organisation des Staates.

§. 85.

Die Verwaltungsgeschäfte eines Staates sind so vielfach, daß eine geordnete Führung ohne zweckmäßige Classification und ohne

systematische Theilung nicht möglich ist. — Man unterscheidet bei der Eintheilung der verschiedenen Verwaltungsgeschäfte ein Provinzialsystem und ein Realsystem. Das Provinzial- oder Bezirks-system hat die Territorialeintheilung des Staates zur Grundlage, das Realsystem dagegen die verschiedenen Verwaltungsgegenstände nach ihrer besondern Natur oder Qualität. Den Inbegriff der Gesetze, welche die Gliederung der Staatsbehörden und die Eintheilung der denselben übertragenen Funktionen zum Gegenstande haben, nennt man organische Gesetze.

Die Staatsgewalt, in Beziehung auf ihre einzelnen Gegenstände und Aufgaben, zerfällt in einzelne Hoheitsrechte, wie schon oben angedeutet wurde.

In der Organisationslehre wird nun dargethan, auf welche Art diese Hoheitsrechte am zweckmäßigsten ausgeführt werden. Diese Lehre gehört daher mehr in die Politik, als in die philosophische Rechtslehre. Wir wollen indeß einzelne Punkte hervorheben.

a. E r z i e h u n g s h o h e i t.

Was die Erziehung und Volksbildung betrifft, so ist die Grundbildung sämmtlicher Bürger offenbar Rechtsache; der Staat muß sie zu erhalten suchen. Denn unter ganz ungebildeten und verdorbenen Menschen kann kein Rechtszustand bestehen; deswegen kann in Beziehung auf Grundbildung Zwang eintreten, sowohl um die Beiträge für die Volksschulen herbeizuschaffen, als auch die Eltern und Kinder zu demjenigen anzuhalten, was für den Zweck erforderlich ist. Die Staatsvolksschule ist jedoch nur subsidiär.

Es muß den Eltern frei stehen, durch Erziehung und Privatunterricht dasjenige zu erreichen, was die öffentliche Schule gewähren kann und soll. Der Zweck der Volksgrundbildung ist, den jungen Bürger dahin zu bringen, daß er sich seiner Bestimmung und Würde als Mensch und Bürger bewußt werde, daß er seine Rechte und Pflichten kennen lerne und befähigt werde, sie auszuüben.

Die Berufsbildung, als Aufgabe der Berufsschulen, soll jeden Einzelnen dahin bringen, daß er eine selbstständige Existenz durch Geschicklichkeit und Arbeit gewinnen könne. Diese Bildung ist Niemanden, auch nicht dem Reichen, zu erlassen; denn in Zeiten der Noth fällt der, der nicht arbeiten kann, nicht nur Andern zur Last, sondern er ist für den Staat gefährlich. Während der Berufsbildung dauert die Grundbildung fort; sie ist theils allgemein menschlich (human), theils national. Der junge Bürger soll sein Vaterland kennen und lieben lernen; deßhalb soll er selbst anschauen und die Geschichte seines Volkes sich aneignen. Wesentlich gehört zur Grundbildung der Volksunterricht im Rechte, hauptsächlich in den einfachen Grundzügen des Naturrechts, und dann in den Grundsätzen der vaterländischen Verfassung und Gesetzgebung.

Auch die höhere wissenschaftliche und Kunstbildung ist zum Theil Rechtsache; ihr gibt der Staat Gelegenheit und gewährt Schutz und Förderung. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß aus den höhern wissenschaftlichen Schulen auch allen übrigen Schulen geistige Lebenskräfte zufließen; die Lehrer selbst bedürfen der Bildung, und haben Gelegenheit, sich solche in jenen Anstalten anzueignen. Ebenso ist der wissenschaftlich gebildete Geist ein Bedürfnis für die Verwaltung des höhern Staatsdienstes.

In so weit der Staat die Gelehrtenschulen aus seinen Mitteln erhält, ist es Pflicht, daß die Kinder der ärmern Bürgerklassen nicht ganz, wegen Mangel an Mitteln, davon ausgeschlossen werden.

Es ist zu sorgen für Unterstützung talentvoller Kinder armer Eltern, sonst gesellt sich zu dem Geldeinfluß auch noch eine Art von Bildungsaristokratie.

b. Kirchenghohheit.

Man pflegt mit den Schulen in Verbindung zu bringen die Kirche, obschon das Verhältniß der Kirche zum Staat ein ganz anderes ist. Die Kirche ist eine Gesellschaft zur gemeinsamen Uebung und zur Fortpflanzung des religiösen Glaubens. Diese Ge-

gesellschaft steht zu dem Staate in gleichem Verhältnisse, wie andere Gesellschaften; sie umfaßt nur einen Theil des Volkes*).

Das Recht der freien Ausbildung und Ausübung der religiösen Ansicht fällt zusammen mit dem Urrecht der freien Geistesäußerung. Es ist Anmaßung des Staates, die Aeußerung des religiösen Glaubens zu gebieten, zu verbieten oder zu erlauben. Die Toleranz beruht auf dem gleichen Vorurtheil, wie die Intoleranz.

Der Mensch steht hier in einer Sphäre, welche jenseits des Staates liegt. Hiernach ist die Kirche durchaus Privatsache. Alle ihre Einrichtungen, die Errichtung einer Casse, die Aufstellung von Beamten, die Wahl der Versammlungsorte, die Festhaltung eines Glaubensbekenntnisses, dieses Alles ist Sache des freien Gesellschaftsbeschlusses. Hingegen darf die Kirche, so wenig als eine andere Gesellschaft, eine ausführende Gewalt haben. Alle öffentliche Gewalt ist im Staate. Die religiöse Gesellschaft hat wohl das Recht der Beschlüsse, wie jede Gesellschaft. Diese Beschlüsse dürfen aber Nichts enthalten, was der Staatsgesetzgebung zuwider ist; darüber steht dem Staate die Aufsicht zu. Die religiöse Gesellschaft kann sich im Falle von Streitigkeiten, sei es mit ihren Mitgliedern oder andern Gesellschaften, Schiedsrichter wählen, die aber keine ausführende Gewalt haben. Kommt ein Schiedsgericht nicht zu Stande, so entscheidet das Staatsgericht, etwa nach den Statuten der Gesellschaft, oder nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen.

Wenn man den Inhalt der Statuten einer religiösen Gesellschaft das Kirchenrecht nennen will, so ist Nichts dagegen einzuwenden. Die Kirchenrechte sind aber so vielfach, als die religiösen Gesellschaften selbst.

Die Exekution geschieht aber immer durch die Staatsbehörden. Alle Vergehen stehen unter weltlichen Gesetzen und Gerichten.

*) Die einzelnen Sätze, worin die Mitglieder der Kirche in ihrer Ueberzeugung übereinstimmen, heißen: die kirchlichen Dogmen und der Inbegriff derselben wird das Symbol genannt.

Das Recht des Austrittes aus der Kirche muß frei stehen, ebenso die Entscheidung der Frage, ob die Bürger überhaupt irgend einer Kirchengesellschaft beitreten wollen oder nicht.

Die Vereinigung von Kirche und Staat wirkt für beide verderblich; sie unterwirft entweder die religiöse Meinung der weltlichen Gewalt, welche dann störend zwischen das Geschöpf und den Schöpfer tritt, und die überzeugungsgemäße Verehrung des Schöpfers verhindert, oder sie liefert die weltliche Gewalt in die Hände der Priester, die sie dann noch ärger mißbrauchen als der Staat, oder endlich, es entsteht eine Allianz der weltlichen Gewalt mit der priesterlichen List, die dann um so drückender und furchtbarer ist, wenn keine geistige Gegenkraft im Volke vorhanden ist.

Staatsreligionen, tolerirte Religionen und nicht tolerirte Religionen sind Mißbegriffe, und Mißgestaltungen, die als Ueberreste der mittelalterlichen Hierarchie noch immer die europäische Menschheit plagen. Die nordamerikanischen Staaten haben sich von diesen Uebeln emanzipirt, fangen aber hin und wieder an, sich freiwillig ein religiöses Joch aufzulegen.

Der Staat hat nur einzuschreiten, wenn die religiöse Gesellschaft in ihrer Form oder in ihrem Zwecke etwas enthält, was dem Staatszwecke zuwider läuft. Ueberdies erkennt der Staat keine religiöse Gesellschaft, so wie überhaupt keine Privatgesellschaft an, und reicht ihr nicht seinen Arm, wenn ihre Prinzipien den wesentlichen Prinzipien des Freistaates widersprechen, damit nicht der Freistaat selbst, der in dem freien Geiste seiner Mitbürger wurzeln soll, durch den Despotismus einzelner oder conföderirter Privatgesellschaften unterliege.

D r i t t e r T h e i l .

Vö l k e r r e c h t .

B e g r i f f u n d E i n l e i t u n g .

§. 86.

Unter Völkerrecht versteht man den Inbegriff der allgemeinen Rechtsgrundsätze über das rechtliche Nebeneinanderbestehen der verschiedenen Staaten des Erdbodens, oder auch die wissenschaftliche Darstellung des Ideals der Herrschaft des Rechts auf dem ganzen Erdboden, nach Verbindung und Wechselwirkung aller neben einander bestehender Völker.

Ueber die Rechtsverhältnisse zwischen einzelnen Völkern und Staaten gelten die Prinzipien des Naturrechts. Die Lehre von den Rechten des Menschen, abgesehen vom Staate, bildet, angewendet auf die Rechtsverhältnisse der Völker, das Völker- oder Staatenrecht.

Auch ein Volk hat Urrechte und erworbene Rechte; es hat ein Recht auf die Sachenwelt und zwar sowohl auf den Gesamtgebrauch, als auf den ausschließenden Gebrauch von Sachen. Es hat ein Recht auf freien Verkehr mit andern Völkern, auf Vertrag und Gesellschaft.

Auch die Rechte der Völker sind Zwangsrechte.

I. U r r e c h t e .

a. D a s R e c h t a u f p o l i t i s c h e P e r s ö n l i c h k e i t .

§. 87.

Das Wichtigste aller Urrechte des einzelnen Menschen ist das Recht auf Leben; ebenso ist das wichtigste Recht eines Volkes das Recht auf politische Persönlichkeit.

Dieses Recht stellt sich formell dar als Recht der Selbstständigkeit und Integrität, materiell ist es das Recht, sich selbst die Verfassung zu geben, und solche nach eigenem Gutfinden abzuändern;

desgleichen das Recht der Gesetzgebung, der beliebigen Verfügung über das Staatsgebiet. Man kann es auch ausdrücken als das Recht der Selbstbestimmung der Nation.

Eine nothwendige Folge der ursprünglichen Unabhängigkeit eines Volkes ist die natürliche Gleichheit aller Völker. Das Naturrecht anerkennt keine Rangordnung unter den verschiedenen Völkern und Staaten. Jeder Staat steht völkerrechtlich dem andern gegenüber als unabhängiges Rechtssubjekt. Die Verschiedenheit der Größe ist juristisch von keiner Bedeutung.

In der Wirklichkeit werden diese naturrechtlich unumstößlichen Grundsätze nicht immer anerkannt. Vielmehr wird in dem in Europa geltenden praktischen Völkerrechte nach dem statistischen Maßstabe der Bevölkerung und nach der Ausdehnung des Flächengebietes eine Rangordnung angenommen. Man unterscheidet:

- 1) Staaten ersten Ranges von über 11 Millionen Bevölkerung;
- 2) Staaten zweiten Ranges von 4 bis 11 Millionen Bevölkerung;
- 3) Staaten dritten Ranges von 1 bis 4 Millionen Bevölkerung;
- 4) Staaten vierten Ranges, deren Bevölkerung weniger als eine Million beträgt*).

Durch die Feststellung einer Rangordnung hat man das Recht von der Gewalt abgeleitet und bestimmt, daß der größern Gewalt auch ein höheres Recht zukomme**).

*) Siehe Bölig: Grundriß für encyclopädische Vorträge der Staatswissenschaften.

***) Ueber die politische Bedeutung dieser Rangverschiedenheiten drückt Oppenheim sich folgendermaßen aus:

„Bisher haben sich die Großmächte zu Schutzmächten und Patronen der Mächte zweiten und dritten Ranges aufgeworfen, welche dadurch zu Halbsouveränitäten, zu Vasallen der europäischen Congresse herabgesunken sind. Diese Patronate haben die

Oft wird der kleinere Staat durch die Gewalt größerer Staaten ganz um seine Selbstständigkeit gebracht, entweder einem oder mehreren Staaten einverleibt oder auch gänzlich unterdrückt. Solche Unterdrückungen sind nur ausnahmsweise gerechtfertigt, wenn das Volk, dessen politische Persönlichkeit vernichtet werden soll, die Rechte anderer Völker und einzelner Menschen continuirlich verletzt, und überhaupt die Menschenrechte gar nicht achtet.

Diese Fälle sind jedoch äußerst selten, und seltener noch geschehen Unterdrückungen im Interesse des Rechtes, wenn sie öfter noch so sehr als eine rechtliche Nothwendigkeit dargestellt werden.

In der Regel läßt sich an der Hand der Geschichte nachweisen, daß leider nur allzu häufig Staaten und Völker politisch vernichtet wurden, nicht um das Recht zur Herrschaft zu bringen, oder wie man öfter vorgab, die Civilisation zu fördern, sondern im Interesse des Fürsten, dem das Volk unterwürfig wurde*).

Dies ist selbst dann verwerflich, wenn auch in verschiedenen Beziehungen die Civilisation des unterdrückten Volkes gefördert werden sollte. Es gibt eben so wenig ein Recht, ein Volk zur Civilisation zu zwingen, als es ein Zwangsrecht gibt in Beziehung auf die Moral. Die wahre Civilisation verträgt sich am wenigsten mit der Ungerechtigkeit, und sie duldet keine Sklaverei, weder des Einzelnen noch der Nationen.

„üble Folge, daß die Großmächte versucht sind, die Schwäche ihrer Vasallen wünschenswerth zu finden, und deren Erstarkung zu verhindern — ungesähr nach der diplomatischen Maxime jenes russischen Wolfes, der gelobt hatte, nur todte Schafe zu fressen, und nachträglich die franken Schafe für tod, und die gesunden für krank erklärte.“

*) Man erinnere sich nur an die verschiedenen Theilungen Polens, an die Besitznahme der Spanier, und anderer Völker in Amerika, und die Unterdrückungen der Urvölker, welche dort wohnten.

b. Das Recht auf Ehre.

§. 88.

Wie den einzelnen Menschen, steht auch einem Volke das Recht auf Ehre zu. Dieses Recht muß zwar von denjenigen, welche die Ehrenrechte erst im Staate entstehen lassen wollen, consequenterweise bestritten werden.

Wir haben aber bereits früher nachgewiesen, daß das Recht auf Ehre ein Urrecht ist, und nicht erst durch den Eintritt in den Staat erworben wird. Gleich verhält es sich bei einem Volke. Seine Ehrenrechte gehören zu den wichtigsten Urrechten.

Das Gefühl patriotisch gesinnter Völker für ihre National-ehre ist häufig nicht minder groß, als dasjenige eines einzelnen Menschen für seine persönliche Ehre.

Je größer, je edler das Nationalgefühl eines Volkes ist, desto eifersüchtiger ist es auf die Ehre der Nation.

Die Ehre eines Volkes wird am häufigsten durch Zumuthungen oder Handlungen verletzt, die sich mit seiner Selbstständigkeit und Unabhängigkeit nicht vertragen. Verletzungen gegen die Selbstständigkeit eines Staates können oft materiell sehr klein sein, und doch die Ehrenrechte desselben sehr empfindlich verletzen, so wie Realinjurien, z. B. das Anspucken u., sehr geringe Verletzungen der persönlichen Integrität enthalten mögen, gleichwohl sehr empfindliche Ehrverletzungen einschließen können.

Nimmt ein Volk Ehrenkränkungen dieser Art gleichgültig hin, so läuft es Gefahr, seine politische Selbstständigkeit zu verlieren. Die Kränkungen eines Volkes in seinen Ehrenrechten sind gewöhnlich die Vorläufer von Kränkungen anderer Rechte.

Bei einem Volke, das seine politische Selbstbestimmung verloren hat, das in den wichtigsten Staatsaktionen einzig durch seinen Regenten bestimmt wird, concentriren sich praktisch seine Ehrenrechte auf die Ehrenrechte des Fürsten oder seiner Stellvertreter. — Zwischen monarchischen Staaten wird im praktisch geltenden Völkerrechte jede geringe Abweichung des Hofceremoniels gegen einen

Gesandten, oder die Ehefrau des Gesandten, als eine Verletzung der Nationalehre des betreffenden Volkes betrachtet.

Das Hofceremoniel ist oft bis zum Unsinn ausgebildet*).

In frühern Zeiten machten die Titulaturstreitigkeiten oft einen sehr wichtigen Theil der Verhandlungen zwischen den Vertretern der verschiedenen Staaten aus. Die Verhandlungen über die Frage, ob einem Gesandten das Prädikat *Altezza* oder *Eccellenza*

*) Man lese hierüber Friedrich Carl Moser's kleine Schriften zur Erläuterung des Staats- und Völkerrechts. Hier nur einige Beispiele:

1. Wenn zu Versailles die Gesandtin in das Gemach, wo die Königin „Cercle“ hält, eingetreten, macht sie und die Ehrendiener an dem äußersten Ende des Cercle ihre Verneigung. Sobald die Königin sie sieht, steht sie auf und bleibt neben ihrem Lehnstuhl stehen. Nach der dritten Verneigung küßt die Gesandtin der Königin den Rock und macht hierauf ihre Complimente. Die Königin bleibt während der Anrede stehen und antwortet darauf.
2. Am englischen Hofe bekommt die Botschafterin weder Stuhl noch Sessel, sondern bleibt gleich den andern Damen des Hofes stehen.

Von einem im Jahre 1639 hierüber entstandenen Streit gibt Pater *Bougeant* folgende Nachricht:

Le second incident (du mécontentement de la cour de France et celle d'Angleterre) fut une querelle de femme causée par la vanité et la jalousie. La Duchesse de Chevreuse exilée de la Cour de France s'était réfugiée à celle d'Angleterre. La Reine lui fit l'honneur de la faire asseoir en sa présence, ce qui était contraire à l'usage de cette cour, ou ni les Duchesses, ni les femmes des Ambassadeurs n'avaient point l'honneur du tabouret comme à la Cour de France. Cependant, afin que cet exemple ne tirat point de conséquence, la Reine prit le prétexte, que madame de Chevreuse était alliée de la Maison Royale d'Angleterre et fatiguée d'un long voyage.

gebühre, füllten oft ganze Bände. Dieß war namentlich der Fall am westphälischen Friedenscongresse *).

Je mehr die Völker emancipirt sind, desto mehr schwindet die Titulaturbedeutung und die Bedeutung des Hofceremoniels. Die Völker suchen ihre Ehre in ihrer Selbstständigkeit und Unabhängigkeit, — und in der Humanität.

2. Erworbene Rechte.

a. Von dem Eigenthum eines Volkes.

§. 89.

Zu den erworbenen Rechten gehört vorzüglich das Eigenthum. Jeder Staat ist in völkerrechtlicher Hinsicht Eigenthümer des Gesamtgebietes, das er besitzt, ohne Rücksicht, wem das Privateigenthum in diesem Gebiete angehöre. Er ist berechtigt, dieses Territorium zu behaupten oder zu veräußern.

Es ist ferner der Staat Eigenthümer des Staatsvermögens im engeren Sinne, d. h. desjenigen Vermögens, welches einzig zu öffentlichen Zwecken bestimmt ist.

Nach völkerrechtlichen Begriffen gehören zum Staatseigenthum alle innerhalb des Staatsgebietes eingeschlossenen Gebirge, Flüsse, Seen, Kanäle, die Meerbusen und angrenzenden Theile des Meeres in Kanonenschußweite, das sogenannte mare clausum.

Cette raison ne satisfait pas l'Ambassadrice de France. Elle demanda la même distinction, prétendant qu'elle lui était due à plus juste titre qu'à une exilée. On ne voulait pas l'écouter, et la cour de France mécontente de l'accueil qu'on avait fait en Angleterre à Madame de Chevreuse ne manqua pas d'user de représailles; un jour que l'Ambassadrice de l'Angleterre était déjà en chemin pour aller faire sa cour à la Reine on lui fit dire qu'elle n'aurait point le tabouret.

*) Siehe v. Gärtners westphälische Friedenskanzlei.

Endlich ist der Staat in öffentlich-rechtlicher Beziehung andern Staaten gegenüber in soweit als Eigenthümer des auf seinem Territorium befindlichen Privatvermögens anzusehen, als dieses eine Quelle des Staatsvermögens bildet, und unter seinem Schutze steht *).

Jedes Volk kann sich Eigenthum erwerben durch Vertrag, oder auch durch Occupation. Die Occupation ist aber nur dann rechtlich erlaubt, wenn der zu erwerbende Gegenstand herrenlos, wenn überhaupt die Besiznahme physisch, moralisch und rechtlich möglich ist.

Das Weltmeer, das keines ausschließenden Gebrauches fähig ist, kann nicht durch Occupation erworben werden; es dient, wie die Luft, das Licht, die Electricität u. zum Gesamtgebrauch der ganzen Menschheit. Die offene See ist frei (mare liberum).

b. Von den Völkerverträgen.

§. 90.

Eine wichtige Quelle von Rechtsverhältnissen zwischen Völkern bilden die Völkerverträge. Die Völkerverträge haben ihrem Wesen nach die gleichen Bestandtheile, wie die Verträge zwischen den einzelnen Menschen. Es gehört dazu in subjectiver Hinsicht die freie Einwilligung, und in objectiver Hinsicht ein gehöriger Gegenstand. In Hinsicht auf den Gegenstand lassen sich die Völker- oder Staatsverträge eintheilen:

- 1) In rein politische Verträge, gerichtet auf Erhaltung und Gewährleistung des politischen Daseins der Völker und Staaten.

Die wichtigsten Verträge dieser Art sind die Offensiv- und Defensivbündnisse, die Neutralitätsverträge und die Friedensschlüsse.

Auch müssen hieher gerechnet werden die sogenannten Militärcapitulationen, und die Verträge über Auslieferung von Verbrechern.

*) Siehe v. Gros. §. 427.

2) Verträge zu materiellen Zwecken, über Gegenstände des Eigenthums, der Verkehrsverhältnisse 2c.

Hieher gehören vorzüglich Handelsverträge, Verträge über Erbschaftsverhältnisse, Niederlassungsverhältnisse, Concursverhältnisse 2c.

Die Verträge werden oft auch für den Fall der Verletzung eines in denselben bestimmten Rechtes verstärkt durch Pfänder, Geißeln, Garantieerklärungen dritter Staaten 2c.

Zur Gültigkeit von Völkerverträgen ist, wie zur Gültigkeit von Privatverträgen, erforderlich, daß der Gegenstand, mit andern Worten, daß die versprochene Leistung physisch, moralisch und rechtlich möglich sei.

Mit der moralischen Würde eines freien Volkes ist es z. B. unverträglich, daß es dazu Hand biete, ein anderes Volk zu unterdrücken, und es dadurch zu verhindern, sein Selbstbestimmungsrecht sich zu vindiciren.

Von diesem Gesichtspunkte aus ist die Gültigkeit sogenannter Militärkapitulationen zu beurtheilen.

Die Dauer der Völkerverträge ist beschränkt:

- 1) Durch Ablauf der Zeit, wenn sie auf bestimmte Zeit abgeschlossen worden, und keine Erneuerung stattfand.
- 2) Durch gegenseitige Aufhebung oder durch einseitige Aufkündigung eines der Contrahenten.
- 3) Durch den Verlust der Selbstständigkeit eines Volkes oder Staates (politischer Tod).
- 4) Durch die gänzliche Veränderung der Verfassungs- und Regierungsform, sobald die früher eingegangenen Verträge mit dieser Veränderung nicht vereinbar sind.
- 5) Kein politische Verträge nehmen ihr Ende durch Ausbruch eines Krieges zwischen den contrahirenden Theilen; wenigstens werden sie während des Krieges in ihren Wirkungen suspendirt.

Die Staatsverträge werden in der Regel durch Staatsbevollmächtigte (Gesandte, Geschäftsträger 2c.) abgeschlossen. Der

Gesandte hat sich bei dem Staate, mit welchem er verhandelt, durch eine Vollmacht (*Creditiv, litterae credentiales*) auszuweisen.

So wie das Naturrecht zwischen den verschiedenen Staaten keinen Rang kennt, ebensowenig duldet es eine Rangordnung zwischen den verschiedenen Gesandten.

Das in Europa geltende praktische Völkerrecht hat indessen auch hier wieder ganz andere Regeln aufgestellt, als das Naturrecht.

Auf dem Wienercongresse wurde von den Bevollmächtigten der acht europäischen Mächte, welche den ersten Pariserfrieden vom 30. Mai 1814 unterzeichnet hatten, am 19. Mai 1815 ein Reglement über den Rang der diplomatischen Agenten angenommen, welchem die übrigen Mächte beitraten. In diesem Reglement wurden drei Classen der diplomatischen Agenten aufgestellt: Die Botschafter, die bevollmächtigten Minister und die Geschäftsträger.

Während des Congresses zu Aachen ward am 21. November 1818 von den daselbst versammelten fünf europäischen Großmächten für die Minister-Residenten noch eine vierte (oder Mittel-) Klasse zwischen den diplomatischen Agenten des zweiten und dritten Ranges eingeschoben *). Von diesen vier Classen hat nur die erste den Repräsentativcharakter der sendenden Souveräne.

Ein Volk nimmt einen Gesandten an durch die Erklärung, daß es ihn als Bevollmächtigten anerkenne.

Durch diese Annahmserklärung erhält der Gesandte den sogenannten Repräsentativcharakter, woran sich besondere Rechte knüpfen.

Zu den wichtigsten Gesandtschaftsrechten gehört das Recht der Exterritorialität, der persönlichen Unverletzbarkeit und Independenz.

Unter Exterritorialität versteht man das Rechtsverhältniß eines Gesandten, wonach er, obschon in einem fremden Staate domizilirt, nicht den dortigen Gesetzen und Behörden unterworfen ist, sondern den Gesetzen und Behörden des Staates, den er vertritt.

*) Siehe Pölig. am a. O.; ferner Klübens Akten des Wienercongresses, und das Conferenzprotokoll des Congresses von Aachen bei *de Martens Suppl.*

Dieses Recht gründet sich auf folgende Anschauungsweise: Der Gesandte ist der Stellvertreter eines selbstständigen unabhängigen Souveräns. So wenig nun ein selbstständiger Souverän, so wenig ein selbstständiges Volk fremden Gesetzen unterworfen ist, so wenig kann es sein Repräsentant oder Stellvertreter sein.

Die sogenannte Quartierfreiheit dagegen, welche öfter von den Gesandten in Anspruch genommen wird, läßt sich naturrechtlich nicht rechtfertigen, eben so wenig das Asylrecht (*jus asyli*).

Das Recht der Unverletzlichkeit bezieht sich nicht bloß auf den Gesandten selbst, sondern auch auf das zu ihm gehörige Personal (Gesandtschaftsräthe, Gesandtschaftsschreiber 2c.).

Zu den größten Verletzungen des Völkerrechts wurde zu allen Zeiten der Gesandtenmord gerechnet.

Würde ein Bevollmächtigter sich jedoch in einem fremden Staate, wo er accreditirt ist, Rechtsverletzungen zu Schulden kommen lassen, würde er vielleicht gar gegen die Freiheit und Unabhängigkeit dieses Staates conspiriren, so könnte dieser Staat sich präventiv der Person dieses Gesandten bemächtigen. Sobald aber die Gefahr vorüber wäre, müßte der Gesandte seinem eigenen Staate überliefert werden, damit dieser ihn nach seinen Gesetzen der Untersuchung und allfälligen Bestrafung überweisen könnte. Erfolgt unter Umständen, wo die Schuld des Gesandten offenbar am Tage liegt, keine Strafe, so ist die Handlung des Gesandten seinem Staate zuzurechnen, und als eine offenbare Verletzung des Völkerrechts anzusehen.

In der Regel wird bei Abschließung von Staatsverträgen die Genehmigung (Ratifikation) des Vollmachtgebers vorbehalten. Diese ist überall zur Gültigkeit des Vertrages erforderlich, wo der Gesandte nicht durch eine ausdrückliche Vollmacht zu definitivem Abschluß ermächtigt ist.

Es können auch obligatorische Rechtsverhältnisse zwischen Völkern und Staaten entstehen durch Rechtsverletzungen. Dieß führt uns zur Lehre über das Zwangsrecht der Völker.

3. Das Zwangsrecht der Völker.

§. 91.

An das Unrecht knüpft sich, im Völkerrecht wie im Privatrecht und Staatsrecht, das Recht des Zwanges.

Die Völker und Staaten sind, bezüglich ihrer wechselseitigen Rechtsverhältnisse, in einem Naturzustande. Ein positives Völkerrecht existirt nicht, da die Völker keinen Gesetzgeber und keinen Richter über sich haben. Es sind daher die Völker in ihren Rechtsverhältnissen andern Völkern gegenüber selbst Richter und Vollstrecker, wenn sie ihre Streitigkeiten unter einander nicht etwa durch Schiedsgerichte oder durch Vergleich beseitigen können.

Die gelindern Zwangsmittel sind Arrest, Retorsion und Repressalien; das äußerste Zwangsmittel ist der Krieg.

Retorsion ist die Art der Wiedervergeltung, daß ein Volk dieselbe Maxime gegen ein anderes anwendet, nach welcher es von diesem behandelt worden. Unter Repressalien versteht man die Verletzung eines sonst anerkannten Rechts eines Volkes, wegen eines von ihm erlittenen Unrechts. Repressalien können auch an Privatpersonen ausgeübt werden, weil sie indirekt den Staat treffen, dem sie angehören, da dieser die Pflicht hat, ihre Rechte zu schützen.

Ob der Krieg ein geeignetes Mittel sei, Streitigkeiten nach Gründen des Rechts zu entscheiden, ist sehr bestritten. Bis jetzt hat man indessen kein zureichendes Mittel aufgefunden, um den Krieg unmöglich zu machen; deshalb nimmt der Krieg thatsächlich unter den völkerrechtlichen Zwangsmitteln immerhin die wichtigste Stelle ein. Wir werden später auf diese Frage, eine der wichtigsten für die Menschheit, zurückkommen.

Immerhin darf der Krieg, wie jeder Zwang, nur angewendet werden für das Recht gegen das Unrecht, und nicht weiter, als es für die Erhaltung des Rechts nothwendig ist, und er soll erst eintreten, wenn keine Aussicht vorhanden ist, eine befriedigende Ausgleichung zu Stande zu bringen. Hieraus folgt, daß die Vernunft den Krieg nur wegen verletzter Rechte, für welche Ausgleichung

und Entschädigung verweigert wird, als rechtlich anerkennt. Es gibt also einen gerechten Bertheidigungskrieg, einen Vindicationskrieg und einen Entschädigungskrieg.

Aber es gibt keinen Krieg zum Zweck der Strafe. Die Strafe setzt ein Strafgesetz und ein Gericht voraus.

Ebenso muß die Vernunft den bloßen Angriffskrieg (*bellum offensivum*) als ungerecht verwerfen.

Wenn indessen der Krieg in politischer Hinsicht auch ein Bertheidigungskrieg ist, so kann er gleichwohl in militärischer Hinsicht sowohl offensiv als defensiv geführt werden. Auch kann es geschehen, daß wenn der Angriff von der andern Seite schon beschlossen ist, und vorbereitet wird, die bloße Bertheidigung höchst schwierig sein würde, so daß der Staat, der den Angriff zu gewärtigen hat, genöthigt ist, dem Angriffe zuvorzukommen.

Ein solcher Zuvorkommungskrieg (*bellum praeventionis*) ist nach den Prinzipien über Nothrecht zulässig.

Ehemals war es üblich, vor der Anhebung eines Krieges, Kriegsankündigungen zu erlassen. Diese sind in neuerer Zeit ziemlich außer Gebrauch gekommen, werden aber durch sogenannte Kriegsmanifeste ersetzt, d. h. durch öffentliche Darlegung der Gründe, und die Nachweisung, daß der Krieg eine rechtliche Nothwendigkeit sei.

Solche Manifeste sind nicht nur von Wichtigkeit für die Bürger des zum Krieg entschlossenen Staates; sie sind noch von einem höhern Interesse, indem sie an das Urtheil der civilisirten Welt appelliren, und vor derselben das Recht zum Kriege nachweisen *).

Die Mittel bei Führung des Krieges sollen sowohl in Hinsicht der zu ergreifenden Maßregeln überhaupt, als im Besondern in Hinsicht der Waffenarten, in Behandlung der friedlichen Bewohner u. d. d. durchaus rechtlich sein.

*) Eines der interessantesten Manifeste, welche die Geschichte aufzuweisen hat, ist die von Thomas Jefferson verfaßte und am 4. Juli 1776 vom Congreß der vereinigten Staaten Nordamerikas angenommene Unabhängigkeitserklärung.

Kriegsführende Völker bestehen aus einem bewaffneten und unbewaffneten Theil. Gegen jenen Theil hat der Feind seinen Kampf zu führen; aber auf eine Weise, die der menschlichen Würde nicht widerspricht. Moralisch verwerflich ist aller Meuchelmord, folglich auch der Gebrauch alles Giftes, Vergiftung der Nahrungsmittel u. u.

Durch Völkersitte und Herkommen ist auch in der heutigen Zeit der Gebrauch derartiger Mittel bedeutend eingeschränkt worden.

Der Inbegriff derjenigen Einschränkungen bei Führung des Krieges zwischen gesitteten Völkern heißt man Kriegsmanier oder Kriegsgebrauch (*loi de guerre*) und die Abweichungen davon heißen Kriegsräson (*raison de guerre*). Letzteres sind Ausnahmen als Erwiderung vorausgegangener, vom Kriegsgebrauche abweichender Feindseligkeiten.

Kriegslisten und Spione sind nach dem Kriegsgebrauche nicht ausgeschlossen. Bezüglich der friedlichen, unbewaffneten Bürger des feindlichen Volkes gilt nach Recht und Völkersitte der Grundsatz, daß diese nicht als Theilnehmer der Feindseligkeiten behandelt werden, und daß der ruhige Verkehr mit neutralen Völkern verstatet bleibe. Namentlich darf das Gut derselben nicht als Kriegsbeute behandelt werden.

Kant sagt: „Im Kriege ist es erlaubt, dem überwältigten „Feinde Lieferungen und Contributionen aufzulegen, aber nicht um „das Volk zu plündern, das ist, einzelnen Personen das ihrige „abzuzwingen (denn das wäre Raub, weil nicht das überwundene „Volk, sondern der Staat, unter dessen Herrschaft es war, durch „dasselbe Krieg führt), sondern durch Ausschreibungen gegen aus- „gestellte Scheine, um bei nachfolgendem Frieden die dem Lande „oder der Provinz aufgelegte Last proportionirlich zu vertheilen“ *).

Ein drittes Volk, welches an dem Kriege zweier anderer keinen Antheil nimmt, heißt neutral. Jedes Volk hat ein Recht,

*) Kant, metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre.

neutral zu bleiben, und kann ohne Verletzung des Völkerrechts nicht zur Theilnahme gezwungen werden.

Ein neutrales Volk verliert durch einen, zwischen zwei Andern entstandenen Krieg nicht die ihm und seinen Gliedern sonst zugestandenen Rechte, namentlich nicht das Recht des freien Verkehrs mit andern Völkern*).

Will es jedoch diese Rechte von den kriegführenden Völkern respektirt wissen, so hat es seine Neutralität auf das Strengste zu bewahren.

Hiezu gehört namentlich:

- 1) daß es keinem der kriegführenden Theile den Durchpaß gestatte;
- 2) daß es keinem derselben Dinge zuführe, die unmittelbar zum Kriege gebraucht werden, vielweniger Truppen leihe**).

Dagegen ist die Gestattung des Asylrechts an politische oder militärische Flüchtlinge keine Verletzung der Neutralität. Durch Aufnahme von Flüchtlingen macht sich ein Staat keinerlei Rechtsverletzung gegen einen andern Staat schuldig. Er ist ja Herr seines Gebietes, und kraft dieser Herrschaft befugt, selbst die Bedingungen festzustellen, unter denen Fremden der Eintritt und Aufenthalt gestattet sein soll.

Ein Staat hat bei Aufnahme von Flüchtlingen nur darüber zu wachen, daß diese von seinem Gebiete aus nicht etwa die Rechte

*) In Bezug auf Seekriege gilt praktisch der völkerrechtliche Grundsatz, daß ein kriegführendes Volk nicht nur friedliches Gut auf neutralem Schiffe, sondern auch neutrales Gut auf friedlichem Schiffe nicht wegnehmen darf.

***) Siehe hierüber Krug, System der praktischen Philosophie, §. 96 Anmerk., wo namentlich gesagt ist: „Die Schweizer, welche auswärtigen Mächten Krieger vermietthen, entehren sich dadurch nicht nur, sondern verletzen auch die Neutralität gegen die Völker, mit welchen jene Mächte in Krieg gerathen.“

der Nachbarstaaten verlegen; er übernimmt somit keine weiteren Pflichten, als er vordem hatte; möglicher Weise aber sind diese Pflichten unter Umständen etwas schwerer zu erfüllen. Der Staat mag daher deshalb genöthigt sein, außerordentliche polizeiliche Vorkehrungen zu treffen, die Flüchtlinge nicht an der Grenze zu dulden, sondern sie in's Innere seines Gebietes zu verweisen (interniren). Zu einer Ausweisung aus seinem Gebiete oder gar zur Auslieferung ist er nicht verpflichtet. Das Asylrecht gehört als Ausfluß seiner Selbstständigkeit zu den Urrechten eines Volkes *).

Bewaffnete Neutralität ist der Zustand eines neutralen Volkes, worin es gerüstet ist, die Rechte, die ihm kraft der Neutralität zustehen, mit Gewalt der Waffen zu behaupten.

Durch den Krieg werden die Rechtsverhältnisse zwischen den Völkern nicht aufgehoben, sondern nur gestört. Die allgemeinen Rechtspflichten dauern also fort, namentlich sind kriegführende Völker verpflichtet, sich gegenseitig auch die während des Krieges geschlossenen Verträge zu halten, als Waffenstillstände u.

Da der Endzweck eines jeden Krieges kein anderer sein darf, als die Realisirung eines verletzten Rechtes, so soll der Krieg beendet werden, sobald dieser Zweck erreicht ist.

Formell wird das Ende des Krieges bestimmt durch den Friedensschluß.

*) Vergleiche die treffliche Abhandlung von Zschokke: „Vom Asylrecht“, das gediegenste und beste, was wir über diesen Gegenstand noch lasen. Sie ist zuerst erschienen in der Zeitschrift: „Uebersieferungen zur Geschichte unserer Zeit“, Jahrgang 1823, Dezemberheft, und später abgedruckt in den ausgewählten historischen Schriften, fünfter Band, Seite 331 ffl.

Von den europäischen Staaten hat seit langer Zeit England das Asylrecht am großherzigsten ausgeübt und heilig gehalten. Politische Flüchtlinge aller Nationen und von allen politischen Farben fanden dort Aufnahme.

Die Resultate der Kriege, die Bestimmungen in den Friedensverträgen stimmen jedoch nur selten mit den Forderungen des Rechts überein. Gewöhnlich ist es die Uebermacht, welche den Friedensvertrag diktiert, und diese ist nicht immer auf Seiten des Rechts, sondern eben so häufig, vielleicht noch häufiger, auf Seiten des Unrechts.

Der Krieg ist ein großer Völkerprozeß, wo das Urtheil aber nicht nach Gründen des Verstandes construiert, sondern wo der Erfolg von der physischen Uebermacht bestimmt wird.

Dieser Prozeß entspricht daher keineswegs den Anforderungen der Vernunft, weil er in keiner Weise ein geeignetes Mittel ist, dem Rechte gegenüber der Gewalt zum Siege zu verhelfen. Ueberdies führt er die größten physischen und moralischen Uebel für die Menschheit mit sich. Deshalb wird der Krieg, von vielen Philosophen als mit den Anforderungen der Vernunft im Widerspruch stehend, verworfen, und ein ewiger Friede als Rechtszustand verlangt, der als Ideal der Vernunft von der Menschheit angestrebt werden solle.

Kant sagt: „Die moralisch praktische Vernunft spricht uns „ihr unwiderrufliches Veto aus: Es soll kein Krieg sein, „weder zwischen Mir und Dir im Naturzustande, noch zwischen uns „als Staaten, denn das ist nicht die Art, wie Jeder sein Recht „suchen soll.“

Im gleichen Sinne spricht Krug: „Da durch den Krieg das „Recht der Völker unsicher gemacht, und durch den Sieg der Rechts- „streit der Völker auf keine allgemein gültige Weise entschieden „wird, so ist es eine unabweisbare Forderung der Vernunft, daß „dergleichen Streitigkeiten nie durch Waffengewalt entschieden „werden, sondern ein ewiger Friede unter den Völkern herrsche.“

Dagegen sagt Hegel: „Der Krieg, als der Zustand, in welchem „mit der Eitelkeit der zeitlichen Güter und Dinge, die sonst eine „erbauliche Redensart zu sein pflegt, Ernst gemacht wird, ist hie- „mit das Moment, worin die Idealität des Besondern ihr Recht „erhält und Wirklichkeit wird. Es hat die höhere Bedeutung, daß

„durch ihn die sittliche Gesundheit der Völker in ihrer Indifferenz
 „gegen das Festwerden der endlichen Bestimmtheiten erhalten wird,
 „wie die Bewegung der Winde die See vor Fäulniß bewahrt, in
 „welche sie eine dauernde Ruhe, wie die Völker ein dauernder oder
 „gar ein ewiger Friede versetzen würde.“

Die Behauptung, daß der Krieg nothwendig sei, um die sittliche Gesundheit der Völker zu erhalten, ist nicht erwiesen, und die Vergleichung mit der Fäulniß der See ist hinkend.

Der Krieg, der dem Winde verglichen wird, ist nur eine Art der Bewegung der Menschheit; es ist die Menschheit im Kampfe mit sich selbst, die Bewegung der sich wenigstens theilweise selbst zerstörenden Menschheit. Daß diese Selbstzerstörung aber in der Bestimmung der Menschheit liege, ist mit den Forderungen der Vernunft nicht in Harmonie.

Die Menschheit ist übrigens daneben nicht stille, wie die See; sie ist berufen zu einem andern Kampfe, zum Kampfe mit der Natur, zum Kampfe um ihre Existenz. Hier ist ein unendliches Feld zur Uebung der Kräfte. Die Kräfte, welche die Menschheit anwandte zu Errichtung der Werke des Friedens, sind unendlich viel größer und vielseitiger, als diejenigen, welche der Krieg verschlang. Hätte die Menschheit auch diese Kräfte noch verwendet zu ihrer eigenen Wohlfahrt, statt zu ihrer Zerstörung, so würde sie vollkommener dastehen, als sie gegenwärtig ist. Bedenkt man, welche fürchterliche Folgen der Krieg mit sich führt, so kann man sich nicht durch so hinkende Vergleichungen der Menschheit mit der leblosen Natur für die Vernunftmäßigkeit des Krieges entscheiden*).

*) Man werfe nur einen Blick auf die schauervollen Erscheinungen, welche der vor kurzer Zeit zwischen Rußland und den Westmächten geführte orientalische Krieg uns darstellte. Ein berühmter französischer Schriftsteller sagt darüber:

„Das Europa, das in dem Augenblicke vor uns da steht, ist
 „nicht das Europa der Völker, sondern das Europa der Könige.
 „Was thut dieses Europa der Könige? Es hat die Gewalt und

Das Ideal des ewigen Friedens wird freilich von der Menschheit nie ganz erreicht werden, so wenig, als auch in dem civilisirtesten Staate ein ganz vollkommener Rechtszustand vorhanden ist, und so wenig, als wir einen Menschen finden, der vollkommen tugendhaft wäre. In allen Gebieten ist es Aufgabe der Menschheit, nach dem Vollkommeneren zu streben, und bezüglich unserer Frage dem Ideal des ewigen Friedens immer näher zu kommen.

Die Mittel, die man bis jetzt vorgeschlagen hat, zu Erreichung eines ewigen Friedens sind jedoch theils unausführbar, und zugleich der Bestimmung der Menschheit zuwider, theils sind sie unzureichend.

„kann, was es will. Die Könige sind frei, denn sie haben die
 „Freiheit erdrückt. — — — — —
 — — — — —

„Womit beschäftigt sich das Europa der Könige? — Vollendet
 „es als Herrin der Welt irgend ein großes, heiliges Werk des
 „Fortschrittes, der Bildung, der Menschlichkeit? — Wozu ver-
 „braucht es die Riesenkraft des Continents — über den es ver-
 „fügt? — Was thut es? — Es führt einen Krieg, einen Krieg,
 „erbärmlich durch seinen Beweggrund, einen Schlüssel (zu den
 „heiligen Stätten in Jerusalem), gräßlich durch sein Auftreten
 „(Balaklava), fürchterlich durch sein Ende. — Vergewärtigen
 „wir uns die Lage:

„Dort stehen die französischen und englischen Armeen. Seht
 „jenen Graben, den man zwei Schritte weit vom Blutbache zu
 „Infermann eröffnete, den Graben, in welchem in Wasser und
 „Roth bis zu den Knien Tausende von Menschen aufgehäuft sind
 „mit erfrorenen Füßen, bedeckt mit verbundenen Wunden, ohne
 „Dach, ohne Feuer, beinahe ohne Brod, mit eisigen Lumpen be-
 „deckt, aufgezehrt von Dysenterie und Typhus, von Ausfällen
 „erschöpft, von Bomben zerrissen, aufgeweckt aus dem Todesschlaf
 „durch die Mitraille, aus dem Kampfe dem Tode in die Arme
 „sinkend. Dieser Graben, in welchem England schon 30,000
 „und Frankreich 46,000 Mann schlafen gelegt hat, wo in weniger

Einige glauben dieses Mittel in einer Universalmonarchie zu finden, Andere in einer Universalrepublik. Beide Ideen sind gleich unausführbar, den Individualitäten der verschiedenen Völker entgegen, und daher auch der individuellen Bestimmung der Völker zuwider. Ein Universalstaat würde entweder der verschiedenen heterogenen Bestandtheile wegen, die er umschließen müßte, bald wieder in einzelne Staaten zerfallen, wie dieß die Geschichte großer Staaten vielfach bewiesen hat, z. B. die Universalmonarchien zur Zeit des Persers Cyrus, des Mazedoniers Alexander, — Rom, zur Zeit des Cäsars oder Augustus, — das Reich Karls V. u. A. m., oder es müßte die individuelle Freiheit der einzelnen Völker vollständig untergehen *).

„als drei Monaten 80,000 Menschen verschwunden sind, —
 „dieser Graben von Sebastopol ist das Grab von zwei Armeen.

„Das Aufbrechen dieses Grabes, das noch nicht fertig ist, hat
 „schon drei Milliarden gekostet. Der Krieg ist ein Todtengräber im
 „Großen, und läßt sich theuer bezahlen. Ja wohl, um dieses
 „Grab aufzubrechen, haben Frankreich und England, wenn man
 „Alles berechnet: das Kapital von versunkenen Flotten, das Nie-
 „derliegen der Industrie, des Handels und des Credits, bereits
 „drei Milliarden verbraucht! Mit diesen drei Milliarden hätte
 „man das englische und französische Eisenbahnnetz fertig gebaut,
 „man hätte eine Röhrenbrücke über das Ormelmeer geschlagen,
 „alle Sumpfländer Englands und Frankreichs drainirt, alle
 „Städte, alle Dörfer, alle Felder mit gesundem Wasser ver-
 „sehen, und dem Boden und den Menschen Gesundheit ver-
 „schafft, alle Hügel wieder mit Holz, die Flüsse mit Fischen be-
 „völkert, die Werkstätten und Schulen vervielfacht, Millionen
 „Hektaren unaufgebrochenen Landes besäet, die Hungersnoth zu
 „einer Unmöglichkeit gemacht und Brod für Jedermann gefunden.

*) Siehe Anselm Feuerbach: Die Weltherrschaft, das Grab der Freiheit. Nürnberg 1814.

Näher kommt man dem Ziele durch Errichtung einer ausgedehnten Conföderation, worin das Verfahren bei Streitigkeiten zwischen verschiedenen Staaten normirt, und bestimmt ist, auf welche Weise der Entscheid ausgesprochen werden soll. Es ist dieß eine Art Völkercompromiß, der freilich die Parteien, die diesen Compromiß schließen, nicht hindert, auf dem ordentlichen Rechtswege zu prozediren, d. h. im völkerrechtlichen Prozesse auf dem Wege des Krieges.

Immerhin wird die moralische Macht der Föderativstaaten das Entstehen von Kriegen zwischen Bundesgliedern erschweren, wenn sie solche nicht ganz zu verhindern vermag. Nach der nordamerikanischen Verfassung ist der oberste Gerichtshof competent in Streitigkeiten, wo die vereinigten Staaten Partei sind, das Urtheil zu sprechen, competent in Streitigkeiten zwischen zwei oder mehreren Staaten, zwischen Bürgern verschiedener Staaten, und endlich zwischen einem Staate und zwischen Bürgern eines andern Staates.

Derartige Bestimmungen könnten in den Bundesvertrag eines ausgedehnten Föderativsystems aufgenommen und es könnte darin das völkerrechtliche Tribunal aufgestellt werden.

Sobald aber irgend ein mächtiger Staat sich den Entscheidungen dieses Völkertribunals nicht fügen wollte, so wäre wiederum der Krieg unvermeidlich. Indessen würde gegenüber dem moralischen und physischen Gewicht der übrigen Bundesgenossen kein Staat sich leicht den Entscheidungen des Tribunals widersetzen. Eine solche Völkerconföderation wird aber nur dann möglich werden, wenn einmal alle Völker ihre gesellschaftlichen Einrichtungen auf die gleichen Grundlagen der Menschenrechte werden gebaut haben, und eine große Verbrüderung von Freistaaten darstellen.

S c h l u ß w o r t .

Wir übergeben das vorliegende Werk der Oeffentlichkeit, mit der zuversichtlichen Hoffnung, daß es nicht nur bei den zahlreichen Freunden Snell's, sondern auch bei allen Freunden des Rechts, der Freiheit und der Wissenschaft eine günstige Aufnahme finden werde.

Bei der Ausarbeitung haben wir im Allgemeinen, so streng, wie möglich, den im Vorworte angedeuteten Plan befolgt. Snell's Werk wurde unverändert wiedergegeben, soweit solches thunlich war. Nur das Völkerrecht, welches Snell in seinem Diktat, unter Hinweisung auf die Lehre über die Rechte des Menschen, abgesehen vom Staate, mit wenigen Worten abfertigte, wurde hier ausführlicher behandelt.

Inwiefern dem Herausgeber diese Darstellung und überhaupt die Bearbeitung des ganzen Werks im Geiste des genialen Meisters gelungen, darüber gewärtigen wir das Urtheil einer unbefangenen, wissenschaftlich gegründeten Kritik.

Zwar fühlen wir es nur zu gut, daß das Ganze nicht in der vollendeten Form dargestellt werden konnte, wie dieses der Fall gewesen sein würde, wenn der Berewigte die mühsolle Arbeit selbst an die Hand genommen hätte; indessen tröstet uns darüber das Bewußtsein, das möglichst Gute mit allen uns zu Gebote stehenden Kräften angestrebt zu haben.

Einige Ungleichförmigkeiten, welche sich, bezüglich der Rechtschreibung, bei'm Drucke des Werkes eingeschlichen, bitten wir unsere verehrten Leser, mit dem Umstande entschuldigen zu wollen, daß der Herausgeber in verschiedenen Punkten nicht die gleiche Orthographie befolgt, wie die Dffizin, in welcher unser Buch gedruckt wurde, und daß bei der ziemlich bedeutenden Entfernung des Herausgebers vom Druckorte die Korrektur nicht immer so gut besorgt werden konnte, wie wir es gewünscht hätten.

Die bedeutendsten Druckfehler finden hienach ihre Berichtigung.

Inhalts - Übersicht.

	Seite
Vorwort	V bis XVI
Einleitung.	
Gegenstand. §. 1.	1
Vorbegriffe. §. 2.	
1. Wissenschaft	2
2. Philosophische Wissenschaft	3
3. Praktisch philosophische Wissenschaft	3
Verschiedene Benennungen des Naturrechts. §. 3.	
1) Philosophische Rechtslehre oder Vernunftrecht	4
2) Naturrecht	4
3) Absolutes Recht	4
4) Allgemeines Recht	4
5) Normalrecht	4
Wirklichkeit des Naturrechts und seine Bedeutung. §. 4.	5
Geschichtliche Abstufungen in Hinsicht auf die Gestaltung der Rechtsidee. §. 5.	
Erste Stufe: Das Gefühlleben oder die Kindheit der Völker	6
Zweite Stufe: Recht der Autorität	7
Dritte Stufe: Recht der Vernunft	8
Allgemeiner Theil.	
I. Grundlage und Deduktion des Rechtsbegriffs.	
A. Bezeichnung der Grundlage, oder Angabe der aus dem Wesen und der Bestimmung des Menschen flie- senden Wahrheiten als Grundlage des Rechts. §. 1.	9
B. Exposition dieser Wahrheiten.	
Erster Satz: Der Mensch ist ein freies, mit Be- wußtsein handelndes Sinnenwesen. §. 2.	10
Zweiter Satz: Der Mensch erkennt aus seiner Ver- nunft eine Gesetzgebung für seine Freiheit. §. 3.	13
Dritter Satz: Der Mensch erkennt andere Wesen, gleicher Art, neben sich. §. 4.	17

	Seite
Einige Anmerkungen zum Bisherigen §. 5.	18
1) Freiheit und sittliche Freiheit	18
2) Zweck, Endzweck, Lebenszweck, Selbstzweck	18
3) Bestimmung, Selbstbestimmung	19
4) Bervollkommnung, als Zweck der Selbstbestimmung	20
Folgerungen aus den drei oben erläuterten Sätzen, und Fest-	
stellung des Grundprinzips für die Rechtslehre. §. 6.	21
II. Auseinandersetzung des Rechtsbegriffs. §. 7.	
1) Das Recht ist begründet in der Vernunft, nicht in	
einer äußern Autorität	27
2) Das Recht ist verschieden von der Moral	27
3) Das Rechtsgesetz ist ein Gesetz für die Coexistenz	
aller vernünftigen Sinnenwesen	28
a. Daß das Recht nur dem Menschen, und zwar	
dem Menschen im Verhältniß zu andern Men-	
schen zukommt	28
b. Das Recht kommt aber nur dem lebenden Men-	
schen zu	28
c. Der Mensch steht ferner nur in einem Rechts-	
verhältnisse zu andern Menschen, nicht zu Sachen	28
d. Es gibt ferner kein Rechtsverhältniß zwischen	
Menschen und höhern Wesen, namentlich der	
Gottheit	29
e. Endlich steht der Mensch auch nicht in einem	
Rechtsverhältnisse zu sich selbst; daher kann auch	
der Selbstmord kein Verbrechen sein	29
f. Da das Rechtsgesetz ein Gesetz ist für die freie	
Coexistenz der Menschen, so folgt daraus ferner,	
daß dieses Gesetz gar nicht angewendet werden	
kann auf diejenigen Fälle, wo das Zusammen-	
leben mehrerer Menschen unmöglich ist	29
4) Allem Recht entspricht eine Verbindlichkeit	29
5) Jedes Recht ist zugleich Zwangsrecht	30
a. Der Zwang ist erlaubt, so weit er zur Be-	
hauptung des Rechts nothwendig ist	31
b. Jeder Zwang gegen andere Menschen, wenn er	
nicht für die Behauptung des Rechts gegen das	
Unrecht nothwendig ist, ist selbst unrecht, und	
ein Eingriff in fremde Freiheit	32
Rückblick und Uebergang zum Folgenden. §. 8.	
a. Rückblick	33
b. Uebergang zum Folgenden	34
III. Verhältniß des Vernunftrechts zu andern verwandten und	
angrenzenden Wissenschaften	35

	Seite
1) Verhältniß des Vernunftrechts zur Moral. §. 9.	35
a. Wozu der Mensch moralisch verpflichtet ist, dazu hat er immer ein Recht	37
b. Wozu der Mensch nie ein Recht haben kann, dazu kann er auch nicht moralisch verpflichtet sein; denn die Moral fordert von den Menschen keine Unge- rechtigkeit. Und umgekehrt, wozu der Mensch rechtlich verbunden ist, dazu ist er auch moralisch verpflichtet	37
c. Aber nicht zu Allem, wozu man moralisch verpflichtet ist, ist man auch rechtlich verbunden	37
2) Verhältniß des Vernunftrechts zum positiven Recht. §. 10.	39
3) Verhältniß des Vernunftrechts zur Politik. §. 11.	41
4) Verhältniß des Vernunftrechts zur Philosophie des positiven Rechts. §. 12.	42
5) Verhältniß des Vernunftrechts zur Gesetzgebungswissenschaft. §. 13.	43
IV. Uebersicht der Geschichte des Naturrechts. §. 14.	43
I. Ueber das philosophische System Hegel's	52
II. Ueber die Rechtsphilosophie von Dr. H. Ahrens	61
III. Philosophie des Rechts von Dr. H. B. Oppenheim	64
V. Verschiedene Ansichten über den Ursprung des Rechts. §. 15.	
a. Die erste Ansicht leitet alles Recht her aus der Gewalt	68
b. Die zweite Grundansicht leitet das Recht her aus der Geschichte	68
c. Die dritte Grundansicht leitet das Recht her aus der Vernunft	71
VI. Abhandlungen über die Prinzipien.	
I. Subjekt und Objekt des Rechts. §. 16.	72
II. Eintheilung der Rechte nach ihrem Objekt.	
A. Haupteintheilung. §. 17.	
A. Ohne Rücksicht auf Staats- und Völkerverbindungen	73
a. Das Recht auf physische Existenz	73
b. Recht auf die Sachenwelt	74
c. Rechte an die Menschenwelt	74
B. Mit Rücksicht auf Staats- und Völkerverbindungen	75
B. Einige spezielle Eintheilungen. §. 18.	76
1. Urrechte und erworbene Rechte	77
2. Veräußerliche und unveräußerliche Rechte	77
Erläuterungen einiger Begriffe. §. 19.	
1) Vermögen und Geld	78
2) Gut, ersetzliches und unersetzliches	79
III. Von der Ausübung der Rechte. §. 20.	
a. Jeder darf sein Recht im vollen Umfange ausüben	79

	Seite
b. Man ist zu jeder Handlung befugt, ohne welche die Ausübung des Rechts nicht geschehen könnte	80
c. Es liegt im Wesen des Rechts, daß dessen Ausübung oder Nichtausübung lediglich in der Willkür des Berechtigten steht	80
IV. Dauer und Ende der Rechte. §. 21.	82
V. Vom Unrecht und seinen Folgen.	
A. Vom Unrecht. §. 22.	83
a. Vom Subjekt des Unrechts und von der Imputation.	
1. Vom Subjekt des Unrechts	84
2. Von der Imputation	84
b. Objektive Beschaffenheit des Unrechts	87
B. Folgen des Unrechts, Zwang und seine Arten. §. 23.	89

Besonderer Theil.

Erster Theil.

Rechte des Menschen, abgesehen vom Staate.	
Vorbemerkung. §. 24.	91

Erster Abschnitt.

Rechte der Menschen auf die eigene Person. §. 25.	
1. Das Recht auf Leben. §. 26.	92
2. Recht auf Integrität des physischen Daseins. §. 27.	93
3. Recht auf Freiheit im engsten Sinne, das Recht auf einen ausschließenden und beliebigen Gebrauch der Kräfte (Sclaverei). §. 28.	93
Recht auf Ehre. §. 29.	99
1. Recht auf Ehre im engern Sinn	100
2. Es gibt ein Recht auf Unbescholtenheit, oder, wie man es zu nennen pflegt, ein Recht auf guten Namen	101
Folgerungen aus den aufgestellten Begriffen. §. 30.	
1) Die Mittheilung dessen, was wirklich geschehen ist, muß Jedem freistehen	102
2) Eben so gibt es ein Recht auf freie Beurtheilung alles dessen, was wirklich geschehen ist	102
3) Die allgemeine Menschenehre, sowie die Bürgerehre, leidet als Gegenstand des Rechts keine Gradation	103
4) Es fragt sich, wie ist die verletzte Ehre wieder herzustellen?	103

Zweiter Abschnitt.

Rechte des Menschen an Sachen.	
1. Rechte auf den Gesamtgebrauch von Sachen. §. 31.	104

2. Rechte auf Alleingebrauch von Sachen. §. 32.	105
Eigenthum; Bestandtheile:	
1) positive:	
a. Gebrauchsrecht und Nutzungsrecht.	
b. Proprietätsrecht.	
2) negative.	
Eintheilung der Sachen und verschiedene Eigenthumsberechtigungen. §. 33.	
1. Eintheilung der Sachen	106
2. Dingliche Rechte an fremde Sachen	107
Erwerbung des Eigenthums. §. 34.	110
a. Erwerbung durch Uebertragung.	
1. Grundsätze des Naturrechts. §. 35.	110
1) Den Willen des bisherigen Eigenthümers, sein Recht an den neuen Erwerber abzutreten	111
2) Den Willen des neuen Erwerbers, Eigenthümer zu werden	111
3) Die dem Willen entsprechende That	111
2. Positiv-rechtliche Anordnungen.	
1) Besitz und dessen rechtliche Folgen	112
1) Schutz des Besitzstandes gegen eigenmächtige Störung	113
2) Verjährung	113
2) Accession	114
3) Specifikation	115
b. Originäre Erwerbung §. 36.	116
1) Kraft der Occupation und Formation kann Niemand mehr Gegenstände in Anspruch nehmen, als er zu bearbeiten im Stande ist, indem zur Occupation die Bearbeitung hinzukommen muß	120
2) Die erworbenen Dinge sind nur insofern Eigenthum, als sie des ausschließenden Gebrauches fähig sind	120
3) Das Eigenthum ist ein erworbenes, und nicht ein angeborenes Recht, deßhalb auch nicht unveräußerlich	121
Vom Aufhören des Eigenthumsrechts und vom Erbrecht. §. 37.	122
Die positiven Gesetze knüpfen das Erbrecht an einen dreifachen Grund:	
1) Der erste Grund der Erbfolge ist der Erbvertrag	123
2) Der zweite Grund ist das Testament	124
3) Der dritte Grund der Erbfolge ist das Gesetz selbst	124
Surrogate des Erbrechts. §. 38.	125
1) Die Abtretung des Vermögens bei Lebzeiten des Inhabers	125

	Seite
2) Es läßt sich rechtfertigen auch vernunftrechtlich ein Gesamtvermögen der zusammenlebenden Familie	125
Vorthelle und Nachtheile des Privateigenthums. §. 39.	127
Dritter Abschnitt.	
Rechte des Menschen an die Menschenwelt.	
Uebergang. §. 40.	131
a. Recht auf idealen Verkehr mit Menschen. §. 41.	132
b. Recht auf den Vermögensverkehr. §. 42.	136
Unterschied zwischen persönlichen und dinglichen Rechten. §. 43.	137
Die persönlichen und dinglichen Rechte unterscheiden sich:	
1) Im Objekt	137
2) Im verpflichteten Subjekt	137
3) In der Art der Verpflichtung	137
4) Ein weiterer Unterschied liegt in den Wirkungen	138
Entstehung der persönlichen Rechte. §. 44.	139
Vom Vertrag. §. 45.	140
Von der bindenden Kraft der Verträge. §. 46.	
a. Verschiedene Ansichten darüber	141
b. Philosophische Begründung	143
Begriffsentwicklung vom Vertrag. §. 47.	145
Bestandtheile:	
1. Einwilligung	146
2. Fehler der Einwilligung	147
1) Zwang	147
2) Irrthum (<i>error</i>)	148
3) Betrug	148
3. Erklärung der Einwilligung	149
4. Ein gehöriger Gegenstand	151
Erfordert ist:	
1) Daß der Gegenstand in's Rechtsgebiet gehören	151
2) Was zugesagt wird, muß physisch möglich sein	152
3) Der Vertrag darf nichts Widerrechtliches ent- halten, oder, wie man sagt, nichts juristisch Unmögliches	152
4) Der Vertrag darf auch nichts Unsittliches oder moralisch Unmögliches enthalten	152
Essentialia, Naturalia und Accidentalialia der Verträge. §. 48.	155
1. Bedingung	155
2. Zeitbestimmung	157
3. Zweckbestimmung	157
Arten der Verträge. §. 49.	158
1) Haupt- und Nebenverträge.	
2) Obligatorische und liberatorische.	

3) Einseitige und zweiseitige Verträge.	
4) Freundschaftsverträge und Spekulationsverträge.	
Obligationen aus widerrechtlichen Handlungen. §. 50.	159
Endigung der Forderungsrechte. §. 51.	161
Gesellschaftsrecht. §. 52.	
Begriffsbestimmung	163
Entstehen und Fortbestehen der Gesellschaft durch Vertrag und Beschuß. §. 53.	164
Abstimmung in der Gesellschaft. §. 54.	166
Gegenstände der Abstimmung §. 55.	167
Verfassung der Gesellschaft. §. 56.	168
Beruht sie auf einem Vertrag oder auf einem gesetzlichen Beschuß?	168
Rechte der Gesellschaft. §. 57.	
1) Aeußere Rechte	173
2) Innere Rechte	174
Auflösung der Gesellschaft. §. 58.	175
Anwendung des Gesellschaftsrechtes auf einzelne Arten von Ge- sellschaften. §. 59.	
Ehe und Kirche	176
Ehe und Familie. §. 60.	177
1. Naturehe	177
2. Bürgerliche Ehe	178
Hindernisse der Ehe. §. 61.	179
Auflösung der Ehe. §. 62.	181
Ehe als Familie. §. 63.	182
Vormundschaftsrecht. §. 64.	183

Zweiter Theil.

Rechtslehre vom Staat oder Staatsrecht.	
Uebersicht der Geschichte. §. 65.	184
Abhandlungen über die Prinzipien des Staatsrechtes.	
Vorbemerkung	191
Einleitung und Begriff des Staates. §. 66.	192
Zweck des Staates. §. 67.	193
Verschiedene Ansichten über den Zweck des Staates. §. 68.	194
Gründung des Staates. §. 69.	199
Verschiedene Ansichten über die Grundlage des Staates. §. 70.	
Benennung der Ansichten:	
1) Das Prinzip der Naturnothwendigkeit.	200
2) Das Prinzip des göttlichen Rechts u.	201
3) Das Prinzip der Gewalt	201
4) Das Prinzip der Freiheit und Selbstbestimmung der Nation	201

	Seite
Die drei Grundlagen des Staates.	
1. Das Volk. §. 71.	202
2. Das Land, Staatsgebiet, Vaterland. §. 72.	204
3. Staatsgewalt und ihre Eintheilung. §. 73.	207
Abweichende Ansichten über die Eintheilung der Staatsgewalt §. 74.	
1. Man nimmt öfters noch eine vierte Gewalt an, nämlich die administrative oder regierende	210
2. Andere nehmen nur zwei Gewalten an, nämlich Gesetzgebung und Verwaltung, und theilen dann die letzte wieder in Rechtsprechung und Vollziehung ein	211
3. Andere nehmen ebenfalls noch eine vierte Gewalt an, nämlich die aufsehende Gewalt	211
4. Man hat in neuerer Zeit die Lehre von den drei Gewalten, um welche sich besonders <i>Montesquieu</i> und <i>Rant</i> verdient gemacht haben, durch mancherlei Scheingründe angefochten	211
Verhältniß der Staatsgewalt zu den eigenen Bürgern. §. 75.	212
Verhältniß der drei Staatsgewalten zu einander. §. 76.	215
Staatsverfassung. §. 77.	218
A. Die Verfassungslehre §. 78.	219
B. Die verschiedenen Staatsformen. §. 79.	222
1. Reine Demokratie. §. 80.	223
2. Repräsentative Demokratie. §. 81.	225
Garantien der Volksfreiheit. §. 82.	
1. Publizität der Staatsverwaltung	228
a. Gesetzgebung.	
b. Der Regierungsverhandlungen.	
c. Der Rechtsprechung.	
2. Petitionsrecht	229
3. Das Recht freier Versammlungen und Associationen.	229
4. Pressfreiheit	230
5. Grundsatz der Aemtervertheilung und des Aemterwechsels (Periodische Dauer)	231
6. Wesentlich ist eine gute Provinzial- und Municipalverfassung	231
7. Auswanderungsrecht	232
8. Das Recht des Widerstandes gegen verfassungswidrige Anwendung der Staatsgewalt	233
9. Nationalmiliz mit Ausschluß stehender Heere	234
3. Bundesfreistaat oder Föderativfreistaat. §. 83.	235
4. Andere Staatsformen. §. 84.	237
C. Organisation des Staates. §. 85.	237
a. Erziehungshoheit	238
b. Kirchenhoheit	239

Dritter Theil.**Völkerrecht.**

Begriff und Einleitung. §. 86.	242
1. Urrechte.	
<i>a.</i> Das Recht auf politische Persönlichkeit. §. 87.	242
<i>b.</i> Das Recht auf Ehre. §. 88.	245
2. Erworbene Rechte.	
<i>a.</i> Von dem Eigenthum eines Volkes. §. 89.	247
<i>b.</i> Von den Völkerverträgen. §. 90.	248
3. Das Zwangsrecht der Völker. §. 91.	252
Schlußwort	262

Correktur einiger Druckfehler.

- Seite
- VII. Zeile 4 von oben, ist das Wort „dagegen“ zu streichen.
2. „ 7 „ „ lies: Einheit, statt: Einsicht.
15. „ 6 „ unten, „ reiner, statt: neuer.
34. „ 2 „ „ „ Speziellen, statt: Speziellern.
40. „ 4 „ „ „ Rechtspredung, statt: Rechtspredung.
68. Nach „Verschiedene Ansichten über den Ursprung des Rechts“ soll stehen: §. 15.
78. Vor „Vermögen und Geld“, Zeile 6 von oben, soll die Ziffer: 1 stehen, statt: 2.
81. Zeile 16 von oben, lies: so kann, statt: kann so.
„ „ 18 „ „ „ gleichzeitige, statt: gleichgültige.
„ Im vierten Alinea, Zeile 1 von oben, lies: Recht des Einen, statt: Recht.
82. Nach der Rubrik: „Dauer und Ende der Rechte“, soll stehen: §. 21.
107. Zeile 14 von oben, ist das: oder zu streichen.
112. Vor der Aufschrift: „Besitz und dessen rechtliche Folgen“ soll die Ziffer 1 stehen.
128. Am Schlusse der Zeile 6 von oben soll noch das Wörtchen kann stehen.
136. Vor der Ueberschrift, Zeile 1 von oben, soll die lit. h. gesetzt werden.
140. Zeile 1 von unten lies: Thibaut, statt: Thibout.
151. „ 5 „ oben, soll der Ueberschrift die Ziffer: 4 vorangesezt werden.
167. „ 9 „ unten, lies: die, statt: der.
172. Zweites Alinea, Zeile 2 von oben, lies: und, statt: oder.
189. Zeile 11 von oben, lies: Thomas Baine, statt: Thomas Bayet.
190. „ 4 „ „ „ Uebertreibungen, statt: Ueberzeugungen.
191. „ 12 „ „ „ Justus Möser, statt: Justus Moser.
194. „ 10 „ unten, „ §. 68, statt: §. 67.
196. „ 6 „ „ „ Ethik, statt: Etik.
203. Viertes Alinea, Zeile 4 von oben, lies: Familien- und Standesegoismus, statt: Familien und Standesegoismus.
204. Zeile 7 von oben, lies: Kosmopolitismus, statt: Cosmopolitismus.
232. Die am Fuße stehende Anmerkung gehört in den Text.

Zum Schlusse muß noch bemerkt werden, daß die Dffizin viele Fürwörter mit großen Anfangsbuchstaben gesetzt hat, die im Manuscript mit kleinen Anfangsbuchstaben geschrieben waren.

